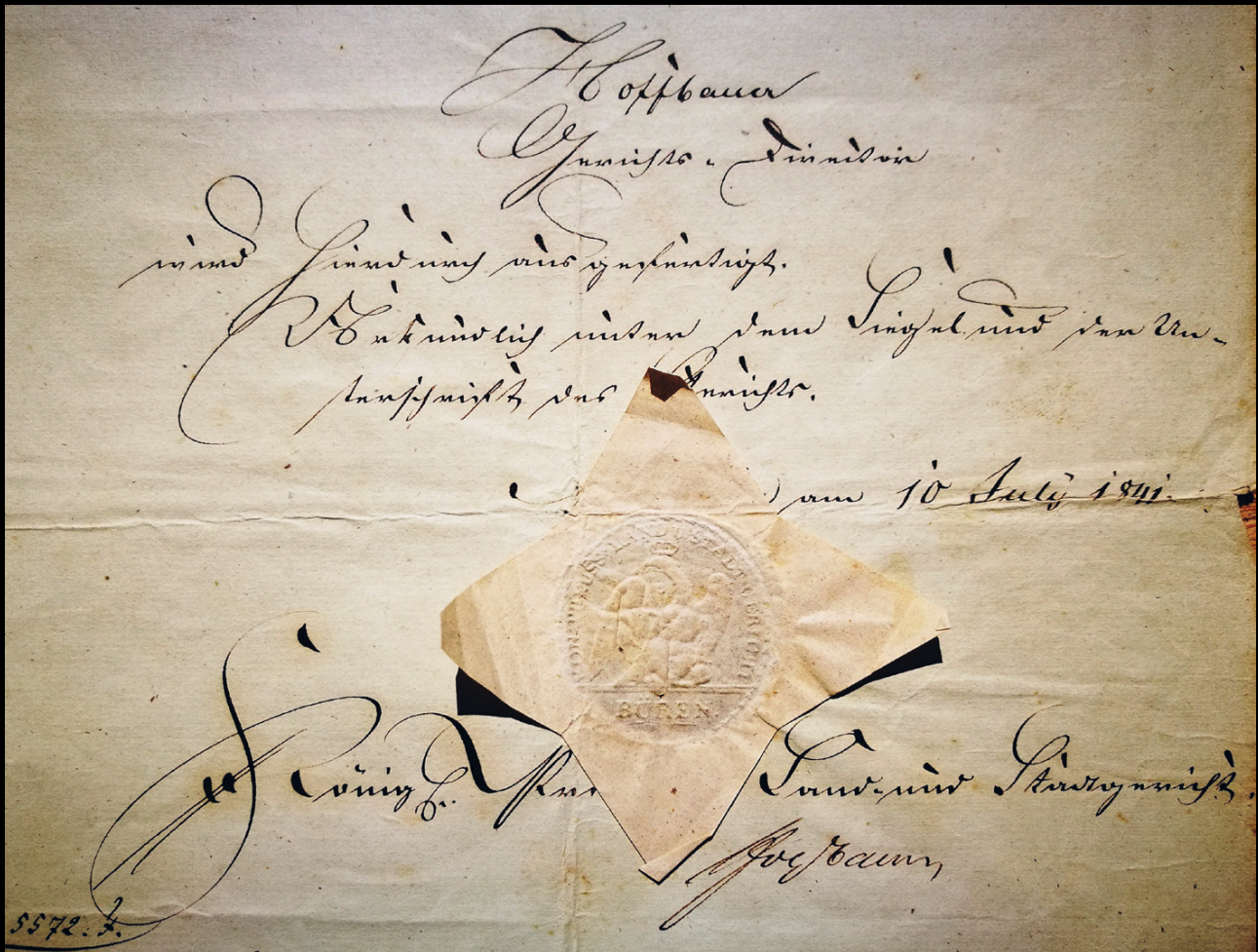


Das Land- und Stadtgericht Büren 1815–1849

Björn Czeschick



Björn Czeschick

Das Land- und Stadtgericht Büren 1815–1849



Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

Reihe III

Band 22

Björn Czeschick

Das Land- und Stadtgericht Büren 1815–1849

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

herausgegeben von der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

<http://www.ulb.uni-muenster.de>



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch steht gleichzeitig in einer elektronischen Version über den Publikations- und Archivierungsserver der WWU Münster zur Verfügung.

<http://www.ulb.uni-muenster.de/wissenschaftliche-schriften>

Björn Czeschick

„Das Land- und Stadtgericht Büren 1815–1849“

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe III, Band 22

© 2017 der vorliegenden Ausgabe:

Die Reihe „Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster“ erscheint im Imprint „Münsterscher Verlag für Wissenschaft“ der readbox publishing GmbH – readbox unipress, Münster

<http://unipress.readbox.net>

Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz vom Typ 'CC BY-NC-SA 4.0 International'

lizenziert: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>

Von dieser Lizenz ausgenommen sind Abbildungen, welche sich nicht im Besitz des Autors oder der ULB Münster befinden.



ISBN 978-3-8405-0164-7

(Druckausgabe)

URN urn:nbn:de:hbz:6-31279756886

(elektronische Version)

direkt zur Online-Version:

© 2017 Björn Czeschick

Alle Rechte vorbehalten

Satz:

Björn Czeschick

Titelbild:

Vertrag zwischen dem Fiskus und dem Ökonomen Fritz Gieffers über den Verkauf der Fischereigerechtigkeit auf der Alme zu Wewelsburg vom 10. Juli 1841, Vereinsunterlagen des 1. Sportfischereivereins Kreis Büren Sitz Wewelsburg.

Umschlag:

readbox unipress



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Allen, die mich bei ihrer Entstehung unterstützt haben, gebührt mein Dank. Zuvörderst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Peter Oestmann, der mein Interesse an der Rechtsgeschichte bereits im ersten Semester geweckt und seither gefördert hat. Als Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl hatte ich stets den Freiraum, der zum Gelingen wissenschaftlicher Arbeit unabdingbar ist. Herrn Prof. Dr. Janbernd Oebbeke danke ich für die Übernahme und rasche Erledigung der Zweitkorrektur.

Ich danke außerdem meinen Lehrstuhlkolleginnen und -kollegen, mit denen ich viele Problemstellungen und Fragen immer wieder diskutieren konnte, vor allem Clara Günzl, Daniel Jordanov und Jonas Stephan sowie Dr. Thorsten Süß. Desweiteren danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Archive, in denen ich recherchiert habe. Hervorzuheben ist vor allem das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe in Detmold.

Der rheinisch-westfälischen Graduiertenschule „Recht als Wissenschaft“ durfte ich das Projekt in einem frühen Stadium vorstellen. Ihren Mitgliedern sei für die kritischen Anmerkungen und Anregungen gedankt.

Nicht zuletzt sind meine Eltern zu nennen, die mich in vielfältiger Weise unterstützt und die Arbeit korrekturgelesen haben. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	1
I. Gliederung und Ziel der Arbeit.....	1
II. Forschungsstand	4
1. Regionalgeschichte	4
2. Rechtsgeschichte.....	6
a) Untersuchungen einzelner Gerichte	6
b) Untersuchungen übergreifender Themenstellungen	7
III. Quellen.....	7
1. Archivquellen	7
a) Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe.....	8
aa) Bestand M 9 Büren	8
bb) Sonstige Bestände.....	9
b) Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen.....	9
c) Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz.....	10
d) Stadtarchiv Büren.....	10
e) Archiv Erpernburg.....	10
f) Kreis Paderborn, Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung	10
2. Gedruckte Quellen	11
a) Intelligenz- und Gesetzblätter; weitere Verordnungssammlungen.....	11
b) Die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten	12
c) Zeitgenössische Literatur	13
3. Quellenzitate.....	13
4. Namen und Quellenbegriffe.....	14
B. Justizorganisation in weltpolitisch bewegter Zeit – 1802 bis 1817	17
I. Ausgangslage.....	17
II. Das Königliche Patent vom 9. September 1814.....	20
III. Die Umsetzung des Patents im Paderborner Land.....	22

IV. Zwischenfazit.....	25
C. Der Gerichtssprengel.....	27
I. Büren als Gerichtssitz.....	28
II. Der Gerichtssprengel 1815.....	30
III. Änderungen.....	31
1. Der Canton Atteln.....	31
2. Die Herauslösung von Brenken und Fürstenberg 1818.....	33
IV. Geographie des Sprengels	35
V. Überwindung von Entfernungen.....	41
1. Verkehrsmittel.....	46
2. Zustand der Wege	47
3. Probleme für das Gericht.....	49
VI. Lösungsmöglichkeiten.....	50
1. Vorschläge zur Neuordnung des Sprengels.....	50
a) Vereinigung mit Salzkotten	50
b) Vereinigung mit Rüthen und Geseke	51
c) Die geplante Verlegung nach Fürstenberg bzw. Wünnenberg.....	52
aa) Verlegung nach Fürstenberg	52
bb) Verlegung nach Wünnenberg.....	54
cc) Zwischenfazit.....	58
2. Die Gerichtstage zu Wünnenberg und Atteln als Kompromiss....	60
a) Der Gerichtstag zu Wünnenberg.....	60
b) Der Gerichtstag zu Atteln	63
VII. Fazit zum Gerichtssprengel.....	64
D. Das ehemalige Jesuitenkolleg als Gerichtsgebäude.....	69
I. Bau- und Nutzungsgeschichte bis 1815.....	70
II. Verwaltungs-, Wohn- und Seminargebäude seit 1815.....	72
III. Das Gerichtslokal.....	77
1. Umbauten 1826.....	79
2. Kalte Füße und ein Umzug 1830.....	83
a) Beabsichtigte Umbauten und Antrag.....	85

b) Genehmigung und Ausführung.....	88
3. Nochmalige Erweiterung 1833	91
4. Größe der Räumlichkeiten.....	92
5. Ausstattung.....	94
IV. Anspruch und Wirklichkeit	99
E. Stellung im preußischen Staatsapparat.....	103
I. Instanzenzug und Aufsicht.....	104
1. Instanzenzug	104
a) Appellation	105
b) Revision.....	106
c) Außerordentliche Rechtsmittel.....	107
2. Aufsicht	108
II. Kontakt mit anderen Behörden.....	111
III. Rang des Gerichts	112
IV. Symbolik	114
F. Gerichtsalltag.....	117
I. Richter.....	118
1. Voraussetzungen und Pflichten	119
2. Einkommen	122
3. Uniform.....	124
4. Richterliche Aufgaben im Zivilprozess	126
a) Dezernent	127
b) Instruent.....	129
c) Referent.....	134
d) Bagatellprozesse	139
e) Arbeitsweise der Bürener Richter	140
5. Land- und Stadtrichter, Gerichtsdirigent, Gerichtsdirektor	144
a) Aufgaben und Pflichten	144
b) Amtsinhaber	147
6. Assessoren	148
7. Soziale Stellung	153

a)	Stellung im Staatsaufbau und in der preußischen Gesellschaft.....	153
b)	Verhältnis zur örtlichen Oberschicht.....	154
c)	Verhältnis zur Nachbarschaft	159
8.	Lebensverhältnisse	164
a)	Kündigung der Wohnung des Assessors Gehlen	164
b)	Wohnraumsituation in Büren.....	167
c)	Die ideale Richterwohnung	171
d)	Privatleben.....	174
9.	Pensionierung.....	176
10.	Zwischenfazit	178
II.	Juristen in der Ausbildung.....	180
1.	Auscultatoren	180
2.	Referendare.....	183
a)	Pflichten und Aufgaben.....	183
b)	Ende des Referendariats: Drittes Staatsexamen und sonstige Möglichkeiten.....	185
c)	Die Bürener Referendare	188
III.	Subalterne	194
1.	Anstellung.....	195
2.	Rechtsstellung und Disziplinarverhältnisse.....	197
3.	Actuar	201
4.	Kasse und Depositum	202
a)	Währung	202
b)	Salarienkasse.....	203
c)	Sparmaßnahmen	205
d)	Depositum.....	207
5.	Registratur.....	208
a)	Aufbau	208
b)	Registrator	211
6.	Kanzlei.....	212
7.	Boten.....	218
8.	Zwischenfazit	223

G. Das Ende des Land- und Stadtgerichts Büren	225
H. Schlussbetrachtung.....	229
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	233
Quellen	233
Archivquellen.....	233
Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe.....	233
Bestand M 9 Büren (Land- und Stadtgericht Büren).....	233
Bestand M 8 (Oberlandesgericht bzw. Appellationsgericht Paderborn.....	234
Bestand M 1 I L (Regierung Minden, Landeshoheit und Justizsachen)	234
Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen...	234
Bestand B 103 (Regierungskommission Paderborn)	234
Archiv des Freiherrn von und zu Brenken zu Erpernburg	234
Bestand Erp Ak (Erpernburg Akten).....	234
Stadtarchiv Büren.....	235
Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz	235
Bestand I HA Rep. 84 a Justizministerium	235
Gedruckte Quellen.....	236
Periodika	236
Sonstige	237
Literatur	238
Literatur bis 1849	238
Literatur ab 1850	240
Abbildungsverzeichnis.....	249

A. Einleitung

In der heutigen Gerichtswelt ist das 19. Jahrhundert immer noch präsent. Unweigerlich ruft der Gedanke an die Justiz im 19. Jahrhundert bestimmte Bilder hervor. Imposante Gerichtsbauten wie das Leipziger Reichsgericht (1895), der Münchener Justizpalast (1897), das frühere Appellations-, dann Land- und heutige Amtsgericht Münster (1879) oder auch das Amtsgericht Ahlen (1897) sind das sichtbarste juristische Erbe dieses Jahrhunderts. Auch aus der Rechtspraxis sind seine Hinterlassenschaften in Form wegweisender Gesetze wie dem Strafgesetzbuch (1871), den Reichsjustizgesetzen (1879) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (1900) nicht fortzudenken.

Angesichts dieses Erbes liegt es nahe, das 19. Jahrhundert als eine fortschrittliche Zeit zu begreifen, eine Zeit, in der Rationalisierung und Beschleunigung alle Bereiche der Gesellschaft und damit auch die Justiz erfassten und in die Moderne katapultierten. Doch tatsächlich liegt der größte Teil dieses Jahrhunderts vor den großen Justizreformen, und tatsächlich befanden sich die meisten Gerichte nicht in eindrucksvollen Justizpalästen.

Ein solches Gericht ist das Thema dieser Arbeit: Das Land- und Stadtgericht Büren, das von 1815 bis 1849 existierte. Sein Sitz war die ostwestfälische Stadt Büren im früheren Fürstbistum Paderborn. Zwar residierte es auch in einer Art Palast, dem ehemaligen Jesuitenkolleg und heutigen Mauritius-Gymnasium, doch war es hier immer nur eine Art Untermieter, der oft eher als Störfaktor wahrgenommen wurde. Zwar bedeuteten das preußische Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung für das Bürener Land und das ehemalige Fürstbistum Paderborn eine gewisse Modernisierung, doch von einer modernen Gerichtsbarkeit, wie sie die Justizreformen später im Jahrhundert einführten, konnte noch keine Rede sein.

I. Gliederung und Ziel der Arbeit

Schwerpunkt der Arbeit ist nicht die Rechtsprechung oder die juristische Behandlung einzelner Streitsachen des Land- und Stadtgerichts Büren. Es geht vielmehr darum, unter welchen Rahmenbedingungen die Rechtspflege in Büren stattfand; welche Maßnahmen das Gericht und seine vorgesetzten Behörden trafen, um mit diesen Rahmenbedingungen umzugehen; und wie sich innerhalb dieser Rahmenbedingungen der Alltag am Gericht gestaltete.

Diese Rahmenbedingungen waren tatsächlicher, juristischer, aber auch sozialer Natur. Tatsächlich, als sie äußere – messbare – Umstände betrafen, etwa die Beschaffenheit und Größe des Gerichtssprengels oder der Gerichts-

räumlichkeiten, die vorherrschende Witterung oder die Geldmenge in der Gerichtskasse. Juristisch, indem das Gericht den gesetzlichen Vorschriften, aber auch den Weisungen der vorgesetzten Behörden Folge leisten musste. Und schließlich sozial, indem einerseits die gesellschaftliche Stellung des Gerichtspersonals und der soziale Mikrokosmos innerhalb des Gerichts, andererseits aber auch die Stellung der Rechtsuchenden wesentliche Faktoren für die Arbeit des Gerichts waren.

Der erste Abschnitt, die „Justizorganisation in weltpolitisch bewegter Zeit“, behandelt mit der gebotenen Kürze die Vorgeschichte des Bürener Gerichts ab der Säkularisation des Fürstbistums Paderborn über die Zeit der bonapartistischen Herrschaft bis zur Errichtung der Land- und Stadtgerichte im wieder preußisch gewordenen Paderborner Land zum 1. Mai 1815.

Der Sprengel des Land- und Stadtgerichts Büren bildet das Thema des zweiten Abschnitts. Er beginnt mit der Frage, wie Büren zum Gerichtssitz wurde. Anschließend betrachtet er den Sprengel, so, wie er 1815 vorgesehen war und wie er sich in den folgenden Jahren veränderte. Dann rücken die Probleme in den Fokus, die aus dem Zuschnitt dieses Sprengels erwachsen sowie die Mittel, mit denen man versuchte, diese in den Griff zu bekommen.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit dem ehemaligen Bürener Jesuitenkolleg als Gerichtssitz. Nach einem kurzen historischen Abriss zur Entstehung und Nutzung des Gebäudes betrachtet das Kapitel das „Gerichtslokal“, wie es sich bei Gründung des Gerichts darstellte und in den folgenden Jahren entwickelte. Dabei spielt das Konkurrenzverhältnis zum preußischen Lehrerseminar, das sich im gleichen Gebäude befand, eine Rolle. Bei den einzelnen Baumaßnahmen werden auch die begleitenden Verwaltungsverfahren kurz erläutert. Schließlich folgt ein Blick in das Innere der Gerichtsräume.

Der vierte Abschnitt betrifft die Stellung des Bürener Gerichts innerhalb des preußischen Staates – einerseits als Gericht in einem Instanzenzug, andererseits als Justizbehörde, die der Aufsicht vorgesetzter Institutionen unterstand. Es folgen der Kontakt mit anderen Behörden, der formelle Rang des Gerichts sowie seine Symbolik.

Im fünften Abschnitt rücken schließlich die Personen in den Fokus, die am und im Gericht tätig waren. Dabei geht es einerseits um eine Funktionsbeschreibung und um die Arbeitsabläufe im Gericht. Andererseits sollen aber auch die Menschen betrachtet werden, die diese Funktionen ausfüllten. Insbesondere hinsichtlich der Richter fördert der Blick in die Akten Zeugnisse ihrer sozialen Stellung und ihres Selbstbildes zutage, während die „Subalter-

nen“, also die den Richtern untergeordneten Beamten, eher im Hintergrund bleiben. Auch die innere Organisation und die Arbeitsabläufe innerhalb des Gerichts sind Thema dieses Abschnitts.

Der ausleitende sechste Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über die preußischen Reformbestrebungen ab den 1830er Jahren, die – befeuert von der Märzrevolution des Jahres 1848 – mit der Justizreform von 1849 das Ende des Land- und Stadtgerichts Büren bedeuteten und damit den Schlusspunkt der Unteruchung setzen.

Die Gliederung funktioniert also von außen nach innen. Sie betrachtet zunächst den Sprengel, dann das Gebäude und schließlich das, was in diesem Gebäude passiert, wer dort arbeitet und wie er in der Gesellschaft steht. Die Schwerpunkte der einzelnen Kapitel setzen dabei meist die überlieferten Gerichtsakten.¹ Unterstützt durch zeitgenössische Literatur und Rechtsquellen entsteht so ein Einblick in den Gerichtsalltag.

In ihrer klaren Begrenzung auf ein Gericht und seinen Sprengel ist die Arbeit Teil der Regionalgeschichte des Bürener Landes und der Bürener Stadtgeschichte.

Sie ist aber auch Teil der Rechtsgeschichte. Sie setzt ihren Schwerpunkt zwar, anders als andere Untersuchungen einzelner Gerichte, nicht in der Rechtsprechungspraxis.² Doch seit langem erschöpft die Rechtsgeschichte sich nicht darin, historische Normtexte zu interpretieren, wissenschaftliche Diskussionen vergangener Zeiten nachzuvollziehen oder die Rechtsprechung einer bestimmten Epoche, Landschaft oder bestimmter Gerichte zu erforschen. Vielmehr ist die Untersuchung etwa von Orten, an denen Recht gesprochen wurde (Rechtsarchäologie³), von Rechtsgrenzen (historische Rechtsgeographie⁴), aber auch Juristenpersönlichkeiten oder ihrer sozialen Stellung⁵ in der Vergangenheit immer wieder Thema rechtshistorischer Untersuchungen gewesen. Freilich besteht eine große Schnittmenge mit anderen historischen Disziplinen.

¹ Siehe S. 7.

² Dazu sogl. S. 6.

³ Dazu Carlen, Rechtsarchäologie, HRG, 4. Band, 1. Auflage, Sp. 268-272; in neuerer Zeit z.B. Maisel, Rechtsarchäologie Europas (freilich auf das Mittelalter und den Beginn der Neuzeit beschränkt); Kocher/Lück/Schott (Hrsg.), Signa Iuris. Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, 2008 ff.

⁴ Der Begriff wurde eingeführt von Merk, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie.

⁵ Z.B. Fischer, Juristen in Westfalen im 19. Jahrhundert – Soziale Herkunft und Karrieren.

Die Arbeit versucht dabei nicht, ihre Befunde einer bestimmten Theorie unterzuordnen oder gar Büren als verallgemeinerungsfähiges Beispiel eines preußischen Untergerichts darzustellen. An anderen Gerichten kann es genauso wie in Büren oder ganz anders gewesen sein. Wenn sich auch das Allgemeine nur in der Gestalt des Besonderen zeigt⁶, so liegt der Fokus dieser Arbeit darauf, wie das Allgemeine – in Form abstrakter Regeln in den preußischen Gesetzen und Verordnungen – angesichts der örtlichen Gegebenheiten in der konkreten Situation umgesetzt wurde.

Teile der Arbeit sind illustriert. Diese Illustrationen haben zwar einerseits einen gewissen Unterhaltungswert, indem sie die Textwand auflockern. Doch dienen sie auch der wissenschaftlichen Erkenntnis. Die textliche Beschreibung einer Dienstuniform⁷, eines Siegels⁸ oder eines Gebäudes⁹ bleibt notwendigerweise immer ein wenig unscharf. Erst die Abbildung vermag einen genaueren Eindruck davon zu verschaffen, wie etwas aussah (oder heute aussieht).

II. Forschungsstand

Fragt man nach dem Forschungsstand zum Land- und Stadtgericht Büren, so ist diese Frage schnell beantwortet: Zu diesem speziellen Gericht gibt es nichts, sieht man von einer kurzen Erwähnung im Wünnenberger Heimatbuch ab. Gleichwohl hat die westfälische Regionalgeschichte ebenso wie die Rechtsgeschichte Forschungen hervorgebracht, auf die die vorliegende Arbeit sich stützen kann.

1. Regionalgeschichte

Die Justiz im ehemaligen Fürstbistum Paderborn in der Zeit zwischen der Säkularisation und den Reichsjustizgesetzen ist bislang nur selten Thema wissenschaftlicher oder heimatgeschichtlicher Arbeiten gewesen. Der in Büren geborene Jurist Heinrich Rempe (Präsident des LG Paderborn von 1948-1957, Präsident des OLG Hamm von 1961-1967)¹⁰ beschäftigte sich 1953 in der Festschrift „150 Jahre Rechtspflege im Paderborner Land“ anlässlich der

⁶ Siehe dazu Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, 3. Aufl., S. 19 f.

⁷ Siehe S. 124.

⁸ Siehe S. 114.

⁹ Siehe S. 77.

¹⁰ Zu Rempe: Zacharias, Dr. jur. Heinrich Rempe, in: *Westfälische Biographien*, hrsg. von Altertumsverein Paderborn und Verein für Geschichte Paderborn, Online-Ausgabe unter <http://www.westfälische-biographien.de/biographien/person/510> (Version vom 20.08.2012, abgerufen am 15.11.2016).

Einweihung des neuen Gerichtsgebäudes in Paderborn auch mit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ausführlicher ist sein 1970 in Paderborn erschienener Band „Paderborner Gerichtswesen und Juristen im neunzehnten Jahrhundert“. Beide Werke thematisieren aber in erster Linie das Oberlandesgericht Paderborn, das dem Land- und Stadtgericht Büren übergeordnet war, und gehen auf die Untergerichtsbarkeit nur sehr allgemein ein. Auch die Festschrift „Rechtspflege zwischen Rhein und Weser“, die 1970 zum „150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm“ erschien, beschreibt die preußische Justiz in Westfalen zwischen 1815 und 1849, wenn auch nur kurz.

Örtliche Heimatbücher enthalten zwar zuweilen Ausführungen zur Gerichtsbarkeit. Diese bleiben jedoch oberflächlich oder sind schlicht falsch. So meint etwa Bruno Bange im Bürener Heimatbuch von 1994, das „Bürener Amtsgericht“ habe 1815 seinen Sitz im vormaligen Bürener Jesuitenkolleg gefunden¹¹ und setzt damit die Gründung dieser Institution um 64 Jahre zu früh an. Sachlich richtig bemerkt hingegen Horst-Dieter Krus im Wünnenberger Heimatbuch von 1987, der Raum Wünnenberg sei nach der preußischen Rückeroberung „unter das Land- und Stadtgericht in Büren“ gekommen.¹² Seine weiteren Ausführungen beschränken sich aber – verständlicherweise – auf Gerichte, die im heutigen Stadtgebiet von Wünnenberg ihren Sitz hatten, wie das Patrimonialkreisgericht Fürstenberg und dessen Nachfolger, die Kreisgerichtsdeputation.

Freilich ist die stiefmütterliche Behandlung der preußischen Justiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht auf die regionalhistorische Literatur beschränkt. So begeht Sebastian Haffner in seinem populärwissenschaftlichen Buch „Preußen ohne Legende“ den gleichen Fehler wie Bruno Bange, indem er die Gründung von Amts- und Landgerichten in „die preußische Staatsorganisation“ verlegt, „wie sie in den Jahren 1814 bis 1829 (...) für hundert Jahre Gestalt annahm“.¹³

Weiterhin enthalten regionalhistorische Werke gelegentlich biographische Informationen zu einzelnen Akteuren am Bürener Gericht. So erschien im 6. Jahrgang des „Jahrbuchs des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der

¹¹ Bange, 800 Jahre Stadt Büren, S. 122.

¹² Krus, Verwaltung und Rechtspflege im Raum Wünnenberg in Grundzügen und Beispielen, S. 139.

¹³ Haffner, Preußen ohne Legende, 10. Aufl., S. 288.

Graffschaft Mark“ ein Aufsatz über Friedrich Rautert, der das Bürener Land- und Stadtgericht von 1826 bis 1838 leitete.¹⁴

2. Rechtsgeschichte

Die Gerichtsbarkeit zwischen dem Untergang des Alten Reiches 1806 und den Reichsjustizgesetzen 1879 ist schlecht erforscht.¹⁵

a) Untersuchungen einzelner Gerichte

Detaillierte Einzeluntersuchungen sind zumeist entweder Gegenstand von Festschriften, die sich typischerweise mit noch bestehenden Gerichten auseinandersetzen, oder aber wissenschaftlicher Arbeiten, die frühneuzeitliche Gerichte betrachten. Festschriften, die sich der Geschichte eines bestimmten Gerichts widmen, behandeln zwar meist auch Vorgängerinstitutionen oder sehen diese gleich als identisch mit dem durch die Festschrift geehrten Gericht an.¹⁶ Allerdings erfolgt die Darstellung dieser früheren Perioden meist recht knapp. Eine umfassende Darstellung mehrerer preußischer Land- und Stadtgerichte liefert etwa die vom Essener Landgerichtspräsidenten Franz Büscher herausgegebene „Festschrift zur Feier der Einweihung des neuen Justizgebäudes in Essen am 17. Mai 1913“, die für jedes Amtsgericht des LG-Bezirks Essen auch eine Untersuchung der Vorgängerinstitutionen vornimmt. Sie beschreibt beispielsweise das Land- und Stadtgericht Essen auf fünf Seiten, inklusive eines Verzeichnisses aller Richter und Assessoren.¹⁷ Eine vergleichbar detaillierte Untersuchung für den LG-Bezirk Paderborn und damit für das Land- und Stadtgericht Büren fehlt allerdings, wiewohl die schon erwähnten Schriften Heinrich Rempes von 1953 bzw. 1970 die Gerichtsverfassung darstellen und das Paderborner Oberlandesgericht genauer untersuchen. Ähnliches leistet die Festschrift „Rechtspflege zwischen Rhein und Weser“, die im Jahre 1970 „zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm“ erschien.

Aus dem Bereich der Wissenschaft gibt es mit Gerhard Wessels 1959 erschienener Dissertation „Das Strafrecht in der Herrschaft Brenken zwischen 1537 und 1802 unter Einschluß der in Fürstenberg im 17. Jahrhundert durchgeführten Hexenprozesse“ sogar eine Untersuchung, die ein Gericht ganz in der Nähe des hier untersuchten betrifft, freilich mit dem Fokus auf

¹⁴ Pott/Born, Fr. Rautert, ein märkischer Dichter und – Richter?, Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Graffschaft Mark, 6. Jahrgang (1893), S. 35-40.

¹⁵ Dazu Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, S. 216.

¹⁶ Ein auf Vollständigkeit abzielendes Verzeichnis bietet Vormbaum (Hrsg.), Deutsche Justizinstitutionen in Geschichtswerken und Festschriften.

¹⁷ Büscher (Hrsg.), Festschrift zur Einweihung des neuen Justizgebäudes in Essen, S. 17-21.

dessen strafrechtlicher Rechtsprechung. Ein preußisches (altmärkisches) Gericht in der Zeit um 1700 untersucht Jenny Thauer in „Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft“ (2001), wobei die Gerichtspraxis im Mittelpunkt steht. Einen ähnlichen Schwerpunkt setzt Ursula Knäpper bei ihrer Untersuchung „Die Hoch- und Herrlichkeit Heessen“ (2013). Für das 19. Jahrhundert gibt es Einzeluntersuchungen aber nur zu einzelnen Obergerichten, etwa dem Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.¹⁸

Während man also detaillierte Einzeluntersuchungen preußischer Untergegerichte nach 1806 vergebens sucht, ist die Verwaltungsgeschichte etwas weiter. Sicherlich die beeindruckendste Neuerscheinung der letzten Jahre ist Sabine Graumanns zweibändiges Werk „Preußische Verwaltung im Kreis Bergheim um 1840“ (2015), das anhand des Dienstjournals des Escher Bürgermeisters und anderer Verwaltungsakten detailliert den Verwaltungsalltag in rheinpreußischen Unterbehörden durchleuchtet. Der Befund, dass die heutige Historiographie sich ab dem 19. Jahrhundert auf die Verwaltung konzentriert, mag mit dem Bedeutungsverlust der Justiz gegenüber der Verwaltung ab 1800 zusammenhängen.¹⁹

b) Untersuchungen übergreifender Themenstellungen

Desweiteren greift die Arbeit auf Untersuchungen zurück, die Einzelaspekte betreffen. So ist etwa hinsichtlich der Gerichtsverfassung und der Stellung des Richters das 1953 erschienene Buch „Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500“ von Erich Döhring immer noch ein Standardwerk. Nah am Untersuchungszeitraum ist außerdem Sandra Fischers Dissertation „Juristen in Westfalen im 19. Jahrhundert – Soziale Herkunft und Karrieren“ (2012). Und nicht zuletzt sind rechtshistorische Lehrbücher auch für das frühe 19. Jahrhundert wichtig.

III. Quellen

1. Archivquellen

Wesentliche Quelle dieser Arbeit sind Akten. Sie geben die Schwerpunkte der einzelnen Kapitel vor und ermöglichen den Einblick in den Gerichtsalltag.

¹⁸ Z.B. Tirtasana, Der gelehrte Gerichtshof. Das Oberappellationsgericht Lübeck und die Praxis des Zivilprozesses im 19. Jahrhundert.

¹⁹ Dazu Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 75.

a) Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe

aa) Bestand M 9 Büren

Im Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen-Lippe in Detmold findet sich der Bestand „M 9 Büren“, der die überlieferten Akten des Land- und Stadtgerichts Büren enthält. Dem Findbuch zufolge „kann die Überlieferung des preußischen Gerichts des 19. Jahrhunderts in Büren als eine der vollständigsten angesehen werden“.²⁰

Der Bestand ist untergliedert in Generalakten, Zivilgerichtsbarkeit, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Grundbesitz und Ablösungen.

Die wichtigste Quelle für die vorliegende Arbeit sind die Generalakten. Diese beschäftigen sich mit der Verwaltung des Gerichts. Besonders hervorzuheben sind die Akten zu den Gerichtstagen in Wünnenberg und Atteln (M 9 Büren Nr. 28), zur möglichen Verlegung des Gerichts (M 9 Büren Nr. 8), zu den Gerichtsräumen (M 9 Büren Nr. 15, Nr. 29, Nr. 40, Nr. 66) und die Direktorialakte des ersten „Gerichtsdirigenten“ Ferdinand Rinteln (M 9 Büren Nr. 65). Sie enthalten nicht nur offizielle Berichte und Verfügungen, sondern offenbaren immer wieder faszinierende persönliche Einblicke in das Denken und Handeln der Akteure am Bürener Gericht. Darüber hinaus sind teilweise Bildquellen, etwa in Form von Handzeichnungen der Gerichtsräume, enthalten.

Ergänzend zieht die Arbeit die Akten zur Zivilgerichtsbarkeit heran (M 9 Büren Nr. 63, Nr. 64, Nr. 68, Nr. 273, Nr. 311, Nr. 312, Nr. 313). Sie ermöglichen Einblicke in die richterliche Tätigkeit im Zivilprozess.

Keine Auswertung erfahren dagegen die Akten zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit, zum Grundbesitz und zu Ablösungen. Diese Themenfelder sind für die Fragestellung der Arbeit nicht relevant.

Obwohl der Aktenbestand vergleichsweise vollständig ist, sind doch deutliche Lücken zu bemerken. Bereits in den 1820er Jahren litt das Bürener Gericht in seiner Registratur unter Platzmangel, weswegen das Oberlandesgericht die „Aussuchung und Aussonderung der entbehrlichen Stücke zum Verkaufe oder Einstampfen“ anmahnte.²¹ Doch bemerkte der Bürener Gerichtsdirigent, dass „unter denselben Stücke befindlich sein“ könnten, „die

²⁰ LAV NRW OWL, Findbuch M 9 Büren, Einleitungstext von Lükling, April 2007, online: http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=409&guid=20040900012750 (abgerufen am 13. April 2016).

²¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 23. Mai 1826, Fol. 34 r.

geschichtliches Interesse haben und daher der Aufbewahrung wohl werth“ seien.²² Freilich ist nicht feststellbar, an welchen Kriterien der Richter das „geschichtliche Interesse“ festmachte. Auch später dürften noch Verluste eingetreten sein. So ist etwa feststellbar, dass die überlieferten ca. 200 Urteile in Zivilsachen nur einen Bruchteil der Bürener Zivilprozesse darstellen.²³ Zwar gab es seit 1818 Vorschriften über die „Kassation der alten reponirten Akten“, die „das Anhäufen der Akten bei den Gerichten“ eindämmen sollten.²⁴ Doch sollten hiernach etwa die „Acta generalia“ nicht kassiert werden. Trotzdem finden sich auch in den Generalakten Lücken. So sind Personalakten überhaupt nicht überliefert. Die Akte M 9 Büren Nr. 66, die das „Gerichtslokal“ behandelt, ist offenbar aus verschiedenen Akten zusammengebunden worden und enthält deswegen keine durchgehende Follierung. Der Aktendeckel der „Acta Directorialia“, M 9 Büren Nr. 65, enthält den Hinweis, dass ein Nachfolgebund mit der Übernahme der Leitung des Gerichts durch Rautert 1826 angelegt worden sei. Gleichwohl ist dieser Band nirgends zu finden.

bb) Sonstige Bestände

Außer dem Bürener Bestand ist aus dem LAV NRW OWL auch der Bestand M 8 – Oberlandesgericht bzw. Appellationsgericht Paderborn – von Interesse. Zwar sind hier noch größere Lücken zu bemerken. Doch finden sich in den Generalakten etwa sogenannte „Konduitenlisten“ (in M 8 Nr. 928 und Nr. 1035), in denen das Bürener Gerichtspersonal erfasst ist.

Zuletzt sind einige Akten aus dem Bestand M 1 – Regierung Minden – von Interesse. In ihnen geht es um die Aufhebung oder Vereinigung einzelner Gerichte (M 1 I L Nr. 98) bzw. allgemein um die „Beförderung der Justizpflege“ (M 1 I L Nr. 93 und Nr. 99) sowie Reisekosten (M 1 I L Nr. 94).

b) Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen

Die Bestände des Landesarchivs NRW, Abteilung Westfalen in Münster sind insbesondere für den ersten Teil der Arbeit – die Entstehung des Land- und Stadtgerichts Büren – wichtig. Denn die Zuständigkeit der Abteilungen des Landesarchivs ist in Ostwestfalen zeitlich geteilt: Die Akten für den Zeitraum bis Ende 1815 sind in Münster archiviert. Erst für die Jahre ab 1816 ist die Abteilung OWL in Detmold zuständig.

²² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 30. Mai 1826, Fol. 37 r.

²³ Genauer unten S. 140.

²⁴ Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a.d.O. die Fortschaffung unbrauchbarer Acten betreffend, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 12 (1818), S. 282-286; siehe S. 208.

In Münster lagert insbesondere der Bestand Regierungskommission Paderborn, eine Vorgängerbehörde der Regierung Minden, die im Austausch mit dem Zivilgouvernement in Münster – wiederum eine Vorgängerbehörde des westfälischen Oberpräsidiums – die preußische Justiz im vormaligen Fürstbistum Paderborn zu organisieren hatte, bevor die Oberlandesgerichtskommission zu Minden bzw. zu Paderborn²⁵ diese Aufgabe übernahm. Hierzu existieren drei Akten (Regierungskommission Paderborn, Nr. 95, Nr. 96 und Nr. 98).

c) Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

Ergänzend zieht die Arbeit Akten des preußischen Justizministeriums aus dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin (Bestand I HA Rep. 84 a) heran. Insbesondere enthalten sie Informationen bezüglich geplanter Reformen des Justizwesens, die unter anderem für den ausleitenden Teil der Arbeit von Relevanz sind.

d) Stadtarchiv Büren

Aus dem Stadtarchiv Büren ist insbesondere der erste Band der Stadtchronik von Interesse, der zwar erst ab dem Jahre 1818 geführt wurde, aber im Einleitungsteil die Zeit ab 1800 abdeckt. Sowohl für die Einleitung als auch für den Hauptteil der Arbeit finden sich hier wichtige ergänzende Informationen.

e) Archiv Erpernburg

Auch eine Akte aus dem Archiv des Freiherrn von und zu Brenken in Erpernburg ist für diese Arbeit benutzt worden. Es handelt sich um einen Aktenband zur Verwaltung des Patrimonial-Kreisgerichts zu Fürstenberg, das der Graf von Westphalen sowie die Freiherren von Brenken und von Imbsen gemeinsam errichtet hatten, was 1818 zur Herauslösung der Gemeinden Brenken und Fürstenberg aus dem Bürener Gerichtssprengel führte.²⁶

f) Kreis Paderborn, Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung

Das Katasteramt des Kreises Paderborn verfügt über einen umfangreichen Bestand historischer Karten, die bei der Aufnahme des rheinisch-westfälischen Urkatasters in den 1820er und 1830er Jahren entstanden. Diese Karten liefern – gewissermaßen auf einen Blick – wichtige Daten für den zweiten

²⁵ Siehe dazu S. 22, 24.

²⁶ Dazu S. 33.

und dritten Abschnitt – die Geographie des Gerichtssprengels und das Gerichtsgebäude.

2. Gedruckte Quellen

Die Arbeit greift auch auf zeitgenössische Literatur und normative Quellen zurück. Natürlich gibt es keine Lehrbücher, die speziell für das Bürener Land- und Stadtgericht geschrieben worden sind. Doch zumindest dem Anspruch nach beschäftigen zeitgenössische Bücher sich beispielsweise mit dem Zivilprozess in ganz Preußen oder zumindest dem gesamten Geltungsbereich der Allgemeinen Gerichtsordnung. Bei diesen Quellen, ebenso wie bei zeitgenössischen Rechtsnormen, kann immer die Frage gestellt werden, inwieweit diese sich mit der Praxis deckten. Deswegen erfolgt, wann immer möglich, die Gegenprobe anhand der Bürener Akten.

a) Intelligenz- und Gesetzblätter; weitere Verordnungssammlungen

Das bereits in fürstbischöflicher Zeit erschienene „Paderbornsche Intelligenzblatt“ blieb auch in preußischer Zeit bestehen. Solange das Oberlandesgericht seinen Sitz in Minden hatte, erschien dort das „Mindensche Intelligenzblatt“, dessen Inhalt mit der Paderborner Ausgabe weitgehend übereinstimmte. Nachdem das Oberlandesgericht nach Paderborn umgezogen war, stellte man das Mindensche Intelligenzblatt ein. Intelligenzblätter waren amtliche Mitteilungsblätter mit Bekanntmachungen der örtlichen Gerichte, enthielten aber auch private Anzeigen.²⁷ Das Oberlandesgericht publizierte hier Mitteilungen, die alle Untergerichte seines Departements betrafen. Doch auch Nachrichten an die Einwohner oder Ausschreibungen größerer Aufträge waren hier enthalten. Ebenso veröffentlichten die Untergerichte im Intelligenzblatt Termine, etwa von Zwangsversteigerungen, oder kündigten die Gerichtsferien an.

Seit 1810 erschienen die preußischen Verordnungen, Kabinettsordern etc. im „Gesetz-Blatt für die Königlichen Preußischen Staaten“. Weitere normative Vorschriften veröffentlichte der letzte Reichskammergerichtsassessor und spätere preußische Justizminister Karl Albert von Kamptz²⁸ in den ab 1813 erschienenen „Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung“.

²⁷ Böning, Das Intelligenzblatt, in: Fischer/Haefs/Mix (Hrsg.), Von Almanach bis Zeitung. Ein Handbuch der Medien in Deutschland 1700-1800, S. 89-104; ders., Die preußischen Intelligenzblätter, in: Sösemann (Hrsg.), Kommunikation und Medien in Preußen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, S. 207-238.

²⁸ Zu ihm: Baumgart, Kamptz, Karl von, Neue Deutsche Biographie 11 (1977), S. 95-97, online: <https://www.deutsche-biographie.de/sfz39705.html>, abgerufen am 14. Dezember 2016.

b) Die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten

Zuweilen im Schatten des Allgemeinen Landrechts (ALR) stehend, war die 1793 vollendete Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten (AGO) ein von Friedrich dem Großen initiiertes Gesetz, das insbesondere den Zivilprozess, aber auch die Binnenorganisation der preußischen Gerichte regelte.²⁹ 1815 versah man die AGO mit einem Anhang, der einzelne Normen aufhob, ersetzte oder konkretisierte – ähnlich, wie es im gleichen Jahr mit dem ALR geschah.

Die AGO ist, wie das ALR, in Teile, Titel und Paragraphen unterteilt. Der umfangreichste erste Teil enthält in 52 Titeln Vorschriften für das streitige Zivilverfahren. Der zweite Teil behandelt das „gerichtliche Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten“, die sogenannte Freiwillige Gerichtsbarkeit, in sechs Titeln. Die acht Titel des dritten Teils schließlich betreffen die „Pflichten der bei der Justiz angesetzten Personen“.

Das Zitieren der Vorschriften erfolgt nach dem Muster Teil, Titel, Paragraph. „AGO Teil 3 Tit. 5 § 29“ verweist also auf Paragraph 29 des fünften Titels im dritten Teil der Allgemeinen Gerichtsordnung. Der 1815 publizierte Anhang zur AGO wird mit „Anh. AGO § ...“ zitiert.

Die AGO regelte die Gerichtsverfassung nicht abschließend, sondern ließ die Vielzahl unterschiedlich benannter und unterschiedlich kompetenter Gerichte in Preußen unangetastet. Sie kannte nur Landesjustizkollegien und Untergerichte. Erstere waren „die von Sr. Königl. Majestät zur Justizpflege Höchstdero Staaten verordnete Landeskollégia“ (AGO Teil 3 Tit. 1 § 1), letztere „jede Kollégia, Gerichte und richterliche Personen, welche kein Landeskollégium ausmachen noch dazu gehören“ (AGO Teil 3 Tit. 8 § 1). Deswegen konnte sie auch nach Reformen der Gerichtsverfassung weitergelten.

Die vorliegende Arbeit verwendet die fünfbändige Ausgabe der AGO, die zwischen 1837 und 1839 nebst einem Register von dem Berliner Kammergerichtsrat Adolph Julius Mannkopff herausgegeben wurde. Sie hat den großen Vorteil, dass sie „mit den dieselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten“ erschienen ist. Für die außer der AGO in Mannkopfs Ausgabe benannten Quellen greift die Arbeit auf die dort genannte Primärquelle – also z.B. die preußischen Gesetzessammlungen – zurück, sofern nicht anders gekennzeichnet.

²⁹ Zur AGO: Schwartz, Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeß-Gesetzgebung, S. 509-522.

Dreh- und Angelpunkt der AGO sind die Obergerichte, die „Landesjustizkollegien“, die im Untersuchungszeitraum den Namen „Oberlandesgericht“ trugen. Jedoch verweisen die Vorschriften für die Untergerichte meist pauschal auf diese Regelungen. So bestimmt etwa AGO Teil 3 Tit. 8 § 8, dass die „Dirigenten, Mitglieder und Subalternen“ der Untergerichte „in Ansehung der speciellen Obliegenheiten ihres Amtes eben das zu beobachten“ hatten, „was oben Tit. II. III. V. den Präsidenten, Räten und Subalternen der Landesjustizkollegien vorgeschrieben ist“. Zur Vermeidung unnötig langer Normketten zitiert die vorliegende Arbeit in der Regel nur die entsprechende Vorschrift für die Obergerichte, ohne die Verweisnorm für die Untergerichte mit zu benennen.

c) Zeitgenössische Literatur

Außer den Rechtsquellen verwendet diese Arbeit auch zeitgenössische Lehr- und Anleitungsbücher für Juristen und sonstige am Gericht tätige Personen. In erster Linie ist hier das 1848 in Berlin erschienene Lehrbuch „Der preußische Civilprozeß“ von Christian Friedrich Koch³⁰ zu nennen. Freilich sind hier einige Reformen des Verfahrensrechts aus den späten 1840er Jahren bereits eingearbeitet, sodass es im prozessualen Teil der Arbeit nur eingeschränkt Verwendung findet. Koch verfasste außerdem eine „Anleitung zum Referiren und zum Absetzen der Erkenntnisse“, die 1832 in Marienwerder erschien. Weitere zeitgenössische Bücher, die die Arbeit verwendet, sind etwa das „Handbuch für Gerichtsboten und Executoren in den Preußischen Staaten“ von Wilhelm Adolf Bühl (Essen 1826) und das „Hülfsbuch für den Preußischen Subaltern-Beamten“ von B.A. Grunard (Quedlinburg und Leipzig 1836).

3. Quellenzitate

Wann immer es möglich ist, lässt diese Arbeit die Quellen selbst sprechen. Meist werden Quellenzitate in den Fließtext eingebaut. Längere Zitate werden vom Fließtext abgesetzt und eingerückt.

Beginn und Ende eines Zitats sind mit Anführungszeichen gekennzeichnet. Auslassungen innerhalb eines Zitats sind mit „(...)“ kenntlich gemacht, nicht aber, wenn das Zitat mittels Anführungszeichen unterbrochen wird.

³⁰ Zu ihm: Rückert, Koch, Christian Friedrich, Neue Deutsche Biographie 12 (1979), S. 257-260, online: <https://www.deutsche-biographie.de/gnd100583326.html#ndbcontent>, abgerufen am 17. Dezember 2016.

Handelt es sich um gedruckte Quellen, etwa das Paderbornsche Intelligenzblatt oder zeitgenössische Lehrbücher zum Prozessrecht, so erfolgt die Quellenübertragung buchstaben- und zeichengetreu. Lediglich das Lang-s im Fraktursatz wird als heutiges Rund-s geschrieben. Offensichtliche Druckfehler erfahren eine stillschweigende Korrektur.

Handelt es sich dagegen um handschriftliche Quellen, so wird im Interesse einer besseren Lesbarkeit sehr behutsam normalisiert. Offensichtliche Nachlässigkeiten des Verfassers eines Konzepts, wie etwa das Weglassen der Umlautstriche, werden korrigiert. Ist eine Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinschreibung aufgrund der undeutlichen Handschrift der Vorlage nicht möglich, so werden die modernen Rechtschreibregeln angewandt. Die Zeichensetzung innerhalb von Quellenzitate folgt grundsätzlich der Vorlage. Lediglich Kommata werden zuweilen ergänzt. Ist aufgrund flüchtiger Handschrift oder der Verwendung von Kürzungszeichen unklar, welche grammatikalische Form verwendet wird (z.B. „kleinen“ oder „kleinem“), so wird die nach heutiger Grammatik korrekte Form verwendet. Ligaturen aus Lang- und Rund-s werden als „ss“ transkribiert. Ein „ß“ wird nur verwendet, wenn es in der Vorlage eine klare Unterscheidung zur „fs“-Ligatur gibt.

Aus den Akten übernommene Tabellen erfahren eine Anpassung.

Diese Arbeit verwendet auch Bildquellen. Der Druck erfolgt nicht maßstabsgerecht, ist aber bemüht, alle wesentlichen Informationen sichtbar zu machen. Bei großformatigen Landkarten ist dies allerdings nur eingeschränkt möglich. Vom Verfasser hinzugefügte Anmerkungen sind kenntlich gemacht. Handschriftliche Inhalte der abgebildeten Quelle sind in der Legende zum jeweiligen Bild transkribiert.

4. Namen und Quellenbegriffe

Die Arbeit übernimmt aus den Quellen viele Personen- und Ortsnamen sowie andere Quellenbegriffe. Die Schreibweise in den Quellen ist meist nicht einheitlich. Im wörtlichen Zitat wird die Schreibweise der Quelle nach den oben beschriebenen Grundsätzen übernommen. Außerhalb wörtlicher Zitate gelten dagegen die folgenden Maßgaben:

Bei Personennamen treten häufig unterschiedliche Schreibweisen auf. So wird der Bürener Gerichtsassessor Ignatz Spancken manchmal „Spanken“, und manchmal „Spancken“ geschrieben. Gerichtsdirigent Rinteln tritt manchmal als „Rintelen“ auf. Hier verwendet die Arbeit in der Regel die Schreibweise, die der Betroffene selbst anwendet. Bei Spancken ist es die Schreibweise mit „ck“, bei Rinteln die ohne „e“.

Bei Ortsnamen verwendet die Arbeit die moderne Schreibweise, jedoch ohne spätere Zusätze wie etwa den Beinamen „Bad“, den die Stadt Bad Wünnenberg seit 1999 führt.

Bei Quellenbegriffen, die keine moderne Entsprechung haben, verwendet die Arbeit in der Regel die historische Schreibweise. Gibt es mehrere Schreibweisen, wird die in den gesichteten Quellen überwiegend verwendete Schreibweise auch in der Arbeit verwendet. Gibt es keine überwiegende Schreibweise, so entscheidet die Arbeit sich für eine und wendet diese durchgehend an.

Bei Begriffen mit moderner Entsprechung differenziert die Arbeit. Sind historische und moderne Bedeutung im Wesentlichen identisch, so verwendet sie die moderne Orthographie. Unterscheidet die historische Bedeutung sich dagegen stark von der modernen, wie etwa beim Begriff „Canton“, einer dem späteren „Amt“ entsprechenden Verwaltungseinheit aus der bonapartistischen Besatzungszeit, so wird in der Regel die historische Schreibweise verwendet.

Eine Ausnahme von dieser Regel stellt der Begriff „Oberlandesgericht“ dar. Die Quellen verwenden meist „Ober-Landes-Gericht“, „Ober-Landesgericht“, „Oberlandes-Gericht“ oder kurz „OLGericht“; die Schreibweise ohne Bindestrich ist sehr selten. Obwohl ein preußisches „Ober-Landes-Gericht“ im Untersuchungszeitraum nur wenig mit den modernen Oberlandesgerichten im Sinne der §§ 115-122 GVG zu tun hat, erscheint die moderne Schreibweise aber sinnvoll, weil sie den Lesefluss erleichtert.

B. Justizorganisation in weltpolitisch bewegter Zeit – 1802 bis 1817

I. Ausgangslage

Am 3. August 1802 erreichten die Wirren der napoleonischen Konflikte die Stadt Büren. Infolge des Lunéville Friedens vom 9. Februar 1801 und unter Vorwegnahme des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 besetzte Preußen das Fürstbistum Paderborn.^{30a}

Die Bürener Stadtchronik verzeichnet für den 3. August das Eintreffen eines Husarenregiments, „welches den Adler ans Rathaus und Thore befestigen ließen. Die sämtlichen Bürger versammelten sich auf dem Markte, und es erhörte ‚Vivat Friedrich Wilhelm III König von Preußen‘.“³¹

Die – 16 Jahre später entstandene – farbige Darstellung der Huldigung für den neuen Landesherrn mag etwas übertrieben erscheinen. Jedenfalls aber ließ dieser neue Landesherr zunächst vieles beim Alten. Auch die überkommene Justizverfassung des Fürstbistums³² erfuhr anfangs nur behutsame Änderungen. Der Chronist berichtet, dass der Bürener Magistrat „in Polizey Sachen die Gerichtsbarkeit“ ausübte und diverse Urkunden aufnehmen konnte.

„Die Rechtsstreitigkeiten aber gehörten vor das damalige Gogericht, welches hier seinen Sitz hatte, und über die Gemeinde Büren sowie der zur Herrschaft Büren gehörenden Dörfer Steinhausen, Eickhoff, Weine, Siddinghausen, Haarth, Weiberg, Barckhausen, Hegensdorff und Kedinghausen ausübte.“

Dieses Gogericht hatte seinen Sitz „auf dem Jesuiter Kloster Büren“.³³

Im Hintergrund hatten die preußischen Beamten aber schnell damit begonnen, die Verwaltungsstruktur des ehemaligen Fürstbistums Paderborn unter die Lu-

^{30a} Süß, Partikularer Zivilprozess und territoriale Gerichtsverfassung. Das weltliche Hofgericht in Paderborn und seine Ordnungen 1587–1720, S. 24 f.; Bange, 800 Jahre Stadt Büren, S. 106-108.

³¹ Stadtarchiv Büren, A I Nr. 3, Amtliche Gemeindechronik Stadt Büren, S. 3.

³² Dazu Süß, Partikularer Zivilprozess und territoriale Gerichtsverfassung. Das weltliche Hofgericht in Paderborn und seine Ordnungen 1587–1720; Keinemann, Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2. Teilband, S. 40-164 sowie 252-270; Schulze, Die Gerichtsbarkeit in Westfalen im 18. Jahrhundert und die Entstehung der Oberlandesgerichte zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 200; Kraayvanger, Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802-1806, S. 1-12.

³³ Stadtarchiv Büren, A I Nr. 3, Amtliche Gemeindechronik Stadt Büren, S. 1 und 2.

pe zu nehmen. Auch die Justiz geriet in ihr Blickfeld. Zunächst erfassten sie systematisch die teilweise chaotisch anmutende Justizverfassung im nun „Erbfürstentum Paderborn“ genannten vormaligen Hochstift. Hiervon zeugen etwa Statistiken und Berichte, die der Freiherr von und zu Brenken als Gerichtsherr eines Patrimonialgerichts aufnehmen musste.³⁴ Die Reform der Justiz begann bei den Obergerichten. Am 1. September 1803 fasste Preußen die drei fürstbischöflichen Obergerichte unter dem Namen „Regierungsdeputation“ zusammen.³⁵

Schon zwei Monate zuvor, am 1. Juni 1803, „wurde die Preuß. Allgemeine Gerichts Ordnung auf Befehl des Königs von Preußen zur Richtschnur genommen“, berichtet die Stadtchronik. Im Januar 1805 schließlich „trat eine neue Gerichts Eintheilung ein“. Es „wurde hier statt des bisherigen Gogerichts ein Justiz Amt errichtet, wozu nicht allein die Stadt und Herrschaft Büren, sondern auch das ganze Sendfeld, Amt Wünnenberg sowie die Dorfschaften Haaren, Helmern, Obern und Niederntudorf, Salzkotten, Upsprunge, Gross und Klein Verne gehörten.“³⁶ Die Patrimonialgerichtsbarkeit blieb mit Einschränkungen bestehen.³⁷

Diese neue Gerichtseinteilung war aber nicht von Dauer. 1807 beendete napoleonisches Kriegsglück die preußische Herrschaft. Büren wurde in Folge des Friedens von Tilsit Teil des Königreichs Westphalen, einem napoleonischen Satellitenstaat unter der Herrschaft des Königs (und Bruders Napoleons) Jérôme Bonaparte.

Das Königreich Westphalen brachte eine gänzlich neue Staatsgliederung mit sich, die der nachrevolutionären, rationalen Landeseinteilung Frankreichs folgte. Historische Landesgrenzen spielten dabei keine Rolle.³⁸ Alle Gemeinden wurden in Cantons organisiert, mehrere Cantons bildeten einen District, der wiederum einem Département zugeordnet war, das meist den Namen eines großen Flusses trug. Der Canton Büren gehörte zum District Paderborn im Département der Fulda mit der Hauptstadt Kassel, die zugleich Hauptstadt des Königreichs war. Jeder Canton hatte eine Hauptgemeinde. Büren wurde Cantonshauptstadt, ebenso wie die benachbarten Ortschaften Wünnenberg und

³⁴ Archiv Erpernburg, Bestand Erp, Aktenband 80, Aktenstück von Januar 1804, Fol. 161 r. bis 166 r.

³⁵ Rempe, Paderborner Juristen und Gerichtswesen im neunzehnten Jahrhundert, S. 21; zum Prozess der Justizorganisation insgesamt Kraayvanger, Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802-1806, S. 12-38.

³⁶ Stadtarchiv Büren, A I Nr. 3, Amtliche Gemeindechronik Stadt Büren, S. 3 und 4.

³⁷ Einzelheiten bei Rempe, 150 Jahre Rechtspflege im Paderborner Lande, S. 6 f.

³⁸ Carl, Das 18. Jahrhundert (1701-1814), S. 105.

Atteln. Nach der königlich-westphälischen Justizverfassung war die Hauptgemeinde jedes Cantons zugleich Sitz eines Friedensrichters. Dem Friedensrichter war „indeß nur eine sehr beschränkte Jurisdictio beigelegt“, wie nach dem Ende der Bonapartistischen Herrschaft einige Richter des Tribunals in Paderborn bemerkten. „In den Districten waren Civil-Tribunäle angeordnet, welche in allen nicht den Friedens-Gerichten überwiesenen (...) Rechtsangelegenheiten in erster Instanz, und in zweiter Instanz über die gegen Friedensrichterliche Erkenntnisse erhobene Appellationen erkannten.“ Gegen Urteile dieser Tribunale bestand wiederum die Möglichkeit der Appellation an den „Appellations-Hofe zu Cassel, dem endlich der mit dem Staatsrath verbundene Cassations-Hof vorgesetzt war, der indeß nur über Gesetzverletzungen erkannte.“³⁹

Auch das Königreich Westphalen war nicht von Dauer. Im Zuge der Befreiungskriege übernahm Preußen 1813 erneut die Herrschaft über seine westlichen Besitzungen und damit auch das ehemalige Fürstbistum Paderborn. Unverzüglich, noch bevor überhaupt geklärt war, ob die westlichen Territorien preußisch bleiben würden, begann die Reorganisation der Justiz und Verwaltung.

Federführend für den Bereich der Gerichtsverfassung war zunächst das preußische Justizministerium. Oberste Behörde im Nordwesten war das Zivilgouvernement in Münster unter dem Zivilgouverneur Ludwig Freiherr von Vincke. Auf der unteren Ebene war zu Beginn die Regierungskommission zu Paderborn zuständig. Um bis zur Errichtung preußischer Gerichte eine funktionierende Rechtspflege sicherzustellen, beließ man es anfangs beim vorgefundenen System. Allerdings konnte die westfälische Justizverfassung nicht ohne weiteres fortgeführt werden. Denn die obersten Gerichte des Königreichs Westphalen, der Appellations- und der Kassationshof hatten ihre Sitze in der Hauptstadt Kassel gehabt. Diese war aber nach dem Ende der Befreiungskriege nicht preußisch geworden. Damit waren die Gerichte im Paderborner Land von ihren obersten Gerichten abgeschnitten. In einem Schreiben vom 25. November 1813 bemerkten daher die Richter des Tribunals zu Paderborn, dass „durch die eingetretenen Veränderungen (...) die Civil-Tribunäle zu Paderborn und Hoexter rücksichtlich der Civilsachen mit dem Appellations Hofe (...) zu Cassel außer aller Verbindung gesetzt“ seien.⁴⁰ Als Übergangslösung be-

³⁹ LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 98, Aktenstück vom 25. November 1813, Fol. 6. r. und v.; zur Gerichtsverfassung des Königreichs Westphalen s.a. Lück, Gerichtsverfassung, Sp. 206-207, HRG, 2. Band, 2. Auflage, Sp. 192-219; Voß, Friedensgerichte zur Franzosenzeit, in: Die Warte, 3. Jahrgang (1935), Heft 5, S. 86 f.

⁴⁰ LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 98, Aktenstück vom 25. November 1813, Fol. 7 r.

stimmte Zivilgouverneur Vincke daher, dass die Tribunale zu Paderborn und Höxter jeweils für einander die Appellationsinstanz bilden sollten.⁴¹ In der ersten Instanz behielten die westphälischen Friedensrichter vorläufig ihr Amt bei. Parallel dazu begann die Diskussion darüber, wie die Gerichtsverfassung in Westfalen künftig aussehen sollte.

Die Einzelheiten der Diskussion sind nicht überliefert. Lediglich zwei Akten mit Vorschlägen unterschiedlicher Akteure, hauptsächlich von Friedensrichtern, sind erhalten.⁴² Möglicherweise war zunächst die Beibehaltung der französischen bzw. westphälischen Gerichtsverfassung beabsichtigt gewesen, so, wie sie sich im Rheinland durchsetzte.⁴³ Vincke schrieb am 9. Juni 1814 an die Regierungskommission zu Paderborn, dass „der durch die Verordnung vom 11/22 Februar d.J. in Düsseldorf errichtete provisorische Cassationshof nunmehr für den ganzem Umpfang des hiesigen Gouvernements wirksam gemacht werden“ solle.⁴⁴ Wenn allerdings Westfalen überhaupt der Rechtsprechung des Düsseldorfer Kassationshofes unterstand, dann nicht länger als sechs Monate. Wahrscheinlich empfand man das westphälische System letztlich als zu fortschrittlich.⁴⁵

II. Das Königliche Patent vom 9. September 1814

Bereits drei Monate nach dieser vorläufigen Regelung, am 9. September 1814, erließ der preußische König das „Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen mit dem selben wieder vereinigten Provinzen“.⁴⁶ § 18 des Patents bestimmte die Errichtung von Landesjustizkollegien unter der Bezeichnung „Ober-Landes-Gerichte“. § 19 verfügte, dass die „Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande (...) da, wo solche Uns als Landesherrn zusteht, durch Land- und Stadt-Gerichte ausgeübt“ werden sollte.

Diese Gerichtsverfassung unterschied sich deutlich von der preußischen Justizverfassung des Jahres 1803, als das vormalige Fürstbistum Paderborn zum ers-

⁴¹ LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 98, Aktenstück vom 10. Januar 1814.

⁴² GStA PK I HA Rep 84 a Justizministerium Nr. 40540 und 40541.

⁴³ Dazu Becker, *Rheinisches Recht*, HRG, 4. Band, 1. Aufl., Sp. 1021-1026.

⁴⁴ LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 98, Aktenstück vom 9. Juni 1814, Fol. 80 r.; siehe auch Oppenheim, *Denkschrift zur Einweihung der Justizneubauten in Münster (Westfalen)* am 21. Dezember 1957, S. 126.

⁴⁵ Rempe, *150 Jahre Rechtspflege im Paderborner Lande*, S. 8.

⁴⁶ Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen mit dem selben wieder vereinigten Provinzen, *Paderbornsches Intelligenzblatt* 1814, S. 851/852-865/866.

ten Mal preußisch gewesen war. Damals hatte Preußen noch keine scharfe Trennung zwischen Justiz und Verwaltung gekannt. Überhaupt war die Justiz- und Verwaltungsorganisation in den einzelnen preußischen Territorien noch sehr heterogen gewesen.⁴⁷ Die preußische Justiz befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem Reformprozess, dessen wesentliches Zwischenergebnis die Verabschiedung der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten 1793 gewesen war. In den Jahren bis 1813 hatten aber weitere Reformen stattgefunden. Die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- u. Finanz-Behörden“ vom 26. Dezember 1808⁴⁸ bestimmte die Schaffung zweier einander im Rang gleichgeordneter „Landes-Kollegien“ für jeden Landesteil. Das eine Landeskollegium sollte den Namen „Regierung“ tragen, das andere hieß „Ober-Landesgericht“ (§ 53 der Verordnung). Die Oberlandesgerichte hatten damit die Stellung der „Landesjustizkollegien“ in der AGO. Zuvor waren Verwaltung und Justiz nicht getrennt gewesen und die Landesjustizkollegien hatten ganz unterschiedliche Namen getragen, etwa „Regierung“ oder „Hofgericht“.⁴⁹

Die Untergerichtsbarkeit innerhalb der Oberlandesgerichtsdepartements blieb dagegen unterschiedlich gestaltet. Doch zumindest für die wiedererworbenen Länder im Westen sah das Patent von 1814 überall die Errichtung von Land- und Stadtgerichten dort vor, wo die Gerichtsgewalt dem preußischen König selbst zustand. Das galt für den größten Teil des Landes, ausgenommen waren nur Patrimonial- (Gerichte von Adligen) und standesherrliche Gerichte (Gerichte ehemaliger Herrscherhäuser).

Nach der örtlichen Zuständigkeit eines solchen königlichen Untergerichts bestimmte sich sein Name. War es nur für das Gebiet einer Stadt zuständig, hieß es Stadtgericht. Umfasste der Gerichtssprengel überhaupt keine Stadt, so war es ein Landgericht. Wenn hingegen – was der häufigste Fall war – die territoriale Zuständigkeit des Gerichts mindestens eine Stadt nebst Umland betraf, nannte man es Land- und Stadtgericht. Diese Trennung war aber eine rein begriffliche. Früher hatte es in vielen Städten ein Kommunalgericht gegeben, bei welchem die Stadt selbst der Gerichtsherr gewesen war. Die Kommunalgerichtsbarkeit war aber 1814 schon Vergangenheit⁵⁰, Gerichtsherr sämtlicher Land- und Stadtgerichte war der preußische König. Lediglich der Name erinnerte noch an

⁴⁷ Überblick über die westfälischen Territorien bei Schulze, Die Gerichtsbarkeit in Westfalen im 18. Jahrhundert und die Entstehung der Oberlandesgerichte zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 193-203.

⁴⁸ Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, Novum Corpus Constitutionum 12,2, Sp. 679-704; Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 88 f.

⁴⁹ Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 88.

⁵⁰ Einzelheiten zu ihrer Aufhebung bei Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 93 f.

die frühere Rechtslage. Außerdem hatte er Einfluss auf die Amtsbezeichnungen und den Rang des Gerichtspersonals.⁵¹

III. Die Umsetzung des Patents im Paderborner Land

Unverzüglich konstituierten sich Oberlandesgerichtskommissionen. Diese sollten die Geschäfte der späteren Oberlandesgerichte zunächst provisorisch verwalten. Grund dafür war, dass die Zukunft der westlichen Gebiete als Bestandteile Preußens bis zum Ende des Wiener Kongresses noch nicht definitiv war.⁵²

Paderborn gehörte zunächst zum „provisorischen Departement Münster“, „bestehend aus den Provinzen Münster, Steinfurt, Gehmen, Anholt, Rheda, Paderborn, Rittberg und Corvey“. Schnell erkannte man, dass der Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Patents am 1. Januar 1815 zu kurz war, um es vollständig umzusetzen. Daher bestimmte die Kommission, dass die „seitherigen Friedensgerichte (...) beauftragt [sind], in ihrem Canton provisorisch die Stelle der künftigen Land- und Stadt-Gerichte dergestalt zu versehen, daß sie die vorkommende, keinen Verzug leidenden Geschäfte, auch der freywilligen Gerichtsbarkeit (...) verrichten, in streitigen Angelegenheiten sich jedoch aller Entscheidung enthalten; vielmehr die aufgenommenen Verhandlungen an die Oberlandesgerichts-Commission zu Münster zur fernern Verfügung einsenden.“⁵³

Allerdings trat bereits kurz danach, am 1. Januar 1815 in Minden eine Oberlandesgerichtskommission unter Vorsitz Diedrich Friedrich Karl von Schlechtendals zusammen.⁵⁴ Grund dafür war die – erst vier Monate später publizierte – Neugliederung des preußischen Staates.⁵⁵ Das Paderborner Land wurde der Regierung im Weserlande zu Minden in der Provinz Westfalen, Militärabteilung Niederrhein-Westfalen unterstellt.⁵⁶ Der Regel folgend, dass jedes Regierungsdepartement einem Oberlandesgerichtsdepartement entsprechen sollte, bekam

⁵¹ Siehe S. 112, S. 153

⁵² Schulze, Die Gerichtsbarkeit in Westfalen im 18. Jahrhundert und die Entstehung der Oberlandesgerichte zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 204; siehe auch Herres/Holtz, Rheinland und Westfalen als preußische Provinzen (1814-1888), S. 115 f.

⁵³ Publicandum der Königl. Preuß. Commission zur Organisation der Justiz-Verwaltung im Departement Münster vom 20. Dezember 1814, Paderbornsches Intelligenzblatt 1815, S. 17/18 f.

⁵⁴ Rempe, 150 Jahre Rechtspflege im Paderborner Lande, S. 10; vgl. Bekanntmachung vom 1. Januar 1815, Paderbornsches Intelligenzblatt 1815, S. 5/6 f.; zu Schlechtendal: Rempe, Paderborner Gerichtswesen und Juristen im neunzehnten Jahrhundert, S. 34 f.

⁵⁵ Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1815, S. 86-98.

⁵⁶ Ebd., Anlage, E. I. 2. (S. 96).

Minden eine eigene Oberlandesgerichtskommission.⁵⁷ Tatsächlich hatten später die beiden westfälischen Oberlandesgerichte in Münster und Paderborn neben dem Oberlandesgericht Köslin in Westpommern als einzige tatsächlich ein mit dem jeweiligen Regierungsbezirk übereinstimmendes Departement.⁵⁸



Abbildung 1: Bekanntmachung der Oberlandesgerichtskommission zu Minden vom 1. Januar 1815 (Bild: LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 98, Fol. 48 v./49 r.).

⁵⁷ Ebd., Anlage (S. 98).

⁵⁸ Koch, Der preußische Civilprozeß, S. 89.

Der neue Regierungsbezirk und das deckungsgleiche Oberlandesgerichtsdepartement Minden setzten sich aus mehreren historischen Territorien zusammen: Im Norden bestanden sie aus dem Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg, die beide schon ab dem 17. Jahrhundert zu Preußen gehört hatten und seit 1719 unter dem Namen „Minden-Ravensberg“ gemeinsam verwaltet worden waren. Im Süden lagen die Fürstentümer Paderborn und Corvey. Weiterhin gehörten „das Amt Reckeberg, die preußischen Hoheits- und sonstigen Gerechtsame über die Grafschaft Rittberg [Rietberg], die Herrschaften Rhede [Rheda] und Gütersloh, desgleichen in Lippstadt und in Rücksicht aller vor dem Kriege von 1806. bestandenen Verhältnisse mit dem Hause Lippe“ dazu.⁵⁹ In den Quellen werden die Bestandteile des Departements teilweise als „Länder“, oft aber auch als „Provinzen“ bezeichnet.

Schnell begann die Oberlandesgerichtskommission mit der Einteilung ihres Departements in Untergerichte. Zunächst wurden mit Wirkung zum 1. März 1815 „Fünfzehn Land- und Stadt-Gerichte für Minden und Ravensberg“⁶⁰ eingerichtet und zwei Monate später, zum 1. Mai 1815, die „Länder Paderborn, Corvey und Rittberg [...] in 12 Land- und Stadtgerichte eingetheilt“.⁶¹ Die Sprengel der Land- und Stadtgerichte orientierten sich also an den Grenzen der früheren Territorien, aus denen das Oberlandesgerichtsdepartement zusammengesetzt war.

So konnte das Land- und Stadtgericht Büren am 1. Mai 1815 erstmals zusammentreten.⁶²

Die Oberlandesgerichtskommission zu Minden verlegte ihren Sitz mit Wirkung zum 8. November 1816 nach Paderborn.⁶³ Vermutlich wollte man so einerseits eine zu große Konzentration administrativer Einrichtungen in Minden vermeiden und andererseits der Stadt Paderborn eine bedeutende zentralörtliche Funktion zuweisen. Einige Monate später, am 11. März 1817, verkündete die Kommission, dass „des Königs Majestät die Organisation des hiesigen Ober-Landes Gerichts definitive festzusetzen geruht haben“. Infol-

⁵⁹ Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1815, Anlage, E. I. 2. (S. 96).

⁶⁰ Bekanntmachung der OLG-Kommission zu Minden vom 8. Februar 1815, Mindensches Intelligenzblatt 1815, S. 161-164.

⁶¹ Bekanntmachung der OLG-Kommission zu Minden vom 3. April 1815, Mindensches Intelligenzblatt 1815, S. 272-274.

⁶² Beachte aber LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 4. Dezember 1835, Fol. 79 v. und 80 r., wonach Assessor Spancken am 1. April 1815 als Actuar beim Bürener Gericht eingestellt worden sein soll.

⁶³ Bekanntmachung vom 21. Oktober 1816, Paderbornsches Intelligenzblatt 1816, S. 368 f.

gedessen führte „das Collegium“ fortan „die Benennung: Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht“.⁶⁴

IV. Zwischenfazit

In preußisches Amtsdeutsch gefasst und ordnungsgemäß im Intelligenzblatt verzeichnet, mutet die Organisation der Justiz im ehemaligen Fürstbistum Paderborn und in der Stadt Büren als ein sehr nüchternes Geschäft an. Doch liest man, welche Nachrichten das Paderbornsche und das Mindensche Intelligenzblatt in diesem Zeitraum außerdem veröffentlichten, so wird deutlich, dass dieses nüchterne Geschäft in wenig nüchternen Zeiten stattfand. Nur eine Woche, bevor die Bekanntmachung über die Einteilung der „Länder Paderborn, Corvey und Rietberg (...) in 12 Land- und Stadt-Gerichte“ im Paderborner Intelligenzblatt erschien⁶⁵, hatte an gleicher Stelle eine Bekanntmachung des westfälischen Zivilgouverneurs Ludwig von Vincke und des Militärgouverneurs Levin von Heister gestanden, die einen weit brisanteren Inhalt hatte. „Bonaparte hat sein zu großmüthig gefristetes Daseyn bundbrüchig wieder auf den Continent verpflanzt“, hieß es dort. Napoleon werde „sich nun bald rüsten, um die Nachbarn nahe und Fern wieder mit Mord und Raub und allen erdenklichen Gräueln zu überziehen“.

Erneut stand ein Krieg bevor. Vincke und Heister verfügten die „Wiedervereinigung der freiwilligen Jäger“ und deren Versorgung durch „Beyträge in Gelde, Bekleidungsstücken, und Ausrüstungs-Gegenständen“.⁶⁶

Während also im Paderborner Land die Land- und Stadtgerichte erstmals zusammentraten, rüstete der preußische Staat sich für den Sommerfeldzug, der bekanntlich mit der erneuten Niederwerfung Napoleons in der Schlacht von Belle Alliance/Waterloo am 18. Juni 1815 endete. Immer wieder in den folgenden Monaten erschienen im Intelligenzblatt Bekanntmachungen wie etwa die vom 29. August 1815, in der der Kommandeur des 5. Westfälischen Landwehr-Infanterie-Regiments diversen Frauenvereinen aus der „Provinz Paderborn“ für ihre Spenden zur „Unterstützung der verwundeten und hilflosen Krieger“ dankte.⁶⁷ Die Wirren der napoleonischen Kriege hatten das Land und seine Bevölkerung geprägt. Auch wenn nun eine längere Frie-

⁶⁴ Bekanntmachung vom 11. März 1817, Paderbornsches Intelligenzblatt 1817, S. 189.

⁶⁵ Bekanntmachung vom 3. April 1815, Paderbornsches Intelligenzblatt 1815, S. 331/332-337/338.

⁶⁶ Bekanntmachung vom 31. März 1815, Paderbornsches Intelligenzblatt 1815, S. 307/308-313/314

⁶⁷ Bekanntmachung vom 29. August 1815, Paderbornsches Intelligenzblatt 1815, S. 969/970-971/972.

densperiode anbrach, so waren die Folgen der Befreiungskriege noch lange spürbar, etwa darin, dass freiwillige Jäger bei der Besetzung vakanter Beamtenstellen bevorzugt wurden.⁶⁸

Außerdem war im Frühling des Jahres 1815 überhaupt noch nicht sicher, ob die neue Justizverfassung in Westfalen Bestand haben würde. In Wien verhandelten die deutschen Fürsten über die Zukunft des Landes, und Preußen hätte lieber Sachsen zu seinem Territorium gemacht, als die westfälischen Länder (wieder) in Besitz zu nehmen.⁶⁹ Erst am 21. Juni 1815, knapp zwei Wochen nach Verabschiedung der Deutschen Bundesakte, erklärte Friedrich Wilhelm III. die förmliche Inbesitznahme „Unsere[r] vormaligen Besitzungen in Westphalen“ und der „dazwischen gelegenen durch die verbündeten Heere eroberten Landantheile und Bezirke“.^{69a}

Umso bemerkenswerter ist, dass die Oberlandesgerichtskommission unter Führung Schlechtendals bereits vor diesem förmlichen Akt eine Justizeinteilung geschaffen hatte, die sich als erstaunlich stabil erweisen sollte. Zwar wurden in den folgenden Jahren noch einige kleinere Gerichte aufgelöst und ihre Sprengel den Nachbargerichten einverleibt, so auch das Land- und Stadtgericht Lichtenau, von dem Büren 1817 den Canton Atteln erhielt.⁷⁰ Doch die meisten der 1815 errichteten Untergerichte blieben bis 1849 bestehen. Innerhalb von sieben Monaten seit dem Patent, mit dem die Wiedereinführung der Allgemeinen Gerichtsordnung in Westfalen verfügt worden war, hatte die Justiz etwas geschafft, was der Zivilverwaltung erst noch bevorstand: Die Einteilung des Landes in kleinräumige Einheiten mit klarer Zuständigkeit. Freilich hatte diese doch recht hastige Justizorganisation nicht nur Vorteile. Der Zuschnitt des Bürener Gerichtssprengels etwa blieb lange Zeit Gegenstand von Beschwerden sowohl des Gerichts als auch seiner „Eingesessenen“.

⁶⁸ Siehe S. 195.

⁶⁹ Herres/Holtz, Rheinland und Westfalen als preußische Provinzen (1814-1888), S. 113.

^{69a} Bekanntmachung vom 21. Juni 1815, Paderbornsches Intelligenzblatt 1815, S. 1049/1050-1051/1052.

⁷⁰ Siehe S. 31.

C. Der Gerichtssprengel



Abbildung 2: Der Weg von Büren nach Wünnenberg Ende der 1830er Jahre, Preußische Urmesstischblätter Nrn. 4417 Büren (1836/1839) und 4418 Wünnenberg (1836/1838) (Bild: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW).

Am 31. Januar 1836 erlebte das Bürener Land einen plötzlichen Wintereinbruch – ausgerechnet einen Tag, bevor Assessor Ignatz Spancken in Wünnenberg einen Gerichtstag abhalten sollte. Aufgrund des „tiefen Schnees“ fand er sich „umso mehr bewogen, schon an diesem Tage in Begleitung d[es] H[er]r[n] Actuars Struck und meines Sohnes die Reise mit dem brokmeyerschen Wagen nach Wünnenberg anzutreten (...) um zu der bestimmten Zeit 9 Uhr Morgens mit der Arbeit den Anfang zu machen.“ Und in der Tat erwies sich die Reise nicht als leicht: „obgleich der Wagen mit zwei Starken Pferden bespannt war, so blieb Solcher doch schon hier gleich vor Büren auf der so genannten Neustadt⁷¹ 4 mal feststehen, und weiter auf dem Wege mehr mals so daß, um den Wagen fortzubringen d Hr Actuar Struck und mein Sohn bis Hegenstorf den Weg größtentheils zu Fuße zu machen genötigt und die Pferde bei unser Ankunft in Wünnenberg ganz abgetrieben und erschöpft waren.“⁷² Spancken verbrachte die Nacht auf seinem Gut in Wünnenberg⁷³ und begann am nächsten Morgen mit den Gerichtsgeschäften. Die Arbeit nahm den ganzen Tag in Anspruch. Es „wurde in dem Laufkötter-

⁷¹ Ein südlich der Stadt gelegenes Gelände, auf dem im 13. Jahrhundert eine Erweiterung der Stadt geplant gewesen war, die letztlich nicht zur Ausführung kam. Dazu Schoppmeyer, Büren im Mittelalter, S. 198, WZ, 138. Band, S. 93-209.

⁷² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 3. Februar 1836, Fol. 42 r.

⁷³ Siehe S. 174.

schen Hause in der gewöhnlichen Wirthschafts Stube damit um 9 Uhr der Anfang gemacht, und die Arbeit bis ungefähr 1 Uhr Nachmittags fortgesetzt; um 3 Uhr Nachmittags wieder angefangen, und gegen ½ 7 Uhr Abends beendigt.“⁷⁴ Erst am Dienstag kehrte Spancken nach Büren zurück. Diesmal hatte der Fuhrmann vier Pferde mitgebracht, sodass der Rückweg trotz der Wetterlage gelang.⁷⁵

Doch warum musste Spancken überhaupt in Wünnenberg einen Gerichtstag abhalten? Warum nahmen die Geschäfte einen ganzen Tag in Anspruch, obwohl sogar „wegen des tiefen Schnee die Bewohner der oben am Senndfelde belegenen Ortschaften den Weeg nach Wünnenberg zu machen ohne Lebens Gefahr nicht im Stande waren, und daher einige Termine vereitelt“⁷⁶ worden waren?

Knapp 21 Jahre war es her, dass der Gerichtssprengel im April 1815 seinen ersten Zuschnitt erhalten hatte. Seither hatte es einige Veränderungen gegeben und noch mehr Versuche, Änderungen herbeizuführen. Unter anderem hatte der Status Bürens als Gerichtssitz zwischenzeitlich zur Disposition gestanden.

I. Büren als Gerichtssitz

Dafür, dass Büren überhaupt Gerichtssitz geworden war, kommen mehrere Faktoren als Ursache in Betracht. Vor dem Hintergrund des fürstbischöflichen Gogerichts, des preußischen Justizamts ab 1805 und des westphälischen Friedensgerichts ab 1807 mag die Ansiedlung des Land- und Stadtgerichts in Büren als durch langjährige Tradition begründet erscheinen. Doch eine lange Tradition als Sitz eines überörtlichen Gerichts hatte etwa die Stadt Wünnenberg, eine spätmittelalterliche Gründung der Edelherren von Büren⁷⁷, ebenso aufzuweisen.⁷⁸ Als Cantonshauptstadt war auch Wünnenberg Sitz eines königlich westphälischen Friedensrichters gewesen.⁷⁹ Gleiches galt für die Gemeinde Atteln, wo man für das Friedensgericht sogar ein eigenes Gebäude errichtet hatte.⁸⁰ Zudem war das preußische Urteil über Büren während der ersten Periode preußischer Herrschaft alles andere als vorteil-

⁷⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 3. Februar 1836, Fol. 42 v. f.

⁷⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 3. Februar 1836, Fol. 43 r.

⁷⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 3. Februar 1836, Fol. 43 v.

⁷⁷ Krus, Verwaltung und Rechtspflege im Raum Wünnenberg in Grundzügen und Beispielen, S. 70-72; Heerde, „Unseren lieben guten Bürgern zum Wünnenberge“, S. 284.

⁷⁸ Keinemann, Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts, Bd. 2, S. 81 f.

⁷⁹ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 29. Dezember 1828.

⁸⁰ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 15. Juni 1836, Fol. 72c r.

haft: Die Stadt gleiche „mehr einem gewöhnlichen Dorfe als einer Stadt“, bemerkten preußische Beamte in einem Zustandsbericht aus dem Frühjahr 1803.⁸¹

Auch war die geographische Lage Bürens angesichts des Sprengels keineswegs ideal. Die vom Zivilgouverneur und späteren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Ludwig Freiherr von Vincke 1814 skizzierten „Wesentliche[n] Erfordernisse der zweckmäßigsten Eintheilung in Beziehung auf schnelle, mindest kostenlose Rechtspflege“ sahen die „Auswahl eines schicklichen Orts möglichst in der Mitte, auch im Winter zugänglich“ für den Gerichtssitz vor. Schon hier hatte Vincke es als „fehlerhaft“ bezeichnet, dass die Stadt Büren in einem Winkel des Bezirks liege.⁸² Auch die – ohnehin bald wieder revidierte – Herauslösung des Cantons Atteln, der statt nach Büren zum Land- und Stadtgericht Atteln kam, entschärfte dieses Problem nur bedingt.⁸³

Auch, dass Büren Kreisstadt war, kommt nicht als Grund für die Auswahl als Gerichtssitz in Betracht. Zwar war bei der Festlegung eines Gerichtssitzes die „möglichste Berücksichtigung sonstiger Landes Eintheilung für andere Verwaltungs Zweige“ ein weiteres der „Wesentlichen Erfordernisse“. Doch fand die Kreiseinteilung in Westfalen erst 1816 statt. Vincke selbst bemerkte hinsichtlich dieses Punktes, die sonstige Landeseinteilung „fehlt bis jetzt noch, kann daher auch nicht berücksichtigt werden.“⁸⁴

Tatsächlich dürfte der Hauptgrund für die Ansiedlung des Gerichts in Büren gewesen sein, dass mit dem ehemaligen Jesuitenkolleg dem preußischen Staat hier ein eigenes Gebäude zur Verfügung stand, in dem das Gericht kostenneutral untergebracht werden konnte.⁸⁵ Schon das Gogericht, das königlich preußische Justizamt und das westphälische Friedensgericht hatten ihre Räumlichkeiten hier gehabt. Im geographisch günstiger gelegenen Wünnenberg hingegen hätte der Staat Räumlichkeiten anmieten oder ein neues Gebäude errichten müssen. Jedoch waren die wirtschaftlichen Möglichkeiten des preußischen Staates unmittelbar nach den Befreiungskriegen recht be-

⁸¹ Schnell, Büren im Jahre 1803 – ein Zustandsbericht mit preußischer Gründlichkeit, S. 390.

⁸² LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 95, Aktenstück vom 15. Dezember 1814, Fol. 19 v.; siehe auch S. 22.

⁸³ Siehe S. 31.

⁸⁴ LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 95, Aktenstück vom 15. Dezember 1814, Fol. 19 r.

⁸⁵ Zum Gebäude siehe S. 72.

schränkt. In der Provinz Westfalen kam es vor 1830 nicht zum Neubau von Gerichtsgebäuden.⁸⁶

II. Der Gerichtssprengel 1815

In einer „Instruction über die Justiz-organisation“ hieß es hinsichtlich der Land- und Stadtgerichte, diese erhielten „zu ihrem Jurisdictions-Bezirk eine Stadt und den Umkreis um dieselbe in einer Entfernung von zwey bis höchstens drey Meilen⁸⁷, jedoch mit „Ausschluß der in diesem Bezirke gelegenen einer Patrimonial-Jurisdiction unterworfenen Ortschaften.“⁸⁸ De jure sollten also die einzelnen Ortschaften eines Land- und Stadtgerichtssprengels maximal 15, im Ausnahmefall bis zu 22,5 km vom Gerichtsort entfernt sein. Zivilgouverneur Vincke bemerkte dazu, eine Entfernung von zwei Meilen sei „in der That schon sehr weit, weil es im Winter 2tägige Abwesenheit fordert“.⁸⁹

Doch schon, nachdem im Dezember 1814 ein erster Entwurf für die Untergerichtseinteilung vorlag, zeichnete sich ab, dass selbst diese Vorgaben im Falle des Land- und Stadtgerichts Büren überschritten würden. Der Entwurf nahm Bezug auf die Verwaltungs- und Gerichtsgliederung im Königreich Westphalen. Nun sollten die Cantons Büren, Wünnenberg und Atteln jeweils vollständig im Sprengel des Land- und Stadtgerichts Büren zusammenkommen, außerdem das zum Canton Lichtenau gehörende Ebbinghausen.⁹⁰

Vincke fand bei diesem Entwurf „die Lage von Büren (...) zu weit aus der Mitte fehlerhaft“. Dennoch sei der Sprengel „beizubehalten, weil der Winkel sich nirgends hinbringen läßt, außer etwa nach Wünnenberg“.⁹¹

Als die Oberlandesgerichtskommission schließlich in einem Publicandum am 3. April 1815 die Sprengel der Land- und Stadtgerichte im Paderborner Land festlegte, sah der Sprengel aber wieder etwas anders aus. Nach dem Publicandum sollte er enthalten:

⁸⁶ Schlagheck, Gerichtsbaude in Westfalen-Lippe zwischen 1816 und 1945, S. 315 f.

⁸⁷ Eine preußische Meile entspricht 7.532,5 m (2000 Preußische Ruten).

⁸⁸ Extract der Instruction über die Justiz-organisation, LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn, Nr. 96, Fol. 3 r. f.

⁸⁹ LAV NRW W., Regierungskommission Paderborn, Nr. 95, Fol. 19 r., Aktenstück vom 15. Dezember 1814.

⁹⁰ LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 95, Fol. 21 v. bis 28 r., Aktenstück vom 15. Dezember 1814; siehe Tabelle S. 42.

⁹¹ LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 95, Fol. 19 v.

„Büren, Hardt⁹², Vollbrenen⁹³, Ringelstein, Weiberg und Barckhausen, Heggenstorff⁹⁴, Keddinhhausen, Weine, Holzhausen⁹⁵, Steinhausen, Eickhoff, Siddinghausen, Brencken, Ahden, Wevelsburg, Graffeln⁹⁶, Böddecken, Glashütte⁹⁷, Wünnenberg, Fürstenberg mit Wohlbedacht⁹⁸, Essentho, Westheim, Oistorff⁹⁹, Meerhoff, Bleywäsche, Leihberg.“¹⁰⁰

Der Sprengel umfasste damit nur noch die Cantons Büren und Wünnenberg. Keine wesentliche Rolle spielten dabei die historischen Strukturen des Fürstbistums Paderborn. Der Gerichtssprengel setzte sich aus Ortschaften zusammen, die vormals zu den fürstbischöflichen Ämtern Büren, Wünnenberg und teilweise Wewelsburg gehört hatten.¹⁰¹ Zumindest das Amt Wewelsburg war aber nicht vollständig in den Gerichtsbezirk integriert worden, indem die Ortschaften Niedern- und Oberntudorf stattdessen zu Salzkotten kamen. Dieser Schnitt war aber schon früher vollzogen worden, nämlich bei der Schaffung von Cantons im Königreich Westphalen, dessen räumliche Einteilung Preußen so im Wesentlichen beibehielt.

III. Änderungen

1. Der Canton Atteln

Der im Entwurf vom Dezember 1814 noch als Teil des Sprengels vorgesehene Canton Atteln war bei der Festlegung der Sprengel zum Landgericht Lichtenau gekommen, das außerdem für die Cantons Lichtenau und Gehrden zuständig war. Dieses Gericht bestand jedoch nicht lange. Schon 1817 hob man es wieder auf. Hintergrund war, dass nach der 1816 erfolgten Kreiseinteilung des Regierungsbezirks die Oberlandesgerichtskommission die Untergerichtssprengel einer ersten Revision unterzog, um nach Möglichkeit eine Gleichförmigkeit zwischen Gerichtssprengeln und Kreisen zu erreichen.

⁹² Harth

⁹³ Gut in Büren.

⁹⁴ Hegensdorf.

⁹⁵ Holthausen, ehemaliges Kloster in Büren.

⁹⁶ Heute ein Teil von Wewelsburg.

⁹⁷ Glashütte Altenböddecken bei Wewelsburg.

⁹⁸ Gut bei Fürstenberg.

⁹⁹ Oesdorf

¹⁰⁰ Bekanntmachung vom 3. April 1815, Mindensches Intelligenzblatt 1815, S. 272-274 (S. 273).

¹⁰¹ Zu den fürstbischöflichen Ämtern Büren, Wünnenberg und Wewelsburg: Keinemann, Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts, Bd. 2, S. 81 bis 90.

Die beiden Cantons Lichtenau und Atteln gehörten nach der von der Regierung Minden durchgeführten Kreiseinteilung zum Kreis Büren.¹⁰² Wie die Oberlandesgerichtskommission in einem Schreiben an die Regierung im November 1816 feststellte, war es zur Sicherstellung einheitlicher Verwaltungs- und Gerichtsgrenzen erforderlich, dass „zu Lichtenau entweder ein Gericht stehen bleiben“ oder „der Canton (...) mit Büren verbunden werden“ müsste. Ersteres sei aber nicht möglich, weil es in Lichtenau „ganz an einem Local für die Gerichts-Geschäfte sowohl, als an Wohnungen für die Gerichts-Officianten ermangelt, so daß das Gericht die Fortdauer seiner Existenz nur dem zufälligen Umstände zu verdanken hat, daß der Landrichter Mantel daselbst bei seinem Vater sich aufhalten kann“. Ebenso wenig erschien es zweckmäßig, den Lichtenauer Sprengel vollständig dem Land- und Stadtgericht Büren zuzuschlagen. Denn viele der betroffenen Ortschaften lagen viel näher an den Gerichten in Paderborn bzw. Warburg.¹⁰³

Die Lösung der Oberlandesgerichtskommission bestand darin, den Sprengel aufzuteilen: Der Canton Lichtenau kam ab dem 1. März 1817 zum Land- und Stadtgericht Paderborn, der Canton Gehrden zum Land- und Stadtgericht Warburg. Der Canton Atteln hingegen wurde – wie es 1814 ursprünglich geplant gewesen war – Teil des Bürener Gerichtssprengels.¹⁰⁴ Freilich bedeutete dies, dass das Ideal übereinstimmender Gerichts- und Verwaltungsbezirke verfehlt wurde. Die Regierung Minden bemerkte dazu, dass „unter den vorwaltenden Umständen die sonst im Allgemeinen mit größtem Recht als Regel angenommene Uebereinstimmung der Jurisdiktions Sprengel mit den Verwaltungs-Bezirken nicht würde beobachtet werden können“.¹⁰⁵

Die hinzugekommenen zwölf Ortschaften¹⁰⁶ vergrößerten den Sprengel des Bürener Gerichts ab dem 1. März 1817 erheblich. Neben einer bedeutenden räumlichen Ausdehnung erhielt das Land- und Stadtgericht 4005 zusätzliche Gerichtseingesessene.¹⁰⁷

¹⁰² Zur Einrichtung des Kreises Büren siehe Pohlmeier, Geschichte des Kreises Büren von 1802 bis zur Gegenwart, S. 63-67.

¹⁰³ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 10. November 1816, Fol. 5 r. und v.

¹⁰⁴ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 21. Januar 1817, Fol. 7 r.

¹⁰⁵ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 19. Februar 1817, Fol. 8 v.

¹⁰⁶ Vgl. Tabelle in LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 18. Dezember 1826; siehe S. 42.

¹⁰⁷ Bekanntmachung vom 21. Januar 1817, Paderbornsches Intelligenzblatt 1817, S. 65; siehe auch GStA PK, I. HA rep. 84 a, Justizministerium Nr. 40558, Aktenstück vom 16. Januar 1845, Fol. 161 v. (fälschlicherweise gibt die Akte an, das Gericht sei vollständig mit Paderborn vereinigt worden).

2. Die Herauslösung von Brenken und Fürstenberg 1818



Abbildung 3: Vertrag vom 29. Mai 1818, mit dem der Graf von Westphalen, der Freiherr von und zu Brenken und der Freiherr von Imbsen die Errichtung eines gemeinsamen Patrimonial-Kreisgerichts zu Fürstenberg vereinbarten. (Bild: Archiv Erpernburg, Bestand Erp., Aktenband 80, Fol. 290 v.)

Nachdem der Gerichtssprengel mit dem Canton Atteln eine bedeutende Vergrößerung erfahren hatte, verlor er an anderer Stelle einen Teil seines Gebiets.

Die „Instruction über die Justiz-organisation“ aus dem Jahre 1814 sah vor, dass ein Gerichtssprengel unter „Ausschluß der in diesem Bezirke gelegenen einer Patrimonial-Jurisdiction unterworfenen Ortschaften“ zu bilden sei.¹⁰⁸ Patrimonialgerichtsbarkeit war nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht, Teil 2 Tit. 17 § 23 dort gegeben, „[w]o das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt“ war. Solche adligen Jurisdiktionen hatte es in fürstbischöflicher Zeit in zwei Ortschaften des neuen Bürener

¹⁰⁸ Extract der Instruction über die Justiz-organisation, LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn, Nr. 96, Fol. 3 v.

Gerichtssprengels gegeben: Das Gericht des Grafen von Westphalen in Fürstenberg und das Gericht des Freiherrn von und zu Brenken in Brenken.

Im Königreich Westphalen war die Patrimonialgerichtsbarkeit insgesamt aufgehoben gewesen. Die Vorstellung einer privaten Gerichtsherrschaft widersprach dem modernen Staatsverständnis des napoleonischen Musterstaates. Durch die erneute preußische Herrschaft eröffnete sich den Gerichtsherren nunmehr die Möglichkeit, ihre alten Rechte wieder in Anspruch zu nehmen.

Doch auch in Preußen hatte die Patrimonialgerichtsbarkeit einige Einschränkungen erfahren. Die im Zuge der Reformbestrebungen ab 1807 diskutierten Pläne zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit waren zwar gescheitert. Dennoch waren die Kompetenzen dieser Gerichte weiter eingeschränkt worden und umfassten lediglich noch zivilrechtliche Streitigkeiten. Außerdem standen alle Patrimonialrichter unter der Aufsicht des jeweiligen Oberlandesgerichts und mussten die gleiche Ausbildung durchlaufen haben, wie ein Richter an einem königlichen Gericht.¹⁰⁹

Diese Einschränkungen galten nunmehr auch in Westfalen. Das Patent vom 9. November 1814 bestimmte in § 20, dass „[i]n denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit [...] mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, [...] solche, [...] mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiction, den Grund-Besitzern vom 1. Januar 1815 an wieder beygelegt“ werden sollte. Den „Jurisdictions-Berechtigten“ war dabei allerdings „nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen zu ihren Justitiarien zu wählen“. Außerdem war den Oberlandesgerichten als Aufsichtsbehörde aufgegeben, „die Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdictionen zu Kreisgerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten“ zu befördern.¹¹⁰

Für die Errichtung eines gemeinsamen Kreisgerichts entschieden sich auch der Graf von Westphalen (Patrimonialherr zu Fürstenberg), der Freiherr von und zu Brenken (Patrimonialherr zu Brenken) sowie der Freiherr von Imbsen (Patrimonialherr einiger Ortschaften bei Paderborn). Die Gerichtsherren mussten zunächst nachweisen, dass sie zuvor Inhaber

¹⁰⁹ Dazu Wienfort, Patrimonialgerichte in Preußen, S. 80-96.

¹¹⁰ Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen mit demselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9. November 1814, Paderbornsches Intelligenzblatt 1814, S. 851/852-865/866 (861/862); dazu auch Bekanntmachung der Oberlandesgerichtskommission Minden vom 9. Januar 1815, Paderbornsches Intelligenzblatt 1815, S. 59/60-63/64.

der Patrimonialgerichtsbarkeit gewesen waren und welchen Umfang diese gehabt hatte. Während es dem Grafen von Westphalen gelang, seine Gerichtsbarkeit über Dorf und Feldmark Fürstenberg nachzuweisen, zweifelte das Oberlandesgericht aber vorläufig daran, dass die brenkensche Patrimonialgerichtsbarkeit neben dem Dorf Brenken auch dessen Feldmark betroffen habe.

Als das Kreisgericht Fürstenberg zum 1. Mai 1818 errichtet wurde, umfasste dessen Gerichtsbarkeit daher zum einen „die Binnen- und Feldjurisdiction über Fürstenberg, Wohlbedacht und Eilve“.¹¹¹ Hinsichtlich Brenkens sowie einiger Ortschaften, die bislang zum Sprengel des Land- und Stadtgerichts Paderborn gehört hatten (Herbram, Iggenhausen, Grundsteinheim, Alfen, Ebbinghausen, Eggeringhausen und Wewer) galt hingegen eine eingeschränkte Zuständigkeit des Kreisgerichts. Ihm oblag hier nur „die Personal Gerichtsbarkeit in processualischen und Vormundschafts-Angelegenheiten“ sowie „die Real Gerichtsbarkeit in Rücksicht der binnen Zaunes gelegenen Grundstücke“.¹¹² Die „Real Jurisdiction über die Feldmarken“, also die Zuständigkeit für Grundstücksstreitigkeiten außerhalb der Dörfer, verblieb beim bisher zuständigen Land- und Stadtgericht.¹¹³ Waren von einer Streitigkeit sowohl Grundstücke in der Feldmark, als auch „binnen Zaunes“ (also im Dorf) betroffen, so war ebenfalls das Land- und Stadtgericht zuständig.¹¹⁴ Erst später erbrachte der Freiher von Brenken den Nachweis, dass ihm „nicht bloß die Binnen-Jurisdiction, sondern auch die Gerichtsbarkeit über die [...] Feldmarken nebst Zubehör zustehe“. Am 22. Mai 1818 bestimmte daher das Oberlandesgericht, dass auch die Feldjurisdiktion in der Gemeinde Brenken zur Zuständigkeit des Kreisgerichts Fürstenberg gehörte.¹¹⁵

Durch die Errichtung des Kreisgerichts Fürstenberg verkleinerte sich der Sprengel des Land- und Stadtgerichts Büren deutlich (s. Abb. 4).

IV. Geographie des Sprengels

Nach den zwei großen Änderungen der Jahre 1817 und 1818 blieb der Gerichtssprengel bis 1849 unverändert. Nach einer Aufstellung von 1826 um-

¹¹¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück vom 24. März 1818, Fol. 1 r.

¹¹² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück vom 24. März 1818, Fol. 3. r.

¹¹³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück vom 24. März 1818, Fol. 3 v.

¹¹⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück vom 10. April 1818, Fol. 11. r.

¹¹⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück vom 22. Mai 1818, Fol. 77 v.; zur Geschichte des Fürstenberger Patrimonialgerichts siehe auch Voß, Das Patrimonialgericht zu Fürstenberg im Kreise Büren, in: Die Warte, 1. Jahrgang (1933), Heft 3, S. 37 f. und Heft 4, S. 53-55.

fasste er 38 „Communen“ mit 15.425 Einwohnern, wobei als „Commune“ in diesem Sinne auch kleine Weiler wie die Glashütte Altenbödden oder das Gut Volbrenen gezählt wurden. All diese Ortschaften lagen im 1816 gegründeten Kreis Büren. Von der „Bürener Ente“, als die der Grundriss des Kreises Büren wegen seiner Form manchmal bezeichnet wurde, umfasste der Gerichtssprengel somit den Körper ohne Kopf und Schwanz – freilich mit zwei Einbuchtungen im Nordwesten und Süden in Form der Gemarkungen Brenken und Fürstenberg, die dem Kreisgericht zu Fürstenberg unterstanden (vgl. Abb. 4).

Der Sprengel lag damit in einem naturräumlich recht unterschiedlichen Gebiet. Von Steinhausen am Südrand der Hellwegbörden, über Büren, Brenken und Ahden im Einschnitt des Almetals, umfasste er mit Wewelsburg auf der Brenkener Bergplatte sowie Haaren, Atteln, Wünnenberg und Meerhof im Sintfeld die südliche Paderborner Hochfläche. In Harth und Bleiwäsche erreichte der Sprengel den Nordrand des Sauerlandes.¹¹⁶ Hieraus resultierten bedeutende Höhenunterschiede. Die tiefstgelegene Ortschaft war Etteln (162 m ü. NN.), die höchste Bleiwäsche (445 m ü. NN.). Der Gerichtssitz in Büren lag eher niedrig (230 m ü. NN.). Dies konnte insbesondere im Winter zu Problemen führen, wenn in den höher gelegenen Ortschaften Schnee lag.

Der westlichste Punkt des Sprengels bei Eickhoff lag vom östlichsten bei Westheim 35,1 km Luftlinie entfernt. Die Entfernung vom nördlichsten Punkt bei Etteln zum südlichsten bei Essentho betrug 22,4 km.¹¹⁷ Wichtiger jedoch als die Maximalausdehnung des Sprengels war die Länge des Weges von den einzelnen Ortschaften zum Gerichtssitz. Nach einer Aufstellung von 1826 waren das Dorf Blankenrode und die Glashütte Siesterkamp dreieinhalb Meilen, also 26,4 km vom Gerichtsort Büren entfernt. In einer Zeit, in der die meisten Wege zu Fuß zurückgelegt wurden, war dies eine erhebliche Strecke.¹¹⁸

¹¹⁶ Vgl. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Geographische Landesaufnahme – Naturräumliche Gliederung, Blatt 98 (Detmold), und Blatt 111 (Arolsen), online: <http://geographie.giersbeck.de/karten> (abgerufen am 26. September 2015).

¹¹⁷ Gemessen mit dem Geo-Viewer des Geoportals NRW, <https://www.geoportal.nrw.de/application-geoviewer/> am 26. September 2015.

¹¹⁸ Zur Überwindung von Entfernungen siehe S. 38.

Abbildung 4 (folgende Doppelseite): Der Kreis Büren mit eingezeichneten Gerichtsbezirken im Untersuchungszeitraum 1815-1849. Zum Land- und Stadtgericht Büren gehörten zunächst die Cantons Büren und Wünnenberg (dunkelbraun), inklusive der Gemeinden Brenken im Canton Büren und Fürstenberg im Canton Wünnenberg (grün). 1817 kam der Canton Atteln hinzu (hellbraun). Die Gemeinden Brenken und Fürstenberg gehörten ab 1818 zum Patrimonial-Kreisgericht Fürstenberg. Die Gemeindegrenzen folgen dem preußischen Urkataster (ca. 1830). Die Grenze zwischen Brenken und Abden war zu dieser Zeit unklar, hilfsweise wurde hier die moderne Gemarkungsgrenze eingezeichnet. Die Vorlage der hier verwendeten Karte stammt aus dem Jahre 1844. (Bild: LAV NRW OWL, D 73 Tit. 4 Nr. 10, die Anmerkungen wurden vom Verfasser hinzugefügt.)

V. Überwindung von Entfernungen

Der so skizzierte Gerichtssprengel brachte besondere Probleme mit sich. Mit der Lage Bürens „zu weit aus der Mitte“¹¹⁹ hatte Zivilgouverneur Vincke bereits 1814 ein Problem identifiziert, das sich durch die gesamte Geschichte des Land- und Stadtgerichts Büren ziehen sollte und in den 1820er und 1830er Jahren zu – letztlich gescheiterten – Versuchen führte, den Gerichtssitz zu verlegen oder den Sprengel zu verändern.

Die geographischen Gegebenheiten machten den Weg zum Gericht häufig zu einem großen Aufwand. Hinzu kam, dass der Zustand der Wege zu wünschen übrig ließ. Bereits 1817 hatte es deswegen Beschwerden an das Oberlandesgericht Paderborn und die Regierung Minden über weite Wege gegeben.¹²⁰ Daher fertigte der Bürener Kreiskommissar und spätere Landrat Josef von Hartmann¹²¹ für die Regierung eine Übersicht an. Diese erfasst für alle Ortschaften des Kreises Büren die Entfernung zum zuständigen Gericht in Stunden und gibt auch über den Zustand der Wege Auskunft. Den längsten Weg nach Büren hatte man demnach von Westheim und von Blankenrode mit jeweils fünfeinhalb Stunden, wobei der Weg von Westheim als „gut“ und der von Blankenrode als „mittelmäßig“ eingestuft war.¹²² Blankenrode war nach einer vom Gericht neun Jahre später erstellten Übersicht dreieinhalb Meilen von Büren entfernt, Westheim dagegen nur drei. Der Zustand der Straßen hatte demnach deutliche Auswirkungen auf die für eine bestimmte Wegstrecke benötigte Zeit. 1836 berichtete Assessor Gehlen, man brauche fünf Stunden von Büren in das zweieinhalb Meilen entfernte¹²³ Atteln¹²⁴, während Hartmann 19 Jahre zuvor für diese Strecke lediglich vier Stunden angesetzt hatte.¹²⁵ Vielleicht hatte der Zustand des Weges sich verschlechtert. Möglicherweise waren die Schätzungen auch ungenau, zumal unklar ist, auf welches Verkehrsmittel sie sich beziehen.

Die 1826 vom Gericht erstellte Übersicht¹²⁶ sei im Folgenden in vereinfachter Form wiedergegeben:

¹¹⁹ LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 95, Fol. 19 v.

¹²⁰ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 93, Aktenstück vom 25. März 1817, Fol. 82 r. bis 83 r.

¹²¹ Zu ihm: Pohlmeier, Geschichte des Kreies Büren von 1802 bis zur Gegenwart, S. 86.

¹²² LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 93, Aktenstück vom 25. März 1817, Fol. 85 v. und 86 r.

¹²³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 18. Dezember 1826, nicht foliiert.

¹²⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 24. Juni 1836, Fol. 72 h r. und v.

¹²⁵ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 93, Aktenstück vom 25. März 1817, Fol. 85 v. und 86 r.

¹²⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 18. Dezember 1826, nicht foliiert.

C. Der Gerichtssprengel

Fortl. Nr.	Name der einzelnen Commune	Zu welchem frühern Canton sie gehört	Entfernung vom Sitz des Gerichts Meilen ¹²⁷	Bevölkerung nach der letzten Aufnahme Seelen Zahl	
1	Büren Stadt	Büren		1461	
2	Ahden		1 = 7,5 km	462	
3	Graffeln Mühle		1 $\frac{1}{4}$ = 9,4 km	} 888	
4	Wewelsburg		1 $\frac{1}{8}$ = 8,5 km		
5	Böddecken, Oeconomie		1 $\frac{1}{2}$ = 11,3 km		
6	Böddecken, Glashütte		1 $\frac{1}{4}$ = 9,4 km		
7	Steinhaus		$\frac{1}{2}$ = 3,8 km	649	
8	Eickhoff		$\frac{1}{2}$ = 3,8 km	104	

¹²⁷ Eine preußische Meile entspricht 7.532,5 m (2000 Preußische Ruten).

Fortl. Nr.	Name der einzelnen Commune	Zu welchem frühern Canton sie gehört	Entfernung vom Sitz des Gerichts Meilen ¹²⁷	Bevölkerung nach der letzten Aufnahme Seelen Zahl	
9	Weine	Büren	$\frac{1}{4}$ = 1,9 km	295	
10	Holthausen		$\frac{1}{8}$ = 0,9 km	-	ist unter No. 1 mitgezählt
11	Siddinghausen		$\frac{1}{2}$ = 3,8 km	453	
12	Weiberg		$\frac{1}{2}$ = 3,8 km	377	
13	Volbrexen, Oeconomie		$\frac{3}{4}$ = 5,6 km		} 361
14	Harth		$\frac{3}{4}$ = 5,6 km		
15	Ringelstein, Mühle		$\frac{3}{4}$ = 5,6 km		
16	Barckhausen		$\frac{1}{2}$ = 3,8 km	138	

C. Der Gerichtssprengel

Fortl. Nr.	Name der einzelnen Commune	Zu welchem frühern Canton sie gehört	Entfernung vom Sitz des Gerichts Meilen ¹²⁷	Bevölkerung nach der letzten Aufnahme Seelen Zahl	
17	Multhaupen, Eisenhammer	Büren	$\frac{1}{2}$ = 3,8 km	-	Ist unter No. 14 mitgezählt
18	Keddinghausen		$\frac{1}{2}$ = 3,8 km	52	
19	Hegenstorff		$\frac{3}{4}$ = 5,6 km	414	
20	Wünneberg Stadt	Wünneberg	$1 \frac{1}{4}$ = 9,4 km	983	
21	Leiberg		1 = 7,5 km	646	
22	Bleiwäsche		2 = 15,1 km	597	
23	Essentho		$2 \frac{1}{2}$ = 18,8 km	734	
24	Meerhoff		$2 \frac{1}{2}$ = 18,8 km	887	
25	Oisdorff		$2 \frac{3}{4}$ = 20,7 km	529	

Fortl. Nr.	Name der einzelnen Commune	Zu welchem frühern Canton sie gehört	Entfernung vom Sitz des Gerichts Meilen ¹²⁷	Bevölkerung nach der letzten Aufnahme Seelen Zahl	
26	Westheim	Wünnenberg	3 = 22,6 km	762	
27	Atteln	Atteln	2 ½ = 18,8 km	775	
28	Husen		2 ½ = 18,8 km	745	
29	Dalheim, Domaine		2 ½ = 18,8 km	} 313	
30	Neuemuhle, Mühle		2 ½ = 18,8 km		
31	Blankenrode		3 ½ = 26,4 km		
32	Siesterkamp, Glashütte		3 ½ = 26,4 km		
33	Henglarn		2 ½ = 18,8 km	393	
34	Etteln		2 ½ = 18,8 km	} 919	

Fortl. Nr.	Name der einzelnen Commune	Zu welchem frühern Canton sie gehört	Entfernung vom Sitz des Gerichts Meilen ¹²⁷	Bevölkerung nach der letzten Aufnahme Seelen Zahl	
35	Gellinghausen Mühle	Atteln	2 ³ / ₄ = 20,7 km		
36	Hellmern		2 = 15,1 km	548	
37	Haaren		1 ¹ / ₂ = 11,3 km	} 940	
38	Tindeln, Domaine		1 ¹ / ₂ = 11,3 km		

1. Verkehrsmittel

Richter und Assessoren reisten für gewöhnlich per Kutsche oder zu Pferde, in Einzelfällen auch zu Fuß.¹²⁸ Hinsichtlich der „Eingesessenen“ zeichnen die Quellen ein anderes Bild. Nach Möglichkeiten zur Senkung der „Reise- und Zehrungsgelder“ für Parteien und Zeugen befragt, bemerkte Landrat von Hartmann 1840, dass zu differenzieren sei. Die ersten drei Klassen der „Gebühren-Taxe für die Ober- und Untergerichte“ umfassten im Wesentlichen Adlige, Beamte, Akademiker, Künstler, Geistliche und Kaufleute.¹²⁹ „[D]ie Individuen der unter diesen Nummern aufgeführten Klassen“ legten „in der Regel die Wege nicht zu Fuße“ zurück.¹³⁰ Bei den Klassen vier und

¹²⁸ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 14. Dezember 1836, Fol. 88 r.

¹²⁹ Gebühren-Taxe für sämtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten vom 23. August 1815, Vierter Abschnitt, Nr. 26 Lit. a) Nr. 1-3, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1815 (nach S. 207), S. 65-88 (S. 75); siehe auch die Ausgabe mit Zusätzen und Erläuterungen von M.F. Esselen, 2. Aufl., Arnsberg 1837, S. 92 (dort Abschnitt IV Nr. 28 Lit. A).

¹³⁰ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 94, Aktenstück vom 7. Januar 1840, Fol. 163 r.

fünf – vor allem Bürger, Handwerker und Bauern¹³¹ – gebe es dagegen lediglich einen Teil von „eigenes Spannwerk haltenden Landleuten“. Die anderen seien unbespannt, hatten also keine eigenen Zug- oder gar Reittiere und reisten demnach zu Fuß.¹³² Bedenkt man, dass die meisten Prozesse vor dem Land- und Stadtgericht Büren niedrige Streitwerte hatten¹³³, und die in den Quellen mehrfach bemerkte „Armuth des Districts“¹³⁴, so liegt auf der Hand, dass nur wenige Parteien und Zeugen zu Pferde oder mit einem Wagen reisten. Die weitaus meisten Wege dürften zu Fuß zurückgelegt worden sein.

2. Zustand der Wege

Neben dem gewählten Verkehrsmittel hatte auch der Zustand der Wege Einfluss darauf, wie schnell Einwohner das Gericht erreichen konnten. Hartmanns Übersicht von 1817 stufte die Wege von den einzelnen Ortschaften nach Büren zumeist als „gut“ ein. Lediglich die Straßen, die aus dem Canton Atteln nach Büren führten, befand er für „mittelmäßig“.¹³⁵ Zu einem anderen Urteil kam 1835 der Geheime Oberjustizrat Franz von Duesberg¹³⁶, der den Bürener Sprengel für das preußische Justizministerium in Augenschein nahm. Er berichtete hinsichtlich der weiter von Büren entfernten Ortschaften:

„Büren ist von den genannten Orten ungefähr drei Meilen entfernt, die Gegend ist gebirgig, die Wege sind schlecht, und im Winter kaum zu passiren; die Reise nach Büren ist in jener Jahreszeit fast niemals (...) in einem Tage zurückzulegen. Die Klage über die weiten Entfernungen vom Gerichtssitze erscheinen daher ganz begründet“¹³⁷

Lediglich der Weg von Büren nach Wünnenberg sei „jetzt in ziemlich gutem Stande“.¹³⁸ Letzteres war wohl darauf zurückzuführen, dass die Straße von

¹³¹ Gebühren-Taxe für sämtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten vom 23. August 1815, Vierter Abschnitt Nr. 26 Lit. a) Nr. 4 und 5, Beilage zum 15. Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1815 (nach S. 207), S. 65-88 (S. 75).

¹³² LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 94, Aktenstück vom 7. Januar 1840, Fol. 163 v.

¹³³ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 21. Dezember 1826, nicht foliiert.

¹³⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 16. September 1825, nicht foliiert.

¹³⁵ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 93, Aktenstück vom 25. März 1817, Fol. 84 v. bis 86 r.

¹³⁶ Zu ihm: Hüffer, Duesberg, Franz von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 5 (1877), S. 450–451.

¹³⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 21. August 1835, Fol. 2 v.

¹³⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 21. August 1835, Fol. 2 v.

Büren nach Wünnenberg und weiter nach Fürstenberg (heute ein Abschnitt der Landesstraße 549) ab den 1820er Jahren sukzessive zur Chaussee ausgebaut wurde.¹³⁹ Land- und Stadtrichter Friedrich Rautert vermerkte etwa einen Monat nach Duesbergs Bericht, der Weg nach Wünnenberg sei „jetzt endlich zu passiren, weiter hin nach Süden ist er noch ziemlich ungebahnt“.¹⁴⁰

Die Unterhaltung der Wege war nach ALR Teil 2 Tit. 15 §§ 13-15 Aufgabe der „Einwohner der an der Straße liegenden Gegend“, so auch in Büren und Umgebung.¹⁴¹ Dies änderte jedoch nichts am mittelmäßigen bis schlechten Zustand mancher Straßen. Assessor Gehlen bemerkte 1836 hinsichtlich des Weges nach Atteln, dieser sei an einer Stelle „eine Stunde von hier (...) berüchtigt, und bei der Nässe kaum zu passiren“. Gleiches gelte „auf dem Abhänge von Atteln u bei nasser Zeit nicht viel besser zwischen Haaren u Helmem“.¹⁴²

Die Chausseen oder „Dammstraßen“, wie sie ALR Teil 2 Tit. 15 § 17 nannte, baute dagegen der preußische Staat. Diese bestanden aus einer steinernen Bahn von fünf bis sieben Meter Breite, einem vier bis sechs Meter breiten, geschotterten Sommerweg und einem etwa zwei Meter breiten unbefestigten Randstreifen. Die Straßenoberfläche war gewölbt, sodass Regen in die an den Seiten angelegten Gräben abfließen konnte.¹⁴³ Nicht ohne Grund bezeichnete Rautert in einer Korrespondenz mit dem Grafen von Westphalen die Chaussee zwischen Büren und Fürstenberg als ein Projekt in der „Kunst des 19t Jahrhunderts (...), um die dunkle Wolke zu zerreißen die bisher noch über einem Theil unseres Vaterlandes schwebte“.¹⁴⁴

Eine weitere Quelle für die Beschaffenheit der Straßen und Wege sind die preußischen Urmesstischblätter, die erstmalig den gesamten preußischen Staat – ursprünglich für militärische Zwecke – kartographisch erfassten. Der Sprengel des Land- und Stadtgerichts Büren ist größtenteils auf den Urmess-

¹³⁹ Forschungen dazu existieren nicht. Das Landesarchiv verzeichnet vier Aktenbände zur „Chaussierung des Weges von Büren über Kedinghausen, Hegensdorf, Leiberg, Wünnenberg, Fürstenberg, Essentho nach Stadtberge (dann Fürstenberg, Meerhof, Oesdorf nach Westheim)“: LAV NRW OWL, M 1 I D Regierung Minden, Verkehr, Nrn. 819-822, Laufzeit 1816 bis 1854.

¹⁴⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 15. September 1835, Fol. 7 v.

¹⁴¹ Bange, 800 Jahre Stadt Büren, S. 138; der erste Band der Bürener Stadtchronik vermerkt fast in jedem Jahr die Instandsetzung vorhandener oder den Bau neuer Wege.

¹⁴² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 24. Juni 1836, Fol. 72 h r. und v.

¹⁴³ Fengler, Motive für den preußischen Chausseebau in den Jahren 1815 bis 1835, S. 6 f.

¹⁴⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 15. Dezember 1828, nicht foliiert; zu dieser Konversation siehe auch S. 154.

tischblättern Büren (Aufnahme 1836/39) und Wünnenberg (1836/38) abgebildet (Ausschnitte Abb. 3). Der Blick auf diese Karten zeigt, dass lediglich die Straße von Büren über Kedinghausen, Hegensdorf und Leiberg nach Wünnenberg und von Büren über Steinhausen nach Geseke als „steinerne Chaussee“ gekennzeichnet ist. In Richtung Brenken, Ahden und Wewelsburg gab es dagegen nur „gewöhnliche Feldwege“. Der Weg zu den Ortschaften des Cantons Atteln über Haaren bestand zum größten Teil ebenfalls aus Feldwegen, teilweise aus Landstraßen. An manchen Stellen gab es außerdem Hohlwege, also Wege, die durch Räder ausgefurcht waren.¹⁴⁵

Wie Assessor Gehlens Bemerkung hinsichtlich des Weges bei „nasser Zeit“ zeigt, konnten die in den Quellen angegebenen Entfernungszeiträume nur bei trockenem Wetter gelten. Insbesondere in den höher gelegenen Teilen des Sprengels herrschte aber im Winter eine raue Witterung vor. Land- und Stadtrichter Rautert beschrieb 1826 hinsichtlich der am Sintfeld gelegenen Ortschaften, dass ihre Einwohner „zu Winterszeit gewöhnlich 2 auch wohl 3 Tage mit Hin und Zurück Reise“ verbringen müssten, um einen Gerichtstermin in Büren wahrzunehmen. „Von Büren bis Meerhoff“ sei auf einer „Strecke von 5 Stunden kein Obdach und menschliche Seele anzutreffen“, der Weg sei dann „mit Lebens-Gefahr verbunden“. Die langen Aufenthaltszeiten hätten für die Betroffenen „Versäumnis in ihrer Wirthschaft“ zur Folge, außerdem entstehe großer „Verzehr in den Wirthshäusern“.¹⁴⁶

3. Probleme für das Gericht

Nicht nur für die Einwohner, auch für das Gericht sah Richter Rautert die Lage in Büren nicht als optimal an. Zum einen fielen hohe „Meilen-Gelder für die Gerichtsboten“ an. Außerdem gab es sogenannte „Lokal-Commissiionen“, bei denen ein Vertreter des Gerichts den Ort einer Streitigkeit in Augenschein nahm. „[B]esonders bei Winterzeiten“, wenn „die Tage kurz sind“, müssten „allemaal für die Hin und Zurückreise, ohne die auf das Commissions-Geschaeft zu verwendende Zeit 2 Reise tage vergütet werden“. Zudem erschwere die große Entfernung die „Kenntniß der Lokalverhältnisse der Einwohner“. In Fällen, in denen die „möglichste schnellste Anwesenheit einer Gerichts-Person an Ort und Stelle von großem Nutzen“ sei, ziehe der Zeitverlust „manche Inconvenienz nach sich“.

¹⁴⁵ Die Urmesstischblätter sind über den Geo-Viewer des Geoportals NRW abrufbar; die Legende findet sich in: Erläuterungen zu den Musterblättern für die topographischen Arbeiten des Königlich Preußischen Generalstaabes, S. 3 f. und Musterblatt Anhang 1.

¹⁴⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 16. September 1826, nicht foliiert.

Die Struktur des Gerichtssprengels war aus Rauterts Sicht auch Ursache für die „beschränkten Sportel-Einnahmen“ des Gerichts. Sporteln waren das für gerichtliche Handlungen zu entrichtende Entgelt und berechneten sich nach dem Streitwert. Die „Armuth des Districts“, bedingt durch „den wenigen Verkehr der Eingesessenen und den magern Grund und Boden“, verursache niedrige Streitwerte und damit niedrige Sporteln. Deswegen könne das Gericht „ohne bedeutende Zuschüsse oder andere Fonds aus der Staats-Casse nicht lange mehr (...) bestehen“.¹⁴⁷

VI. Lösungsmöglichkeiten

Die aus der Einteilung des Gerichtssprengels erwachsenen Probleme ziehen sich durch die gesamte Geschichte des Land- und Stadtgerichts Büren. Drei erhaltene Aktenbände dokumentieren die Versuche, ihnen durch eine andere Einteilung der Gerichtsbezirke, die Verlegung des Gerichts und schließlich die Einrichtung von Gerichtstagen in Wünnenberg und Atteln beizukommen. Neben dem Gericht selbst und dem Oberlandesgericht Paderborn als Aufsichtsbehörde waren zeitweise auch das westfälische Oberpräsidium in Münster und das preußische Justizministerium in Berlin damit befasst.

1. Vorschläge zur Neuordnung des Sprengels

Eine Möglichkeit, die Lage des Gerichts im „Winkel“ des Sprengels zu beheben, wäre eine Neuordnung einiger Untergerichte im Umkreis gewesen. Solche Maßnahmen kamen durchaus vor, wie die Aufhebung des Land- und Stadtgerichts Lichtenau zeigt.¹⁴⁸

a) Vereinigung mit Salzkotten

Die erste Möglichkeit einer Neuordnung des Bürener Sprengels sah Land- und Stadtrichter Rinteln im Jahre 1821. Er hatte „[d]em Vernehmen nach“ erfahren, dass die durch das kurz zuvor „erfolgte Absterben des Herrn Land und Stadtrichters Westphalen erledigte Land und Stadtrichter Stelle zu Salzkotten die Aufhebung dieses Gerichts“ zur Folge haben sollte. Nach seiner Kenntnis war „dessen Vereinigung entweder mit dem hiesigen Gerichte, oder dem Land und Stadt Gericht zu Paderborn im Vorschlage“. Rinteln hielt eine Vereinigung mit dem Bürener Gericht für wünschenswert. Denn zwar sei „unser Gerichts-Bezirk an Fläche (...) einer der größten“, aber auch „der magersten in der ganzen Provinz“. Dies habe niedrige Grundstückspreise und damit niedrige Streitwerte zur Folge. Dadurch fiele „die jährliche Spor-

¹⁴⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 16. September 1826, nicht foliiert.

¹⁴⁸ Siehe S. 31.

tel-Einnahme im Durchschnitt sehr beschränkt“ aus und das Gericht sei auf staatliche Zuschüsse angewiesen. Eine Vereinigung mit dem reicheren Salzkottener Bezirk mit einer „verhältnismäßigen Verstärkung des Richter- Personals“ könne außerdem dem Umstand abhelfen, dass „das Gericht nur nothdürftig besetzt“ sei.¹⁴⁹ Freilich wurde diesem Vorschlag, der eine bedeutende Vergrößerung des ohnehin schon großen Bezirks bedeutet hätte, nicht entsprochen. In den Akten ist noch nicht einmal eine Antwort der höheren Behörden überliefert. Stattdessen kam der Salzkottener Gerichtssprengel zum Land- und Stadtgericht Paderborn.

b) Vereinigung mit Rüthen und Geseke

Ernsthaft diskutiert wurde hingegen ein Vorschlag des Land- und Stadtrichters Rautert, den dieser am 16. September 1826 den vorgesetzten Behörden unterbreitete. Zu diesem Zeitpunkt waren Bemühungen im Gange, im Bezirk des Oberlandesgerichts Arnsberg die Untergerichte neu zu organisieren. In diesem Bezirk, der im bis 1803 kurkölnischen Herzogtum Westfalen lag, gab es keine Land- und Stadtgerichte. Vielmehr bestanden hier sog. Justizämter und die Richter führten die Amtsbezeichnung „Königlicher Justizamtmann“, ähnlich, wie es vor der bonapartistischen Herrschaft in Büren der Fall gewesen war. Nun war offenbar eine Neuorganisation dahingehend angedacht, dass auch im vormaligen Herzogtum Westfalen Land- und Stadtgerichte entstehen sollten.

Einige dieser Justizämter grenzten an den Sprengel des Land- und Stadtgerichts Büren: Geseke im Nordwesten, Rüthen im Westen, Brilon und Marsberg im Süden.¹⁵⁰ Richter Rautert nahm nun die geplante Reform zum Anlass, einen grundsätzlichen Neuzuschnitt der Untergerichte in dieser Gegend vorzuschlagen. Die östlichen Ortschaften des Bürener Sprengels sollten von diesem abgetrennt und zum Sprengel eines in Marsberg zu errichtenden Land- und Stadtgerichts kommen. Etteln sollte Teil des Land- und Stadtgerichts Paderborn werden. Hingegen sollten Geseke und Rüthen keine eigenen Gerichtssprengel mehr bilden, sondern mit Büren vereinigt werden. Sitz des für dieses Gebiet dann zuständigen Land- und Stadtgerichts sollte Büren bleiben, da „das auf dem ehemaligen Jesuiter-Hause (...) zu Büren befindliche Gerichtslokal (...) einmal vorhanden“ sei. Ein solches Lokal sei „an den Gränzorten des Herzogthums Westphalen nirgends (...) so angemessen zu finden“. Der sich hieraus ergebende Vorteil liege zum einen in geringeren Entfernungen zum Gericht, da Büren mittig in dem neuen Bezirk gelegen

¹⁴⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 30. Januar 1821, nicht foliiert.

¹⁵⁰ Vgl. Landgericht Münster (Hrsg.), Alles was Recht ist, Bildanhang, Karte S. 229.

sei. Zum anderen seien in Geseke und Rüthen „die Unterthanen wohlhabender (...), wie in unserm Bezirke“. So werde sich „der Gewinn für den Staat so wie auch das Wohl der Unterthanen bald in einem vorteilhafteren Lichte darstellen“.¹⁵¹

Offenbar stießen Rauterts Überlegungen bei den vorgesetzten Behörden auf Interesse. Zumindest forderten sie ihn zur weiteren Begründung seines Vorschlags auf, die er am 21. Dezember 1826 einreichte. Rautert präziserte die von ihm angedachte Neuordnung des Sprengels dahingehend, dass „die entferntesten Ortschaften als Westheim, Oesdorf, Mehrhoff Essentho Blankenrode“ vom Bürener Sprengel zu „trennen und dem ihnen nah, kaum eine halbe Meile entlegenen Gericht Marsberg“ zugelegt werden sollten. Dem Sprengel ginge dadurch „eine Bevölkerung von 4144 Seelen“ ab. Indem die Justizämter Geseke und Rüthen „mit dem bleibenden Gerichtssprengel Büren“ verbunden würden, kämen aber 12 200 „Seelen“ hinzu. Das „dadurch entstehende Collegium dürfte mit 4 richterlichen Personen hinlänglich besetzt und durch die hinzugezogenen begüterten Commünen der Caße eine solche Einnahme gegeben sein, um die jetzigen so bedeutenden Ansprüche an die Staats Caße beträchtlich zu mindern“.¹⁵²

Letztlich blieb aber auch dieser Vorschlag erfolglos. Das Oberlandesgericht teilte Rautert am 2. Januar 1827 knapp mit, „daß für den Augenblick auf eine Veränderung des Gerichts Sprengels nicht angetragen werden kann“.¹⁵³ Gegenüber der Regierung Minden führte das Oberlandesgericht drei Jahre später aus, dass „das Project (...) seine Schwierigkeiten (...) wegen der großen Verschiedenheit der Verfassungen in der Gesetzgebung und Verwaltung“ gefunden habe.¹⁵⁴

c) Die geplante Verlegung nach Fürstenberg bzw. Wünnenberg

Knapp zwei Jahre nach dem gescheiterten Neuzuschnitt des Sprengels hatte Richter Rautert von Büren endgültig genug. Auslöser waren Wohnraumprobleme, aber auch Probleme im Verhältnis zur Stadt Büren.¹⁵⁵

aa) Verlegung nach Fürstenberg

„In einer privat Unterhaltung“ Rauterts mit dem Grafen von Westphalen Ende 1828 war „die angemessene Arrondirung des hiesigen Gerichtssprengels“

¹⁵¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 16. September 1826, nicht foliiert.

¹⁵² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 21. Dezember 1826, nicht foliiert.

¹⁵³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 2. Januar 1827, nicht foliiert.

¹⁵⁴ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 16. Juni 1829, Fol. 100 r.

¹⁵⁵ Siehe dazu auch S. 164.

gels an dessen einer Ecke der Gerichtssitz liegt“ zur Sprache gekommen.¹⁵⁶ Rautert hatte dabei geäußert, „daß alle solche Nachtheile zu vermeiden gewesen wären, wenn bei uns statt der Etablierung des Kreisgerichts Fürstenberg die dazu berechtigten Jurisdictionarien, nemlich der Graf von Westphalen und die Freiherrn von Brenken und von Imbsen sich mit der Staatsbehörde“ darauf geeinigt hätten, ein gemeinsames Gericht in Fürstenberg zu errichten. Die Gerichtsherren hätten Teile des Personals bestimmen können (den ersten Assessor und den zweiten Actuar¹⁵⁷), wodurch deren „Ehren Rechte (...) in salvo¹⁵⁸ geblieben“ wären.¹⁵⁹

Rautert hielt dies zunächst für nicht mehr als eine „hingeworfene Idee“, die er aber seinem „jährlich zu erstattenden General Bericht“ an das Oberlandesgericht „einverleiben würde; damit sie vielleicht bei künftigen Personal p. Veränderungen am Kreisgericht Fürstenberg wieder aufgenommen werden könnte“. Josef Graf von Westphalen allerdings war von der Idee sehr ange- tan und forderte den Richter auf, seinen Plan „ausführlich mitzutheilen“, was dieser am 27. November 1828 tat.¹⁶⁰

Kurze Zeit später, am 12. Dezember, überraschte der Graf von Westphalen Rautert mit einer ausführlichen Antwort, in der er „die Vortheile die den Gerichtsunterthanen aus dieser Wohlthat erwachsen“ betonte und sogar schon einen Plan für ein Gerichtsgebäude entwarf. Freilich wollte er das Projekt „dahin modifizirt“ sehen, „daß beide Gerichte separirt in Fürstenberg neben einander beständen“. Eine Vereinigung habe „keinen allgemeinen Nutzen“ und bedeute „Unkosten“, insbesondere auch für die anderen Gerichtsherren des Fürstenberger Kreisgerichts. Ihm selbst sei lediglich daran gelegen, „Fürstenberg die Wohlthat einer größeren Geldzirkulation, und denke ich auch Geisteszirkulation, und den Königlichen Gerichtsunterthanen, die Wohlthaten zu verschaffen, die Ew. Wohlgeboren so richtig in Ihren ent- mittelten Ansichten auseinander gesetzt haben“. Einen „pekuniären Vort- heil“ erwarte er davon nicht. Gleichwohl fügte er die Bitte an, „mich wissen zu laßen, wie viel Miethe das eigentliche Gerichtslokal eintragen würde“.¹⁶¹ Seinem Schreiben fügte er eine „ungefähre Beschreibung der in Fürstenberg neu aufzuführenden Gebäude, falls das Land und Stadtgericht von Büren nach Fürstenberg verlegt werden sollte“ an. Diese sah ein Gerichtsgebäude

¹⁵⁶ Zu dieser Unterhaltung siehe auch S. 154.

¹⁵⁷ Zu den Ämtern siehe S. 148 (Assessoren), S. 201 (Actuar).

¹⁵⁸ „in Sicherheit“.

¹⁵⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 29. Dezember 1828, nicht foliiert.

¹⁶⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 26. Oktober 1828; vgl. ebd., Akten- stück vom 12. Dezember 1828, nicht foliiert.

¹⁶¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 12. Dezember 1828, nicht foliiert.

vor, mit einer „Wohnung des Herrn Landrichters“, Wohnungen „für 2 Assessoren mit Familie“ und Wohnungen „für das subalterne Personal (...) separirt (...) für jeden“.¹⁶²

Richter Rautert allerdings war mit dem Plan des Grafen von Westphalen keineswegs einverstanden. Drei Tage später antwortete er auf dessen Schreiben, es sei eine „nothwendige Prämiße, daß das Kreisgericht zu Fürstenberg dem Land und Stadtgericht zu Büren einverleibt oder mit demselben verschmolzen“ würde. Es werde „nie daran zu denken sein, daß ein Königliches Collegium seinen Sitz im Sprengel eines Jurisdictions Gerichts habe, wo es selbst nicht einmal volle Jurisdiction über seinen Standort auszuüben hätte“. Auch kämen Mietzahlungen für das Gerichtslokal nicht in Betracht. „Die meisten Städte unserer Provinz“ hätten „gerne die Locale gratis“ zu Verfügung gestellt, „um nur ein Gerichts Collegium zu er- oder zu behalten.“ So sei es beispielsweise in Rüthen oder Geseke gewesen. „Meine Vaterstadt Hattingen schenkte dem Fisco ihr würklich bedeutendes Richthaus (...), um nur das Landgericht zu behalten.“ Es könne nicht darauf ankommen, „ob das Kreisgericht als solches (...) verlöre“. Wenn der Graf von Westphalen daran festhalten wolle, die beiden Gerichte nicht zu vereinigen, bedeute dies „das Einfallen eines Luftschoßes mehr“.¹⁶³

bb) Verlegung nach Wünnenberg

Zugleich hatte sich aber eine andere Option ergeben. Wie Rautert dem Oberpräsidenten berichtete, hatten „[m]ehrere Eingesessene des im Bezirk des hiesigen Gerichts liegenden Stadtchens Wünnenberg“, nachdem sie von der Idee des Grafen von Westphalen erfahren hatten, „den Plan gefasst, alles aufzubieten“, um den Gerichtssitz „in ihrer Mitte zu erhalten“. Dazu wollten sie „auf der schönen sichtbaren Ebene vor der Stadt (...) ein angemessenes Gerichtsgebäude“ erbauen. Sie boten an, „das Gerichts Local selbst gratis, die Wohnung für die Mitglieder (...) gegen billige Miethen“ zur Verfügung zu stellen. Wünnenberg liege „auch fast in der Mitte des Gerichts Bezirks, die entfernteste Communen würden Westheim und Steinhausen sein, beide kaum 1 ¼ Meilen von Wünnenberg entlegen“.

Rautert bemühte sich, Wünnenberg in einem möglichst vorteilhaften Licht darzustellen:

¹⁶² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 12. Dezember 1828; Siehe dazu auch S. 77, S. 99.

¹⁶³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 15. Dezember 1828, nicht foliiert.

„Diese ehemals bedeutende, durch ihre Gerichts Autorität und sonst geschichtlich berühmte Stadt ist im Lauf der Jahrhunderte die sie gesehn, bis zu einem jetzt unbedeutenden Ort hinabgesunken, sie würde sich bald und kräftig wieder heben und auferblühen, wenn der Staat ihr durch Verleihung eines bedeutenden Justiz Collegii aufhelfen wollte (...).

Wünneberg hat durch die neueren Verfestigungen immer mehr verloren. im Alterthum war es der Sitz eines berühmten Frei- oder eigentlichen Vehmgerichts. Schon gegen das Jahr 1270 wurde es von dem edlen Herrn Bertold von Büren mit Stadt-Ge-rechtsamen versehen. (...)

Bis zur ersten Organisation der Preußischen Gerichte im Fürstenthum Paderborn 1804 war daselbst ein fürstliches Drostent und Amtsgericht mit einem Rentamte verbunden. (...) Unter Preußischer Regierung 1804 bis 1808 wurde das Drostent Amt Wünneberg mit dem Justizamt zu Büren verbunden, das Rentamt blieb jedoch daselbst in seiner Integrität. Bei Einrichtung der Friedens-Gerichte unter Westphälischer Regierung wurden die meisten Ortschaften am Sentfelde mit Wünneberg zu einem Canton vereint und daselbst der Sitz eines Friedensgerichts (...) bestimmt. (...)

Durch die neuere Verfassung hat die Stadt Wünneberg alle diese Vortheile ganz verloren (...).“

Dagegen habe Büren „sich durch die neuere Verfassung solcher Vortheile zu erfreuen gehabt, worauf es hinsichtlich seiner frühern Verhältnisse keinen Anspruch machen konnte“. Lediglich das „große Collegien-Gebäude“ habe 1814 die Veranlassung geboten, „hier den Sitz eines Land und Stadtgerichts an das Eck eines Sprengels zu fixiren“. Dieser Vorteil sei aber durch die „Anlegung des Seminars“ entfallen. „[D]urch jede Erweiterung dieser (...) Anstalt“ würden die „Nachtheile bis zur höchsten Verlegenheit gesteigert werden.“ „Büren selbst“ erkenne „die Vortheil, die ihm der Gerichtssitz bietet nicht an“, es sei „mit Wohlthaten Seitens des Staats zu sehr überhäuft“ worden.

„Der Beamte wird hier fortwährend als ein Fremder betrachtet von dessen Anwesenheit (...) zu profitiren ist. Die Beamten bezahlen alles theurer als die Einheimischen, dazu steigen die

nothwendigsten Bedürfnisse durch die an einem Ort zusammengedrängte Concurrenz immer mehr im Preise.“¹⁶⁴

Bereits am 8. Januar 1829 hatte der Wünnenberger Bürgermeister Ignatz Laufkötter¹⁶⁵ sein grundsätzliches Interesse an dem Projekt geäußert.¹⁶⁶ Rautert erläuterte ihm daraufhin am 2. Februar die „Puncte (...), welche voraus gehen und feststehen müssen, ehe ein günstiger Erfolg der dasselbigen Bemühung auch nur entfernt gehofft werden kann.“ Diese lauteten:

„I. Muß ein geräumiges gut eingerichtetes Dienst Local vorhanden seyn, welches ohne Kosten und Miethe dem Staate angeboten wird.

II. Muß sämtlichen beim Gericht angestellten Beamten ein hinlängliches Unterkommen gegen billige Miethe gewährt und

III. denselben als Ehrenbürgern diejenigen Vortheile versprochen werden können, welche im Paderbornschen früher überall gebräuchlich waren, damit auch die Beamten selbst ihres eigenen Vortheils willen, die Verlegung in Antrag bringen und durch diese Schilderung mit begründen dürfen.“^{166a}

Am 10. Mai legte Laufkötter diese Erfordernisse – denen Rautert sogar einen handgezeichneten Plan für ein Gerichtsgebäude beigefügt hatte¹⁶⁷ – dem Wünnenberger Gemeinderat vor. Die „unterzeichneten Gemeinde-Eingesessenen“ trafen die Einigung, „daß sie geneigt seien, dem land und Stadt Gerichte 2 Gebäude zu stellen“, und zwar „ein Dienst-Local“ sowie „[e]ine angemessene Wohnung für den Herrn Dirigenten“.¹⁶⁸

Nachdem sich die Lage für das Gericht in Büren verschärft hatte, weil die Wohnung des Assessors Gehlen Anfang Juni mit dreimonatiger Frist gekündigt worden und kein Ersatz zu finden war¹⁶⁹, beeilte sich Rautert, vom Oberlandesgericht die Genehmigung für die geplante Verlegung nach Wünnenberg zu erhalten.¹⁷⁰ Zugleich intensivierte er die Verhandlungen mit der

¹⁶⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 8. Januar 1829, nicht foliiert.

¹⁶⁵ Zu ihm Krus, Verwaltung und Rechtspflege im Raum Wünnenberg in Grundzügen und Beispielen, S. 90.

¹⁶⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 8. Januar 1829, nicht foliiert.

^{166a} LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 2. Februar 1829, nicht foliiert

¹⁶⁷ Siehe Abbildung 12, S. 100.

¹⁶⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Anlage zu Aktenstück vom 20. Mai 1829, nicht foliiert.

¹⁶⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstücke vom 6. Juni 1829, nicht foliiert.

¹⁷⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 7. Juni 1829, nicht foliiert.

Stadt Wünnenberg.¹⁷¹ Zu diesem Zweck reiste Assessor Spanken am 23. Juni 1829 nach Wünnenberg und schloss eine bereits recht detaillierte Abrede mit dem Bürgermeister und den Gemeinderäten.¹⁷²

Gleichzeitig hatte allerdings das Oberlandesgericht die Regierung Minden um Rat gebeten, ob eine Verlegung nach Wünnenberg in Betracht komme.¹⁷³ Die Regierung wiederum zog den Rat des Bürener Landrates Hartmann ein. Dieser erklärte, es sei zwar richtig, „daß die Geographische Lage von Büren für die Hälfte der Bewohner des Cantons Wünnenberg und für jene des Cantons Atteln unbequem seye“. Auch sei Wünnenberg „seiner Geographischen Lage nach allerdings geeigneter als Büren für den Sitz eines Gerichtes dem man den Cantons Büren Wünnenberg Atteln zugetheilt hat“. Es fehlten aber „dem Orte alle übrige Requisite“. So sei „kein Local für das Gericht, kein Gefängniß, keine Gelegenheit zum Unterkommen der Gerichtsofficianten vorhanden“. Wünnenberg sei auch wirtschaftlich nicht in der Lage, dieses Projekt zu stemmen. „Bloß die Erbauung des eigentlichen Gerichtshauses (...) würde die Stadt in Verschuldung setzen“.

„Zwar sind die Gast- und Schankwirth in Wünnenberg in Hoffnung, bald und ohne Mühe reich zu werden, bereit Opfer zu bringen, aber damit läßt sich nicht viel ausrichten. Auch die übrigen Bürger wünschen das Gericht in ihrer Mitte zu sehen, wollen aber nur werkthätig seyn, wenn ihnen die Zusicherung wird, daß die erwartete Verzinsung des anzuwendenden Capitals sicher erfolge – und verlangen unter anderen die Zusicherung seitens der höchsten Staatsbehörde, daß binnen 30 Jahren keine Aenderung vorgenommen werden solle. Haben daher auch dieses Jahr durchaus keine Fonds für den fraglichen Zweck auf ihren Etat bringen wollen.

Gingen die Repraesentanten von Wünnenberg aber auch weniger vorsichtig zu werke, so würden doch die Kräfte mit dem Willen keinen gleichen Schritt halten können.“

Trotz der Versicherung der Wünnenberger Bürger gebe es nicht genügend Wohnraum. Auch ein Neubau von Wohnhäusern stehe nicht zu erwarten. Es sei „daher gar nicht daran zu zweifeln, daß die Verlegenheit der Gerichts Officianten durch die Verlegung des Gerichtssitzes eher zunehmen als abnehmen werde“. Dagegen werde das Wohnraumproblem in Büren sich

¹⁷¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, weiteres Aktenstück vom 7. Juni 1829, nicht foliiert.

¹⁷² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Anlage zu Aktenstück o.D, nicht foliiert.

¹⁷³ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 16. Juni 1829, Fol. 100 r. bis 101 r.

schon bald erledigen.¹⁷⁴ Die Regierung schloss sich gegenüber dem Oberlandesgericht der ablehnenden Haltung des Landrats an.¹⁷⁵ Dieser folgte auch das Oberlandesgericht, als es Richter Rautert lapidar erklärte, „daß die von Ihnen vorgeschlagene Verlegung des Gerichts nach Wünnenberg für völlig unausführbar zu erachten ist, wogegen sich mit ziemlicher Gewißheit voraussetzen läßt, daß dem gegenwärtige empfundenen Mangel an Wohnungen in kurzer Zeit abgeholfen sein wird.“¹⁷⁶

cc) Zwischenfazit

Das Projekt einer Verlegung des Gerichts nach Fürstenberg oder Wünnenberg war vor der Justizreform von 1849 der letzte Versuch, den durch den Zuschnitt des Sprengels verursachten Problemen mit einer großen Lösung zu begegnen. Zu der praktisch von Beginn an bestehenden Klage über lange Wege für das Gericht und seine „Eingesessenen“ war nunmehr noch das Wohnraumproblem in Büren getreten. Auch scheinen die Gerichtsmitglieder sich in Büren nicht hinreichend respektiert gesehen zu haben – das belegt die Forderung an die Stadt Wünnenberg, dass alle Gerichtsmitglieder als „Ehrenbürger“ angesehen werden sollten, sowie Rauterts Klage darüber, dass Büren „die Vortheil die ihm der Gerichtssitz bietet“ nicht anerkenne, zumal es auf diese Vorteile „hinsichtlich seiner frühern Verhältniße keinen Anspruch machen konnte“.¹⁷⁷

Die Verlegung nach Fürstenberg scheiterte an den Gerichtsherren des Kreisgerichts. Zwar stand das Patrimonialgericht nach der preußischen Justizverfassung wie ein Land- und Stadtgericht unter der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichts, das zugleich Appellationsinstanz für Fürstenberger Urteile war. Direkten Einfluss auf die Rechtsprechung ihres Gerichts hatten die Gerichtsherren also nicht. Die Gerichtshoheit des Grafen von Westphalen und der Freiherren von Brenken und von Imbsen war demnach, wie Rautert es nannte, lediglich ein „Ehrenrecht“¹⁷⁸. Trotzdem war der Stellenwert dieses Ehrenrechts für dessen adlige Inhaber so hoch, dass die Aufgabe des eigenen Gerichts nicht in Frage kam – obwohl Rautert den Gerichtsherren anbot, über das Personal des vereinten Gerichts mitzubestimmen.

Wünnenberg hingegen schied wegen ökonomischer Gegebenheiten als Gerichtsort aus. Nach der Einschätzung Landrat Hartmanns war die Gemeinde

¹⁷⁴ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 6. Juli 1829, Fol. 111 r. bis 114 r.

¹⁷⁵ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 16. Juli 1829, Fol. 116 r.

¹⁷⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 29. Juli 1829, nicht foliiert.

¹⁷⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 29. Dezember 1828, nicht foliiert.

¹⁷⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 21. Dezember 1828, nicht foliiert.

weder fähig noch willens, die für das Gericht und für Wohnungen des Gerichtspersonals notwendigen Ausgaben zu tätigen. Trotz Rauterts Bemühungen, die Bereitschaft der Wünnenberger darzulegen und die Ansprüche der Stadt auf einen Gerichtssitz gewissermaßen historisch herzuleiten, schloss sich das Oberlandesgericht der Stellungnahme des Landrats und der Regierung an. Freilich muss bei den jeweiligen Standpunkten die Intention ihrer Vertreter Berücksichtigung finden: Rautert wollte möglichst schnell fort aus Büren. Hingegen wird es im Interesse des Landrats gelegen haben, „seiner“ Kreisstadt möglichst viele zentralörtliche Funktionen zu erhalten und somit den Gerichtssitz nicht abzugeben. Trotzdem ist es wohl zutreffend, dass Wünnenberg ein vergleichsweise armer Ort war. Schon in westphälischer Zeit hatten das Friedensgericht und die Cantonsverwaltung zwar de jure in Wünnenberg ihren Sitz gehabt. Mangels geeigneter Gebäude waren sie jedoch de facto im benachbarten Fürstenberg untergebracht gewesen. Das gleiche Problem stellte sich noch 1841, als die Verwaltung des neugegründeten Amtes Wünnenberg ebenfalls in Fürstenberg ihren Sitz fand.¹⁷⁹

Regierung und Oberlandesgericht waren vor allem auf Sparsamkeit bedacht. Zugleich stand eine Justizreform in Rede, der man nicht vorgreifen wollte, wie die Stellungnahme des westfälischen Oberpräsidenten Vincke zeigt.¹⁸⁰ Ein vertraglich zugesicherter Verbleib des Gerichts in Wünnenberg für 30 Jahre, wie ihn der Gemeinderat forderte, kam unter diesen Umständen nicht in Betracht.

Dass die Reform tatsächlich noch 20 Jahre auf sich warten ließ, war zu diesem Zeitpunkt anscheinend nicht abzusehen. Tatsächlich war der Verweis auf die bevorstehende teilweise oder umfassende Reform der preußischen Justizverfassung seit Ende der 1820er Jahre eines der Hauptargumente der vorgesetzten Behörden gegenüber dem Land- und Stadtgericht, wenn dieses größere Änderungen in Vorschlag brachte. Der stete Verweis auf eine möglichst kostenneutrale oder zumindest sparsame Vorgehensweise tat das Übrige, um solche Lösungen zu verhindern. Stattdessen mussten sich das Gericht und die Eingesessenen mit den bestehenden Mängeln arrangieren. Nur Kompromisse kamen in Betracht. Eine solche Kompromisslösung zeichnete sich in der zweiten Hälfte der 1830er Jahre ab: Die Gerichtstage zu Wünnenberg und Atteln.

¹⁷⁹ Dazu Krus, Verwaltung und Rechtspflege im Raum Wünnenberg in Grundzügen und Beispielen, S. 91-93.

¹⁸⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 13. Januar 1829, nicht foliiert.

2. Die Gerichtstage zu Wünnenberg und Atteln als Kompromiss

a) Der Gerichtstag zu Wünnenberg

Im August 1835 erreichten die Klagen über die große Entfernung nach Büren das preußische Justizministerium. Der Geheime Oberjustizrat Franz von Duesberg hatte im Zuge einer „von dem Königl Staats-Ministerium angeordneten Untersuchung des Nothstandes im Paderbornischen“ den Kreis Büren bereist. Dabei war „die weite Entfernung des Land und Stadtgerichts zu Büren von (...) Theilen seines Bezirkes (...) zur Sprache gekommen“ und „der Wunsche geäußert worden, daß die Abhaltung periodischer Gerichtstage zu Wünnenberg (...) angeordnet werden möchte.“ In seinem Bericht an den Justizminister erklärte Duesberg, „die Gewährung dieses Wunsches (...) Ew. Excellenz ehrerbietigst zu bevorworten“. „Die Klage über die weiten Entfernungen vom Gerichtssitze“ erschien ihm „ganz begründet; - Durch die Abhaltung von Gerichtstagen zu Wünnenberg, wodurch der Weg zum Gerichte um die Hälfte abgekürzt wird, wird ihnen im wesentlichen abgeholfen werden“. Ein „Local für die Gerichts-Commission“ werde „sich zu Wünnenberg ermitteln lassen“.¹⁸¹

Auch Richter Rautert war mit dieser Idee einverstanden. Tatsächlich hatte er bereits in seinen jährlich zu erstattenden Generalberichten an das Oberlandesgericht wiederholt „Anträge auf ständige Gerichts Tage in d Cantonen Atteln u Wünnenberg“ gestellt.¹⁸² Duesbergs Vorschlag allerdings, wonach dem Gerichtstag „der ganze Canton Wünnenberg (...) nebst einigen Dörfern des Cantons Atteln, namentlich das Dorf Haaren“ zugewiesen werden sollte¹⁸³, wollte Rautert „nicht beitreten“. Denn zum einen sei der Weg von einigen der in Frage kommenden Ortschaften nach Wünnenberg nicht kürzer als nach Büren. Zum anderen sei die Zahl „von 5562 Eingesessenen“ des Cantons Wünnenberg „in einer Gegend wo Prozeßsucht in Bagatell-Injurien und Possen-streit“ vorherrsche, für einen einzelnen Gerichtstag ausreichend.

Als „Deputatus“, also als Richter für den Gerichtstag, schlug Rautert „den Assessor Spancken“ vor. Dieser habe im Canton Wünnenberg eine langjährige „Local und Personal Kenntniß“ und sei „wegen des Vertrauens der Eingesessenen zu ihm“ dafür geeignet. Außerdem müsse Spancken ohnehin oft

¹⁸¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 21. August 1835, Fol. 2 r. bis 3 r.

¹⁸² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 15. September 1835, Fol. 7 r.

¹⁸³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 21. August 1835, Fol. 2 v. und 3 r.

„in kurzem Urlaub“ nach Wünnenberg, weil seine „dort auf seinem Gut wohnende Familie seine (...) Anwesenheit“ erfordere.¹⁸⁴

Vorsorglich holte Rautert schon im September 1835 die Zustimmung des Wünnenberger Bürgermeisters und Gastwirts Ignatz Laufkötter ein, den Gerichtstag in dessen Gaststätte abzuhalten. Laufkötter bot an, „für die Dauer dieses Gerichts Tags ein nach der Weisung des Herrn Deputati zu heizendes und zu erleuchtendes Local in meinem Hause (...) zu überweisen“.¹⁸⁵

Im Gegensatz zu den bisher vom Gericht gemachten Vorschlägen zum Problem der weiten Wege im Gerichtssprengel fand die Idee eines Gerichtstages die Zustimmung der vorgesetzten Behörden. Am 4. Dezember 1835 erließ der preußische Justizminister Heinrich Gottlob von Mühler eine „Verordnung wegen der in der Stadt Wünnenberg abzuhaltenden Gerichtstage“.¹⁸⁶ Der Gerichtstag sollte monatlich „in dem dazu von dem Bürgermeister und Gastwirth Laufkötter in dessen Hause unentgeltlich eingeräumten Geschäftslocale“ stattfinden und war für den gesamten Canton Wünnenberg zuständig. Sowohl Angelegenheiten der freiwilligen als auch der streitigen Gerichtsbarkeit konnten dort vorgetragen werden, wobei die Entscheidung bei einfachen Fällen sofort erfolgen sollte. Hingegen wurde „wenn die Sache sehr verwickelt ist (...) Ausnahmsweise die Abfassung und Publication“ einer Entscheidung „bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt“.

An das Oberlandesgericht erteilte der Justizminister die Weisung, dass dem Assessor Spancken „die Abhaltung des Gerichtstages übertragen werde“. Allerdings müsse der „Director Rautert (...) darauf sehen“, dass Spancken „die Anwesenheit seiner Familie in Wünnenberg nicht benutzt, um länger als nothwendig ist, als Gerichts Deputirter daselbst zu fungiren, und spätestens am zweiten Tage nach Büren zurück kehrt.“¹⁸⁷ Spancken freilich bemerkte dazu, „daß die mich getroffene Wahl zu diesem Geschäft wider meinen Wunsch und meine Erwartung ist“. In seinem „schon bedeutend vorge-rückten Alter“ sah er sich „Etwas Außerordentliches, wie es von einem solchen Commissarius gefordert wird, zu leisten nicht im Stande“. Zwar werde er sich der „Anordnung eines hohen Justiz Ministeriums fügen“, „setze aber

¹⁸⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 15. September 1835, Fol. 7 r. bis 9 v.; siehe S. 174.

¹⁸⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 21. September 1835, Fol. 4 r.

¹⁸⁶ Paderbornsches Intelligenzblatt 1836, S. 17-20; LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 4. Dezember 1835 (Anlage zu Aktenstück vom 29. Dezember 1835), Fol. 16 r. bis 21 r.

¹⁸⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 4. Dezember 1835 (Anlage zu Aktenstück vom 29. Dezember 1835), Fol. 22 r.

dabei voraus, daß mein Sohn¹⁸⁸ der gegenwärtig als Referendar beim hiesigen Gericht beschäftigt, authorisirt werde, mir fortwährend zur Bearbeitung der Gerichts Geschäfte des Canton Wünneberg (...) Assistenz zu leisten“. Als Termin für den Gerichtstag schlug er den ersten Montag jedes Monats vor. Auch hinsichtlich des gewählten Lokals im Haus des Bürgermeisters Laufkötter hatte er Bedenken. Die „Gemächer in dem Laufkötterschen Hause“ seien „sehr beschränkt“, und ohnehin sei es, „wenn man es vermeiden kann, (...) nicht rathsam, Gerichts Geschäfte in einem Wirthshause zu verhandeln“.¹⁸⁹

Trotzdem fand zunächst keine Änderung des Lokals statt. Spanckens Vorschlag gemäß setzte das Gericht am 31. Januar die Termine für 1836 jeweils auf den ersten Montag jedes Monats fest.¹⁹⁰ So kam es zu der eingangs geschilderten Reise des Assessors Spancken nach Wünneberg am 31. Januar 1836.¹⁹¹ Schon bei diesem ersten Gerichtstag am 1. Februar 1836 zeichnete sich ab, dass ein Tag wohl in der Zukunft nicht genügen würde. Nur, weil der Schnee es den Einwohnern „der oben am Senndfelde belegenen Ortschaften“ unmöglich machte, nach Wünneberg zu kommen, konnten die Geschäfte an einem Tag abgeschlossen werden.¹⁹² Schon bei den Gerichtstagen in den Monaten April und Mai benötigte Spancken jedes Mal zwei Tage zur Erledigung aller Geschäfte.¹⁹³ Bereits im Mai konstatierte Rautert, dass der Gerichtstag „dem Anschein nach immer bis zum 2t Tag währen wird“.¹⁹⁴

Im Dezember des Jahres 1836 zog Assessor Spancken ein erstes Fazit. „Die Erfahrung von 11 Monaten“ habe „gelehrt, daß die Geschäfte daselbst mit Hin- und Rückreise in 2 Tagen“ nicht bearbeitet werden könnten. Da somit inklusive der Reisen drei Tage erforderlich seien, bat Spancken Rautert darum, „bei hoher Behörde zu erwirken, daß mir als Commissar zu den monatlichen Gerichts Tagen (...) die Taxmäßigen Reisekosten und Commissions Gebühren für 3 Tage p Monat (...) zu gebilliget werden.“¹⁹⁵ Dieser Bitte kam Rautert nach und trug sie dem Justizminister vor¹⁹⁶, der den dritten Tag ge-

¹⁸⁸ Ferdinand Spancken, siehe S. 188.

¹⁸⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 9. Januar 1836, Fol. 24 r. bis 27 v.

¹⁹⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 31. Januar 1836.

¹⁹¹ Siehe S. 27.

¹⁹² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 3. Februar 1836, Fol. 42 r. bis Fol. 47 v.

¹⁹³ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 10. Mai 1836, Fol. 67 r.

¹⁹⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 17. Mai 1836, Fol. 69 r.

¹⁹⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 14. Dezember 1836, Fol. 84 r. bis 89 v.

¹⁹⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 27. Dezember 1836, Fol. 96 r. bis 98 r.

nehmigte, „für den Fall der von der Beurtheilung des Land- und Stadtgerichts-Directors Rautert zu Büren abhängig zu machenden Nothwendigkeit eines längeren als zweitägigen Aufenthalts.“¹⁹⁷

Die rasche Erweiterung des Gerichtstags von ursprünglich einem auf letztlich drei Tage zeigt, dass dieser beim Publikum offensichtlich beliebt war. Spancken fasste in seinem Bericht über die Gerichtstage des Jahres 1836 zusammen:

„Der Tages Zettel der 11 Monate, wo die monatliche Gerichts Deputation in Wünnenberg bestanden, enthält 1030 Nummern, also für den Monat im Durchschnitt über 93 Nummern.“¹⁹⁸

b) Der Gerichtstag zu Atteln

Auch andernorts war die Beliebtheit des Wünnenberger Gerichtstages nicht unbemerkt geblieben. Das Problem der großen Entfernungen betraf auch und gerade weite Teile des Cantons Atteln. Bereits im Mai 1836 trugen daher auch die Gemeinden dieses Cantons beim Justizminister „wegen Abhaltung eines monatlichen Gerichtstages daselbst“ an.¹⁹⁹ Auf Weisung des Oberlandesgerichts setzte Rautert sich mit der Gemeinde Atteln in Verbindung, um ein Lokal für diesen Gerichtstag zu finden. Auch hier traf die Wahl eine Gaststätte: Die des Gastwirts Humbert. Das Lokal befand sich in einem Nebengebäude und war „früher in der Fremdherrschaft für das Friedensgericht bestimmt gewesen“. Nach Rauterts Einschätzung eignete es sich „ganz vorzüglich zur Wahrnehmung gerichtlicher Verhandlungen“. Humbert erklärte, das Lokal „gratis auf vorläufig Zehn Jahr herzugeben“, sowie „Beleuchtung und Heizung desselben (...) unentgeltlich zu liefern“.²⁰⁰

Für die Abhaltung dieses Gerichtstags erklärte sich Assessor Franz Gehlen bereit. Da „Herr Colege Ass Spancken Gerichts Deputatus von Wünnenberg“ sei, gebe es keine andere Wahl, „wenn nicht der Herr Director selbst sich zur Uebernahme entschließen“ wollte. Er bemerkte allerdings, dass aufgrund der Verhältnisse im Canton Atteln und im Hinblick auf die Erfahrungen in Wünnenberg „Ein Gerichts Commissar (...) Niemals in 2 Tagen fertig werden wird“. Der Gerichtstag müsse daher länger gehen.²⁰¹

¹⁹⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 9. März 1837, Fol. 118 r.

¹⁹⁸ LAV NRW OWL, Aktenstück vom 14. Dezember 1836, Fol. 84 v. und 85 r.

¹⁹⁹ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 31. Mai 1836, Fol. 72a r. und v.

²⁰⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 15. Juni 1836, Fol. 72c r. und v.

²⁰¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 24. Juni 1836, Fol. 72g r. bis 72i v.

Am 1. November 1836 schließlich erließ der Justizminister eine „Instruction wegen des zu Atteln monatlich abzuhaltenden Gerichtstags“, die der für den Wünnenberger Gerichtstag entsprach.^{201a}

VII. Fazit zum Gerichtssprengel

Mehr als zwanzig Jahre, nachdem der problematische Zuschnitt des Gerichtssprengels zuerst erkannt worden war, schien mit den Gerichtstagen zu Wünnenberg und zu Atteln endlich eine Lösung oder zumindest ein Kompromiss gefunden. Eines der letzten Stücke in der Akte zu den Gerichtstagen lässt allerdings erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob die Probleme des Gerichts und der Einwohner damit tatsächlich erledigt waren. Es handelt sich um einen am 9. November 1839 verfassten Bericht der Bürener Gerichtsmitglieder „über den Einfluß der Gerichtstagscommissarien zu Wünnenberg und Atteln“.²⁰² Die Nachfolger der 1838 pensionierten bzw. versetzten drei Richter Rautert, Spancken und Gehlen²⁰³, zeichneten dabei kein positives Bild vom Gerichtstag. Die Gerichtstage führten „des Nutzens sehr wenig, der Nachtheile aber viele mit sich“. „Gerichtstags commissionen“ seien „bloß ein Notbehelf“ dort, „wo es die Umstände (...) gebieterisch fordern“.

„Regel muß es bleiben, daß die Eingesessenen Recht bei dem Gerichte nehmen und empfangen, dem sie zugewiesen sind. Wird diese Regel aufrecht erhalten so sind Rechtsprechung und Geschäftsgang gleichformiger und einfacher, die Controlle leichter als wenn Ausnahmen den ganzen Betrieb complicirten, und wol gar aus Einem Gerichte ein Aggregat mehrerer kleiner Gerichte machen.“

Für jedes Gericht sei ein Gerichtstag „eine erhebliche Last, die nur die Unterscheidung gestattet, daß sie dem einen Gerichte nach seiner Organisation erträglicher, dem andern niederdrückender wird“. Auch für das „Publicum“ bringe der Gerichtstag „neben der Erleichterung manchen Nachtheil mit sich“. Es könne daher bei der Frage, „ob ein solches Institut einzuführen oder beizubehalten sey“, nur darum gehen, „ob die damit für das Publicum herbegeführten Vortheile, oder ob die damit für das Publicum und das Gericht verknüpften Nachtheile überwiegend“ seien. Im Falle Bürens könne „kein Zweifel daran bleiben daß die letztere Alternative eintritt“.

^{201a} LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 1. November 1836, Fol. 78b r. bis 78e v.

²⁰² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 9. November 1839, Fol. 149 r. bis 173 r.

²⁰³ Zur Besetzung des Gerichts siehe S. 147.

Der einzige Vorteil der beiden Gerichtstage sei, „daß das Gericht einem Theil der Gerichtseinsassen für gewisse Angelegenheiten näher gerückt“ sei. Man wolle sich zwar nicht „auf die Maxime beziehen, daß es zweckmäßig sey, den Eingesessenen den Zugang zum Gerichte nicht zu sehr zu erleichtern, weil dadurch unnütze Prozesse veranlasst“ würden. Dennoch habe aber „der vorangedeutete Vortheil keineswegs die Realität (...), welche er auf den ersten Blick zu haben scheint.“ Die erhoffte Zeitersparnis komme „den Parteien nur selten, und hauptsächlich nur den im Orte des Gerichtstags selbst wohnenden, (...) zu Statten.“ Die außerhalb wohnenden Parteien verbrächten zwar „[a]uf dem Wege zur Gerichtsstelle (...) kürzere Zeit“, aber was sie „hier ersparen geht ihnen am Gerichtstagsorte wieder verloren“. Da sich nämlich die Länge der einzelnen Termine kaum vorhersehen lassen, komme es immer wieder zu Verzögerungen.

„Unterdessen treibt die Langeweile, das Zusammentreffen mit vielen andern Menschen, die Gelegenheit zum Genuß und die Parteien bleiben wenn sie ihre Geschäfte endlich beendet haben, in den Wirthshausern zuweil, bis sie an die Heimkehr mahnt. Sie haben also die Zeit, die sie am Wege erspart, in den Trinkstuben vergeudet. Ueberhaupt ist es hier als Regel anzunehmen daß der Bauer den Tag, da er, auch bei geringern Entfernungen, zu einem Gerichtsgange verwendet, als einen für sein Geschäft verlorenen, oder einen Feiertag betrachtet.“

Zudem komme es nicht selten vor, „daß Leute (...) unverrichteter Sache zurückkehren müssen, weil die Masse der (...) Geschäfte für den Tag, vielleicht für die Zeit des ganzen Gerichtstags, die Abfertigung der sich außerdem Meldenden nicht gestattet“. Dies erzeuge zusätzlichen bedeutsamen Zeitverlust. Außerdem führe der Zeitdruck dazu, dass der Richter „die Verhandlung der Sachen abkürzen“ müsse. So dehnten sich Prozesse auf drei oder vier Termine aus, die „an der gewöhnlichen Gerichtsstelle in Einem Termine“ erledigt worden wären.

Gleichzeitig werde auch das „Ansehen der Justiz“ beschädigt. Die „notwendige Eile, die nothgedrungene Flüchtigkeit in den Verhandlungen“ führe dazu, dass der Gerichtstag „nur zu oft den Anschein des Tumultarischen annehmen“ müsse. Dies sei „nicht geeignet, auf das Publicum einen wohlthätigen Eindruck zu machen“. Hinzu komme, dass die Gerichtstage in Wirtsstuben stattfänden, was „in ihrer nächsten Umgebung“ einen „mit der Würde der Justiz schwer zu vereinigende[n] Verkehr“ bedeute. Auch für die sonstigen Geschäfte des Gerichts sei die monatliche Abwesenheit der beiden Assessoren problematisch.

Insgesamt zog das Gericht ein vernichtendes Fazit.

„Alle diese Nachteile und Inconvenienzen, die in der That sämmtlich aus dem Leben gegriffen sind, (...) wükren auf den ganzen Geschäftsbetrieb unseres spärlich besetzten Gerichts, welches ohnehin keine Referendarien und überzählige Assessoren zur Aushülfe hat, zu schädlich ein, und überwiegen die (...) geringen Vortheile, welche das Publicum von den Gerichtstagen genießt, (...) so bedeutend, daß wir nicht das mindeste Bedenken tragen können, unsere pflichtmäßige Ueberzeugung geradezu dahin auszusprechen:

1. daß die hiesigen Gerichtstagscommissionen überhaupt keinen wesentlichen Nutzen haben sondern ohne reelle Benachtheiligung des Publicums füglich wegfallen können; daß sie der Organisation des Gerichts (...) nicht entsprechen, auf den Geschäftsbetrieb vielmehr sehr ungünstig einwürken;
2. daß Modificationen in der Einrichtung der Gerichtstage zB. Beschränkung der dort zu betreibenden Geschäfte, Verminderung der Zahl der Gerichtstage, zwar wohl den Uebelstand einigermaßen mildern, keineswegs aber ihn der Art beseitigen können, daß nicht das Institut fortwährend als ein der Gerichtsmaschine angelegter Hemmschuh angesehen werden mußte.
3. Daß es für das Publicum, wie für das Gericht eine unendlich größere Wohlthat seyn wurde, wenn der Kostenaufwand, den die Commissionen veranlassen, seine Verwendung zur Fundation der Stelle eines ständigen weitem Gerichtsmitglieds, die bei dem täglichen Zuwachs der Acteure doch nicht mehr umgangen werden kann, erhielt.“²⁰⁴

Nach vierjähriger Erfahrung bescheinigte das Gericht den Gerichtstagen also keinen Erfolg. Allenfalls für die Einwohner von Atteln und Wünnenberg sah es leichte Verbesserungen, die aber durch die großen Nachteile überwogen würden. Als Lösung schlug das Gericht vor, die Gerichtstage abzuschaffen und stattdessen das Bürener Kollegium um einen weiteren Richter zu erweitern. Die weiten Entfernungen, über die jahrzehntelang auch und gerade vom Gericht selbst geklagt worden war, spielten plötzlich keine Rolle mehr, ja, man wies sogar darauf hin, „daß es zweckmäßig sey, den Eingesessenen

²⁰⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 9. November 1839, Fol. 165 r. bis 173 r.

den Zugang zum Gerichte nicht zu sehr zu erleichtern weil dadurch unnütze Prozesse veranlasst würden“.

Warum sich die Ansicht des Gerichts so stark gewandelt hatte, ist nicht direkt ersichtlich.

Jedenfalls hatte Assessor Spancken das Amt des Gerichtstagskommissars zu Wünnenberg nur widerwillig übernommen. Im Januar 1836 hatte er erklärt, „daß die mich getroffene Wahl zu diesem Geschäft wider meinen Wunsch und meine Erwartung ist“ und bat zugleich um Entlastung in anderen Bereichen. Später beschwerte er sich darüber, dass durch den Gerichtstag viele Ortstermine im Canton Wünnenberg fortfielen. Für diese hätte er Gebühren einnehmen können, die er so nicht bekam, zumal die Entschädigung für den Gerichtstag geringer sei als für spezielle Lokaltermine in einzelnen Verfahren.

„Die Anordnung der regelmäßig monatlich eintretenden Local Deputationen in den entlegenen Cantons macht also die Gerichts Mitglieder in Ansehung der ihnen bestallungsmäßig zugesicherten Emolumente [schwankende Zusatzeinnahmen] gegen die frühere Zeit ohnehin schon deterioris conditionii [Verslechterung der Zustände].“²⁰⁵

Diese ablehnende Haltung vertrat wohl auch sein Sohn Wilhelm, der 1838 seine Stelle übernommen hatte.²⁰⁶ Denkbar ist außerdem, dass Rauterts Nachfolger andere Prioritäten setzte. Außerdem könnte sich nach den gescheiterten Vorschlägen zur Änderung des Sprengels oder zur Verlegung des Gerichtssitzes eine gewisse Resignation eingestellt haben. Auch ist es möglich, dass die Bemühungen des preußischen Justizministeriums zu einer umfassenden Justizreform, auf die das Oberlandesgericht immer wieder verwies, die Hoffnung aufrechterhielten, dass sich an den mangelhaften Zuständen bald etwas ändern werde. All dies sind jedoch Spekulationen – die Akten schweigen darüber. Denn nach diesem Bericht folgen in der Akte nur noch die Anordnung der Gerichtstage für 1840 sowie eine Verfügung des Oberlandesgerichts, betreffend die Kompetenzen der Gerichtstage. Eine Folgeakte ist nicht überliefert. Ob die Gerichtstage nach 1840 weiter bestanden, muss offen bleiben.

²⁰⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 14. Dezember 1836, Fol. 84 r. bis 89 v.

²⁰⁶ Siehe S. 191.

Trotz des vernichtenden Fazits des Gerichts waren die Gerichtstage unter den Einwohnern der betroffenen Ortschaften beliebt. Dies zeigt nicht zuletzt die Ausweitung von ursprünglich einem auf schließlich drei Tage. Zwar sollte dies nach der Ministerialinstruktion vom 9. März 1837 nur dann stattfinden, wenn es nach der Beurteilung des Land- und Stadtrichters notwendig würde.²⁰⁷ Doch bemerkte dieser dazu bereits, dass „ich (...) der Meinung bin, daß seltene Fälle ausgenommen, die Monatsdeputation regelmäßig incl. Hin- und Herreise drei Tage erfordert“.²⁰⁸

Interessant ist die flexible Argumentationsweise des Gerichts. Waren die weiten Entfernungen zum Gericht anfangs ein Argument für die Änderung des Sprengels oder die Verlegung des Gerichtssitzes gewesen, so waren sie plötzlich geradezu ein Vorteil, der die Justiz vor unnützen Klagen schützte.

Die oft wiederholten Beschwerden des Bürener Gerichts endeten nicht mit dem, was es sich wünschte: Einem passenden Gerichtssprengel oder einem passenden Gerichtssitz. Stattdessen führte die unbefriedigende Situation zu einem für das Gericht unbefriedigenden Ergebnis. Zwar war den „Eingesessenen“ durch den Gerichtstag ein Stück weit geholfen. Doch für das Gericht bedeutete er sogar mehr Aufwand als vorher. Die Argumente des Oberlandesgerichts, die die vom Gericht bevorzugten Lösungen verhinderten, waren die entstehenden Kosten und die bevorstehende Justizreform. Lange Zeit betrachtete man den Zuschnitt des Gerichtssprengels, sogar das Gericht selbst als vorläufig. Eine endgültige Lösung, die etwa bedeutet hätte, der Stadt Wünnenberg auf einige Jahrzehnte den Gerichtssitz zuzusichern, kam nicht in Betracht. Stattdessen griff man zu einem Kompromiss.

²⁰⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 9. März 1837, Fol. 118 r.

²⁰⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 11. April 1837, Fol. 111 b r. und v.

D. Das ehemalige Jesuitenkolleg als Gerichtsgebäude



Abbildung 5: Das ehemalige Jesuitenkolleg, gekennzeichnet als „Seminar“, mit Nebengebäuden, Ausschnitt des Urkatasters von 1828, nach Westen ausgerichtet (Bild: Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Historische Karten – Kreis Paderborn, Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung, Abgabedatum 27.10.2015 – 2015-10-2220).

Die Entscheidung, Büren zum Gerichtssitz zu machen, war maßgeblich darauf zurückzuführen, dass dort mit dem ehemaligen Jesuitenkolleg dem preußischen Staat ein kostenneutrales Gebäude zur Verfügung stand. Dieses 1728 fertiggestellte Gebäude beherbergte im 19. Jahrhundert nicht nur das Land- und Stadtgericht, sondern auch die Kreisverwaltung, ein Lehrersemi-

nar und fungierte überdies als Wohnraum für Gerichtsmitglieder, Beamte des Kreises und Bedienstete des Seminars.

I. Bau- und Nutzungsgeschichte bis 1815

Moritz, der letzte Edelherr von Büren, hatte 1640 den Jesuitenorden zu seinem Alleinerben eingesetzt. Damit wollte er die Ordensführung, die zuvor sein Aufnahmegesuch abgelehnt hatte, dazu bewegen, ihn in die Societas Jesu eintreten zu lassen. 1644 schließlich hatte er damit Erfolg. Ab 1651 bezog er gemeinsam mit einigen Ordensbrüdern seine Burg, das Haus Büren, und begründete so die erste Niederlassung der Jesuiten in Büren.

Aufgabe der neuen Jesuitenniederlassung in Büren war in erster Linie die Rekatholisierung der Stadt und der Herrschaft Büren, die seit dem frühen 16. Jahrhundert protestantisch gewesen waren. Als Moritz 1661 verstarb, trat die Societas Jesu die Nachfolge der Edelherren von Büren an.²⁰⁹ Moritz' Testament verpflichtete den Jesuitenorden, entweder die Burg zu einer Ordensniederlassung auszubauen oder an ihrer Stelle eine solche zu errichten. Dabei ließ er es offen, ob es sich um ein Noviziat, ein Studienhaus oder ein Kolleg handeln sollte.²¹⁰ Rechtsstreitigkeiten verhinderten jedoch die sofortige Realisierung dieses Auftrags.²¹¹

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts kam es schließlich zum Abschluss mehrerer Verträge zwischen den Bürener Jesuiten und dem Paderborner Fürstbischof. Der Vertrag von 1714 sicherte der Gesellschaft Jesu das Recht zu, in Büren ein Kolleg zu errichten. Nachdem einige Streitigkeiten mit der Stadt Büren beigelegt worden waren, konnte mit Planung und Bau des Kollegs an Stelle der alten Burg der Edelherren begonnen werden. Die Bauarbeiten begannen 1717.

²⁰⁹ Rudigkeit, Moritz von Büren und Haus Geist, S. 21; 26-27; 36-38.

²¹⁰ Bange, 800 Jahre Stadt Büren, S. 89.

²¹¹ Dazu näher: Rudigkeit, Moritz von Büren und Haus Geist, S. 38 f.; Bange, 800 Jahre Stadt Büren, S. 89-93.

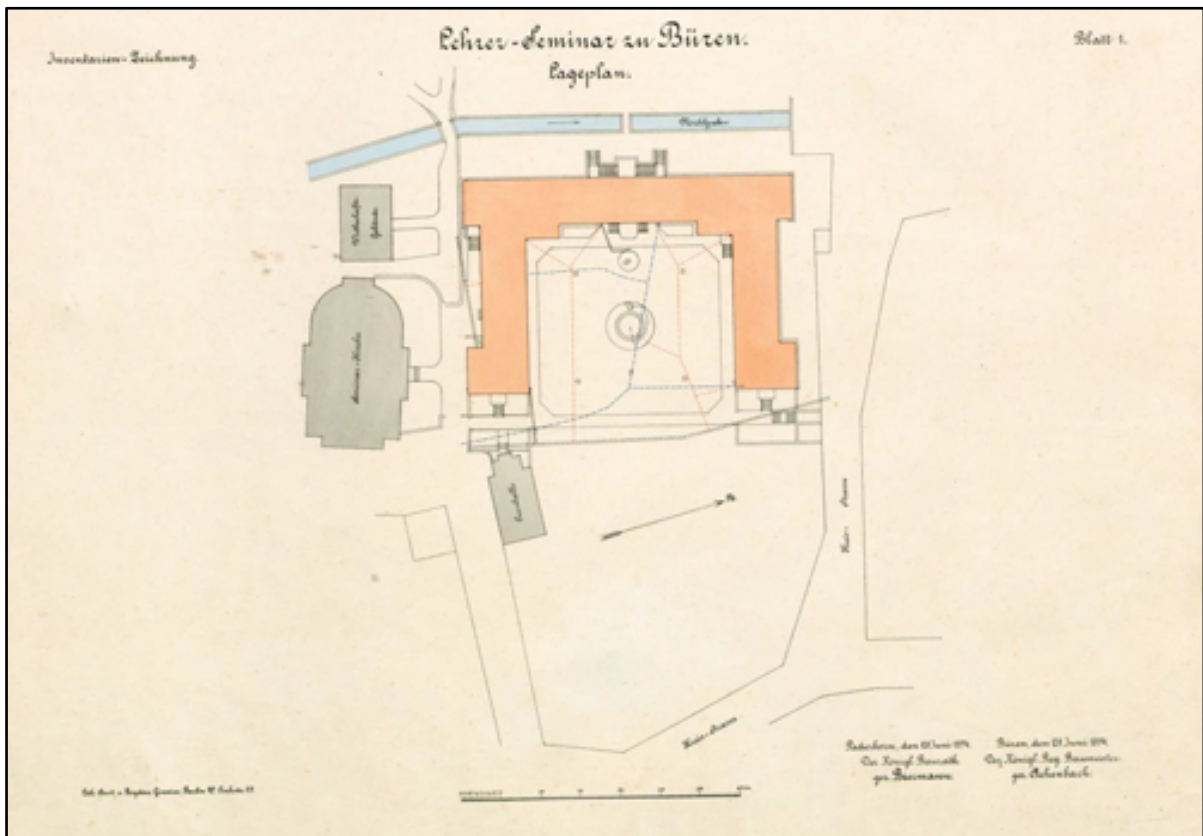


Abbildung 6: Lehrer-Seminar zu Büren, Lageplan aus dem Jahr 1894 (Bild: LAV NRW OWL, D 73 Tit. 5 Nr. 967).

Die dreiflügelige Barockanlage war maßgeblich von Gottfried Laurenz Pictorius und Johann Conrad Schlaun geplant worden. 1728 war das Gebäude fertiggestellt. Erst 1754 folgte die Errichtung einer Barockkirche, die heute als „Jesuitenkirche“ bekannte Kirche Maria Immaculata. Sie wurde 1773 fertiggestellt – nur wenige Monate vor der Aufhebung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV.

Bis dahin hatte am Bürener Kolleg bereits ein reger jesuitischer Bildungsbetrieb geherrscht. Die Bürener Niederlassung der Societas Jesu galt zeitweise als „das mächtigste Jesuiten-Collegium in Westfalen“. Zum Zeitpunkt der Ordensaufhebung war das Kolleg von 120 Personen bewohnt. Die Abwicklung der Bürener Jesuitenniederlassung oblag dem Paderborner Fürstbischof, der zu diesem Zweck eine sogenannte „Exjesuitenkommission“ einsetzte.

Das Kolleggebäude und die sonstigen Besitztümer des ehemaligen Hauses Büren, die Moritz dem Jesuitenorden vermacht hatte, kamen mit der Säkularisierung des Fürstbistums Paderborn ins Eigentum des preußischen Staates, der sie auch nach den Befreiungskriegen wieder in Besitz nahm.

Über die Nutzung des Jesuitenkollegs in der Zeit zwischen der Aufhebung des Ordens und der „Franzosenzeit“ von 1807 ist nur wenig bekannt. Of-

fenbar blieben einige jesuitische Priester dort wohnen.²¹² Auch klingt in Akten aus dem 19. Jahrhundert an, dass das Gebäude schon lange für die Aufbewahrung von Zehntleistungen des Hauses Büren verwendet wurde.²¹³ Eine erste Nutzung als Gerichtsgebäude ist für das Gogericht des fürstbischöflichen Amtes Büren um 1800 belegt.²¹⁴ Ob auch die sonstigen Räume des Kolleggebäudes in dieser Zeit genutzt wurden, ist unklar. 1829 sprach das Oberlandesgericht Paderborn gegenüber der Regierung Minden davon, dass das „Jesuiten-Gebäude“ 1815 leergestanden habe.²¹⁵

II. Verwaltungs-, Wohn- und Seminargebäude seit 1815



Abbildung 7: Der Nordflügel des ehemaligen Jesuitenkollegs und heutigen Mauritius-Gymnasiums in Büren. Das Gericht hatte seine Räume im Erdgeschoss. (Bild: Wolfram Czeschick, April 2016.)

Als 1814/15 die Einteilung der Land- und Stadtgerichte stattfand, bestanden offenbar keine Zweifel daran, dass das Land- und Stadtgericht Büren im ehemaligen Jesuitenkolleg untergebracht werden würde – jedenfalls wird die-

²¹² Bange, 800 Jahre Stadt Büren, S. 93-106.

²¹³ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 2. Januar 1818, Fol. 13 r.

²¹⁴ Stadtarchiv Büren, A I Nr. 3, Amtliche Gemeindechronik Stadt Büren, S. 1.

²¹⁵ LAV NRW OWL, M 1 I 1 L Nr. 98, Aktenstück vom 16. Juni 1829, Fol. 100 r.

ses Thema, von einer Randbemerkung Vinckes abgesehen, in den Akten nicht diskutiert.

Überhaupt prädestinierte das – für eine Stadt dieser Größe eigentlich überdimensionierte – Gebäude die Stadt Büren für die Übernahme zentralörtlicher Funktionen. Nicht nur das Gericht, auch die landrätliche Behörde des Kreises Büren nahm hier ihren Sitz. Tatsächlich dürfte es der Grund dafür gewesen sein, dass Büren überhaupt Kreisstadt wurde. Denn wenn die Stadt schon in einem Winkel des Gerichtssprengels lag, so galt dies erst recht für den Kreis, der noch ein ganzes Stück größer war (siehe Abbildung 4, S. 37).

Anfangs nutzte man das von der Regierung Minden verwaltete Gebäude für vielfältige Zwecke. So diente beispielsweise das ehemalige „Refectorium“ (Speisezimmer) „zur Aufbewahrung des Königl. Zins u Pachtgetreides“.²¹⁶ Einige Räume nutzten Gerichtsmitglieder und andere Beamte als Privatwohnungen.

Durch eine Kabinettsorder vom 30. November 1823 führte der preußische König das Gebäude wieder einer Nutzung zu, wie sie dem Testament des Moritz von Büren entsprach. Er legte fest, dass „das noch vorhandene Vermögen“ des „Jesuiten Collegiums zu Büren (...) seiner ursprünglichen Bestimmung zu frommen und milden Zwecken zurückgegeben werden soll“. Die Überschüsse aus diesem Vermögen sollten „theils für das Gymnasium und die katholisch theologische Facultät in Paderborn, theils für ein in Büren zu errichtendes Elementar Schullehrer Seminar verwendet“ werden. „Das ehemalige Collegien Gebäude zu Büren“ sollte „dem Seminar überwiesen werden“ – allerdings mit einer wichtigen Ausnahme: „so weit es nicht als Local für die Justiz Behörde benutzt wird“.²¹⁷

Tatsächlich blieben auch weitere Nutzungen des Kolleggebäudes erhalten, insbesondere als Wohnraum und Verwaltungsgebäude. Einen Einblick in die damalige Nutzung bietet eine von Land- und Stadtrichter Rautert im Mai 1826 erstellte Übersicht.²¹⁸ Diese Übersicht sei im Folgenden in zusammengefasster und vereinfachter Darstellung wiedergegeben:

²¹⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 2. Januar 1818, Fol. 13 r.

²¹⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 30. November 1823, Fol. 43 r. und v.

²¹⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 13. Mai 1826, Fol. 29 r. bis 31 r.

I. Etage

Geschäftslokal des Land- und Stadtgerichts

No. 1 – Canzlei und Expedition [Postausgangsstelle]

No. 2 – Cassenstube

No. 3 – Botenstube

No. 5 – Hypothekenregistratur

No. 6 – Sessionsstube

Wohnung des Assessors Spanken

No. 7-10 – Zimmer p. der von dem Herrn Assessor Spanken gemietheten Wohnung

No. 11-13 – Wohnstube und Küche des Herrn p. Spanken

No. 14 – Küchenkammer des Herrn p. Spanken

No. 15 und 16 – Speisezimmer der Seminaristen, jetzt ein Local ohne Zwischenwand

No. 17 – Küchenstube des Seminars

No. 18 Vorrathskammer des Seminars

No. 19 Küche des Seminars

No. 20 Normalstube [?] des Seminars

No. 21-23 – Bureau der landrätthlichen Behörde

No. 24-30 Wohnung p. der Herrschaften des Seminars

No. 31 – Schlafstube des Aufwärters bei der Kreiscasse

No. 32 – Aufwartestube für die Domainen Casse des Herrn Hofkammerraths Lange

No. 33 Empfangs p. Stube des Herrn Hofkammerraths Lange

No. 34 Kreis Cassenstube

II. Etage

No. 35-38 – Wohnung welche Herr Hofkammerrath Lange gemiethet

Wohnung des Landrichters Rautert

No. 39 – Schreibstube

No. 40 – Schlafstube

No. 41 – Wohnstube

No. 42 – Küche

No. 43 – Stube für den Sohn

No. 44 – Schlafstube für einen Besuch

No. 45 – Schlafstube der 4 Töchter

No. 46 – Schlafstube der Magd

No. 47 – Proviant-Kammer

Wohnung des Herrn Directors Klocke

No. 48-52 – Zimmer für die Oeconomie des Herrn Directors Klocke

No. 53 – Schlafzimmer des Herrn Directors für Fremde

No. 54 – Arbeitsstube des Herrn Directors

No. 55 – Plunder Kammer

No. 56 – Lehrsaaal A

No. 57-72 Wohnung des Herrn Landraths von Hartmann

III. Etage

Nr. 73-79 – Wohnung, welche Herr Hofkammerrath Lange gemiethet

Nr. 80-84 – Schlafsaal B der Seminaristen, der vorliegende Corridor ist damit vereinigt, die Zwischenwände sind weg geräumt, jetzt ein Local

Nr. 85-87 – Zimmer des Herrn Oberlehrers Gaunfledt

Nr. 88-92 – Schlafsaal B der Seminaristen [wie Nr. 80-84]

Nr. 93-95 – Zimmer des Herrn Directors Klocke

Nr. 96 – Lehrsaaal B

Nr. 97 – Bibliothek des Seminars

Nr. 98 – Vorrathskammer

Nr. 99 – Buchbinderei

Nr. 100-102 – Stuben, auf denen Claviere zur Uebung der Seminaristen

Nr. 109 – Verschlusszimmer der Seminaristen

Nr. 104 – Clavierstube der Seminaristen

Nr. 105 – Schlafstube des Herrn Music Lehrers

Nr. 106 – Wohnstube desselben

Nr. 107 – Küchenstube

Nr. 108 – Stube für die Kasse

Nr. 109 – Zeug Kammer

Nr. 110 – Klavierstube

Nr. 111 – Music Saal des Seminars

Die Übersicht zeigt, dass sich die Nutzung des Kolleggebäudes keineswegs darin erschöpfte, einerseits das Seminar und andererseits das Land- und Stadtgericht zu beherbergen. Nicht nur Bedienstete des Gerichts und des Seminars, sondern auch Personen, die mit beidem nichts zu tun hatten, wie Landrat von Hartmann oder Hofkammerrat Lange, hatten große Wohnungen im ehemaligen Jesuitenkolleg. Außerdem nahm die „landrätliche Behörde“ des Kreises Büren einige Zimmer in Anspruch.

III. Das Gerichtslokal



Abbildung 8: Nordflügel des ehemaligen Jesuitenkollegs in Büren (vgl. Abbildung 7, S. 72). Das Gericht hatte seinen Sitz im Erdgeschoss. Zunächst nutzte es die Räume bis zur Mitte des Flügels (bis zum vierten Fenster von links), ab 1833 kam der Rest des Flügels hinzu. (Bild: Björn Czeschick, April 2016.)

Als das Land- und Stadtgericht 1815 seine Tätigkeit aufnahm, war seine Unterbringung alles andere als zufriedenstellend. Das Gericht hatte offenbar die Räumlichkeiten des vorigen Friedensgerichts übernommen. Dieses hatte nur den Canton Büren in seiner Zuständigkeit gehabt und war von einem Einzel-

richter besetzt gewesen. Nunmehr gab es ein dreiköpfiges Kollegium, das zudem für einen größeren Sprengel zuständig war.

Anfangs bestand das gesamte Gerichtslokal nur aus einer Gerichtsstube und wenigen Nebenräumen im Nordflügel des Kolleggebäudes. Teilweise arbeitete das Personal in seinen in der Nähe dieses Raumes befindlichen Privatwohnungen. Eine Verbesserung der Situation war anscheinend im Sommer des Jahres 1817 versprochen worden, hatte aber bis zum Herbst nicht stattgefunden. In einem Bericht vom 17. November 1817 beschwerte sich das Gericht, der „Winter verbittert uns auf der einzigen Gerichtsstube (...) die Arbeit und das Leben, in dem täglich 8 bis 9 Menschen darauf arbeiten müssen, die kaum so viel Raum haben sich darauf um zu drehen“. Zudem bestehe die „leidige Unbequemlichkeit, daß bei stürmischen Wetter die Ofenröhre (...) nicht zieht, sondern der Rauch auf die Entree und in die Zimmer zurück weht“. Dies habe erheblichen „nachteiligen Einfluß“ auf die Gerichtsgeschäfte. Sollte „die Einrichtung des Locals für das Gericht“ sich „weiter verzögern“ oder ganz ausbleiben, so bleibe „den unterzeichneten (...) weiter nichts übrig als eine Versetzung“ zu beantragen.²¹⁹

Erst im Januar 1818 schien sich etwas zu bewegen: Die Mindener Regierung schlug vor, „dem Land- und Stadtgerichte neben den Zimmern, welche es jetzt benutzt, noch die benötigten Räume im Zusammenhange“ anzuweisen und mit den bisherigen Räumen zu verbinden. Um die nötigen Vorkehrungen zu treffen versprach die Regierung, „einen Commisarium aus unserer Mitte nach Büren“ abzuschicken.²²⁰ Das Oberlandesgericht erklärte sich mit diesem Vorschlag „gern zufrieden, wenn dieses Gericht auf diese Weise ein hinreichend geräumiges, brauchbares und von Privat Wohnungen gehörig abgesondertes Geschäfts locale erhalten kann.“ Es bat zugleich darum, „jede zu treffende Einrichtung aufs möglichste gefälligst zu beschleunigen“, da „durch die bisherige beschränkte Beschaffenheit des Gerichts Locals, der Geschäftsgang so sehr leidet, daß wir uns von aller Verantwortung wegen unvermeidlicher Stockungen und Zögerungen lossagen müssen“.²²¹

Gut einen Monat später offenbarte das Land- und Stadtgericht den aus seiner Sicht erforderlichen Raum. Zwei Zimmer sollten als Registratur und Bibliothek dienen, außerdem wünschte es eine „heizbare Caßenstube“, ein „geräumiges hochbares Sessions Zimmer“ für die Gerichtstermine, ein Kanzleizimmer sowie ein Zimmer zum Aufenthalt der Parteien. Zudem sollte „in

²¹⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 17. November 1817, Fol. 4 v. bis 5 v.

²²⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 2. Januar 1818, Fol. 13 r.

²²¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 13. Januar 1818, Fol. 14 r.

den sout terrain des Hauses Büren“ ein „Gelaß für die aufbewahrung und reponirung des Brenn Holzes“ eingerichtet werden.²²²

Der von der Regierung versprochene Besuch eines Abgesandten ließ aber weiter auf sich warten. Wann genau dieser stattfand, geht aus den Akten nicht hervor, doch erst am 12. Juni 1818 genehmigte die Regierung einen „vom Herrn Regierungs-Rath Delius zur Vertheilung des hiesigen ehemaligen Jesuiter-Kloster-Gebäudes (...) entworfenen Plan“ und beauftragte Landrat von Hartmann damit, diesen Plan umzusetzen. Am 25. Juni erklärte Hartmann dem Gericht, dass es mehrere Kellerräume „zu Gefängnisse, und Holz Raum“ erhalte, außerdem einen großen Teil der „bisher vom Herrn Assessor Spanke besessenen Zimern“. Zur „Aufbewahrung der Depositen“, bestimmter Wertgegenstände, bekam das Gericht ein Zimmer in der dritten Etage des Gebäudes zugewiesen. Hartmann bemerkte, es seien lediglich noch „[e]inige unbedeutende bauliche Veränderungen“ erforderlich, nach deren Erledigung er die Räume dem Gericht „zur Besitznahme übergeben“ wolle.²²³

Zwar mussten noch einige notwendige Einrichtungsgegenstände beschafft werden.²²⁴ Doch nahm das Gericht seine Räume zügig in Besitz. Zu ersten baulichen Veränderungen kam es 1826, als Rautert nach dem Tod des Richters Rinteln²²⁵ die Stelle des Land- und Stadtrichters übernommen hatte.

1. Umbauten 1826

Rautert, gerade frisch im Amt, hatte sich im April 1826 gegenüber dem Oberlandesgericht „verpflichtet“ gesehen, „über den Zustand des Justiz Dienst Locals in Büren“ zu berichten. Die „ziemlich geräumige Sessions Stube“, also das Sitzungszimmer des Gerichts, werde auch „zu den Instructionen“ (mündlichen Verhandlungen²²⁶) gebraucht. Diese Doppelnutzung empfand er als „dem nothwendigen Anstande und Ansehen der Gerichts behörde äußerst schädlich“. Es sei „wenigstens ein besonderes Instructions zimmer (...) zur Erhaltung der Dienstordnung nicht zu entbehren“. Das Gerichtslokal bestehe außerdem „aus einer engen tiefen und dunklen Registratur“ und einer „eben so engen“ Hypothekenregistratur. Beide Zimmer seien „mit Acten überfüllt“ und es mangle an Raum. In der „Canzleistube“ müssten „zwei Canzlisten mit zwei Gefährten nicht nur arbeiten“, sondern im

²²² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 16. Februar 1818, Fol. 21 r.

²²³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 25. Juni 1818, Fol. 25 r. und v.

²²⁴ Dazu S. 94.

²²⁵ Siehe S. 147.

²²⁶ Dazu S. 129.

gleichen „nicht zu geräumigen Zimmer“ müsse auch noch „die ganze Expedition“ (Postausgang²²⁷) besorgt und die „Klage Anmeldungen p. zum Protocoll“ vernommen werden. Es seien daher „zwei besondere wenn auch nicht geräumige Zimmer erforderlich“, um „in eines die Canzlei“, in das andere „die Expedition und Vernehmung so wie die Behälter der alt reponirten Registratur zu verlegen“. Die Kanzleistube sollte zum neuen Instruktionzimmer werden.

Den Grund dafür, dass „solche Mängel früher nicht gerügt und doch die Geschäfte ordentlich betrieben worden“ seien, sah Rautert darin, daß „mein Antecessor in officio [Amtsvorgänger], der verstorbene Land und Stadtrichter Rinteln einen Theil seiner geräumigen Wohnung im Diensthause mit zu seinen gerichtlichen Geschäften benutzte“, was ihm selbst aber nicht möglich sei.

Die benötigten zwei Zimmer, so schlug Rautert vor, seien „am zweckmäßigsten im zweiten Stock“ zu nehmen. Allerdings seien die in Frage kommenden Räume derzeit an den „Hofkammerrath Lange“ vermietet. Rautert meinte jedoch, eine Kündigung dieser Räumlichkeiten sei möglich. Schließlich habe „das hohe Gouvernement bei Ueberweisung des hiesigen ehemaligen Jesuiter Collegiums“ auch „den erforderlichen Raum für die Gerichts Behörde sich vorbehalten“.²²⁸

Dies ging allerdings nicht so einfach, wie es ihm vorschwebte. Sowohl das Oberlandesgericht als auch der Landrat bezweifelten, dass die vermieteten Räume so einfach „disponibel“ gemacht werden könnten.²²⁹ Landrat von Hartmann meinte, er könne „nur beklagen, daß ich kein Mittel weiß, den für das hiesige Gericht anderweitig verlangten Raum zu beschaffen.“ Die „Vermiethung“ an Hofkammerrat Lange sei „von Königl. Hochlöblicher Regierung bereits bestätigt“ und „dem Herrn p. Langen officiell notificirt, somit ist der Mieths-vertrag vollständig geschlossen.“ Ein Kündigungsvorbehalt bestehe „blos durch das Bedürfnis des Seminars (...), und kann davon selbstredend zum Vortheile des Gerichts kein Gebrauch gemacht werden.“ Selbst wenn Lange die Zimmer nicht benötige, könne „dieses der Verwaltung kein Recht geben (...) von dem vermieteten Objecte einen Theil zurück zu fordern.“²³⁰

²²⁷ Siehe S. 212.

²²⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 1. April 1826, Fol. 5 r. bis 7 v.

²²⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 2. Mai 1826, Fol. 16 r. bis 17 v.

²³⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 9. Mai 1826, Fol. 21 r. und v.

Rautert bemühte sich daraufhin zwar ausführlich, darzulegen, warum eine Kündigung dennoch möglich sei. Nach der Kabinettsorder vom 30. November 1823, die die Verwendung des Jesuitenkollegs regelte²³¹, müsse dem Gericht der Raum zur Verfügung gestellt werden, der „zu einem anständigen Locale für ein Justiz Collegium“ gehöre. Es könne dabei nicht nur um „jene Räume die das Gericht gerade zur Zeit der Ueberweisung des überbleibenden Theils des Gebäudes an das Seminar zufällig in Gebrauch hatte“ gegangen sein. Vielmehr habe das Gericht „das Recht“, „im Gebäude des ehemaligen Jesuiter Collegiums ein Local zu fordern wie es der Anstand und die Gesetze vorschreiben“.

Unter den Gesetzen verwies Rautert insbesondere auf § 15 des Allgemeinen Registratur und Kanzlei-Reglements.²³² Dieser bestimmte, dass für die Geschäfte der „Subalternen“, also des nicht richterlichen Personals, insgesamt sieben Zimmer erforderlich seien.

Wenn nun das Gericht „den ihm nötigen Raum vom Seminar zurück zu fordern“ berechtigt sei und „das Seminar einen Raum hergeben muß den es aus den selbst inne habenden nicht entbehren kann und doch schaffen muß“, so greife die „vorbehaltene Kündigungsbefugniß“ gegenüber Hofkammerrat Lange, gerade weil die Kündigung „durch das Bedürfniß des Seminars selbst bedingt“ sei.²³³

Mit dieser spitzfindigen Argumentation konnte Rautert sich jedoch nicht durchsetzen. Das Oberlandesgericht war „einestheils mit der geäußerten Ansicht, daß jeder der jetzigen Miether (...) zu Abtretung eines Theils seiner Wohnung zum Gerichts Local auch vor Ablauf der Miethszeit“ verpflichtet sei, „nicht überall einverstanden“. Außerdem treffe diese Verpflichtung dann nicht nur Lange, sondern auch Assessor Spancken, dessen Wohnung direkt an die Gerichtsräume angrenzte. Weiter verwies es auf die zu diesem Zeitpunkt noch in Rede stehende „Reorganisation der Gerichte“ im ehemaligen Herzogtum Westfalen, die möglicherweise Auswirkungen „auf das Gericht zu Büren wegen dessen Lage“ haben könnte.²³⁴ Vielleicht werde dadurch „die jetzt gewünschte Erweiterung des Gerichts Locals unnöthig“. Man solle daher zunächst abwarten. Nur hinsichtlich der „bis dahin schlechterdings unentbehrlichen Einrichtungen“ sollte Rautert Vorschläge machen. Das

²³¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 30. November 1823, Fol. 43 r. und v.; siehe S. 73.

²³² Abgedruckt bei Mannkopf, Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, 4. Band, S. 447-506.

²³³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 13. Mai 1826, Fol. 23 r. bis 28 r.

²³⁴ Siehe hierzu auch S. 51.

Platzproblem hinsichtlich der eingelagerten Akten erledigter Prozesse sollte sich nach Meinung des Oberlandesgerichts „sehr vermindern, wenn die gegenwärtige gute Jahreszeit“ zur „Aussuchung und Aussonderung der entbehrlichen Stücke zum Verkaufe oder Einstampfen“ benutzt werde. Für die Akten, die aufbewahrt werden müssten, könne „vielleicht das Sessions- und Canzley-Zimmer mit benutzt werden.“²³⁵

Rauterts Lösungsvorschlag sah nun so aus, dass „gleich nach der Thür des Registratur Zimmers (...) ein Durchschlag von Fachwerk in den Corridor gebaut“ werden sollte. Die „Recherche der exponirten Registratur und die Absonderung der sich zum Verkauf oder Einstampfen qualificirten Acten“ wollte Rautert mithilfe der „beiden Referendarien Spancken“ in den „bevorstehenden Erndteferien“ vornehmen.²³⁶

Sein Vorschlag fand die Zustimmung des Oberlandesgerichts und der Regierung Minden. So war der im Handriss von 1830 (Abb. 9) als „Instructions Zimmer H.“ gekennzeichnete Raum entstanden und die Gerichtsräume hatten die Form angenommen, die in dieser Zeichnung skizziert wird. Freilich war auf diese Weise der Flur vor den Gerichtsräumen versperrt worden, so dass nun der Weg zur Sessionsstube stets durch das Instruktionszimmer oder durch die beiden Registraturräume führte.

²³⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 23. Mai 1826, Fol. 33 r. bis 34 v.

²³⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 30. Mai 1826, Fol. 35 r. bis 37 v.

Mitte rechts: „Corridor“ / „Entrée“

Unten links: „Stube zur Wohnung des Herrn Assess. Spanken gehörig“

H.: „Instructionszimmer“

G.: „Jetzt ofener Corridor“

F.: „jetzige Botenstube“

E.: „Casse“

Legende:

„aaa. die jetzt stehenden 5 Oefen

bb.b. die jetzt vorhandenen Thüren

cc.c. die vorhandenen Fenster

x....y die zu setzende Wand mit einer Thür in der Mitte.

G das projectirte neue Boten- und Partey-Zimmer

F. Projectirte Arbeits und Anhör-Stube für den Landrichter“

Im Februar 1830 entstand der oben abgebildete Grundriss des Gerichtslokals (Abb. 9). Er zeigt den Zuschnitt der Gerichtsräume, wie er seit den im vorigen Abschnitt behandelten Umbauten des Jahres 1826 bestand, nebst einiger von Land- und Stadtrichter Rautert beabsichtigten Änderungen.

In der „Sessions- und Instructions Stube“ fanden die Sitzungen (Sessionen) des Gerichts statt. Zudem nutzte man den Raum für Instruktionen. Dies bezeichnete nach AGO Teil 1 Tit. 10 § 1 die Erörterung des Prozesses mit den Parteien bis zum Ende der Beweisaufnahme.²³⁷

Im Sessionszimmer befand sich auch das Depositorium. Es war eine Art Tresor und nach Auskunft des Landrats „in einer Vertiefung der vor dem Sessionszimmer hergehenden Brandmauer sehr zweckmäßig und hinlänglich sicher angelegt worden“²³⁸, hatte Ausmaße von 8 Fuß (2,51 m) Länge, 6 ½ Fuß (2,04 m) Breite und 9 Fuß (2,82 m) Höhe. Rautert beschrieb es als einen kleinen „Behälter, wohin aus dem Sessions Zimmer eine mit Eisenblech beschlagene Thür führt“. Anders als der Landrat war er jedoch der Auffassung, dass es „keine hinlängliche Sicherheit“ biete.²³⁹ Hier bewahrte man Gelder und wertvolle Gegenstände auf. Die Wände müssen aus einem festen Mate-

²³⁷ Siehe S. 129.

²³⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 23. Mai 1826, Fol. 39 v.

²³⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 1. April 1826, Fol. 7 r. und v.

rial gewesen sein – wahrscheinlich waren sie gemauert. Es darf nicht mit dem „Depositum“ verwechselt werden. Letzteres bezeichnete vom Gericht zu verwaltende Vermögensmassen.²⁴⁰

Direkt daneben befanden sich die „Hypotheken Registratur“ und die „Currente Registratur“. Die Bezeichnung „Registratur“ weist darauf hin, dass in beiden Räumen Akten aufbewahrt wurden. Im ersten Raum befanden sich seiner Bezeichnung gemäß Hypothekenakten, die beim Gericht hinterlegt worden waren. Der zweite Raum enthielt die Akten laufender, also „currenter“ Verfahren.²⁴¹

Unterhalb des Sessionszimmers und der Registraturen befand sich – in einem abgetrennten Teil des Flures – ein weiteres Instruktionszimmer. So konnten mehrere Instruktionen gleichzeitig stattfinden.

Oben rechts auf dem Plan ist die „Canzlei Stube“ verzeichnet. Hier fand der Schriftverkehr des Gerichts statt. Insbesondere wurden hier Schriftstücke „ins Reine“ geschrieben und zum Versand vorbereitet.²⁴²

Boten- und Kassenstube sind selbsterklärend.²⁴³

Die insgesamt sieben Räume (A, B, C, D, E, F und H), die das Gericht seit 1826 in Besitz hatte, reichten aber bereits nicht mehr aus.

a) Beabsichtigte Umbauten und Antrag

Den Handriss fertigte Rautert nicht grundlos an, sondern wegen eines handfesten Anlasses. Erneut trug er um Umbaumaßnahmen an. Dafür gab es zwei Gründe. Der eine lag im Wetter. Der Winter 1829/30 war besonders lang und hart.²⁴⁴ Rautert berichtete dem Oberlandesgericht im Februar, die „anhaltende ausserordentliche Kälte“ habe „die dürftige unvollständige Einrichtung des hiesigen Justiz Dienst-Locals“ sowohl für die Parteien als auch für die „Offizianten doppelt fühlbar gemacht“ und den „Holzverbrauch sehr gesteigert“. Die „alten Fenster in diesem massiven steinernen Gebäude“ ließen „überall den Zug des Windes“ durch.

„Vorzüglich ist dieser der Gesundheit nachtheilige Zug auf der Entrée beim Haupt Eingang fühlbar, da die Hauptthür beständig geöffnet wird und den Zugwind zu den großen offenen Treppen

²⁴⁰ Siehe S. 207.

²⁴¹ Siehe S. 208.

²⁴² Siehe S. 212.

²⁴³ Dazu S. 218 (Boten) und S. 203 (Kasse).

²⁴⁴ Müller-Westermeier, Wetter und Klima in Deutschland, S. 142.

zur 2t Etage und den Souterrains und den grossen schadhafte Fenstern einläßt, so daß die Parteien welche von Westheim Meerhof p. den Tag über das kalte Sendfeld gemacht hatten und nun einige Stunden auf den kalten Steinen des Flurs des Gerichtsgebäudes stehen mußten, versicherten, hier mehr als unter Weges gelitten zu haben.“

Dieser Zustand sei eine notwendige Folge „des Mangels einer Partei Stube“. Die Botenstube (Raum F im Handriss) könne nur „äußerst wenig Menschen fassen“, sie habe „nur ein Fenster, in dessen Nische der Tisch steht, den die aus den Cantons rückkehrenden Boten zum Niederschreiben ihrer Relationen benutzen, in ihr muß der Ofen, der das Cassenzimmer C. erwärmt, geheizt werden, und sie ist der Aufenthalt des Gerichtsaufwärters [ein Bote im Innendienst²⁴⁵] und zugleich dessen Niederlage für die ihm anvertrauten Materialien, Lampen, Oelkrug, Papier zu den Terminen p. so daß er nur Wenigen der Parteyen den Zutritt zu der ohnehin geringen Wärme derselb gestatten kann.“

Auch für die Bediensteten war der Luftzug unangenehm. Der „Zug von der Entrée theilt sich durch den ofenen Corridor lit g. dem Instructions und Supplicanten Zimmer H.“ beim „Öfnen der Thür derselben, so wie auch dem Registraturzimmer C. dergestalt mit“, dass selbst wenn „die Öfen den ganzen Tag hindurch mit Holz voll gepackt waren, die Offizianten doch oft durch die Kälte in der Arbeit unterbrochen wurden, und an beständig kalten Füßen litten.“

Der zweite Grund für die nötigen Umbauten war Rauterts Auszug aus dem Seminargebäude.²⁴⁶ Solange er seine Wohnung im Jesuitenkolleg gehabt hatte, lag sein Arbeitszimmer „über dem Dienst Local und so war es den Parteyen leicht, ihre Beschwerden und Gesuche mir zu jeder Stunde mündlich vorzutragen, eben so leicht konnte ich mir die betreffenden Acten aus der Registratur vorlegen lassen, und durch mündliche Bescheidung manche Schreiberei vermeiden.“ Akten und andere Schriftstücke konnten ihm „zu jeder beliebigen Stunde (...) zur Bearbeitung zugestellt“ werden, „ohne daß dies mit weitläufigen Hin- und Hertragen verbunden war, und zu jeder Tageszeit konnte ich ohne Beschwerde die einzelnen Bureaux besuchen.“

Da er nunmehr das Seminargebäude verlassen wollte, würde diese Möglichkeit wegfallen. „Selbstredend“, so versicherte Rautert, werde er „auch außer

²⁴⁵ Siehe S. 220.

²⁴⁶ Siehe S. 169.

den vor mir entstehenden Terminen häufig zu bestimmter Stunde und sonst im Diensthause anwesend seyn, um die Beschwerden der Parteien p. zu hören und die übrigen Geschäfte meines Dienstes dort soviel möglich zu besorgen“, um „das Hin und Herlaufen nach meiner neuen Wohnung“ zu vermeiden. Dazu bedürfe er jedoch „wenigstens eines von den übrigen Geschäfts Localen abgesondertes kleinen Raumes“. Er „verlange gewiß nicht zuviel“, wenn er „dazu die jetzige Botenstube, lit. F. der Ichonographie, und darin einen Tisch und zwei Stühle ausbitte“.

Die Boten sollten stattdessen in einem neuen Zimmer untergebracht werden. Dieses sollte entstehen, indem „in der Linie x..y der Ichonographie eine Wand von Fachwerk gezogen wird, die in der Mitte eine Thür hat, und das dadurch entstehende neue Zimmer (...) gedielet wird.“ Dieses neue Boten- und Parteizimmer wäre wesentlich geräumiger als der bisherige Raum. Es könne „hinreichend erwärmt“ werden, „wenn der jetzt in dem Instructionszimmer H. stehende Ofen dergestalt in die Wand (...) gesetzt ist, daß seine Heizung vom neuen Zimmer G. aus erfolgt“. Zugleich werde durch die neue Wand „der beständige Zug von dem Instructionszimmer H und dem Registratur Zimmer C. abgehalten, und diese Zimmer werden bedeutend weniger Heizung bedürfen.“

Sein Vorschlag sah also vor, auch das letzte Stück des Korridors vor den ursprünglichen Gerichtsräumen in ein Zimmer zu verwandeln. Damit war zwar der Weg zum Sitzungsraum weiter verkompliziert. Allerdings gewann das Gericht durchaus bedeutenden Raum hinzu, und angesichts der beengten Situation im Kolleggebäude kam eine andere Lösung wohl nicht in Betracht. Sich selbst gab Rautert in diesem Zusammenhang bescheiden: Der „Gerichtsaufwärter“, eine Art Gerichtsdiener, möge „immerhin in diesem kaum 3 Schritt breiten Zimmer“ weiterhin „das ihm anvertraute Material“ aufbewahren und den Ofen für die Kassenstube heizen. „[I]ch verlange nicht einmal einen besondern Ofen und will gerne mit der Wärme zufrieden seyn, die hier das Mundloch und die Röhre des Cassenofens“ abgebe.

Rauterts Umzug sollte bereits im Herbst erfolgen. Deswegen bemühte er sich, auf die „Dringlichkeit der neuen Einrichtung“ hinzuweisen, insbesondere im Hinblick auf seine „Körperlichkeit, die mir stetes Hin und Hergehen zum Dienstlocal vorzüglich bei der schlechten Beschaffenheit der hiesigen Strassen erschwert und verbietet“. Dem Bericht fügte er sogleich einen „von hiesigen Sachverständigen“ angefertigten „Anschlag der vorzunehmenden (...) Baulichen Veränderung und Anschaffung“ bei, und bat um „Autorisa-

tion“, dass er „gleich den Zuschlag erteilen könne, damit die günstige Jahreszeit (...) nicht unbenutzt verlaufe“. ²⁴⁷

Ein solcher Kostenanschlag war bei allen größeren Anschaffungen und Baumaßnahmen notwendig. Er stellte eine Schätzung der für die beabsichtigten Maßnahmen voraussichtlich aufzuwendenden Kosten dar. Sachverständige waren örtliche Handwerker, die in der Regel zugleich beabsichtigten, die Baumaßnahme selbst durchzuführen. Die Auswahl als Sachverständiger bedeutete aber keine Bevorzugung bei der Auftragsvergabe. Auch geringfügige Arbeiten mussten öffentlich „verdungen“ werden. Als Rautert beispielsweise 1828 beabsichtigte, den Auftrag für ein neues Regal direkt an den örtlichen Tischlermeister Heitzig zu vergeben, belehrte ihn das Oberlandesgericht, dass „von dem öffentlichen Verdinge nicht abgegangen werden könne“, zumal nicht einzusehen sei, „weshalb nicht ein jeder Tischler eine so gewöhnliche Arbeit (...) ausführen“ könne. ²⁴⁸

Für die von Rautert 1830 beabsichtigten Maßnahmen veranschlagten die Sachverständigen, Schreinermeister Franz Heitzig und Maurermeister Peter Schulte, Kosten von 65 Talern und 20 Silbergroschen. ²⁴⁹ Davon entfielen 55 Taler und 20 Silbergroschen auf die „Einrichtung der neuen Botenstube“. Die „Einrichtung der alten Botenstube“ sollte nur drei Reichstaler kosten. Schlussendlich benötigte man noch einen Schreibtisch und zwei Stühle, die unter der Rubrik „Utensilien“ mit sieben Reichstalern veranschlagt wurden. ²⁵⁰

b) Genehmigung und Ausführung

In der Antwort auf diesen Antrag Rauterts belehrte ihn das Oberlandesgericht am 26. Februar jedoch, dass die Baumaßnahme „nicht so schnell als Sie vermeinen und wünschen“ erfolgen könne.

„Denn zuvörderst muß die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der projectirten Anlage, da deren Kosten den Betrag von 50 rt. [Reichstalern] übersteigen, durch den betreffenden Bau-Inspector geprüft und der Kostenanschlag näher revidirt oder neu angefertigt werden; sodann wird, zumal die Einrichtung in einem auch für andere Zwecke bestimmten Landesherrlichen Gebäude, erfolgen soll, das Ganze zur Super-Revision an die Königliche

²⁴⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 18. Februar 1830, Fol. 24 r. bis 26 v.

²⁴⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 6. Februar 1828, Fol. 10 r.

²⁴⁹ Zur Währung siehe S. 202.

²⁵⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 17. Januar 1830, Fol. 22 r. bis 23 r.

Regierung geschicket und erst wenn von Letzterer der Kostenanschlag revidirt und festgesetzt worden, kann bei des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Genehmigung und Anweisung der nöthigen Fonds nachgesucht werden; welchemnächst, sobald die Anschlagssumme höhern Orts der Königlichen Regierung überwiesen worden, die Letztere den Bau unter ihrer Leitung vollenden läßt.“

Von diesem „in dem Ministerial Rescripte vom 7ten Mai 1822“²⁵¹ vorgeschriebenen Verfahren könne nicht abgegangen werden. Auch müsse hinsichtlich der Kosten differenziert werden: Die „bei dem Bau-Anschlage in Anrechnung gebrachten Utensilien“ könnten „nicht auf den Bau-Etat kommen“, sondern müssten aus der Gerichtskasse bezahlt werden.²⁵²

Erst Mitte Mai konnte das Oberlandesgericht neues vermelden. Der Plan sei „sowohl von hiesiger Kreisbaubehörde, als auch bei der Königlichen Regierung zu Minden revidirt worden“ und man habe nunmehr „die Genehmigung des Baues und Ueberweisung der Anschlags-Summe höhern Orts nachgesucht“. Bis zur Genehmigung durch das Justizministerium verging ein weiterer Monat²⁵³, und erst am 9. Juli 1830 wies das Oberlandesgericht das Land- und Stadtgericht an, „nunmehr die Ausführung des fraglichen Baues (...) zu bewirken.“ Die Kosten sollten „vorschußweise aus der Salarien Kasse“²⁵⁴ des Gerichts“ gezahlt werden.²⁵⁵ Das Justizministerium genehmigte mit 66 Reichstalern, 13 Silbergroschen und 4 Pfennigen eine etwas höhere Summe, als ursprünglich veranschlagt worden war.²⁵⁶ Der Grund für diese Erhöhung ist aus den Akten nicht mehr zu ersehen.

Nachdem er die Genehmigung erhalten hatte, fertigte Rautert eine öffentliche Bekanntmachung, ein „Publicandum“ an. Dieses gab bekannt, dass am „Dienstag den 20sten“ Juli 1830 „Nachmittag 2 Uhr“ die beabsichtigten Maßnahmen „öffentlich wenigstfordernd verdungen werden“ sollten und rief „lusttragende Unternehmer“ auf, ihre Angebote abzugeben.²⁵⁷ Am Tag

²⁵¹ Von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 19 (1822), S. 312 f.

²⁵² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 26. Februar 1830, Fol. 28 r.

²⁵³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 23. Juni 1830, Fol. 34 r.

²⁵⁴ Siehe dazu S. 203.

²⁵⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 9. Juli 1830, Fol. 33 r.

²⁵⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 23. Juni 1830, Fol. 34 r.

²⁵⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 18. Juli 1830, Fol. 35 r.

vor der öffentlichen Vergabe machte der Bürener Stadtausrufer das Publicandum „durch Straßenruf öffentlich bekannt“.²⁵⁸

Das „Verdings Protocoll“, das die Verhandlungen bei diesem Termin aufzeichnete, ist nicht erhalten.²⁵⁹ Offenbar fand sich aber kein Konkurrent für Maurermeister Schulte. Jedenfalls erhielt er den Zuschlag über die volle Summe. Ausweislich der Verdingungsprotokolle in anderen Fällen kam es aber durchaus vor, dass zu einem Verdingungstermin mehrere „Lusttragende“ erschienen. Dann unterboten die Anwesenden einander, bis niemand mehr ein niedrigeres Gebot abgeben wollte.²⁶⁰

Kurz darauf begann Maurermeister Schulte mit der Ausführung der Arbeiten. Anfang September hatte er „den Umbau des Dienstlocals soweit vollendet, daß es nur noch kleiner Zusätze und der Abnahme des Bau-Inspectors“ bedurfte.²⁶¹ Diese Abnahme erfolgte in der Regel durch persönliche Inaugenscheinnahme des fertigen Baus. Außerdem bekam der Bauinspektor Gockel dafür alle den Bau betreffenden Akten zugesandt. Die Abnahme der Umbauten im Gericht erfolgte Ende Oktober oder Anfang November 1830.²⁶² Der Bauinspektor, der auch schon bei der Genehmigung des Bauvorhabens involviert gewesen war, war der zuständige Fachbeamte der Regierung für die königlichen Bauten im Umkreis.

Bereits nach dem Abschluss der Bauarbeiten hatte Maurermeister Schulte einen Abschlag von 36 Reichstalern aus der Gerichtskasse erhalten. Nach der Abnahme durch den Bauinspektor erhielt er die restliche Summe.²⁶³ Er musste dabei allerdings versprechen, bis zum Frühjahr das Weißen einiger Wände nachzuholen, das bislang nur mangelhaft geschehen war.²⁶⁴ Über die erfolgte Abnahme des Baus und die Bezahlung des Handwerkers berichtete Rautert unter Vorlage der Akten wiederum dem Oberlandesgericht.²⁶⁵ Dieses erteilte der „Königl. Haupt Untergerichts Salarien Kasse“ nunmehr die An-

²⁵⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Vermerk vom 19. Juli 1830 auf Aktenstück vom 18. Juli 1830, Fol. 35 r.

²⁵⁹ Letztmalige erwähnt in LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 22. Februar 1833.

²⁶⁰ Vgl. z.B. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 1. März 1828, Fol. 13 r. und v.

²⁶¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 7. September 1830.

²⁶² Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 3. November 1830, Fol. 40 r.

²⁶³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 7. September 1830, Fol. 44 r. und v.

²⁶⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 8. November 1830, Fol. 41 r.

²⁶⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 10. November 1830, Fol. 40 r.

weisung, der Bürener Gerichtskasse die an Maurermeister Schulte ausgezahlten Baugelder zu erstatten²⁶⁶, was am 18. Februar 1831 erfolgte.²⁶⁷

Damit waren die Umbaumaßnahmen auch rechtlich und finanziell abgeschlossen.

3. Nochmalige Erweiterung 1833

1833 ergab sich eine weitere Möglichkeit, das Gerichtslokal zu erweitern. Auch Assessor Spancken verließ das Seminargebäude. Die Zimmer seiner Wohnung, die direkt an die Gerichtsräume angrenzten, standen somit zur Disposition. Die Quellen sind an dieser Stelle lückenhaft. Offenbar wollte die Regierung die freigewordenen Zimmer im Nordflügel dem Gericht vermieten.²⁶⁸ Des „Herrn Justiz Ministers Excellenz“ genehmigte zwar „die Ausführung der baulichen Einrichtungen zur Erweiterung des Geschäfts Locals“. Eine „Miethen für dasselbe“ hatte er jedoch „nicht bewilligt“.²⁶⁹ Wahrscheinlich erhielt das Gericht die Räume also unentgeltlich.

Nach der Erweiterung erstreckten sich die Gerichtsräume vermutlich über den gesamten Nordflügel.²⁷⁰ Ein in den Akten erwähnter²⁷¹ Grundriss der Erweiterung ist leider nicht mehr erhalten. Ein 1834 angefertigtes Inventar listet aber insgesamt zwölf Räume auf, eingeschlossen die „reponirte Registratur im Keller“ und den Korridor.²⁷² Im Vergleich zur Situation 1826 waren auf den ersten Blick nur ein „Secretariat“ und ein „Depositalgewölbe“ hinzugekommen, wobei unklar ist, ob letzteres nun tatsächlich einen eigenen Raum erhielt, oder weiterhin ein abgeteilter Bereich des bisherigen Sitzungszimmers blieb. Doch waren Teile des Gerichts schlicht umgezogen – vermutlich, weil die neuen Räume größer waren. Die Kasse, das Botenzimmer, das „Sessions Zimmer“, die Kanzlei und die Instruktionsstube wurden verlegt, wobei letztere in die bisherige „Canzlei Stube“ einzog.²⁷³ Möglicherweise wurde auch das 1826 neben dem bisherigen Instruktionszimmer angelegte Arbeitszimmer des Gerichtsdirektors verlegt. Letzteres geht aus den Quellen nicht eindeutig hervor, erscheint aber sinnvoll. Denn zur Anlegung des Arbeits- und des Instruktionszimmers war ja jeweils eine Fachwerkwand durch den Korridor gezogen worden, sodass die dahinterliegenden Räume

²⁶⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 15. Februar 1831, Fol. 43 r.

²⁶⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 18. Februar 1831, Fol. 42 r.

²⁶⁸ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 17. Mai 1833, Fol. 54 r.

²⁶⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 9. August 1833, Fol. 57 r.

²⁷⁰ Vgl. LAV NRW W, Karten A Nr. 7646 zu den Räumen des AG Büren im Jahre 1907.

²⁷¹ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 21. August 1833, Fol. 62 r.

²⁷² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 26. Juni 1834, Fol. 117 r. bis 118 v.

²⁷³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 21. August 1833, Fol. 62 r. bis 63 v.

nur durch diese Zimmer betreten werden konnten. Eine Verlegung beider Räume, die zumindest für das Instruktionszimmer belegt ist, hätte den Zugang zu den anderen Räumen wieder vereinfacht. Ebenso ist es aber möglich, dass das bisherige Instruktionszimmer zu einem der anderen „neuen“ Zimmer wurde. Jedenfalls stand aber mit den sieben bislang von Spancken bewohnten Zimmern²⁷⁴ genügend Raum für die erste Möglichkeit zur Verfügung.

Die für die Erweiterung nötigen Baumaßnahmen liefen einigermaßen zügig ab, wenn auch nicht ganz reibungsfrei.²⁷⁵ Insgesamt zogen sich die Arbeiten an der Erweiterung noch bis Juni 1834 hin, als die letzten Möbelstücke geliefert wurden.²⁷⁶

4. Größe der Räumlichkeiten

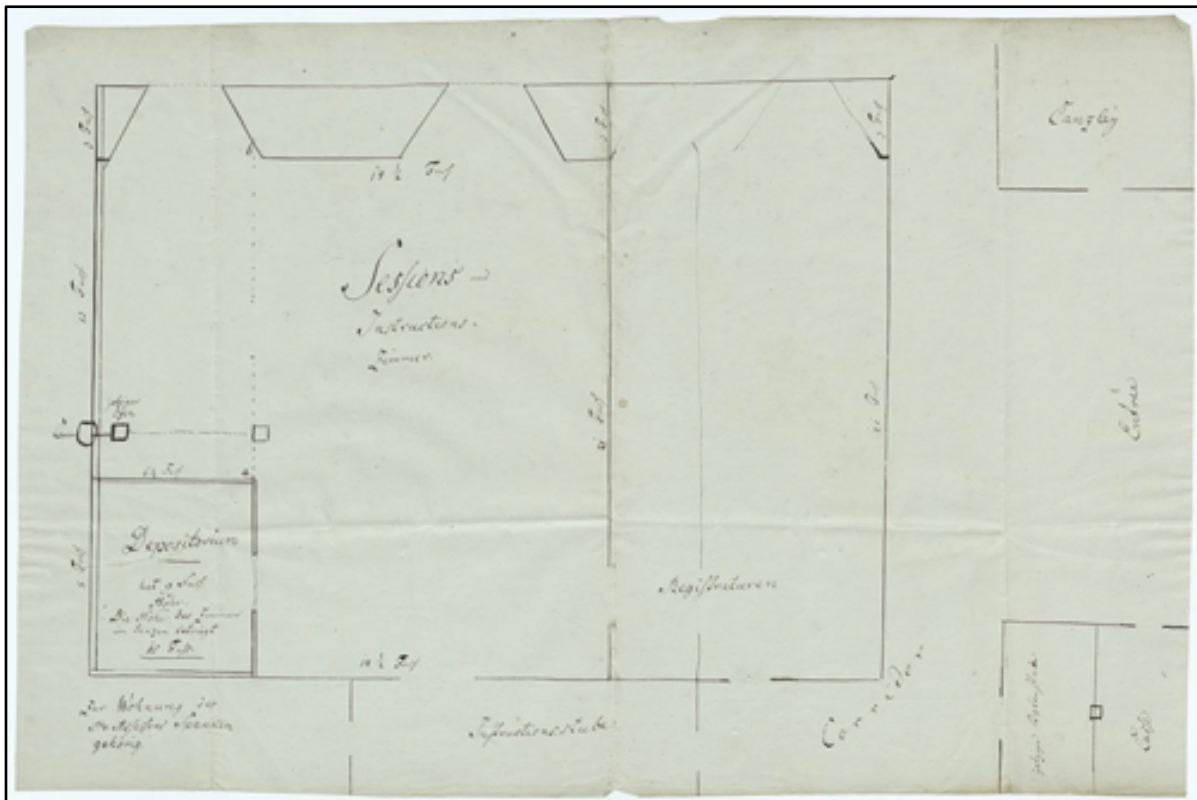


Abbildung 10: Nicht genau datierte Handzeichnung des Sitzungszimmers nebst angrenzender Räumlichkeiten, vermutlich ebenfalls 1830 entstanden, Ausrichtung nach Norden. (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, lose in der Akte liegend.)

²⁷⁴ Siehe S. 74.

²⁷⁵ Siehe S. 159.

²⁷⁶ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 23. Juni 1834, Fol. 116 r.; siehe S. 94.

Großes Zimmer links: „Sessions und Instructions-Zimmer“; linke untere Ecke dieses Zimmers: „Depositorium hat 9 Fuss Höhe. Die Höhe des Zimmers im Ganzen beträgt 15 Fuss.“; darüber: „Camin“ und „jetziger Ofen“

Rechts daneben: „Registraturen“

Oben rechts: „Canzley“

Rechts: „Entrée“

Unten links: Zur Wohnung des Hr. Assessors Spanken gehörig.“

Unten mittig: „Instructionsstube“

Unten rechts: „Corridor“

Unten ganz rechts: „jetzige Botenstube“ und „Casse“

Die Zahlen an den Seiten geben die Länge in preussischen Fuß an; 1 Fuß=0,31385 m.²⁷⁷

Anlass für die Umbauten 1826, 1830 und 1833 war in erster Linie die immer wieder beklagte Enge der Räume gewesen. Ob der Handriss (Abbildung 9, S. 83) maßstabsgerecht ist, darf wohl bezweifelt werden. Ein zweiter Handriss (Abbildung 10, S. 92), der das Sitzungszimmer en détail darstellt, enthält jedoch auch Angaben zur Größe eines Teils der Räumlichkeiten. Der Raum war demnach 21 Fuß breit und ebenso lang (abzüglich der Fensternischen). Dies entspricht einer Länge von 6,59 m. Demnach wäre das Sitzungszimmer etwa 43 Quadratmeter groß gewesen, freilich abzüglich einer Fläche von etwa 5 Quadratmetern für das Depositorium. Allerdings ist das gleiche Zimmer, wie sich aus den Fensternischen ergibt, in einem maßstabsgerechten Gebäudeplan von 1894 als 6,0×6,5 m und damit 39,0 Quadratmeter groß verzeichnet.²⁷⁸ Vermutlich waren die von Rautert angegebenen Maße eher Schätzwerte. Dass er ein anderes Maßsystem als den preussischen Fuß verwendete, ist nicht ausgeschlossen, aber unwahrscheinlich, weil die preussischen Maße seit 1816 im ganzen preussischen Staat verbindlich waren.²⁷⁹

Die Höhe des Raumes ist mit 15 Fuß, also etwa 4,70 m angegeben. Auch dies scheint ein Schätzwert zu sein. Der Gebäudeplan von 1894 gibt für das Erdgeschoss eine Höhe von 5,18 m an, allerdings in einem anderen Flügel des Seminars.²⁸⁰

²⁷⁷ Hibbeln/Gaidt, Eimer, Becher, Fuß, S. 201 f.

²⁷⁸ LAV NRW OWL, D 73 Tit. 5 Nr. 969, dort Zimmer Nr. 90.

²⁷⁹ Hibbeln/Gaidt, Eimer, Becher, Fuß, S. 40-46.

²⁸⁰ LAV NRW OWL, D 73 Tit. 5 Nr. 973.

Ausgehend von dem maßstabgerechten Gebäudeplan hatten die Räumlichkeiten des Gerichts – inklusive des Korridors – eine Größe von etwa 162 Quadratmetern. Die Räume der vormaligen Wohnung des Assessors Spancken, die 1833 hinzukamen, vergrößerten es – wiederum inklusive des Korridors – bedeutend um 138 qm auf dann insgesamt etwa 300 qm.

5. Ausstattung

Über die Gestaltung der Räume geben die beiden Pläne nur bedingt Auskunft. Zwar sind Fenster und Türen sowie die Standorte der Öfen verzeichnet. Auch das Aktendepositorium in einer Ecke des Sitzungszimmers findet sich in beiden Plänen. Über die Beschaffenheit der Wände, Böden oder auch der Einrichtungsstücke – etwa Möbel – geben die Handrisse hingegen keine Auskunft. Doch finden sich auch hierzu Informationen in den Akten. So schrieb Rautert 1826 hinsichtlich des neuen Instruktionszimmer (Buchstabe H in Abb. 9), hierfür müsse „in dem Corridor (...) ein Durchschlag von Fachwerk gesetzt, dieser mit einer Thür versehen“ und „der Fußboden des Raumes (...) etwas erhöht und gedielt“ werden.²⁸¹ Noch etwas konkreter ist seine Beschreibung für das neue Boten- und Parteizimmer (Buchstabe G in Abb. 9) aus dem Jahre 1830: Der Raum müsse „mit trocken eichenen Dielen gut und schliessend verdielt und mit dem gehörigen Lagerholz versehen werden, worauf die Dielen zu befestigen“ seien. Dadurch würden „Belegsteine“ übrig, die „zur Reparatur der Entrée gebraucht“ werden könnten.²⁸² Die Büros hatten demnach Dielenfußböden, damit sie nicht so fußkalt waren, was auf den Korridoren nicht nötig war.

Auch zur Gestaltung der Wände geben die Akten Auskunft. Für das neue Botenzimmer sollte in den Korridor „eine neue Wand von Fachwerk gebaut, (...) mit Lehmputze ausgemauert dann mit Kalk ordentlich überzogen und geweiß werden“.²⁸³ Auch hier liegt die Vermutung nahe, dass die anderen Räume ebenfalls weiße Wände hatten. Diese blieben aber nicht schmucklos. Im Korridor hingen im Juni 1833 kurzzeitig zwölf „Oelgemälde“ die Rautert im Zuge des Wohnungswechsels Assessor Spanckens im Flur von dessen Wohnung gefunden hatte und die auf seine „Veranlassung soviel nach möglich restaurirt“ worden waren. Die Gemälde zeigten verschiedene Mitglieder des Hauses Büren und Paderborner Fürstbischöfe ab dem 11. Jahrhundert.²⁸⁴ Allerdings sah Rautert sich schon im August veranlasst, die Bilder wieder ab-

²⁸¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 30. Mai 1826, Fol. 36 v.

²⁸² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 14. Februar 1830, Fol. 20 r.

²⁸³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 14. Februar 1830, Fol. 20 r.

²⁸⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 25. Juni 1833, Fol. 56 r.

zuhängen, nachdem zwei der Gemälde „ohne mein Wissen“ ausgetauscht worden war. Für „die Sicherheit“ der Bilder wolle er „so werthlos sie sind, weiter nicht haften“.²⁸⁵

Die Wände der Registratur und des Kanzleizimmers waren außerdem mit „Acten Repositorien vom Fußboden bis an die Zimmerdecke“ versehen²⁸⁶, die man sich wohl als Regale vorstellen muss. Überhaupt war die Unterbringung von „reponirten“, also weggelegten Akten vergangener Prozesse, ein großes Problem.²⁸⁷

Der Handriss von 1830 (Abbildung 9, S. 83) zeigt insgesamt fünf Öfen, die die einzelnen Zimmer beheizten. Üblicherweise waren diese so in eine Wand eingebaut, dass sie zwei Räume versorgten.

Die Möbel waren hölzerne Anfertigungen örtlicher Tischlermeister. Als 1833 neue Tische und Stühle angeschafft werden musste, bemerkte Rautert, die Tischplatten könnten aus „Tannenholz“ bestehen, jedoch müsse „das Untergestell von Eiche oder Esche seyn“. Ebenso sollten die Stühle aus „Eichenholz oder Esche“ gefertigt werden. Die Tische waren zumeist „5 Fuß lang und 3 Fuß breit“, also etwa 1,57 m x 0,94 m groß. Lediglich für das Instruktionszimmer wurde ein größerer Tisch „von 10 Fuß Länge und 5 Fuß Breite“ (3,14 m x 1,57 m) angeschafft. Auch der „Sessions Tisch“, der sich vermutlich von Beginn an im Besitz des Gerichts befand, hatte ein etwas anderes Format. Zwar sind dessen Maße in den Akten nicht explizit genannt. Doch zur „Konservation“ der Akten, „insbesondere aber der Hypothekenbücher“ war es schon 1822 „unumgänglich nöthig“ erschienen, dass dieser „mit einem grünen Tuche belegt werde“.²⁸⁸ Vermutlich sollten auf diese Weise die Akten und Hypothekenbücher geschont werden, wenn sie auf dem Tisch zu liegen kamen. Dieses Tuch hatte ein Format von 5 ½ x 1 ¾ Fuß²⁸⁹, also 1,73 x 0,55 m, und kostete 24 Taler und 20 Silbergroschen.²⁹⁰ Es war allerdings einen Fuß länger als der Tisch, um es „an beyden Seiten (...) herabhängend zu machen“.²⁹¹ Der Tisch war demnach 4 ½ Fuß, also 1,41 m lang. Der Tisch wird etwas breiter gewesen sein, sodass das Tuch als Ablagefläche für die Akten diente, aber die Tischplatte dort frei blieb, wo man Dokumente beschriftete.

²⁸⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 16. August 1833, Fol. 58 r.

²⁸⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 30. Mai 1826, Fol. 37 v.

²⁸⁷ Siehe S. 211.

²⁸⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 13. Januar 1822, Fol. 35 r.

²⁸⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück o.D., vermutlich Mai 1823, Fol. 38 r.

²⁹⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 12. Mai 1823, Fol. 37 r.

²⁹¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück o.D., vermutlich Mai 1823, Fol. 38 r.

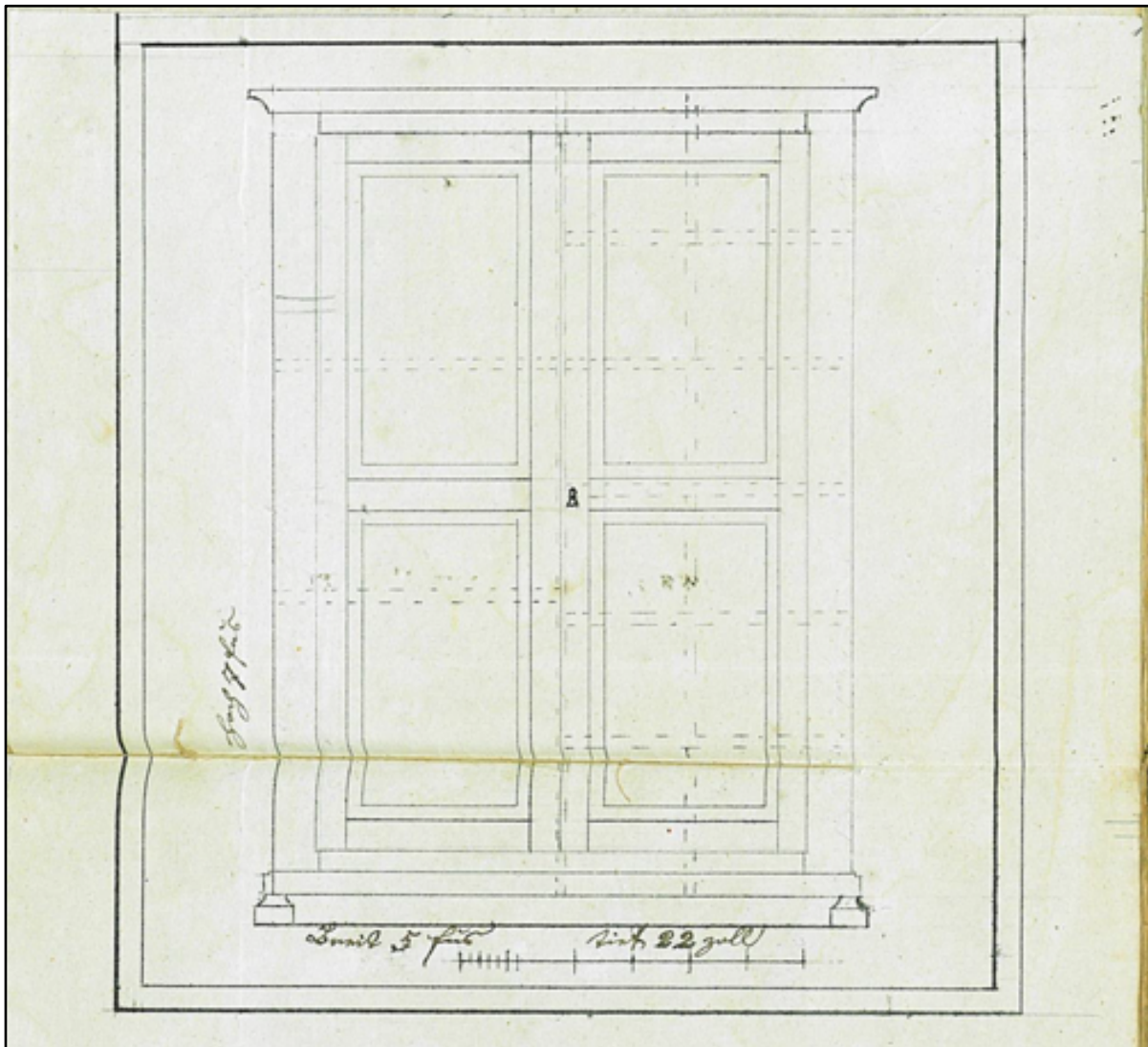


Abbildung 11: Zeichnung des im Jahr 1838 angeschafften „Tannen Fächer Schranks“ aus dem Kostenanschlag: „Breit 5 Fus“ (1,57 m), „Hoch 7 Fus“ (2,2 m), „tief 22 Zoll“ (0,58 m) (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 12. November 1838, Fol. 133 v. und 134 r.).

Von einem Schrank, der 1838 angeschafft werden musste, existiert sogar eine Zeichnung (Abbildung 11, S. 96). Kurz zuvor war die „Competenz des hiesigen Gerichts in Untersuchungssachen“, also im Bereich des Strafrechts, erweitert worden. Deswegen bedurfte es eines „Criminalasservatenschranks“ zur Aufbewahrung von „corpora delicti pp.“. Zugleich sollten in diesem Schrank diverse Formulare aufbewahrt werden, weil „sie ohne Verschluss dem Angriffe der Parteien bloß gestellt“ wären.

Das Verfahren bei der Anschaffung von solcherlei „Mobilien“ war mit dem zur Durchführung von Bauarbeiten vergleichbar.²⁹² Anschaffungen, die über

²⁹² Siehe oben S. 88.

bloße Bagatellen hinausgingen, bedurften der Genehmigung des Oberlandesgerichts.

So bat das Land- und Stadtgericht am 23. Oktober 1838, „uns zur Anschaffung des bezeichneten Schrankes hochgeneigtest autorisieren“ zu lassen.²⁹³ Bereits eine Woche später stimmte das Oberlandesgericht zu. Es machte dabei jedoch zur Bedingung, „daß diese Anschaffung auf Kosten“ der „Salarien-Casse ohne Ueberschreitung des etatsmäßigen Fonds für sächliche Ausgaben erfolgen“ könne.²⁹⁴ Hierbei handelte es sich um eine im Gerichtshaushalt vorgesehene Summe für derartige Anschaffungen. Noch einige Jahre zuvor hatte es derartige Vorgaben nicht gegeben, vielmehr hatte das Oberlandesgericht jeweils im Einzelfall entschieden, ob eine Anschaffung genehmigt würde. Hier zeigt sich also ein gewisser Modernisierungsprozess.

Den Auftrag erhielt der ortsansässige Tischler Ebbers.²⁹⁵ Er erklärte sich am 12. November 1838 bereit, den Schrank für 14 Taler zu fertigen und reichte den Kostenanschlag ein (siehe Abbildung 11, S. 96). Die Kosten setzten sich zusammen aus acht Talern für das Holz, einem Taler für Metallteile (insbesondere das Schloss) und fünf Talern „für Arbeitslohn Anstrich etc“.

Die Anfertigung zog sich allerdings etwas hin. Am 13. Dezember ließ der Land- und Stadtrichter Hoffbauer den Tischler „an schleunige Ablieferung des Schrankes“ erinnern.²⁹⁶ Die Ablieferung erfolgte erst am 31. Dezember.²⁹⁷ Anders als bei den Baumaßnahmen bedurfte es keiner Abnahme durch eine dritte Behörde. Vielmehr konnte das Gericht selbst die Kasse anweisen, den „festgesetzten Preis von 14 rthl [Reichstalern] 25 Sgr. [Silbergroschen] zu zahlen und in Ausgabe zu berechnen.“²⁹⁸

Bemerkenswert ist außerdem die Ausstattung des Botenzimmers. Hierin befand sich „ein Bettisch, nebst Strohsack, Stroh-Pfuhl [Kissen] und Decke“. Dieser diente jeweils einem Boten zur Übernachtung und war erst 1833 angeschafft worden. Hintergrund war, dass hier ein Gerichtsbote die Nacht verbrachte, um das Gerichtslokal zu bewachen.²⁹⁹ Dazu bemerkte Rautert, es könne „ein Mensch, der den ganzen Tag sich in seinen Geschäften bewegt hat, (...) wenigstens für die Nacht ein Ruhe Lager verlangen“. Das „gewöhn-

²⁹³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 23. Oktober 1838, Fol. 126 r. und v.

²⁹⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 30. Oktober 1838, Fol. 127 r.

²⁹⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Vermerk vom 8. November 1838 auf Aktenstück vom 30. Oktober 1838, Fol. 127 r.

²⁹⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 13. Dezember 1838, Fol. 130 r.

²⁹⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 31. Dezember 1838, Fol. 132 r.

²⁹⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 31. Dezember 1838, Fol. 132 r.

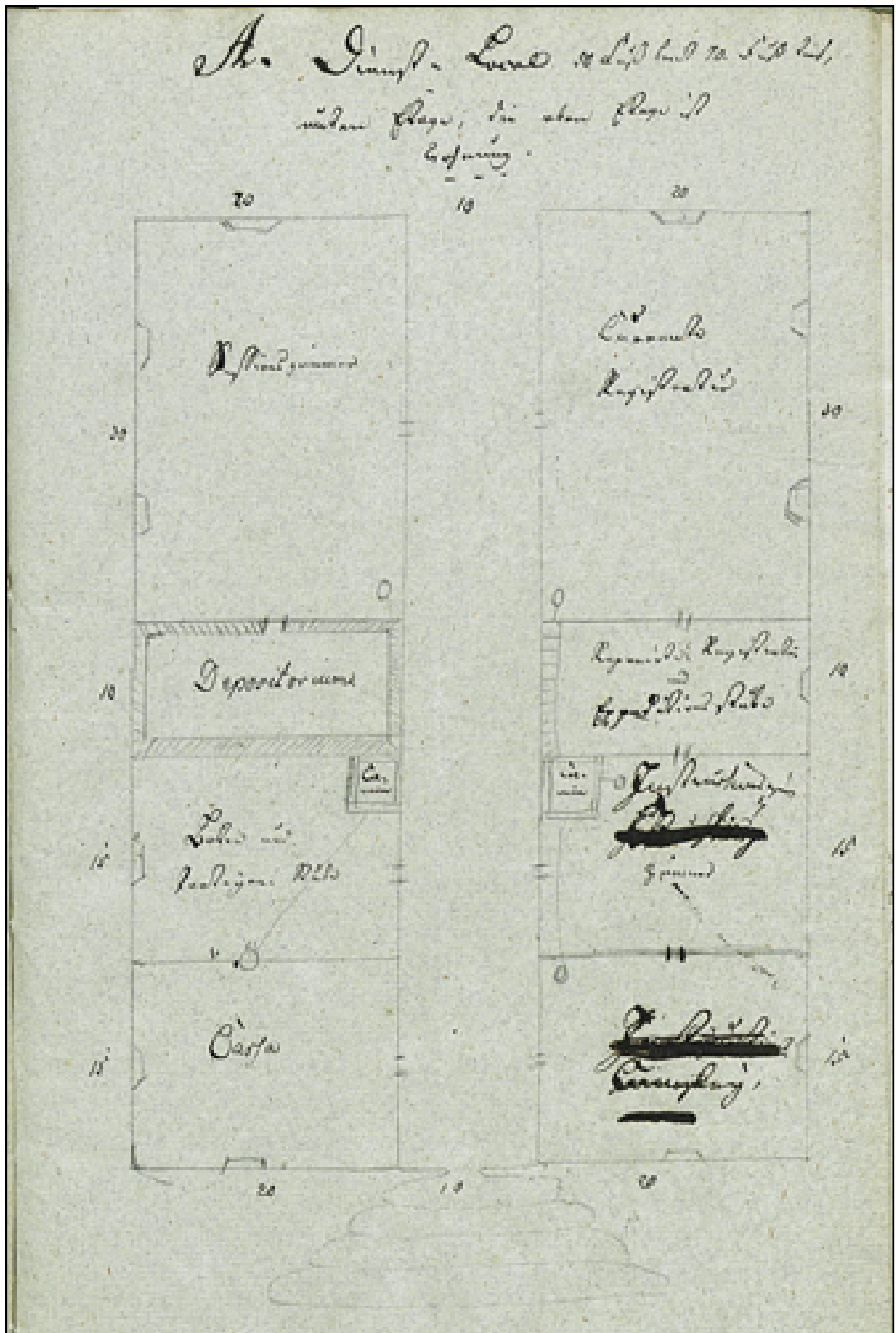
²⁹⁹ Siehe S. 218.

liche Mobiliar“ des Zimmers sei aber „nicht von der Art, um daraus die Bedürfnisse für ein solches besonderes Nachtlager entbehren zu können“. Daher habe Rautert selbst „ein Bette hergeliehen und in eine Nebenstube (...) aufstellen lassen“. Diese „provisorische Maasregel“ könne aber „nicht lange währen“. Deswegen ließ er, „den Tisch, der für die Boten Stube ohnehin angeschafft werden muß“, so herstellen, „daß derselbe aus einer an der Seite befestigten Klappe besteht, welche, herabgelassen, nicht nur als Schreibtisch (...) dient, sondern auch zugleich das darunter befindliche Nachtlager der Boten, bei Tage zudeckt“.³⁰⁰ Zu dem im Inventar verzeichneten Strohsack, dem Kissen und der Decke gehörten außerdem „vier Bettücher, zu wechseln“ sowie ebensoviele „Kissengezüge“.³⁰¹ Diese Zahl erklärt sich vermutlich aus der Zahl der vier Boten. Diese teilten sich den Nachtdienst untereinander auf. So hatte jeder sein eigenes Bettuch.

³⁰⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 21. August 1833, Fol. 59 r. bis 60 v.

³⁰¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 21. August 1833, Fol. 63 r.

IV. Anspruch und Wirklichkeit



D. Das ehemalige Jesuitenkolleg als Gerichtsgebäude

Abbildung 12: „Dienst-Local“, Handzeichnung Rauterts von 1829, Entwurf für ein Gerichtsgebäude in Wünnenberg (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Anlage zu Aktenstück vom 2. Februar 1829).

Überschrift: „A. Dienst-Local 50 Fuß breit 70. Fuß tief, untere Etage; die obere Etage ist Wohnung.“

Grundfläche: 344,8 qm

Bezeichnung der Zimmer links, von oben nach unten nebst Grundfläche (berechnet vom Verf., gerundet):

„Sessionszimmer“, 59,1 qm

„Depositorium“, 19,7 qm

„Boten und Parteyen-Stube“ darin ein „Camin“, 29,6 qm

„Cassa“ 29,6 qm

Bezeichnung der Zimmer rechts, von oben nach unten nebst Grundfläche (gerundet):

„Currente Registratur“, 59,1 qm

„Reponirte Registratur und Expeditionsstube“, 19,7 qm

„Instructionszimmer“, darin ein „Camin“, 29,6 qm

„Canzley“, 29,6 qm

Die Zahlen neben den Wänden geben deren Länge in preußischen Fuß (1 Fuß=0,31385 m) an. Die Kreise an den Wänden einiger Zimmer sind die Standorte von Öfen, die von diesen zu den Kaminen führenden Striche deuten Ofenrohre an.

Die Geschäftsraumsituation war aus Sicht des Gerichts bis 1832 unbefriedigend. Hatten Anfangs wenige Räume ausgereicht, so wurden bald weitere benötigt. Und auch wenn Rautert nach den Umbauten von 1826 meinte, das Gericht sei „ganz zweckmäßig eingerichtet“³⁰², so bestand vier Jahre später erneut ein größerer Platzbedarf. Die Ursache hierfür dürfte einerseits in im Laufe der Zeit erweiterten Kompetenzen – etwa in der Strafrechtspflege – zu sehen sein. Außerdem sammelten sich zunehmend „reponirte“, weggelegte Akten an. Ein weiterer Faktor war die zunehmende Verlagerung der Arbeit aus der Privatwohnung des „Dirigenten“ und in die Geschäftsräume.³⁰³ Gleichzeitig erhöhte sich durch die steigende Zahl von „Seminaristen“ aber auch der Raumbedarf des Lehrerseminars, sodass der

³⁰² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 16. September 1826, nicht foliiert.

³⁰³ Siehe S. 79.

benötigte Raum zunächst nur durch Umbauten in den Fluren zu erlangen war. Erst als Spancken auszog, bot sich die passende Gelegenheit, die Gerichtsräume spürbar zu erweitern.

Wie weit das Bürener „Gerichtslokal“ über lange Zeit von der Vorstellung eines idealen Gerichtsgebäudes entfernt war, zeigt ein Handriss, der im Zuge der Verhandlungen des Gerichts mit der Stadt Wünnenberg über die Verlegung des Gerichtssitzes entstand.³⁰⁴ Er zeigt Rauterts Vorschlag für ein „geräumiges gut eingerichtete Dienst Local“.³⁰⁵ Der Entwurf sah eine Größe des Gebäudes von 50×70 Fuß (ca. 15,7×22 Meter) und damit eine Grundfläche von knapp 345 Quadratmetern vor. Schon das Sitzungszimmer dieses Entwurfes ist mit knapp 59 qm deutlich größer als das in Büren genutzte, kombinierte „Sessions und Instructionszimmer“ mit seinen 38 qm.³⁰⁶ Insgesamt sollte das Dienstlokal acht Zimmer umfassen. Das Depositorium, im Gegensatz zu Büren hier als eigener Raum ausgestaltet, sollte nach Rauterts Ausführungen im begleitenden Schreiben „mit Bruchsteinen gewölbt“ sein. Darunter solle sich „ein festes Gefängniß für Criminal Arrestaten“ befinden, „so daß das Depositorium auf einem Kreuzgewölbe ruhte“. Unter der Kasse könne „der Holz Vorrath“ gelagert werden. Die restlichen Kellerräume könnten als Vorratsräume für das Gericht und für einen Assessor dienen, für den Rautert eine Dienstwohnung im zweiten Stockwerk vorsah.³⁰⁷ Die Beschaffenheit dieser Wohnung beschrieb er nicht näher. Es darf allerdings vermutet werden, dass diese sich von der in einer weiteren Zeichnung beschriebenen Wohnung in einem anderen geplanten Gebäude nicht sonderlich unterscheiden sollte.³⁰⁸

Der Entwurf, wiewohl er letztlich nicht zur Ausführung gelangte, ist bemerkenswert. Wie oben bereits dargelegt, waren eigenständige Gerichtsgebäude in Westfalen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine seltene Erscheinung. Wie in Büren, so dominierte auch andernorts die Mehrfachnutzung von Gebäuden. Wäre Rauterts Plan zur Ausführung gekommen, so wäre das Wünnenberger Gericht der erste preußische Neubau eines Gerichtsgebäudes in Westfalen geworden. Dies wurde stattdessen das 1835 fertiggestellte Inquisitoriat in Arnsberg.³⁰⁹

³⁰⁴ Siehe oben S. 54.

³⁰⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 2. Februar 1829, nicht foliiert.

³⁰⁶ Vgl. oben Abbildung 9, S. 83.

³⁰⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 2. Februar 1829, nicht foliiert.

³⁰⁸ Siehe Abbildung 20, S. 172.

³⁰⁹ Vgl. Auflistung bei Schlagheck, Gerichtsgebäude in Westfalen-Lippe zwischen 1816 und 1945, S. 315.

Amtliche Vorgaben, etwa Musterbaupläne für Land- und Stadtgerichte, existierten Ende der 1820er Jahre nicht. Erst ab den 1840er Jahren kam es in der architektonischen Fachwelt Preußens zur Diskussion über die Errichtung von Gerichtsgebäuden.³¹⁰ So beruhte der Entwurf letztlich nur auf der praktischen Erfahrung Rauterts.

Der Entwurf zeigt damit vor allem das Engagement eines Land- und Stadtrichters, dem am Gedeihen „seines“ Gerichts gelegen war und der die Voraussetzungen für eine professionelle Rechtspflege schaffen wollte. Natürlich spielten auch persönliche Motive eine Rolle bei seinem Plan, die ungeliebte Stadt Büren hinter sich zu lassen. Doch zeigen die unter seiner Regie vorgenommenen Verbesserungen an und in den Geschäftsräumen im Bürener Jesuitenkolleg, dass er auch nach Scheitern dieses Vorhabens nicht müde wurde, aus der Situation das Bestmögliche herauszuholen.

Wie schon bei der Frage nach einer besseren „Arrondierung“ des Gerichtssprengels war das Gericht gezwungen, immer wieder Kompromisse einzugehen. Die Gegenüberstellung des Planes für ein Dienstlokal (Abb. 12) und des Handrisses, der die tatsächliche Situation in Büren darstellt (Abb. 9), dokumentiert das Auseinanderklaffen von Anspruch und Wirklichkeit hinsichtlich angemessener Geschäftsräume. Erst ab 1833 hatten die Gerichtsräume mit etwas über 300 qm fast die Größe erreicht, die Rautert für ein anständiges Dienstlokal vorschwebte. Anders als beim Gerichtssprengel war bei den Räumlichkeiten die Kompromisslösung also tatsächlich nur vorübergehend.

Die Vergrößerung der Räumlichkeiten ist außerdem ein Zeichen für eine zunehmende Trennung von Privatleben und Arbeit. So hatte Land- und Stadtrichter Rinteln bis 1825 noch viel Arbeit in seiner Privatwohnung erledigt und Akten dort gelagert. Rautert erklärte bereits 1826, dass er in seiner Wohnung nicht so viel Raum dafür habe. Als er 1830 aus dem Jesuitenkolleg auszog, benötigte er schließlich ein eigenes Arbeitszimmer im Gerichtslokal. Nachdem 1833 auch noch Spancken ausgezogen war, lebte keiner der Richter mehr in unmittelbarer Nähe der Diensträume.

³¹⁰ Schlagheck, Gerichtsgebäude in Westfalen-Lippe zwischen 1816 und 1945, S. 26-31.

E. Stellung im preußischen Staatsapparat

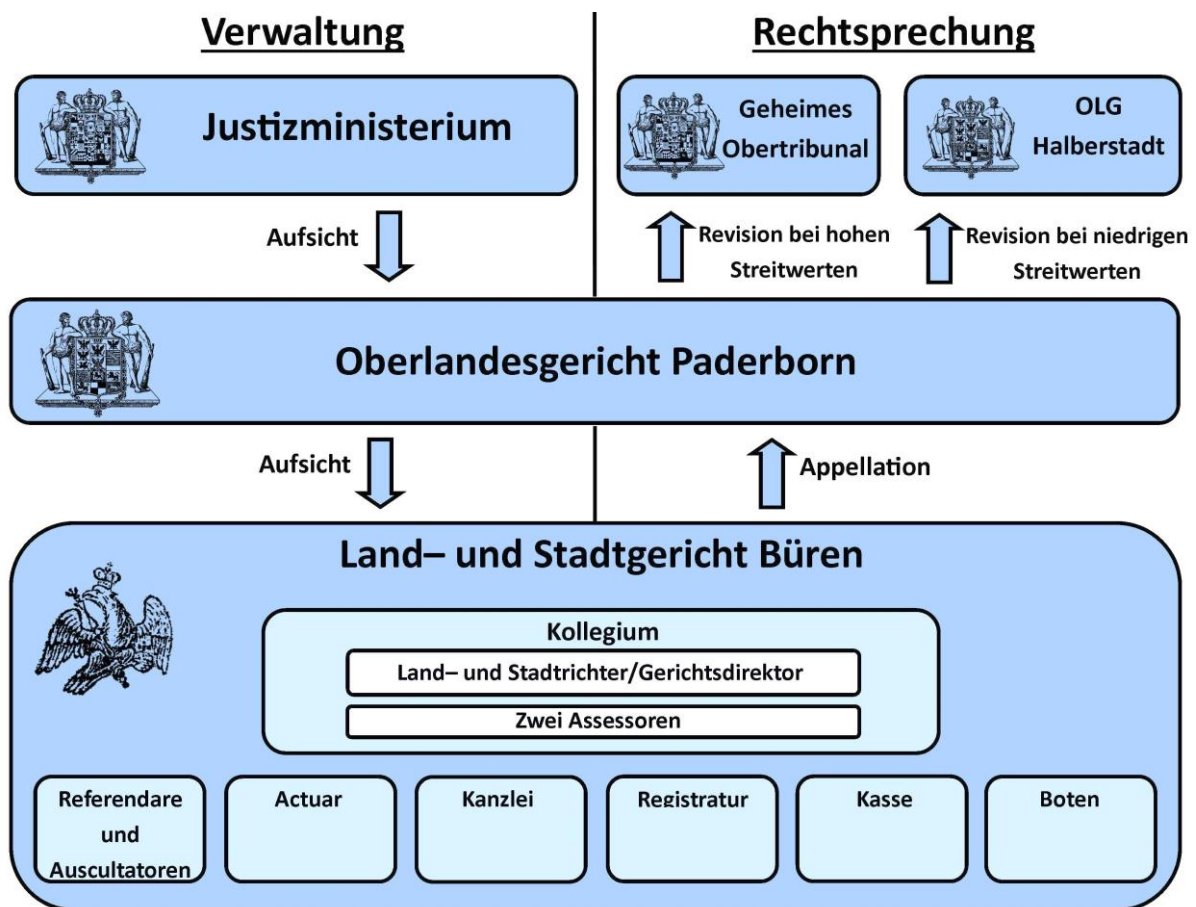


Abbildung 13: Die Stellung des Land- und Stadtgerichts Büren innerhalb des preußischen Staatsaufbaus sowie seine innere Verfasstheit (Bild: Björn Czeschick).

Die volle Bezeichnung des Bürener Gerichts lautete nicht ohne Grund „*Königliches Land- und Stadtgericht Büren*“. Die Allgemeine Gerichtsordnung bestimmte in Teil 3 Tit. 1 § 9, „Se. Königl. Majestät“ habe den Gerichten „das Recht beigelegt, die Justiz in Allerhöchsteroseiben Namen zu administrieren“. Das Gericht war also eine königliche Einrichtung und als solche Teil des preußischen Staatsapparats.

Seit 1808 war in Preußen eine grundsätzliche Trennung von Verwaltung und Justiz vorgesehen.³¹¹ Für die Verwaltung waren die Regierungen zuständig, für die Justiz die Oberlandesgerichte. Beide waren „Landeskollegien“ und hatten einen eigenen behördlichen Unterbau: Die Regierungen die landrätlichen Behörden, die Oberlandesgerichte die Untergerichte.

³¹¹ Siehe S. 21.

Eine Trennung der Justiz- von anderen Behörden existierte nicht nur de jure, sondern auch de facto. So beantwortete der westfälische Oberpräsident Vincke den an ihn gerichteten Vorschlag des Grafen von Westphalen, das Gericht nach Fürstenberg zu verlegen, damit, dass dieser Gegenstand „allein dem Ressort des Königl. Oberlandesgerichts“ gehöre. Es sei nicht seine Aufgabe, „des Herrn Justiz Ministers Excellenz Vorschläge zu machen“.³¹²

I. Instanzenzug und Aufsicht

Das Land- und Stadtgericht sprach im Namen des Königs Recht (obschon „im Namen des Königs“ erst nach der Justizreform von 1849 zur gängigen Urteilsformel wurde). Zugleich war es auch eine königliche Behörde und unterstand als solche der Aufsicht höherer Behörden. Der Instanzenzug, auf welchem eine Partei ein ihr ungünstiges Urteil anfechten und vor ein höheres Gericht bringen konnte, war dabei mit der behördlichen Aufsicht nicht identisch. Wichtigster Unterschied war, dass der Instanzenzug nur auf Antrag in Gang gesetzt wurde, die Aufsicht dagegen ständig und von Amts wegen erfolgte.

1. Instanzenzug

Die Bekanntmachung vom 3. April 1815, mit der die Oberlandesgerichtskommission zu Minden das Departement des späteren Paderborner Oberlandesgerichts in Untergerichte einteilte, bestimmte in Nr. 3 folgendes:

„Ueber die durch sie gefällten Urtheile, wird in zweyter Instanz von dem Appellations-Senat dieses Landes-Justitz-Collegii erkannt, in dritter Instanz aber bey Gegenständen unter 2000 Rthlr. vom Pleno des Ober-Landes-Gerichts zu Halberstadt, in wichtigern Sachen aber vom Königl. geheimen Ober-Tribunal in Berlin.“³¹³

Dieser Instanzenzug wurde nur in Gang gesetzt, wenn eine Partei ein Rechtsmittel eingelegt hatte. Explizit bestimmte AGO Teil 3 Tit. 1 §§ 12, 13, dass „Beschwerden über die Justizkollegia und Gerichte“, wenn sie sich „gegen wirkliche Urtheile, oder mit denselben gleiche Kraft habende Resolutionen“ richteten, „durch die (...) ordentlichen Rechtsmittel der Appellation und Revision angebracht und ausgeführt werden“ mussten. Als drittes, außerordentliches Rechtsmittel existierten zunächst die Nullitäts- und Restitutionsklage.

³¹² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 13. Januar 1829; siehe auch S. 22.

³¹³ Bekanntmachung vom 3. April 1815, Paderbornsches Intelligenzblatt 1815, S. 331/332-337/338.

1834 führte man als außerordentliches Rechtsmittel die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Außerdem oblag die Entscheidung in dritter Instanz fortan ausschließlich dem Geheimen Obertribunal.³¹⁴ Zugleich erschwerte man die Einlegung der ordentlichen wie außerordentlichen drittinstanzlichen Rechtsmittel durch striktere Zulässigkeitsvoraussetzungen.³¹⁵

a) Appellation

Das Rechtsmittel der Appellation, „die Berufung auf ein zweites Erkenntnis“ (AGO Teil 1 Tit. 14 § 2), stand einer Partei zu, wenn das Urteil etwas für sie nachteiliges festsetzte. In Fällen mit einem Streitwert unter 30 Talern war die Appellation generell unzulässig (AGO Teil 1 Tit. 14 § 3 Abs. 1); für bestimmte Verfahrensarten gab es zudem besondere Vorschriften. Die Appellation setzte die Vollstreckung eines Urteils aus (AGO Teil 1 Tit. 14 § 5), wirkte also suspensiv. Sie musste bei dem Gericht erster Instanz eingelegt werden (AGO Teil 1 Tit. 14 §§ 16-20 und §§ 27 f.), und zwar innerhalb von zehn Tagen nach Publikation (Verkündung) des Urteils (AGO Teil 1 Tit. 14 §§ 21, 29), ab 1834 sechs Wochen „vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet“.³¹⁶ Es folgte ein Vorverfahren, bei dem das erstinstanzlich zuständige Gericht ggfs. die Notwendigkeit einer erneuten Instruktion prüfte (AGO Teil 1 Tit. 14 § 38). Dieses Vorverfahren diente jedoch nur der Vorbereitung für das zweitinstanzlich zuständige Gericht. An dieses waren die Verfahrensakten sodann abzugeben (AGO Teil 1 Tit. 14 §§ 40, 41). Sämtliche Entscheidungen im Appellationsverfahren hatte das Gericht zweiter Instanz zu treffen. Die Appellation wirkte also auch devolutiv (AGO Teil 1 Tit. 14 § 41 a.E.). Das Gericht zweiter Instanz führte eine ggfs. erforderliche erneute Instruktion selbst durch (AGO Teil 1 Tit. 14 §§ 49-53) und gab den Parteien Gelegenheit zur Deduktion, d.h. zur Beibringung rechtlicher Ausführungen (AGO Teil 1 Tit. 14 § 62). Anschließend erfolgte die Abfassung des Appellationserkenntnisses, des zweitinstanzlichen Urteils. Dessen Publikation an die Parteien oblag wiederum dem Gericht erster Instanz (AGO Teil 1 Tit. 14

³¹⁴ § 26 Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 302-308.

³¹⁵ Dazu sogl. S. 106 und S. 108.

³¹⁶ §§ 21, 22 Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 302-308.

§ 67). Ebenso wie das erstinstanzliche Urteil war das Appellationserkenntnis mit Gründen zu versehen (AGO Teil 1 Tit. 13 § 36).³¹⁷

Von den 207 aus Büren überlieferten Prozessen liegt 41 ein zweitinstanzliches Urteil bei. Auch wenn die Stichprobe kaum repräsentativ ist³¹⁸, zeigt dies, dass das Rechtsmittel der Appellation durchaus genutzt wurde.

b) Revision

Die Revision war das ordentliche Rechtsmittel dritter Instanz. Nach der AGO war sie ursprünglich zulässig gewesen, wenn im gleichen Verfahren zuvor appelliert worden war und der Streitwert mehr als 100 Taler betrug. Wichen aber das erst- und das zweitinstanzliche Urteil nicht voneinander ab, so war die Revision erst ab einem Gegenstandswert von mindestens 200 Talern zulässig (AGO Teil 1 Tit. 15 §§ 1, 2). Bereits der 1815 publizierte Anhang zur AGO erhöhte die Revisionssummen. Die Revision setzte nun einen Mindeststreitwert von 200 Talern voraus; bei gleichlautenden Urteilen in erster und zweiter Instanz betrug er 400 Taler (Anh. AGO § 129). Ab 1834 schließlich war die Revision grundsätzlich nur noch dann möglich, wenn beide Urteile verschiedenen Inhalts waren und der Gegenstandswert über 500 Talern lag. Nur in Fällen, deren Gegenstand Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen war, war die Revision immer zulässig.³¹⁹

Ebenso wie die Appellation war die Revision beim erstinstanzlich zuständigen Gericht einzulegen (AGO Teil 1 Tit. 15 § 5).³²⁰ Die Frist dazu betrug zunächst zehn Tage nach Publikation des Appellationsurteils. 1834 erhöhte sie sich auf sechs Wochen ab Zustellung des Urteils.³²¹ Die Revision war schriftlich zu begründen. Anschließend erhielt die andere Partei Gelegenheit zur Entgegnung (AGO Teil 1 Tit. 15 § 6). Das Revisionsgericht durfte sein Urteil „lediglich nach der in erster und zweiter Instanz ausgemittelten Lage der Sache“ fällen (AGO Teil 1 Tit. 15 § 10). Neue Tatsachen konnten die Parteien in ihren Eingaben daher nur in sehr engen Ausnahmefällen in den

³¹⁷ So auch Rescript, die Mitteilung der Entscheidungsgründe betreffend vom 6. Februar 1832, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 39 (1832), S. 154 f.; dazu Sprung, Die Entwicklung der zivilgerichtlichen Begründungspflicht, S. 53.

³¹⁸ Zur Quellenlage siehe S. 140.

³¹⁹ §§ 1, 2 Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 302-308.

³²⁰ Koch, Der Preußische Civilprozeß, Berlin 1848, S. 648.

³²¹ § 21 Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 302-308.

Prozess einführen (AGO Teil 1 Tit. 15 §§ 11-18). Auch die Revision wirkte suspensiv und devolutiv.

Für den Ausgang des Revisionsverfahrens gab es drei Möglichkeiten. Entweder, das Revisionsgericht fand das zweitinstanzliche Urteil fehlerfrei. In diesem Fall beschied es, dass dieses Urteil aufrechtzuerhalten sei. Ebenso konnte das Gericht feststellen, dass ein „erheblicher Umstand (...) gar nicht untersucht, oder doch nicht deutlich und vollständig genug auseinander gesetzt worden“ war oder ein „Fehler und Verstoss gegen die Vorschriften der Gesetze und Prozessordnung“ vorlag. In diesem Fall hatte es festzustellen, „dass und wie ein solcher Umstand noch näher ausgemittelt, oder einem solchen Mangel abgeholfen werden müsse“. Mit dieser „Resolution“ verwies es das Verfahren zurück an die Instanz, in der der Fehler passiert war. Dieses Gericht musste nun ggfs. eine neue Instruktion durchführen und den Fall neu entscheiden, wobei es auf den in der Revisionsinstanz bemängelten Fehler explizit einzugehen hatte.³²² Lediglich wenn der gefundene Fehler nur einen Nebenpunkt betraf, konnte das Revisionsgericht in der Hauptsache selbst entscheiden und zugleich festsetzen, „ob und worüber (...) noch eine nähere Untersuchung zu verfügen“ sei (AGO Teil 1 Tit. 15 §§ 8, 9).

Im Gegensatz zur Appellation sind nur in fünf Bürener Verfahren Revisionsurteile überliefert. Vier davon stammen vom Geheimen Obertribunal, nur eines vom Oberlandesgericht Halberstadt.

c) Außerordentliche Rechtsmittel

Die AGO kannte zunächst sog. „Nullitäts- und Restitutionsklagen“. Bei der Nullitätsklage ging es darum, die Nichtigkeit eines Urteils wegen eines schweren Gesetzesverstosses feststellen zu lassen (AGO Teil 1 Tit. 16 § 3). Die Restitutionsklage dagegen richtete sich darauf, ein „rechtskräftiges Urteil wieder in den Vorigen Stand“ zu setzen (AGO Teil 1 Tit. 16 § 17). Beide Rechtsmittel waren von strengen Voraussetzungen abhängig (AGO Teil 1 Tit. 16 §§ 3-9 und §§ 17-25). Dafür ermöglichten sie es, die Rechtskraft eines Urteils auch nach langer Zeit noch zu brechen. Die Nullitätsklage wirkte devolutiv, allerdings grundsätzlich nicht suspensiv.³²³ Die Restitution hingegen hatte keinen Devolutiv- und Suspensiveffekt. Jedoch war es möglich, gegen ein Restitutionsurteil wiederum ein ordentliches Rechtsmittel – Appellation oder Revision – einzulegen.³²⁴

³²² Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 649-651; 655 f.

³²³ Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 698.

³²⁴ Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 711.

1834 führte Preußen das Rechtsmittel der Imploration oder Nichtigkeitsbeschwerde ein.³²⁵ Dieses richtete sich „wider Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen“. Voraussetzung war, dass das Urteil entweder „einen Rechtsgrundsatz verletzt“, „einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt“ oder „eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt“. Was wesentliche Prozessvorschriften waren, war in einem Katalog von insgesamt 14 Fällen festgelegt. Dazu gehörte beispielsweise die Verletzung rechtlichen Gehörs, die Befangenheit des Richters oder die Verletzung der Begründungspflicht.³²⁶ Die Nichtigkeitsbeschwerde wirkte devolutiv, aber nicht suspensiv und war innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses einzulegen.³²⁷

Außerordentliche Rechtsmittel scheinen in Büren selten gewesen zu sein. Lediglich in einem Verfahren aus den Jahren 1834/35 ist ein Implorationserkenntnis des Geheimen Obertribunals überliefert.³²⁸

2. Aufsicht

Ganz anders als der Instanzenzug funktionierte die Aufsicht. Sämtliche Gerichte waren nach AGO Teil 3 Tit. 1 § 11 „unter beständiger ununterbrochener Aufsicht zu halten“. Die Aufsicht erfolgte also ständig und von Amts wegen. Aufsichtsbehörde für das Land- und Stadtgericht Büren war das Oberlandesgericht Paderborn, konkret dessen Chefpräsident (vgl. AGO Teil 3 Tit. 2 § 35). Das Oberlandesgericht stand wiederum unter der Aufsicht des Justizministers.³²⁹

Das Land- und Stadtgericht war verpflichtet, dem Oberlandesgericht regelmäßig Bericht zu erstatten und für alle größeren Änderungen – wie etwa die erwähnten Baumaßnahmen – die Genehmigung des Oberlandesgerichts oder sogar des Justizministers einzuholen. War letzteres erforderlich, erfolgte der entsprechende Antrag aber immer auf dem Dienstweg, also zunächst beim

³²⁵ §§ 4-20 Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 302-308.

³²⁶ § 5 Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 302-308.

³²⁷ §§ 10, 17, 18, 21 Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 302-308; Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 682 f.

³²⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 64, Laufkötter ./.. Rustemaier, nicht foliiert.

³²⁹ Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie vom 27. Oktober 1810, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1810, S. 3-23.

Oberlandesgericht, das dann die etwa erforderliche höhere Genehmigung einholte.³³⁰ Schreiben des Land- und Stadtgerichts an das Oberlandesgericht hießen „Berichte“, andersherum handelte es sich um „Rescripte“. Bestimmte Berichte, etwa über die Prozesstätigkeit und das Personal, waren regelmäßig ohne besondere Aufforderung einzureichen (vgl. AGO Teil 3 Tit. 2 § 13; Tit. 8 § 14).

Zweck der Aufsicht war nach AGO Teil 3 Tit. 1 § 11, sicherzustellen, dass die Gerichte „die ihnen anvertraute Macht und Gewalt nicht missbrauchen“. Bemerkte das Oberlandesgericht Pflichtverstöße des Land- und Stadtgerichts, so war es seine Aufgabe, für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu sorgen – Notfalls durch die Verhängung von Strafen. Bei den Umbaumaßnahmen im Gerichtslokal im Juli 1828³³¹ etwa forderte das Oberlandesgericht das Land- und Stadtgericht auf, „sich zu verantworten“, weshalb ein lange fälliger Bericht über die Verwendung der „Baugelder“ nicht eingereicht worden sei, und das Gericht „nicht einmal die Ursache dieser auffallenden Verzögerung (...) angezeigt“ habe. Diese Verfügung war „binnen vierzehn Tagen a dato bei zwei Thaler Strafe zu erledigen“.³³² Zwar reichte das Land- und Stadtgericht seinen Bericht erst nach 18 Tagen ein.³³³ Zur Verhängung der Strafe kam es aber offenbar nicht.

Inwiefern im Wege der Aufsicht auch auf Prozesssachen Einfluss genommen werden konnte, war in Preußen nicht erst seit dem Müller-Arnold-Prozess, bei dem Friedrich der Große 1779 in ein laufendes Verfahren eingegriffen und die beteiligten Richter hatte verhaften lassen, Gegenstand heftiger Diskussionen.³³⁴ Zumindest den Parteien war es verwehrt, auf anderem Wege als über die Rechtsmittel gegen ein Urteil vorzugehen. AGO Teil 3 Tit. 1 §§ 12, 13 bestimmten, dass „Beschwerden über die Justizkollegia und Gerichte“, wenn sie sich „gegen wirkliche Urteil, oder mit denselben gleiche Kraft habende Resolutionen“ richteten, „durch die (...) ordentlichen Rechtsmittel der Appellation und Revision angebracht und ausgeführt werden“ mussten. Auch bestimmte die Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden von 1810, dass der Justizminister zwar die „Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege“ zum Geschäftskreise habe. Die Rechtspflege selbst sei aber, „wie es sich versteht, den Gerichten allein

³³⁰ Siehe z.B. oben S. 88.

³³¹ Siehe S. 79.

³³² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 4. Juli 1828, nicht foliiert.

³³³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 21. Juli 1828, nicht foliiert.

³³⁴ Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, S. 186-189; Repgen, Der Müller Arnold und die Unabhängigkeit des Richters im friderizianischen Preußen, S. 244-253; Hattenhauer, Preußens Richter und das Gesetz, S. 55 f.

überlassen“. Noch unmissverständlicher sagte eine Kabinettsorder von 1815, „daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben, und in so fern als vollkommen selbständig zu erachten, dagegen aber verpflichtet sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urteil und Recht zu zählen, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen, und solche zu befolgen“.³³⁵

Die Aufsicht über die Untergerichte war allerdings deutlich strenger geregelt. AGO Teil 3 Tit. 8 § 14 bestimmte ausdrücklich, dass ein Untergericht „dem ihm vorgesetzten Landesjustizkollegio Gehorsam und Subordination schuldig“ sei.

„Es muss Befehle von demselben annehmen; seine Anweisungen in Justizsachen prompte Folge leisten; ihm von seinem Verhalten auf Erfordern Rechenschaft geben, und seine Akten zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorlegen; übrigens aber sich in diesen Amtsgeschäften nach keinen andern Vorschriften und Verordnungen achten, als die ihm entweder von diesem vorgesetzten Obergerichte, oder auch unmittelbar vom Hofe aus, zukommen.“

Nach AGO Teil 3 Tit. 2 § 35 waren die Obergerichte verpflichtet, von den Untergerichten einkommende Akten auf Mängel zu prüfen und „die nöthigen Weisungen darüber“ zu erteilen. Dies geschah etwa 1824 in einem Strafverfahren gegen Anton Müller aus Wünnenberg. In diesem Verfahren war irgendein „Versehen“ des Land- und Stadtgerichts geschehen, worüber es ein Rechtfertigungsschreiben verfasst hatte, welches nicht überliefert ist. Dieses Schreiben rief das Missfallen des Oberlandesgerichts hervor, an welches das Verfahren bis zum April 1825 gekommen war. In einem Rescript an das Land- und Stadtgericht heißt es, man habe aus den Akten „mit Mißfallen das unangemessene Benehmen des Königlichen Land- und Stadtgerichts ersehen müssen“, das sich erlaubt habe, sein „Versehen auf eine Weise zu rechtfertigen, wie solches niemals gerechtfertigt werden kann, und sich dabey solcher Ausdrücke zu bedienen, die keine Entschuldigung verdienen würden, wenn sie überall verständlich wären“. Nicht nur erwarte man, „daß dergleichen (...) in Zukunft vermieden werde“. Man müsse auch „dem Dirigenten

³³⁵ Kabinettsorder wegen der Einwirkung des Chefs der Justiz in die formellen Verfügungen der Gerichtsbehörden vom 6. September 1815, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1815, S. 198.

des Gerichts eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die vom Gerichte in ähnlichen Fällen zu erlassende Schreiben empfehlen“.³³⁶

Doch auch in diesem Fall bemerkte das Oberlandesgericht zunächst nur die Unangemessenheit des gerichtlichen Rechtfertigungsschreibens, ohne eine Folge für das konkrete Verfahren zu benennen, das ohnehin inzwischen beim Oberlandesgericht selbst anhängig war. Die eigentliche Weisung betraf nur zukünftige Verfahren, in denen solche Schreiben nicht mehr vorkommen sollten. Zudem handelte es sich bei dem kritisierten Rechtfertigungsschreiben offenbar nicht um ein Urteil oder eine ähnliche Gerichtshandlung, die über den Instanzenzug anzugreifen war. Eine direkte Einflussnahme höherer Behörden auf laufende Prozesse, wie sie in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in seltenen Fällen noch vorkam³³⁷, ist in Büren nicht zu beobachten.

II. Kontakt mit anderen Behörden

War eine Kontaktaufnahme mit dritten Behörden erforderlich, gab es mehrere Möglichkeiten. Einerseits konnte der Weg über das Oberlandesgericht beschritten werden. Beispielsweise wandte sich 1829 Rautert mit der Bitte um Verlegung des Gerichts zuerst an das Oberlandesgericht. Dieses konsultierte die Regierung Minden, die wiederum den Landrat des Kreises Büren befragte.³³⁸ Häufiger jedoch kontaktierte das Land- und Stadtgericht den Landrat im Bedarfsfall direkt. Angesichts der Tatsache, dass landrätliche Behörde und Land- und Stadtgericht im gleichen Gebäude residierten, war dies bedeutend einfacher, als der Weg über Paderborn und Minden. Insbesondere, wenn eine Angelegenheit für dringend befunden wurde, richtete das Land- und Stadtgericht sich auch direkt an die Regierung in Minden oder das Oberpräsidium in Münster.

Teilweise bestanden freundschaftliche Verbindungen zwischen einzelnen Gerichtsmitgliedern und den Vertretern anderer Behörden. So bezeichnete Rautert etwa den Direktor des Bürener Lehrerseminars in einem Schriftwechsel als „Freund“.³³⁹ Auf der anderen Seite kamen persönliche Differenzen vor. Von Assessor Spancken etwa ist bezeugt, dass er mit dem Wünnen-

³³⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 26. April 1825, Fol. 164 r.

³³⁷ Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, S. 239.

³³⁸ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstücke vom 16. Juni, 24. Juni, 6. Juli, 16. Juli 1829, Fol. 100 r. bis 114 r.; M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 26. Dezember 1828, nicht foliiert; siehe oben S. 54.

³³⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 15, Aktenstück vom 8. Oktober 1833, Fol. 2 r.; siehe S. 159.

berger Bürgermeister Laufkötter „im Zwist“ war.³⁴⁰ Dennoch führte er, der persönlichen Abneigung ungeachtet, regelmäßig den Gerichtstag in Laufkötters Wirtshaus durch.³⁴¹

Auch Amtshilfe kam vor. Zur Durchführung des Gerichtstags in Wünnenberg hatte das Gericht im Januar 1836 angeregt, dass der „in Fürstenberg stationirte Gendarm Krause“ nach Wünnenberg versetzt werde. Der Landrat bemerkte dazu, eine ständige Versetzung nach Wünnenberg komme zwar nicht in Betracht, weil Fürstenberg in der Mitte des Zuständigkeitsbereichs des Gendarms liege und zudem eine größere Bevölkerung habe als Wünnenberg, die „an Frivolität der von Wünnenberg wenigstens nicht nachsteht“. Allerdings sei der Gendarm angewiesen, sich bei jedem Gerichtstag „in Wünnenberg aufzuhalten, um nötigenfalls zur Disposition der Gerichts Deputation zu sein“. Dem Gendarm sei außerdem befohlen worden, „sich künftig in Wünnenberg über Nacht aufzuhalten, und sich so zwischen Fürstenberg und Wünnenberg zu theilen, daß die Einwohner beider Gemeinden seine Anwesenheit fürchten müssen.“³⁴²

Gegenüber anderen Behörden, ob vorgesetzt oder gleichgeordnet, vertrat stets der Gerichtsdirigent das Gericht. War er verhindert oder die Richterstelle vakant, fiel diese Aufgabe dem ersten Assessor zu.³⁴³

III. Rang des Gerichts

Nach den Vorschriften der AGO war das Land- und Stadtgericht Büren, da es über ein „formirtes Kollegium“ verfügte, also aus mehr als zwei Richtern bestand³⁴⁴, ein Untergericht „erster Klasse“ (AGO Teil 1 Tit. 25 § 3). Dies hatte aber lediglich prozessrechtliche Bedeutung. An einem solchen Gericht fand die Allgemeine Gerichtsordnung grundsätzlich volle Anwendung (AGO Teil 1 Tit. 25 §§ 4 bis 44), während sie an Gerichten der zweiten Klasse mit deutlich größeren Einschränkungen angewandt wurde (ebd. §§ 45 bis 82). Ausdrücklich betonte die AGO, dass die Einteilung in Untergerichte erster und zweiter Klasse „dem Range, den Vorrechten und Prärogativen³⁴⁵, welche einem Untergerichte (...) etwa sonst zustehen, ganz unschädlich sein“ solle (AGO Teil 3 Tit. 8 § 2).

³⁴⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 7. Dezember 1836, Fol. 80 r.

³⁴¹ Siehe S. 60.

³⁴² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 14. Januar 1836, Fol. 37 r. und v.

³⁴³ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 20. September 1825, Fol. 171 r.

³⁴⁴ Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 130 f.

³⁴⁵ Vorzüge oder Vorrechte.

Diese Norm stammte aus einer Zeit, als es noch eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Untergerichte gegeben hatte. Nach 1815 jedoch gab es jedenfalls im Departement des Oberlandesgerichts Paderborn nur noch Land- und Stadtgerichte sowie einige Patrimonialgerichte. Bei den Land- und Stadtgerichten differenzierte man nur noch nach der Größe der Stadt, in der das Gericht seinen Sitz hatte, wobei man der Einteilung der preußischen Städteordnung von 1808 folgte.³⁴⁶ Demnach gab es Land- und Stadtgerichte in großen (über 10 000 Einwohner), mittleren (zwischen 3 500 und 10 000 Einwohner) und kleinen Städten (unter 3 500 Einwohner). Diese Klassifizierung hatte Einfluss auf die Zahl der an dem Gericht beschäftigten Richter sowie auf deren formellen Rang, ihre Amtsbezeichnung und ihre Uniformierung, vermutlich auch auf ihre Besoldung.³⁴⁷

Funktionell gab es aber letztlich keine Unterscheidung zwischen den Land- und Stadtgerichten unterschiedlicher Größe. Vergleichbar ist die Stellung des Land- und Stadtgerichts in der Justiz mit der Stellung der landrätlichen Behörde in der Verwaltung. Beide waren einem Landeskollegium – dem Oberlandesgericht bzw. der Regierung – untergeordnet. Beide Landeskollegien waren einander gem. § 53 der „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- u. Finanz-Behörden“ vom 26. Dezember 1808³⁴⁸ gleichgeordnet. § 50 dieser Verordnung behandelte die „Justiz-Unterbehörden“ gleich den „Unterbehörden der Regierungen“. Auch hier scheint also eine Gleichordnung beabsichtigt gewesen zu sein. Dafür spricht auch die angestrebte Gleichförmigkeit zwischen Kreisen und Untergerichtssprengeln, die freilich in Büren nie erreicht wurde.

³⁴⁶ § 10 der vom Stein'schen Städteordnung vom 19. November 1808, abgedruckt in: Thielen (Bearb.), *Das Reformministerium (1807-1808)*, Stuttgart 1960 (Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften Band 2, 2), S. 947-979.

³⁴⁷ Siehe S. 153.

³⁴⁸ Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- u. Finanz-Behörden v. 26. Dezember 1808, *Novum Corpus Constitutionum* 12,2, Sp. 679-704; Koch, *Der Preußische Civilprozeß*, Berlin 1848, S. 88 f.; siehe S. 112.

IV. Symbolik



Abbildung 14: Briefkopf des Oberlandesgerichts Paderborn in einer Weisung an das Land- und Stadtgericht Büren vom 1. August 1848. Entsprechend seinem Siegel führte das Oberlandesgericht im Briefkopf das mittlere preußische Wappen mit Krone, zwei Wilden Männern mit Herkuleskeulen als Schildhaltern und der Kette des Schwarzen Adlerordens. (Bild: Archiv Erpernburg, Bestand Erp. Ak., Aktenband 80, Fol. 380 r.)

Der Rang der Gerichtsbehörden spiegelt sich in den von ihnen verwendeten Symbolen wider. Als Hoheitszeichen verwendete das Land- und Stadtgericht einen gekrönten preußischen Adler mit Reichsapfel und Zepter in den Krallen sowie den Initialen „FR“ (für Fridericus Rex, König Friedrich I.) auf der Brust. Dieser fand sich auf den Siegeln des Gerichts (Abb. 15) sowie auf den Botenschildern.³⁴⁹ Zur Führung des königlichen Wappens war es nicht berechtigt. Das Oberlandesgericht hingegen hatte ein größeres Siegel, welches das mittlere preußische Wappen mit Krone, zwei Wilden Männern mit Herkuleskeulen als Schildhaltern und der Kette des Schwarzen Adlerordens zeigte, und ein kleines Siegel mit dem kleinen preußischen Wappen (Adler im Wappenschild, gehalten von zwei Wilden Männern). Dieses Wappen führte es ab Ende der 1840er Jahre auch in seinem Briefkopf (Abb. 14). Das Justizministerium schließlich hatte ebenso wie das Geheime Obertribunal das

³⁴⁹ Siehe S. 218.

Recht, in seinem Siegel das große preußische Wappen zu führen, ebenfalls mit Krone, Wilden Männern und Ordenskette.³⁵⁰

Ein weiteres Symbol waren die Dienstuniformen der Richter.³⁵¹



Abbildung 15: Siegel des Land- und Stadtgerichts Büren. Die Umschrift lautet „KÖNIGLICHES LAND- UND STADTGERICHT BÜREN.“ (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 6. Juni 1829).

Außer den Siegeln finden sich in der Aktenüberlieferung des Bürener Gerichts keine Hoheitszeichen. Selbst das Oberlandesgerichts nutzte erst ab Ende der 1840er Jahre den oben abgebildeten Briefkopf.

Die Siegel hatten vor allem die praktische Funktion, die Authentizität eines gesiegelten Schriftstücks zu garantieren, also etwa einer Urteilsausfertigung. Insgesamt verfügte das Bürener Gericht über sieben Siegelstempel: Ein „Directorialsiegel“, ein „Cassensiegel“, zwei Siegel in der Kanzlei, ein Botensiegel³⁵² sowie jeweils ein Siegel für die beiden Gerichtstage in Wünnenberg und Atteln.³⁵³ Die Stempel wurden jeweils individuell bei einem Graveur bestellt. Als beispielsweise 1836 das Siegel für den Gerichtstag in Wünnenberg bestellt wurde, beauftragte Rautert „den Herrn Graveur Oppenheimer zu Paderborn“, dieses für einen Taler und 15 Silbergroschen nach folgender Maßgabe anzufertigen: „Das Siegel erhält in der Peripherie ohngefähr die

³⁵⁰ Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens vom 9. Januar 1817, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1817, S. 17-28.

³⁵¹ Siehe S. 124.

³⁵² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 26. Juni 1834, Fol. 117 r. bis 118 v.

³⁵³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 9. Februar 1836, Fol. 48 r.; Aktenstück vom 1. Dezember 1836, Fol. 78h r. und v.

Größe eines preußischen alten vier gute Groschen Stückes und in der Mitte den preußischen Adler mit der Umschrift Siegel des Gerichtstags Commissarius zu Wünnenberg“.³⁵⁴ Gewöhnlich erfolgte die Siegelung in Lack mit einem aufgesetzten Papier, der sogenannten Tektur.³⁵⁵

Neben ihrer Authentizitätsfunktion kam den Siegeln, ebenso wie Uniformen und Botenschildern aber auch eine Legitimitätsfunktion zu. Der Gebrauch des preußischen Adlers wies das Gericht als königliche Institution aus, die, wie es AGO Teil 3 Tit. 1 § 9 formulierte, befugt war, „die Justiz in allerhöchstderoselben Namen zu administriren“.³⁵⁶

³⁵⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 9. Februar 1836, Fol. 48 r.

³⁵⁵ Siehe Kloosterhuis, Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium, S. 8.

³⁵⁶ Zu symbolischen Herrschaftszeichen in der preußischen Verwaltung siehe auch Haas, Die Kultur der Verwaltung, S. 304-308.

F. Gerichtsalltag

In den vorigen Kapiteln traten immer wieder bestimmte Personen auf, die am Gericht tätig waren, etwa der Gerichtsdirigent oder Land- und Stadtrichter, die Assessoren, Boten und Registratoren. Ziel dieses Abschnitts ist zweierlei. Einerseits will er einen Überblick über all diese Funktionsträger geben. Andererseits möchte er sie jedoch nicht nur in ihrer Funktion am Gericht beleuchten, sondern darüber hinaus zumindest teilweise die Menschen betrachten, die diese Funktion ausfüllten.

Ausgangspunkt dieses Kapitels sind zwei „Konduitenlisten“ aus dem Bestand Oberlandesgericht Paderborn im Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen-Lippe.³⁵⁷ Diese Listen, aus den Jahren 1825 und 1834 stammend, erfassen jeweils die „beim königlichen Land und Stadt Gerichte zu Büren fungirenden etatmäßigen Beamten und aus Staatsfonds zu renumerierende Hilfsarbeiter“ sowie „Referendarien und Auscultatoren“ hinsichtlich ihrer bisherigen Tätigkeit im Staatsdienst und grober biographischer Angaben. Außerdem enthalten sie – außer für denjenigen, der die Liste anfertigte – jeweils eine Beurteilung der einzelnen Personen.³⁵⁸ Erstellt wurden sie von einem Gerichtsmitglied (1825 Assessor Spancken, 1834 Richter Rautert). Diese Listen waren nach AGO Teil 3 Tit 2 § 13 jährlich anzufertigen. Überliefert sind aus Büren allerdings nur die beiden hier verwendeten Listen, wobei für die Liste von 1826 außer der an das Oberlandesgericht übermittelten Version noch ein Entwurf vorliegt. Dieser enthält einige insbesondere biographische Informationen, die der Land- und Stadtrichter für die endgültige Version der Liste offenbar als überflüssig ansah und daher wegließ.³⁵⁹

Die Annäherung an den Gerichtsalltag erfolgt anhand der einzelnen Akteure. Das Kapitel ist daher in „Richter“, „Juristen in der Ausbildung“ und „Subalterne“ aufgeteilt. Richter waren der Land- und Stadtrichter sowie die Assessoren. Juristen in der Ausbildung hatten ihr Studium abgeschlossen und befanden sich zur praktischen Ausbildung am Gericht, zuerst als Auscultatoren, dann als Referendare. Subalterne waren diejenigen, die in der Gerichtsverwaltung beschäftigt waren.

Diese Differenzierung in Richter, Juristen in der Ausbildung und Subalterne erscheint sinnvoll, denn sie bildet die interne Struktur des Gerichts am bes-

³⁵⁷ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 1035, Aktenstück o.D. 1825, Fol. 40 r. bis 41 r.; Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 78 r. bis 86 r.

³⁵⁸ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 79 r.

³⁵⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 22. November 1826, nicht foliiert.

ten ab. Der fundamentale Unterschied zwischen den Richtern und den Subalternen liegt darin, dass die Richter sich grundsätzlich nur an das Gesetz halten mussten und ansonsten ihre Arbeit recht frei einteilen und gestalten konnten, während die Subalternen in all ihren Tätigkeiten vollständig weisungsgebunden waren. Die Auscultatoren und Referendare dagegen hatten eine Art Mittelstellung. Sie begannen nach ihrem Studium zwar mit Subalternertätigkeiten, übernahmen im Laufe ihrer Ausbildung aber immer mehr richterliche Aufgaben.

I. Richter

Das eigentliche Gericht, also diejenigen, die Recht sprachen, bestand in Büren bis 1841 aus drei, danach aus vier Personen: Dem Land- und Stadtrichter nebst zwei bzw. drei Assessoren. Gemeinsam bildeten sie das Kollegium. Nur diese Personen waren Richter, und nur sie waren Mitglieder des Gerichts.

Alle preußischen „Staatsdiener“ nannte man „Beamte“. Hierunter zählten auch die Richter. Grundlegend war zunächst die Unterscheidung von Militär- und Zivilbeamten. Die Zivilbeamten wiederum unterteilten sich in Verwaltungs- und Justizbeamte. Richter gehörten zu den Justizbeamten, denen die „Handhabung der Rechtspflege“ oblag sowie „alle Geschäfte“, die „mit der Justizverwaltung verbunden sind“.³⁶⁰

Das Bürener Gericht hatte das kleinstmögliche Kollegium. Nach § 7 der „Instruction über die Justiz-organisation“³⁶¹ waren die Land- und Stadtgerichte „der Regel nach formirte Gerichte von einem Director, zwey drey oder mehreren Mitgliedern“. Unter einem „formirten Gericht“ oder „formirten Kollegium“ verstand man die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch mehrere Personen „in der Art, daß sie gemeinschaftlich daran Theil nehmen und die Verfügungen nach dem übereinstimmenden Willen der Mehrheit treffen“.³⁶² Ein Gericht mit einem oder zwei Richtern war kein Kollegialgericht.

In Ausnahmefällen konnte auch ein Referendar vertretungsweise eine richterliche Tätigkeit ausüben. Dies geschah z.B. am 4. und 5. Juli 1837, als Assessor Spancken wegen einer Reise nach Paderborn an der Abhaltung des

³⁶⁰ Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, 2. Auflage, Münster 1843, S. 269 f.

³⁶¹ Auszug in LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 96, Aktenstück o.D., Fol. 3 r. und v.

³⁶² Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 130.

Gerichtstags zu Wünnenberg gehindert war. Rautert ordnete an, dass Spancken von seinem Sohn Ferdinand vertreten werde.³⁶³

1. Voraussetzungen und Pflichten

Eine „zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestellte Person“ musste „das ihm anvertraute Richteramt, nach Vorschrift der Gesetze, pflichtmäßig zu verwalten fähig sein“, wie ein zeitgenössisches Lehrbuch erläutert. Diese „Fähigkeit“ war gegeben, wenn insgesamt zehn Voraussetzungen erfüllt waren. Sieben dieser Voraussetzungen betrafen das Richteramt als solches, die anderen drei bezogen sich darauf, in bestimmten Einzelfällen – etwa wegen Besorgnis der Befangenheit – nicht richterlich tätig werden zu dürfen. Das Lehrbuch von Koch sprach vom „beding unfähig[en] Richter“, der „aus eigener Bewegung den Fall anzeigen und sich jeder Mitwirkung dabei enthalten“ müsse.³⁶⁴

Diese sieben Amtsvoraussetzungen waren die folgenden:

„1. gehörige Rechtskenntniß, welche durch die vom Staate angeordneten Prüfungen bewiesen werden muß“.

Nach dem universitären Studium der Rechtswissenschaften konnte eine Person das erste Staatsexamen ablegen und anschließend mit der Auscultatur beginnen.³⁶⁵ War diese nach frühestens anderthalb Jahren mit dem zweiten Staatsexamen abgeschlossen, so folgte das Referendariat.³⁶⁶ Dieses endete entweder mit einer Anstellung bei einem Untergericht, wenn der Referendar hinreichende Erfahrung und Befähigung attestiert bekam, oder mit dem dritten Staatsexamen, wenn er auch an einem Obergericht tätig sein wollte.³⁶⁷

„2. ein gewisses Alter.“

„Eine bestimmte Zahl von Jahren“ war nach dem Lehrbuch zwar „nicht vorgeschrieben“, sogar Minderjährigkeit machte „nicht unfähig“. Gegen ein zu junges Alter sei aber dadurch gesorgt, „daß nur solche Junge Leute, welche ihre Studien absolvirt haben, als Auscultatoren angenommen werden sollen“.

„3. männliches Geschlecht.“

³⁶³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 2. Juli 1837, Fol. 120 r.

³⁶⁴ Koch, Der Preußische Civilprozeß, Berlin 1848, S. 136 f.

³⁶⁵ Siehe S. 180

³⁶⁶ Siehe S. 183

³⁶⁷ Siehe S. 185.

Dies sei „in der Preuß. Gesetzgebung nirgend ausdrücklich bestimmt“, werde aber „überall als sich von selbst verstehend vorausgesetzt.“³⁶⁸

„4. körperliches und geistiges Vermögen zur richterlichen Thätigkeit“.

Diese Anforderungen erfüllte nicht, wer körperlich gebrechlich war oder unter einer „Schwächung der Geisteskräfte und der intellectuellen Thätigkeit“ litt. Trat dies bei einem schon im Dienst stehenden Richter auf, so wurde er dienstunfähig und konnte pensioniert werden.³⁶⁹

„5. unverminderte bürgerliche Ehre“.

Diese war insbesondere dann nicht gegeben, wenn eine Person zu einer „Zuchthaus-Strafe“ verurteilt worden war.³⁷⁰

„6. ein solches christliches Glaubensbekenntniß, welches seine Anhänger ihre Bürgerpflichten im ganzen Umfange zu erfüllen nicht durch Religionsbegriffe hindert“.

Als Beispiel für eine Konfession, die der Einstellung als Richter entgegenstand, nennt das Lehrbuch die Mennoniten, eine protestantische Freikirche. Auch Juden waren „bis jetzt noch“ von den „Rechten der Staatsbürger ausgeschlossen“ und konnten daher nicht Richter werden.

„7. eidliche Verpflichtung zum Richteramte.“

Der abzuleistende Eid unterschied sich je nach ausgeübtem Amt und wurde im Laufe der Zeit mehrfach überarbeitet. Der Eid des Direktors³⁷¹ eines Untergerichts lautete nach AGO Teil 3 Tit. 8 § 8 i.V.m. Anh. AGO § 445 seit 1815:

„Ich ... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, dass, nachdem ich zum Direktor des ... bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinen allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, auch mich davon durch kein Ansehen der Person,

³⁶⁸ Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 136 Fn. 7.

³⁶⁹ Siehe S. 176.

³⁷⁰ Circular-Reskript des Königlichen Staatsministeriums vom 10. September 1814, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 3 (1814) S. 296.

³⁷¹ Zu den Amtsbezeichnungen siehe S. 144.

keinen Vortheil, keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten abhalten lassen will.

Ferner schwöre ich, allen Fleiss anzuwenden, dass die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze gehandhabt, und jedermann schnelle und unparteiische Justiz administrirt werde.

Insbesondere gelobe ich, sämmtliche mir subordinirte Justizbediente in beständiger Aufsicht zu halten, und unermüdet dahin zu sehen, dass ein jeder derselben den ihm obliegenden Amtspflichten schuldiges Genüge leiste.

Endlich schwöre ich, in allen Fällen, wo es die Dienstverfassung erfordert, strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Königlichem ... wohl ansteht und gebührt.

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.“

Der Eid eines Assessors war nahezu gleichlautend. Lediglich im dritten Absatz gelobte er nicht Aufsicht über ihm unterstellte Personen, sondern „meinem Vorgesetzten in Amtssachen, der Subordination gemäss, schuldige Folge zu leisten.“

1833 erfolgte eine deutliche Kürzung und Vereinheitlichung dieser ausführlichen Eidesformeln.³⁷² Der Eid eines jeden preußischen Zivilbeamten lautete nunmehr:

„Ich N.N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum ... des ... bestellt worden, Seiner Königlichem Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so war mir Gott helfe u.s.w.“³⁷³

Bis 1803 und nochmals von 1807-1814 war das Fürstbistum Paderborn nicht Teil Preußens gewesen. Die einheimischen Juristen verfügten also nicht unbedingt über eine Ausbildung, wie sie die preußischen Vorschriften vorsahen. So war etwa Assessor Spancken, 1770 geboren, seit 1794 als Richter tä-

³⁷² Zur Entwicklung der Diensteide Haas, Die Kultur der Verwaltung, S. 313-318.

³⁷³ Kabinettsorder wegen der Dienst- und Bürger-Eide vom 5. November 1833, Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1833, S. 291.

tig und hatte auch während der napoleonischen Zeit das Amt eines Friedensrichters bekleidet.³⁷⁴ Wie zuvor das Königreich Westphalen hielt aber der preußische Staat – anders als bei höheren Ämtern³⁷⁵ – auf den unteren Ebenen in Verwaltung und Justiz am einheimischen Personal fest.³⁷⁶ Hintergrund dürften pragmatische Überlegungen gewesen sein. Zum einen vereinfachte die Verwendung bereits mit den lokalen Verhältnissen vertrauter Personen die Justizpflege. Zweitens hatte die Bevölkerung es so zumindest im unmittelbaren Kontakt mit der neuen Administration mit vertrauten Gesichtern zu tun. Und ob überhaupt genügend altpreußisches Personal zur Verfügung gestanden hätte, darf bezweifelt werden.

Die Grundpflichten der Richter regelte AGO Teil 3 Tit. 1 § 24. Die Richter hatten „nicht nur vor allen groben und vorsätzlichen Ungerechtigkeiten sich zu hüten, sondern auch bei Besorgung der ihnen aufgetragenen Amtsgeschäfte alle und jede Leidenschaften von sich entfernt sein zu lassen“. Insbesondere mussten sie „selbst den Schein der Parteilichkeit“ vermeiden, durften „von keiner Partei (...) etwas an Gelde oder Geldeswerth“ annehmen und mussten „allen familiären Umgang und Verbindungen mit solchen Parteien“ vermeiden. „Keine Rücksicht oder Betrachtung in der Welt, es sei Menschenfurcht, Vorurtheil des Ansehens, Freundschaft, Feindschaft, Hass, Neid“ durfte sie von ihren „Gott und dem Staate, und der Justiz so theuer angelobten Pflichten abwendig machen“.

2. Einkommen

Obwohl Assessor Spancken sich einmal darüber beschwerte, „die Wirthe auf dem Lande“ nähmen irrtümlich an, dass Richter „wegen der bedeutenden Sporteln, so die Gerichte beziehen, in Ueberfluß schwelgen“³⁷⁷, so war er jedenfalls wohlhabend.³⁷⁸ Seine Stelle als erster Assessor am Bürener Gericht war, dem Nachruf seines Sohnes zufolge, mit jährlich 700 Talern verbunden.³⁷⁹ Die Gehälter der anderen Bürener Richter dürften sich in einer ähnlichen Höhe bewegt haben. Richter an Untergerichten mit drei bis vier Mit-

³⁷⁴ Siehe S. 148.

³⁷⁵ Herres/Holtz, Rheinland und Westfalen als preußische Provinzen (1814-1888), S. 124

³⁷⁶ Bange, 800 Jahre Stadt Büren, S. 120.

³⁷⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 13. Dezember 1836, Fol. 86 v. und 87 r.

³⁷⁸ Zu den Lebensverhältnissen siehe S. 174.

³⁷⁹ Richter, Wilhelm Siegfried Adolph Spancken. Eine Lebensskizze, S. 178, WZ 57 (1899), S. 172-191.

gliedern bezogen vor 1849 ein jährliches Gehalt zwischen 500 und 800 Talern³⁸⁰, also zwischen 42 und 67 Talern im Monat.

Die genaue Bezahlung war in dem Patent geregelt, mit dem die jeweilige Person ihr Amt erhalten hatte. Darin waren außerdem mögliche zusätzliche Einnahmen festgelegt, sogenannte „Emolumente“. So bemerkte Spancken 1836, dass der Gerichtstag in Wünnenberg einen Verlust für ihn bedeute, weil ihm „nach meiner Bestallung“ höhere „Commissions Gebühren“ (Gebühren für eine Instruktion vor Ort) von vier Talern und 20 Silbergroschen für zwei Tage zustünden. Diese Kommissionsgebühren waren offenbar eine beachtliche Einnahmequelle neben dem richterlichen Gehalt. Im gleichen Schreiben erwähnte Spancken, dass „der Herr Assessor Gehlen“ aus den Kommissionsgebühren für den Canton Atteln „so großen Nutzen gezogen“ habe, „daß er davon Capitalien hat anlegen können“.³⁸¹ Das Gehalt wie auch etwaige Kommissionsgebühren bekamen die Richter von der Salarienkasse des Gerichts ausbezahlt. Dies konnte zu Problemen führen, wenn die Kasse nicht genügend Geld enthielt, wie es etwa im Februar 1825 passierte, als das Gehalt Assessor Gehlens nicht vollständig ausbezahlt werden konnte.³⁸²

³⁸⁰ Kübler, *Besoldung und Lebenshaltung der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten im 19. Jahrhundert*, Nürnberg 1976, S. 122 (Angaben dort in Mark, wobei gem. Art. 14 § 2 Münzgesetz 1873 gilt: 1 Taler=3 Mark; der im Münzgesetz gemeinte Vereinstaler entsprach gemäß Art. 4 des Wiener Münzvertrags von 1857 trotz anderen Silbergehalts dem preußischen Kuranttaler im Verhältnis 1:1); zum Münzsystem im Untersuchungszeitraum siehe S. 202.

³⁸¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 14. Dezember 1836, Fol. 87 v. bis 88 v.

³⁸² Siehe S. 203.

3. Uniform

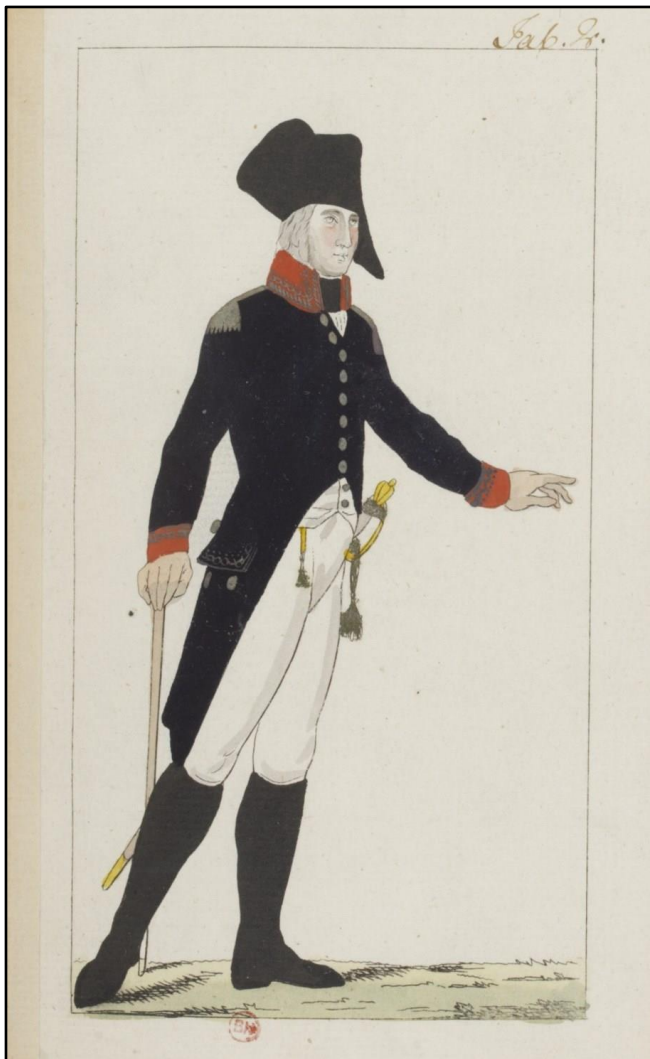
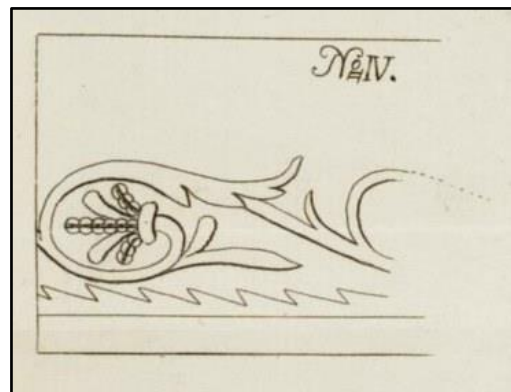


Abbildung 16: Uniform der Oberlandes-Justiz-Kollegien, etwa des Chef-Präsidenten eines Oberlandesgerichts. Richter in kleinen Städten wie Büren waren sei 1813 berechtigt, diese Uniform zu tragen, allerdings nur mit den Kragen-, Ärmel- und Taschenaufsatzstickereien der Referendare an Oberlandesgerichten. (Bild: Bildliche Darstellung der Königlich Preussischen Civil-Uniformen, Berlin 1804, Tafel 2.)

Abbildung 17: Die Stickerei bis 1832. (Bild: Ebd. Tafel 1.)



Eine spezifische richterliche Amtskleidung, etwa eine Robe, existierte in Preußen im Untersuchungszeitraum nicht.³⁸³ Zwar hatte Friedrich Wilhelm I. am 2. April 1713 angeordnet, „die atvocatten sollen schwartz gehen mit ein Mentelchen biss an die Knie“.³⁸⁴ Diese Äußerung bezog sich aber ausweislich ihres Wortlautes nur auf Anwälte. Das gleiche gilt für den berühmten „Spitzbubenerlass“, angeblich eine Kabinettsorder vom 15. Dezember 1726³⁸⁵, für die es allerdings keine Quelle gibt.³⁸⁶

³⁸³ Hülle, Richterkleidung, Sp. 1045 f., HRG, 4. Band, 1. Auflage, Sp. 1044-1047.

³⁸⁴ Wortlaut bei Acta Borussica, Reihe 1, Band 1, S. 382 f; s.a. Schmidt-Wiegand, Robe, HRG, 4. Band, 1. Auflage, Sp. 1092-1094.

³⁸⁵ Ohne Quellenangabe zitiert z.B. bei Hähnchen, Rechtsgeschichte, S. 241 Fn. 16.

³⁸⁶ Siehe Weissler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 310-313. Das „Spitzbuben“-Zitat taucht erstmalig auf in den Acta Borussica, Reihe 1, Band 6,1, S. 211 und ist bereits hier nicht bequell, dasselbe gilt für sämtliche Wiedergaben in moderner Literatur.

Im Jahre 1804 hatte Preußen jedoch für Teile seiner Verwaltung eine Ziviluniform eingeführt.³⁸⁷ Deren Grundform war stets dieselbe:

„Die gewöhnliche Uniform besteht (...) in blauen Röcken, ohne Rabatten [Brustaufschläge] und Ueberschlag mit einer Reihe von 8 Knöpfen, mit scharlachroten Aufschlägen und festgenäheten Kragen, mit weißem Unterfutter von Tuch, Kasimir, Seide oder einem andern Zeuge, was ein jeder nach Belieben wählen kann. Die Schöße [rückwärtiger Teil des Rockes unterhalb der Taille] sollen nicht aufgeschlagen werden, sondern jederzeit herunter geschlagen bleiben. Die Knöpfe müssen so tief herunter gehen, daß, wenn der Rock zugeknöpft ist, nicht mehr als zwei Knöpfe der Weste unbedeckt bleiben. Die Knöpfe haben einen gekrönten Preuß. Adler im Wappenschild (...). Die Aufschläge, Kragen und Taschen-Patten sind gestickt (...). Die Epaulets [Schulterstücke], welche zu tragen vorgeschrieben sind, sollen, wie von den Gutsbesitzern getragen werden, mit Candillen [Fransen] und oben darauf der Preuß. Adler gestickt. (...) Uebrigens werden durchgängig weiße Unterkleider, ein leichter Infanterie-Offizier-Degen und ein Porte-epée [Schlaufe am Degen, die um das Handgelenk geschlungen werden kann] blau mit Gold getragen, ferner ein dreieckiger Hut, mit einer schwarzen Kokarte [kreisförmiger Aufnäher], kleiner Tressen-Litze [Zierstreifen] und Uniform-Knopf, ohne Kordons [Hutschnur].“³⁸⁸

Nur die „Präsidenten und Vice-Präsidenten“ eines Landeskollegiums durften zwei Schulterstücke tragen. Die Uniformen der Justizbeamten waren „dunkelblau mit scharlachrothem Kragen und Aufschlägen“, „silber zur Stickerei zu Epaulets und Knöpfen“.³⁸⁹ Die Stickereien verdeutlichten den Rang des Uniformträgers.

Seit 1813 durften auch Assessoren und Richter an Untergerichten die beschriebene Ziviluniform tragen. Die Justizbeamten an Gerichten in kleinen Städten – wie Büren – bekamen die Stickerei der Uniformen für Referendare an Landeskollegien zugewiesen. Außerdem hatten ihre Knöpfe keine Um-

³⁸⁷ Reglement betreffend die Anordnung der Uniformen für die Civilbeamten vom 14. Februar 1804, abgedruckt bei Mannkopf, AGO, Band 4, S. 175 f.

³⁸⁸ Bildliche Darstellung der Königlich Preußischen Civil-Uniformen, S. 6 f.

³⁸⁹ Bildliche Darstellung der Königlich Preußischen Civil-Uniformen, S. 6 f. und S. 10.

schrift, während die Uniformknöpfe der Landeskollegien stets in abgekürzter Form den Namen der Behörde nannten.³⁹⁰

Allerdings war diese aufwendige Uniform für die alltägliche Arbeit nicht besonders gut geeignet. Eine Verpflichtung, die Uniform zu tragen, bestand daher nur „bei feierlichen Gelegenheiten und besonders bei Gelegenheit der Reisen Sr. Majestät des Königs“.³⁹¹ Alltags konnten die Richter (nicht aber die Referendare³⁹²) sich nach Belieben kleiden oder die sogenannte „Interims-Uniform“ tragen. Diese bestand „ebenfalls in blauen Röcken“, jedoch „ohne farbige Aufschläge und Kragen, mit blauem Unterfutter, den beschriebenen Knöpfen und dazu können Unterkleider nach Gefallen getragen werden.“³⁹³

1832 erfolgte eine Reform der Ziviluniformen. Nunmehr gab es acht Uniformklassen.³⁹⁴ Allerdings bleibt unklar, welche der neuen Klassen den Richtern an Untergerichten zukam. Vielleicht blieb es bei der Parallele zu den Referendaren der Obergerichte. Dann hätten die Bürener Richter die siebte der acht Uniformklassen tragen dürfen, nunmehr ohne Schulterstücke und mit einer neuen Stickerei.

Die Bürener Gerichtsakten geben keine Auskunft darüber, inwieweit die Richter ihre Uniform trugen oder Alltagskleidung bevorzugten. Lediglich im Juni 1825 machte das Oberlandesgericht darauf aufmerksam, dass „dem Vernehmen nach des Königs Majestät in diesem Jahre durch die hiesigen Provinzen zu reisen beabsichtigen“ und forderte den Gerichtsdirigenten auf, „dafür zu sorgen“, dass bei einem möglichen königlichen Besuch „die sämtlichen Beamten sich auf ihren Posten befinden“ und „mit der vorschriftsmäßigen Dienstuniform bekleidet sind“.³⁹⁵ Allerdings kam der König nicht nach Büren.

4. Richterliche Aufgaben im Zivilprozess

Im Prozess konnte ein Richter drei Rollen haben: Die des Dezernenten, des Instruenten oder des Referenten. Dezernent war derjenige, der die im Laufe des Prozesses eingehenden Schriftstücke dem Kollegium nebst einer rechtli-

³⁹⁰ Kabinettsorder betreffend die Uniform bei den Untergerichten vom 3. Dezember 1813, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 2 (1813) S. 13.

³⁹¹ Bildliche Darstellung der Königlich Preußischen Civil-Uniformen, S. 6.

³⁹² Siehe S. 185.

³⁹³ Bildliche Darstellung der Königlich Preußischen Civil-Uniformen, S. 7 f.

³⁹⁴ Cirkular-Rescript, die Uniform der Königl. Staats-Beamten betreffend, vom 12. April 1832, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 39 (1832), S. 407-411.

³⁹⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 10. Juni 1825, Fol. 169 r.

chen Würdigung vortrug (AGO Teil 1 Tit. 4 § 13, Tit. 6 § 1, Tit. 9 § 17). Der Instruent leitete die Verhandlung der Parteien, die sogenannte Instruktion (AGO Teil 1 Tit. 9 § 26). Der Referent schließlich war mit der Abfassung des Erkenntnisses beauftragt, über das das gesamte Kollegium (inklusive des Instruents) entschied. In „sehr wichtigen und weitläufigen Sachen“ konnte ihm ein Korreferent zur Seite gestellt werden (AGO Teil 1 Tit. 13 § 1). Dezerent und Referent konnten bei kleinen Gerichten wie Büren identisch sein. Dagegen durfte der Instruent im gleichen Verfahren weder als Dezerent noch als Referent tätig sein. Das Prinzip der Unmittelbarkeit des Verfahrens war damit ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso wie durch die getrennte Aufnahme und Beantwortung der Klage.³⁹⁶

a) Dezerent

Ein Prozess begann mit der Anmeldung der Klage durch den Kläger oder den von ihm bevollmächtigten Justizkommissar (AGO Teil 1 Tit. 4). Sofort nach der Klageanmeldung war ein Dezerent zu bestimmen, wenn ein solcher nicht ohnehin schon feststand, etwa durch eine im Voraus bestimmte Geschäftsverteilung, die der Gerichtsdirigent festlegte (AGO Teil 1 Tit. 4 § 13, Tit 6 § 1).

Die angemeldete Klage konnte entweder mündlich vor Ort erhoben oder schriftlich durch einen Justizkommissar eingereicht werden (AGO Teil 1 Tit. 5 §§ 16). Justizkommissare waren eine besondere preußische Form des Rechtsanwalts. Sie unterstanden der Disziplinaraufsicht des Oberlandesgerichts, im Einzelfall auch des Land- und Stadtgerichts. Sie waren also keine Freiberufler, sondern Teil des Staatspersonals, dennoch aber in erster Linie ihren Mandanten verpflichtet.³⁹⁷

Die Aufnahme der Klage war nicht zwingend eine richterliche Aufgabe. In Büren berichtete Actuar Struck im Jahre 1820, zu seinen Geschäften gehörte die „Aufnahme sämtlicher Klagen und Gesuche“.³⁹⁸ Assessor Spancken bemerkte 1836, es handle sich um „eines der störendsten und Zeit raubenden Geschäfte“ und werde „von Andern besorgt“.³⁹⁹

Dennoch wurde etwa die Klage des Heinrich Hötger aus Fürstenberg gegen Franz Knaup aus Leiberg am 25. Mai 1827 von Land- und Stadtrichter Rautert aufgenommen. Hötger legte einen Darlehens- und Pfandvertrag vor,

³⁹⁶ Ahrens, Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess, S. 133-134.

³⁹⁷ Weissler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 344-384.

³⁹⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 22. April 1820, Fol. 48 v.

³⁹⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 9. Januar 1836, Fol. 24 v.

aus dem – so meinte er – sich ergebe, dass er Knaup 60 Taler geliehen hatte. Dieses Darlehen habe er „um Petri d.J.“ (Ende Februar) gekündigt. Dennoch sei aber keine Zahlung erfolgt. Er trug deswegen darauf an, „den Verklagten unter Verurtheilung in die Kosten zur Zahlung anhalten zu lassen“.⁴⁰⁰

Mit dieser Klage erfüllte er geradezu mustergültig die Vorgaben der Allgemeinen Gerichtsordnung. Denn eine Klage musste – abgesehen von der Benennung des Klägers und des Beklagten – eine „deutliche, vollständige und zusammenhängende Erzählung des Fakti, in welchem der Kläger seinen Anspruch gründet“, eine „Anzeige der zum Beweise dieses Fakti vorhandenen Mittel“ sowie einen „Antrag“ enthalten, „aus welchem mit hinlänglicher Gewissheit entnommen werden könne, was eigentlich der Kläger von dem Beklagten fordere“ (AGO Teil 1 Tit. 5 § 17).⁴⁰¹

Nach aufgenommener Klage hatte der Dezerent darüber „im versammelten Kollegio“ vorzutragen, also in einer Sitzung des Gerichts (AGO Teil 1 Tit. 6 § 1).

Dem Dezerenten oblag es, auf die aufgenommene Klage zu verfügen. Zunächst prüfte er, ob „in Ansehung der Deutlichkeit, Bestimmtheit, Ordnung oder Vollständigkeit irgend etwas zu erinnern sei“. In dem Fall erhielt der Kläger Gelegenheit zur Nachbesserung (AGO Teil 1 Tit. 6 §§ 2-6).⁴⁰² War die Klage offensichtlich unzulässig, wies der Dezerent sie ab (AGO Teil 1 Tit. 6 § 7). War sie hingegen zulässig und sollte die weitere Verhandlung bei dem Gericht erfolgen, so entschied der Dezerent, ob „sogleich ein Termin zur Instruktion in der Sache, mit Vorladung beider Theile“, oder „zuvörderst ein besonderer Termin zur Beantwortung der Klage, mit Vorladung des Beklagten allein, anzuberaumen sei.“ (AGO Teil 1 Tit. 6 § 11).

Ob zunächst eine Klagebeantwortung oder direkt die Instruktion erfolgte, richtete sich danach, wie kompliziert der Rechtsstreit war. Hatte die Klage „keine Weitläufige und verwickelten Thatsachen zum Grunde“, so war der Instruktionstermin direkt anzuberaumen. Waren hingegen „eine umständliche Auseinandersetzung und förmliche Beweisesaufnehmung“ zu erwarten, so konnte der Richter zunächst einen Termin zur Klagebeantwortung allein mit dem Beklagten ansetzen. (AGO Teil 1 Tit. 6 § 12). Je nach dem, wie der

⁴⁰⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Hötger ./.. Knaup, nicht foliiert.

⁴⁰¹ Dazu Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 326-336.

⁴⁰² Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 336-340.

Richter sich entschied, verfügte er nunmehr die Vorladung beider Teile oder des Beklagten (AGO Teil 1 Tit. 6 §§ 14-18).⁴⁰³

Im Fall Hötger gegen Knaup entschied der Dezerent, Referendar Spancken⁴⁰⁴, Klagebeantwortung und Instruktion zu verbinden. Seine mit „D.“ für „Dekret“ überschriebene Verfügung lautete:

„1. Der Verkl. erhält Abschrift der Klage und Anlagen.

2. Zur Klagebeantwortung und Instruction der Sache wird ein Termin auf den 25 Septbr. vor dem deput. Assess. G[ehlen] angesetzt, wozu beide Bthln [Beteiligten] nach den Formularen vorgeladen werden.“⁴⁰⁵

b) Instruent

Die Aufnahme der Klagebeantwortung oblag dem Instruenten, einem „Deputirten“ des Gerichts, der im gleichen Prozess nicht der Dezerent sein durfte (AGO Teil 1 Tit. 9 §§ 1, 26). Dies konnte schriftlich oder mündlich geschehen. Wenn es mündlich geschah, so war nacheinander abzufragen, welche „vorläufigen Einwendungen“ der Beklagte habe, z.B. hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichts (AGO Teil 1 Tit. 9 § 2); wie der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt sich aus Sicht des Beklagten darstelle (ebd. § 3), welche Beweismittel der Beklagte für seine Sicht der Dinge benennen könne (ebd. § 4); ob der Beklagte dauerhafte Einwendungen gegen den Anspruch des Klägers habe, etwa dass die Schuld bereits beglichen sei (ebd. § 5); wie der Beklagte auf etwaige Erwidern des Klägers zu reagieren gedenke (ebd. § 6), ob es jemanden gebe, „welcher zur zuverlässigen Aufklärung der Sache bei der Untersuchung mit zugezogen“ werden könne, wenn etwa der Beklagte nicht über alle Informationen verfügte, die für die Entscheidung erforderlich waren (ebd. § 8) und schließlich, ob der Beklagte etwa eine Gegenforderung habe, aus der er Widerklage erheben wolle (ebd. § 9).⁴⁰⁶ Hatte das Gericht zuvor verfügt, dass Klagebeantwortung und Instruktion in einem Termin erledigt werden sollten, so wurde nun der Kläger hinzugebeten und die Instruktion erfolgte unmittelbar (AGO Teil 1 Tit. 9 § 14). Andernfalls war auf die Klagebeantwortung zu verfügen: Entweder durch Anberaumung des Instruktionstermins, oder aber auf Nachlieferung fehlender Informationen, ähnlich wie nach der Klageaufnahme (AGO Teil 1 Tit. 9 §§ 19-23).

⁴⁰³ Zur Abfassung und Insinuation der Vorladung und anderer Schriftstücke siehe S. 212 und AGO Teil 1 Tit. 7.

⁴⁰⁴ Entweder Carl oder Wilhelm Spancken, siehe S. 188.

⁴⁰⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Hötger ./.. Knaup, nicht foliiert.

⁴⁰⁶ Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 351-366.

Der Instruktionstermin war „an ordentlicher Gerichtsstelle“ ebenfalls durch den Instruenten durchzuführen (AGO Teil 1 Tit. 9 § 26). Kläger und Beklagter mussten ggfs. die zum Beweis benötigten Dokumente mitbringen (ebd. § 30). Falls nötig, waren Zeugen oder Sachverständige vorzuladen (ebd. § 37, Anh. zur AGO § 64). Die Parteien hatten persönlich zu erscheinen (AGO Teil 1 Tit. 9 § 39). Erschien der Kläger unentschuldigt nicht, so war anzunehmen, dass „er sich der Fortsetzung des Prozesses begeben“, seine Klage also nicht weiterverfolgen wollte. Die Akten wurden reponiert und der Kläger hatte dem Beklagten alle Kosten zu erstatten (AGO Teil 1 Tit. 9 § 42). Blieb der Beklagte aus, so war „mit der Instruktion in contumaciam“ fortzufahren (ebd. § 43). Dies bedeutete die Einleitung eines Versäumnisverfahrens.

„Bestimmung des Instruktionstermins“ war nach AGO Teil 1 Tit. 10 § 1:

„1) dass in selbigem die Parteien über die bei dem Prozesse vorkommenden Thatsachen noch näher gegen einander vernommen, und, so weit es möglich ist, darüber vereinigt;

2) dass durch Aufnahme der unstreitigen Thatsachen, nähere Bestimmung der streitig gebliebenen, und Absonderung der erheblichen von den unerheblichen, der Status causae et contraversiae regulirt⁴⁰⁷;

3) dass die streitig gebliebenen erheblichen Thatsachen durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel möglichst ins Licht gesetzt;

4) dass nach erfolgter Aufnahme des Beweises, derselbe den Parteien vorgelegt, sie darüber, und was sie dabei noch zu erinnern und zu ergänzen finden, vernommen, die Sühne unter ihnen mit allem Fleisse versucht, und, wenn diese nicht Statt findet, die Instruktion geschlossen werden soll.“

Eine wichtige Rolle spielte immer der Versuch, das Verfahren gütlich – und damit schnell – zu erledigen. Eine solche schnelle Erledigung konnte durch einen Vergleich geschehen, aber auch durch ein Anerkenntnis des Beklagten. Letzteres geschah auch in dem Verfahren Hötger gegen Knaup. Im von Dezernent Spancken für den 25. September 1827 angesetzten Klagebeantwortungs- und Instruktionstermin notierte Instruent Gehlen, beide Teile seien persönlich erschienen. Der Beklagte Knaup habe erklärt, „das eingeklagte

⁴⁰⁷ Feststellung des Sach- und Streitstandes.

Capital von 60 Cour. [Kuranttalern] nebst Zinsen seit Maitag c. [1. Mai des laufenden Jahres] als richtig“ anzuerkennen und „um monatliche Zahlungsfrist“ zu bitten. Der Kläger Hötger „acceptirte das Geständnis“ und „verstattete Frist bis Martini“, also bis zum 11. November.⁴⁰⁸

Ließ sich das Verfahren dagegen nicht auf so eine einfache Weise erledigen, so hatte der Instruent weitreichende Pflichten. Er musste die dem Streit zugrundeliegenden „Thatsachen gründlich und vollständig“ ermitteln und „sich alle Mühe geben, von diesen Thatsachen eine vollständige und zusammenhängende Geschichtserzählung, in Ansehung aller Haupt- und auf die Entscheidung Einfluss habenden Nebenumstände darzustellen“ und dafür „die Parteien mit unermüdeter Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Geduld über ihre gegenseitigen Angaben vernehmen“. Dabei hatte er die Parteien „auf die Unwahrscheinlichkeit, die Lücken und das Unzusammenhängende, was sich in diesen ihren Angaben etwa findet“, aufmerksam zu machen und sie stets an ihre Wahrheitspflicht zu erinnern. Blieben Tatsachen streitig, so hatte der Richter „die eigentliche Bewandnis derselben durch sorgfältige Aufsuchung und Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu setzen“ und konnte dabei auch Beweismittel hinzuziehen, die nicht von den Parteien vorgeschlagen worden waren. (AGO Teil 1 Tit. 10 § 2). Nur solche Tatsachen durfte er nicht in die Instruktion einbringen, „worauf weder die Angaben der Parteien, noch der Zusammenhang der Sache, noch der Inhalt der Urkunden oder Zeugenaussagen“ deuteten, die also sachfremd waren (ebd. § 5 b). Es galt demnach der Untersuchungsgrundsatz. Das Gericht konnte von Amts wegen ermitteln. Freilich galt dieser Grundsatz nicht unbeschränkt, so war das Gericht etwa an Zugeständnisse der Parteien gebunden (AGO Teil 3 Tit. 3 § 27). Die Parteien konnten außerdem bestimmte Tatsachen aus dem Prozess ausschließen oder ihre Untersuchung verlangen, obwohl sie dem Instruenten unerheblich erschienen.⁴⁰⁹ Somit gab es neben dem Untersuchungsgrundsatz auch eine gewisse Form von Parteiherrschaft.

Die Instruktion sollte in der Regel in einem Termin erledigt werden. Dauerte sie doch länger, so war ein Folgetermin für „denselben Nachmittag oder doch am nächstfolgenden Tage“ anzuberaumen. Nur, wenn dies nicht möglich war, weil „z.B. noch eine Nachricht oder Urkunde herbeizuschaffen, noch ein Zeuge vorzuladen ist u.s.w.“ konnte ein Termin in fernerer Zukunft vereinbart werden (ebd. § 8).

⁴⁰⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Hötger ./ Knaup, nicht foliiert.

⁴⁰⁹ Ahrens, Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess, S. 137-141.

Normalerweise handelte der instruierende Richter eigenverantwortlich, ohne während der Instruktion das Kollegium mit dem Prozess zu beschäftigen (ebd. §§ 17, 18).

Als Beweismittel kamen das „Zugeständniss“ einer Partei (AGO Teil 1 Tit. 10 §§ 82-88 b), Urkunden (ebd. §§ 89-168), Zeugen (ebd. §§ 169-244), der Eid (ebd. §§ 245-377) und der Augenschein (ebd. §§ 380-390) in Betracht.

Hierfür konnte im Bedarfsfall die Instruktion unterbrochen werden, wenn etwa die Vernehmung eines Zeugen oder eine auswärtige Inaugenscheinsnahme erforderlich war. Beides musste nicht durch den Instruenten erfolgen, sondern konnte von einer auswärtigen Gerichtsperson durchgeführt werden (AGO Teil 1 Tit. 10 §§ 217, 218, 382). Hiervon gab es in einzelnen Verfahrensarten Abweichungen. In manchen Fällen, etwa bei Grenzstreitigkeiten, war eine „Lokalkommission“ vorgeschrieben, die aus einem Richter und einem „vereideten Feldmesser“ bestand. Diese führte mit den Parteien und ihren Bevollmächtigten die gesamte Instruktion vor Ort durch. (AGO Teil 1 Tit. 42 §§ 8-24).

Eine Inaugenscheinsnahme vor Ort war auch in einem Verfahren aus dem Jahr 1826 erforderlich. Es handelte sich um ein Besitzstörungsverfahren nach AGO Teil 1 Tit. 31, für das gewisse Beschleunigungsvorschriften galten. Anton Bodefeld aus Meerhof klagte gegen Carl Riese aus dem gleichen Ort, weil letzterer einen Holzplatz nutzte, dessen Alleinbesitz Bodefeld behauptete. Über die Inaugenscheinsnahme am 14. Oktober 1826 wurde ein Handriss aufgenommen (Abbildung 18, S. 133). Außerdem vernahm das Gericht drei Zeugen, Adam Möller, Anton Schmidt und Conrad Lennemann, die in der Vergangenheit Holz auf den Platz gefahren hatten.⁴¹⁰

⁴¹⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Bodefeld ./ . Riese, nicht foliiert.

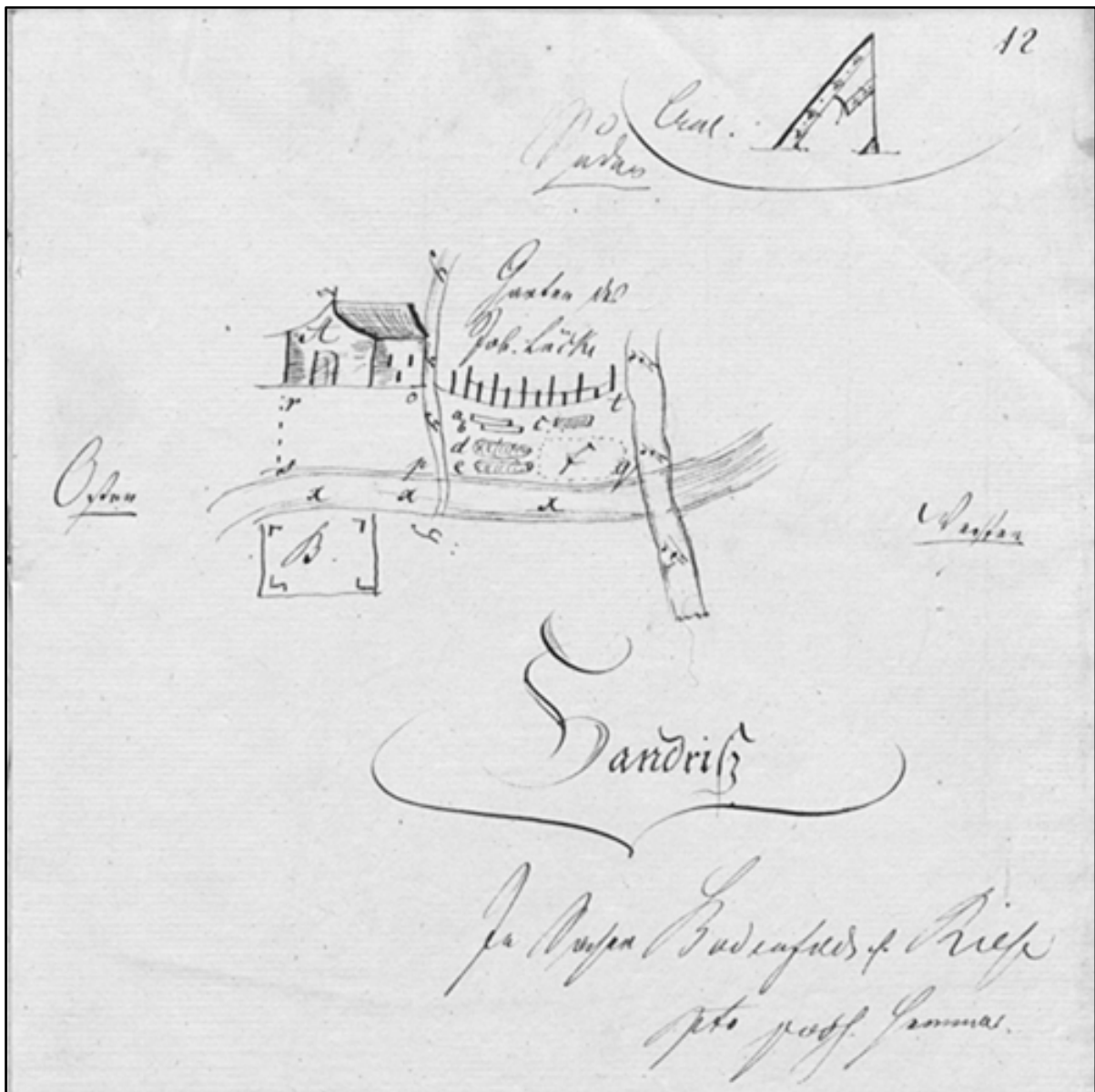


Abbildung 18: Handriss über eine am 14. Oktober 1826 erfolgte Inaugenscheinsnahme im Rahmen eines Besitzstörungsverfahrens des Anton Bodensfeld zu Meerhof gegen Carl Riese, ebenfalls zu Meerhof. (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Aktenstück vom 27. Dezember 1826, nicht foliiert.)

Der Kläger behauptete den Alleinbesitz an dem nördlich des „Garten des Job. Lücke“ (oben im Bild, der Handriss ist nach Süden ausgerichtet) gelegenen Holzplatz (mittig im Bild, Buchst. o, t, p, q).

Widersprachen mehrere Beweismittel einander, so hatte der Instruent „den Grund dieses Widerspruchs zu entdecken“, indem er etwa Zeugen einander gegenüberstellte oder den Ursprung widersprüchlicher Urkunden erforschte (AGO Teil 1 Tit. 10 §§ 391-396). War der Widerspruch trotz aller Bemühungen nicht aufzulösen, so war dies im Instruktionsprotokoll zu vermerken,

damit bei der Abfassung des Urteils entschieden werden konnte, wie mit diesem Widerspruch zu verfahren wäre (ebd. § 397).

Über die Instruktion war ein Protokoll anzufertigen (AGO Teil 1 Tit. 10 § 19). Dies konnte der Instruent selbst machen; ein besonderer Protokollführer war regelmäßig nicht erforderlich (Anhang zur AGO § 2).

Waren im Instruktionstermin Tatsachen streitig geblieben, die durch eine weitere förmliche Beweisaufnahme geklärt werden sollten, so folgte nach dieser zusätzlichen Beweiserhebung noch ein Schlusstermin, in dem (erneut) die Sühne versucht und anschließend die Akten geschlossen wurden (Inrotation). Andernfalls folgte unmittelbar auf die Instruktion ein erneuter Sühneversuch (AGO Teil 1 Tit. 12 §§ 1-5). Nach fehlgeschlagenem Sühneversuch konnten die Parteien ihre Deduktionen zu den Akten geben. Dies waren „besondere Ausführungen ihrer aus den entwickelten Thatsachen folgenden Rechte“ (ebd. § 11).

c) Referent

Nach der Inrotation oblag das weitere Verfahren dem Referenten. Er musste „die Akten, sobald sie ihm zugestellt worden sind, aufmerksam durchlesen, und dabei prüfen, ob auch bei der Instruktion überall ordnungsgemäß verfahren“ und die Sache demnach wirklich entscheidungsreif war (AGO Teil 1 Tit. 13 § 3). Fand er einen Mangel, so hatte er dem Kollegium darüber zu berichten, das sodann die „Ergänzung der Instruktion“ verfügen konnte (ebd. § 3). War die Instruktion mangelfrei verlaufen, so musste „der Referent die Hauptsache dem Kollegio gehörig vortragen“.

War das Verfahren – wie im Fall Hötger gegen Knaup – durch ein Anerkenntnis des Beklagten beigelegt worden, so musste der Referent/Dezernent lediglich das Protokoll aus dem Klagebeantwortungs- und Instruktionstermin in der Session vortragen. Das Kollegium erließ darüber dann eine „Resolution“, die beiden Prozessparteien „gleich einem Urteil publiziert“ wurde und aus der der Kläger vollstrecken konnte (AGO Teil 1 Tit. 1 §§ 14-16).⁴¹¹

Im Fall Hötger gegen Knaup lautete diese Resolution kurz:

„In Sachen pp urtheilt das K.[öniglich] Pr.[eußische] L.[and-]
u[nd] St[adt]G.[ericht] zu Büren den Acten gemäß zur Resolu-
tion:

⁴¹¹ Dazu auch Koch, Anleitung zum Referiren, S. 5-6.

Daß der Verklagte dem im Termin am 25 d.M. abgelegten Geständnisse gemäß verbunden sey, dem Kläger das eingeklagte Kapital von 60 rt nebst Zinsen seit Maitag d.J. Martini c. [11. November des laufenden Jahres] zu bezahlen und die Kosten zu tragen.⁴¹²

War das Verfahren dagegen nicht so leicht zu erledigen, so hatte der Vortrag gegenüber dem Kollegium regelmäßig „durch eine schriftlich abzufassende Relation“ zu erfolgen (ebd. §§ 5, 6). Zweck der Relation war, „dem Kollegio die in den Akten enthaltenen Behauptungen der Parteien, nebst den zur Unterstützung oder Widerlegung derselben angeführten Gründen, getreu, deutlich, vollständig, und in einer natürlichen Ordnung vorzutragen; zu zeigen, was davon an Thatsachen wahr oder falsch sei; und was aus diesen Thatsachen nach den Gesetzen folge, richtig herzuleiten“. Oder, kurz ausgedrückt: „Das Kollegium in den Stand zu setzen, dass es die ganze Sache gehörig übersehen, und jedes Mitglied sein Votum darin mit Gründlichkeit und Ueberzeugung abgeben könne“. Dazu musste der Referent „sich den ganzen Inhalt der Akten durch fleissiges Lesen derselben ganz genau und vollständig bekannt machen“ (AGO Teil 1 Tit. 13 § 7). Er musste, wie es ein zeitgenössisches Anleitungsbuch ausdrückte, sich „zum Meister des Stoffs gemacht haben“.⁴¹³

Die Relation begann nach AGO Teil 1 Tit. 13 § 7 mit den „Species facti“ (unstreitige Tatsachen). Darauf folgten die „streitig gebliebenen Thatsachen“ nebst dem „Anführen der Parteien dabei“, dem „Inhalt der Beweismittel“ und „das, was gegen die Zulässigkeit und Beweiskraft derselben etwa erinnert worden ist“ sowie „das Wesentliche, was die Parteien darüber aus den Gesetzen (...) zur Unterstützung ihrer Meinungen angeführt haben“. Am Ende stand das „Votum über die Entscheidung der Sache“, das „mit Gründen gehörig“ zu „unterstützen“ war. „Bestimmtere Vorschriften über die Abfassung der Relationen, und die dabei zu beobachtende Methode und Ordnung“ machte die AGO nicht. Die passende Methode, so das Gesetz, gebe die „eigenthümlichen Beschaffenheit einer jeden vorliegenden Sache“ dem Referenten „von selbst an die Hand“ (AGO Teil 1 Tit. 13 § 7).⁴¹⁴

Erst dem Referenten oblag die Beweiswürdigung, d.h. „die Wahrheit einer streitigen Thatsache zu beurtheilen“, um entweder zu dem Ergebnis zu

⁴¹² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Hötger ./.. Knaup, nicht foliiert.

⁴¹³ Koch, Anleitung zum Referiren, S. 10.

⁴¹⁴ Eine Methode wird bspw. dargelegt bei Koch, Anleitung zum Referiren S. 10-20; dazu Berger, Die Entwicklung der zivilrechtlichen Relationen und ihrer denktechnisch-methodischen Argumentationsformen, S. 137-145.

kommen, dass die Tatsache „zur völligen Ueberzeugung ausgemittelt“ sei, „nur bis zu einem stärkern oder schwächern Grad der Wahrscheinlichkeit ins Licht gesetzt worden“ oder „keine nähere Aufklärung hat erreicht werden können“ (AGO Teil 1 Tit. 13 § 9). Die Beweisregeln der AGO waren weniger streng als im gemeinrechtlichen Zivilprozess.⁴¹⁵ Dennoch gab es zahlreiche gesetzliche Beweisregeln. So galt eine Tatsache etwa dann als erwiesen, wenn „zwei oder mehrere glaubwürdige Zeugen“ sie „aus eigener Wissenschaft mit völliger Zuverlässigkeit“ bekundet hatten (AGO Teil 1 Tit. 13 § 10 Nr. 3). Widersprachen die Beweismittel einander, so galt etwa, dass „wenn eine öffentliche einer blossen Privaturkunde widerspricht, letztere der ersteren weichen“ musste (AGO Teil 1 Tit. 13 § 14). Ebenso behielt bei inhaltlichen Widersprüchen „ein öffentliches gerichtliches Dokument (...) jederzeit den Vorzug vor den Aussagen der Zeugen“ (AGO Teil 1 Tit. 13 § 20), und auch, wenn die Zeugen „die Glaubwürdigkeit des Dokuments angefochten“ hatten, konnte „dessen Entkräftung nur alsdann bewirkt werden, wenn mehrere, ganz unverwerfliche, in ihren Aussagen völlig übereinstimmende, und durch überzeugende Kennzeichen der Genauigkeit sich auszeichnende Zeugen, solche Thatsachen bekunden, welche dem Dokumente die Beweiskraft entziehen“ (AGO Teil 1 Tit. 13 § 19). Einander widersprechende Zeugen waren auf ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen, insbesondere „nach ihrer persönlichen Qualität, und den Verhältnissen, worin sie mit den Parteien stehen“. Gab es dabei keinen Unterschied, so kam es darauf an, „welche unter ihnen die beste Gelegenheit und Veranlassung gehabt haben, von dem streitigen Fakto Kenntnis zu erlangen“ (AGO Teil 1 Tit. 13 § 16). Wenn auch dies nicht weiterführte, bestimmte die Anzahl der Zeugen, „ob und von welcher Partei noch ein Eid gefordert werden sollte“ (AGO Teil 1 Tit. 13 § 17).

Seine Relation stellte der Referent dem Kollegium in der „Session“ des Gerichts vor, das danach über den Entscheidungsvorschlag abstimmte, wobei es auf die Mehrheit der Stimmen ankam (AGO Teil 1 Tit. 13 § 31).

Die Sessionen sollten nach AGO Teil 3 Tit. 1 § 42 „um acht Uhr früh ihren Anfang nehmen, und so lange dauern, als erforderlich ist, um die auf diesen Tag angewiesenen Geschäfte zu besorgen und abzuthun.“ Zunächst sollten „vom Hofe eingelaufene Rescripte, welche nicht einzelne Prozessangelegenheiten, sondern Generalia betreffen“ verlesen werden (AGO Teil 3 Tit. 1 § 43). Es folgten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (ebd. § 44). Anschließend waren Personen (insbesondere Justizkommissare) zu hö-

⁴¹⁵ Ahrens, Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess, S. 136.

ren, die „in Sachen, welche nicht zu einem Prozesse oder sonst zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören, Termine abzuhalten oder etwas mündlich zum Protokolle vorzutragen haben“, sofern diese Angelegenheiten nicht auf einen Einzelrichter als „Deputirten“ übertragen waren. Dies betraf beispielsweise die „Bestellung von Hypotheken“. (Ebd. § 45). Erst an vierter Stelle in der Session folgten Angelegenheiten der laufenden streitigen Prozesse, etwa die Berichte oder Anfragen der Instruente (ebd. § 46). Ganz zuletzt sollten, „in so fern die Zeit dazu noch hinreicht, die mündlichen und schriftlichen Relationen in den zum Spruche geschlossenen Sachen vorgenommen“, also über entscheidungsreife Sachen referiert und entschieden werden (ebd. § 47).

Wenn das Gericht in der Session über einen Fall entschied, waren der Dirigent und die Assessoren einander gleichgestellt. Jeder hatte eine Stimme. Nur bei Stimmgleichheit gab das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag (AGO Teil 3 Tit. 2 § 17).

Am Ende stand das schriftliche Erkenntnis oder Urteil (in der AGO „Urteil“), häufig auch als „Sentenz“ bezeichnet. Es bestand aus zwei Teilen, dem Eingang (das „Rote“ oder „Rubrum“) und der Entscheidung (das „Schwarze“ oder „Nigrum“, beide Bezeichnungen verweisen auf unterschiedlich farbige Tinten, mit denen diese Urteilsbestandteile einst geschrieben worden sein sollen⁴¹⁶). Das Rubrum enthielt die Namen der Parteien nebst ihrem Wohnort und eine „Uebergangsformel zur Entscheidung“. Bei den Parteien war der Kläger zuerst zu nennen. Die Übergangsformel enthielt den Namen des Gerichts sowie dass dieses „den Akten gemäß“ oder „nach Lage der Akten“ den folgenden Urteilsausspruch „für Recht“ erkannt habe.⁴¹⁷ Im Besitzstörungsverfahren Bodefild gegen Riese lautete das Rubrum folgendermaßen:

„Sentenz

In Sachen des Anton Bodefild zu Meerhoff, Klägers wider den Carl Riese daselbst, Verklagten, erkennt das K[öniglich] P[reußische] L[and-] u[nd] St[adt]g[ericht] zu B[üren] nach Lage der Acten für Recht:⁴¹⁸

Das darauf folgende „Nigrum“, die Entscheidung des Gerichts, die auch „tenor sententiae“ genannt wurde, musste möglichst exakt sein, um klarzu-

⁴¹⁶ Lück, Farbensymbolik, Sp. 1510, HRG, 2. Aufl., Sp. 1507-1513; Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 288 Fn. 8.

⁴¹⁷ Koch, Anleitung zum Referiren, S. 24-27.

⁴¹⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Bodefild ./ Riese, nicht folliert.

stellen, welche Entscheidung das Gericht in welchem Rechtsstreit traf. Den Schluss machte die Formel „von Rechts wegen“.⁴¹⁹ In der Sache Bodefild gegen Riese lautete der Tenor:

„daß Kläger mit seiner Besitzstörungsklage wegen eines bei seinem Hause gelegenen Holzplatzes abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen.

V.[on] R.[echts] W.[egen]“⁴²⁰

Hierauf folgten die Gründe, die zuvor in der Relation ausgearbeitet worden waren. Verweise auf die Akten (die allerdings, vom Urteil und dem Handriss abgesehen, nicht erhalten sind) erlaubten es im hier besprochenen Fall, die „species facti“ und die streitigen Tatsachen recht kurz darzustellen:

„Der Kläger behauptet den Alleinbesitz eines Holzplatzes

Fol. 6 Act.

der auf der in Termin d 14t Oct. 1826. in loco aufgenommenen Ichonographie⁴²¹

Fol. 12 Act.

mit den Buchstaben o.t.p.q. bezeichnet ist, und verlangt daß der Verklagte zur sofortigen Räumung dieses Platzes verurtheilt und ihn aufgegeben werde den Kläger für die Zukunft im ungestörten Besitze des bezeichneten Holzplatzes zu lassen.

Er beschwert sich nemlich in der am 4t April 1826 angemeldeten und 27. Mai aufgenommenen Klage

daß Verklagter sich gegen verflossenen Neujahr unterstanden ebenfalls Holz auf jenem Platz zu lagern.“⁴²²

Es folgten kurze rechtliche Erwägungen:

„Wenn auch gleich der §. 1. Tit. 31. der GO⁴²³ zur Begründung einer possessorien Klage eine neuerliche Entsetzung des Besitzes erfordert, so kommt es hier darauf nicht an, da Kläger mit

⁴¹⁹ Koch, Anleitung zum Referiren, S. 27-30.

⁴²⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Bodefild ./ . Riese, nicht foliiert.

⁴²¹ Abbildung 18, S. 133.

⁴²² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Bodefild ./ . Riese, nicht foliiert.

⁴²³ Gemeint ist AGO Teil 1 Tit. 31 § 1.

seiner Klage ohnehin abgewiesen werden muß, weil der Mitbesitz des Verklagten erwiesen ist, und das Fundament der Klage auf ausschließlichem Besitz ruht.“

Dieser Beweis des Mitbesitzes beruhte auf drei Zeugenaussagen, deren Inhalt das Gericht – wiederum unter Verweis auf die Akten – knapp zusammenfasste:

„Es bekundet nemlich

1. der Zeuge Adam Möller

Fol. 8 Act. verso

Daß er vor ungefähr zwei Jahren ein Fuder Holz gefahren, welches einem Einwohner des Verklagten gehört, und davon auf den streitigen Platz ungefehr in F, dies ist innerhalb der angezeigten Grenzen abgeworfen

2. Der Zeuge Anton Schmidt hat für Verklagten dort ebenfalls in F. auf dem streitigen Holzplatz in der Mitte des verflrossenen Winters abgeladen

Fol. 9. verso Act.

3. Der Zeuge Conrad Lennemann hat sowohl vor drei Jahren als auch im Herbst 1825 Holz auf Geheiß des Verklagten auf dem streitigen Fleck abgeladen, und hat der Verklagte das letzte Holz auf dem fraglichen Platze auch klein machen lassen.

Fol. 10. Act.“⁴²⁴

Weil der Alleinbesitz des Klägers durch die Aussagen widerlegt sei und der Beklagte den Mitbesitz des Klägers nicht geleugnet hatte, musste er „mit seiner Klage abgewiesen werden“, was zugleich „die Verurtheilung in die Kosten nach § 2 Tit. 23 Th. 1 AGO“ nach sich zog.

Die Urteilsgründe schlossen mit der nochmaligen Wiederholung des Gerichtsnamens sowie der Unterschriften der Richter.

d) Bagatellprozesse

Die AGO enthielt in Teil 1 Tit. 26 Vorschriften für Bagatellverfahren. Dabei differenzierte sie zwischen Bagatellsachen unter zehn Talern und solchen

⁴²⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Bodefeld ./.. Riese, nicht foliiert.

von zehn bis 50 Talern und traf unterschiedliche Bestimmungen je nach dem, welches Gericht zuständig war. 1833 hatte eine königliche Verordnung diese Vorschriften stark vereinfacht.⁴²⁵

Für Bagatellverfahren war ein einzelner Richter als „Kommissar“ zuständig. Entweder erhielt dieser jedes Verfahren nach Prüfung durch das Kollegium, oder aber es bestand „die Einrichtung, daß dem Bagatell-Kommissarius alle Bagatellsachen von Anfang bis zu Ende zur selbstständigen Prüfung und Verfügung überwiesen werden“. Damit oblagen dem Kommissar alle Verfahrensschritte von der „Einleitung der Klage“ über die „Instruktion und Entscheidung“ bis zur Vollstreckung. Der Kommissar war also Dezernent, Instruent und Referent in einer Person.

e) Arbeitsweise der Bürener Richter

Wie genau Gerichtsverfahren in Büren abliefen, lässt sich aus den Quellen nicht mehr vollständig rekonstruieren. Immerhin gibt es gewisse Anhaltspunkte. So bemerkte Assessor Spancken 1836, dass es zu seinen Aufgaben gehöre, „die gerichtlichen Geschäfte im Canton Wünnenberg zu bearbeiten“. Sein Kollege, Assessor Gehlen, war hingegen „auf die Local Geschäfte im Canton Attelen angewiesen“.⁴²⁶ Es steht zu vermuten, dass Richter Rautert für den Canton Büren zuständig war, auch wenn die Akten dazu schweigen. Allerdings geht aus dem Kontext nicht hervor, welche „gerichtlichen Geschäfte“ Spancken genau meinte, etwa die Position des Referenten oder des Instruents, oder ob es vielleicht nur um Lokalkommissionen ging, also Instruktionen, die vor Ort durchgeführt wurden.

Die Sessionen des Bürener Gerichts fanden zweimal wöchentlich statt. „Haupt Session“ war am Samstag, wie Rautert im April 1837 bemerkte, als er „die frühere Mitwochs Session auf den Donnerstag“ verlegte. Etwas süffisant fügte er hinzu, „daß die pünktliche Abhaltung der Sitzungen neuerdings zur dringendsten Pflicht gemacht ist“.⁴²⁷ Da aus Büren keine Protokollbücher überliefert sind, ist unklar, ob die Vorschriften der AGO stets befolgt wurden. Rauterts Bemerkungen zur Pünktlichkeit lassen daran ein wenig zweifeln.

Ihre schriftliche Arbeit erledigten die Richter häufig nicht im Gerichtsgebäude, sondern nahmen Akten mit nach Hause. Die Richter waren – anders

⁴²⁵ Verordnung, über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 37-48.

⁴²⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 14. Dezember 1836, Fol. 88 v.

⁴²⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 11. April 1837, Fol. 111c r.

als die Subalternen – nicht an bestimmte Arbeitszeiten oder einen bestimmten Arbeitsplatz gebunden. Ohnehin hatte lediglich der Land- und Stadtrichter ein eigenes Arbeitszimmer, und auch dies erst ab 1833. In der Wohnung, die er bis dahin in der zweiten Etage des Seminargebäudes bewohnt hatte, hatte Rautert eine Schreibstube besessen.⁴²⁸ Auch von Rinteln ist bezeugt, dass er viel Arbeit in seiner Privatwohnung erledigte.⁴²⁹ Ebenso nahm Assessor Gehlen Gerichtsakten mit nach Hause, von denen einige bei einem Feuer in der Nacht vom 2. auf den 3. Januar 1824 verbrannten.⁴³⁰ Den wohl bequemsten Zugang zum Gericht und damit den kürzesten Arbeitsweg hatte vermutlich Assessor Spancken mit seiner Wohnung, die direkt an die Gerichtsräume anschloss.⁴³¹

Die Überlieferung der Prozesssachen des Land- und Stadtgerichts Büren ist lückenhaft. Lediglich eine vollständige Prozessakte in einem Bagatellverfahren ist erhalten.⁴³² Daneben existieren sechs Sammlungen, die insgesamt 207 Entscheidungen in streitigen Zivilsachen enthalten.⁴³³

Trotz der lückenhaften Überlieferung lassen diese Entscheidungen einige Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Bürener Richter zu. Die erhaltenen Urteile sind in vielen Fällen unleserlich und mit Korrekturen versehen. Das ist zunächst nicht verwunderlich, weil es sich um Konzepte handelt. Ein solches Konzept wurde durch den Mehrheitsbeschluss in der Session und die Unterschrift der Richter zum Urteil, das in den Akten verblieb. Die Parteien erhielten sauber geschriebene Ausfertigungen. In einem dieser Urteile ist aber eine Anmerkung enthalten, die für ein Konzept, das nur noch ins Reine geschrieben werden müsste, untypisch ist. Es handelt sich um eine Anmerkung Assessor Gehlens, der erklärt, „dem Erkenntnistenor u deßen Gründen“ beizutreten und mit „Gehlen Corref“ unterzeichnet ist.⁴³⁴

Ein Korreferent war nach AGO Teil 1 Tit 13 § 1 in „sehr wichtigen und weitläufigen Sachen“ zu bestellen. Beides lässt sich von dem betroffenen Verfahren nicht behaupten, das wegen „Besitzes einer Gartengränze“ geführt wurde und sich damit nicht von vielen anderen Verfahren unterschied.

⁴²⁸ Siehe dazu S. 85.

⁴²⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 1. April 1826, Fol. 6 r.

⁴³⁰ Stadtarchiv Büren, Stadtchronik, Band 1, S. 83.

⁴³¹ Siehe S. 74.

⁴³² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 273, Greve genannt Schusters zu Haaren ./ . Spieckermann daselbst, 1843-1844.

⁴³³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 63, 64, 68, 311, 312, 313.

⁴³⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 64, Jovishoff ./ . Kreikemeier, Erkenntnis vom 16. Juni 1831, nicht foliiert.

Vielleicht war Gehlen aber aus einem anderen Grund zum Korreferenten bestellt worden. Der Name des Referenten lautete „Hartmann“ und taucht ansonsten in den Akten nicht auf. Möglicherweise handelte es sich um einen Referendar. Referendaren war bei der Anfertigung einer Relation zwingend ein Korreferent zuzuordnen.⁴³⁵

Jedenfalls aber wird Gehlen seinen Vermerk nicht auf einem bereits beschlossenen Urteil angebracht haben, sondern auf einem Entscheidungsvorschlag, der Teil einer Relation war. Wohl, um einen einfachen Verfahrensablauf zu gewährleisten, hatte der Referent nicht, wie es in einem zeitgenössischen Anleitungsbuch empfohlen wurde, die Entscheidungsgründe vor der Urteilsformel dargelegt.⁴³⁶ Nahm das Kollegium den Entscheidungsvorschlag an, so bedurfte es nur noch der Unterschrift der Richter, um aus dem Vorschlag ein Urteil zu machen, das die Kanzlei ins Reine schreiben konnte. Es liegt nahe, dass es sich auch bei den anderen überlieferten Urteilen so verhielt, dass diese also im ursprünglichen Aktenzusammenhang Teile von Relationen waren (sofern sie nicht Bagatellprozesse betrafen, die in Büren häufig vorkamen).

Eine ökonomische Arbeitsweise war angesichts des Arbeitsanfalls jedenfalls dringend notwendig.

Das oben besprochene Verfahren Bodefeld gegen Riese war als Besitzstörungsverfahren nach AGO Teil 1 Tit. 31 §§ 15, 16 beschleunigt zu entscheiden. Trotzdem hatte es sich über mehrere Monate hingezogen. Die Klage war am 4. April 1826 angemeldet und am 27. Mai aufgenommen worden. Der Ortstermin fand am 14. Oktober statt, das Urteil ist auf den 27. Dezember datiert. Zugestellt wurde es beiden Parteien am 17. Januar 1827.⁴³⁷ Dass sogar ein Verfahren, in dem gem. AGO ebd. § 15 „das Erkenntniss (...) ganz vorzüglich beschleunigt werden“ musste, sich über mehrere Monaten hinziehen konnte, offenbart entweder die Arbeitslast, mit der das Bürener Gericht konfrontiert war (oder aber die Gemächlichkeit der Richter).

Actuar Struck notierte im Februar 1821, wie viele Fälle die drei Richter als Dezenten von der Registratur „zur Bearbeitung zugeschickt“ bekommen hatten. Gerichtsdirigent Rinteln hatte im Januar 281 „Vortrags Nummern“ erhalten, im Februar sogar 321. Assessor Woltemas, der Vorgänger Assessor

⁴³⁵ Ulrici, Die juristischen Prüfungen und richterlichen Qualifikationen im preußischen Staate, S. 19.

⁴³⁶ Koch, Anleitung zum Referiren, S. 13-20.

⁴³⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Bodefeld ./ . Riese, nicht foliiert.

Gehlens, hatte im Januar 120 und im Februar 104 Sachen bearbeitet, Assessor Spancken 143 im Januar und 190 im Februar. Im Dezember 1826 notierte Rautert, in Büren seien „im Jahr 1825 – 1556“ und „im Jahr 1826 – 1246“ „Civil Prozeße“ geführt worden.⁴³⁸

Ähnliche Zahlen sind bei der Abgabe der Akten laufender und erledigter Sachen an das 1818 neuerrichtete Patrimonial-Kreisgericht zu Fürstenberg verzeichnet. Aus Büren gingen 361 Akten erledigter Prozesse⁴³⁹ und 92 laufende Prozesssachen⁴⁴⁰ in die Zuständigkeit des Fürstenberger Gerichts über. In den drei Jahren, die das Land- und Stadtgericht Büren bis dahin bestanden hatte, waren also über 400 Rechtssachen allein aus den Dörfern Brenken und Fürstenberg anhängig geworden. Dazu kamen 412 Urkunden⁴⁴¹, 358 Hypothekenakten⁴⁴², vier Testamentsangelegenheiten⁴⁴³, 21 erledigte Vormundschaftsakten⁴⁴⁴, 16 laufende Vormundschaftsverfahren⁴⁴⁵ und 17 fiskalische Untersuchungssachen⁴⁴⁶.

Die meisten dieser Prozesse hatten niedrige Streitwerte. Rautert bemerkte dazu, dass „die Prozeßsucht so groß wie die Armuth“ sei, denn „bei der hiesigen Armuth ist das kleinere Object eben so wichtig“. Es sei „gar keine seltene Erscheinung“, dass um Summen von weniger als zehn Talern gestritten werde.⁴⁴⁷

Hinzu kam, dass die Entscheidung von Prozessen nicht die einzige richterliche Tätigkeit war. Vielmehr waren auch „Subhastationen“ (Zwangsversteigerungen) und diverse Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Richtern zu erledigen. Hierzu zählten z.B. gerichtliche Verkäufe, wie etwa der Verkauf der „Fischereigerechtigkeit auf der Alme zu Wewelsburg und Graffeln“. Diese hatte der Ökonom (Gutsbesitzer) Fritz Gieffers im Jahre 1840 vom Fiskus gekauft. Im darauffolgenden Jahr trat er einen Teil dieses Rechts an den Lehrer Heinrich Weber aus Wewelsburg ab. Den ent-

⁴³⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 21. Dezember 1826, nicht foliiert.

⁴³⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück oD, Fol. 37 r. bis 45 v.

⁴⁴⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück oD, Fol. 46 r. bis 47 r. und 48 v.

⁴⁴¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück oD, Fol. 15 r. bis 26 r.

⁴⁴² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück oD, Fol. 27 r. bis 36 r.

⁴⁴³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück oD, Fol. 48 r.

⁴⁴⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück oD, Fol. 49 r. f.

⁴⁴⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück oD, Fol. 50 r.

⁴⁴⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 52, Aktenstück oD, Fol. 51 r.

⁴⁴⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 21. Dezember 1826, nicht foliiert.

sprechenden Vertrag schlossen die Parteien am 1. Juni 1841 vor dem Gerichtsdirektor Hoffbauer ab.⁴⁴⁸

5. Land- und Stadtrichter, Gerichtsdirigent, Gerichtsdirektor

Der Vorsitzende des Gerichts hieß nach der Allgemeinen Gerichtsordnung „Dirigent“ (AGO Teil 3 Tit. 8 § 7 Nr. 1). Die Instruktion über die Gerichtsorganisation von 1814 führte als Amtsbezeichnung für Gerichtsdirigenten in großen (ab 10 000 Einwohnern) und mittleren (zwischen 3 500 und 10 000 Einwohnern) Städten die Amtsbezeichnung „Director“ ein, nicht jedoch in kleinen Städten (unter 3 500 Einwohnern) wie Büren. Hier lautete die Amtsbezeichnung schlicht „Land- und Stadtrichter“.⁴⁴⁹ Trotz dieser Differenzierung verwendete die Instruktion die Bezeichnung „Director“ aber in manchen Paragraphen unterschiedslos für jeden Gerichtsdirigenten. Auch die Verordnung über die Amtstitel und Rangordnung der Zivilbeamten von 1817 änderte hieran nichts.⁴⁵⁰ „Per Pat[ent]. v. 22ten April 1834“ wurde allerdings Rautert zum „L. u st. Gerichts Director ernannt“.⁴⁵¹ Wahrscheinlich hatten sich die entsprechenden Vorschriften geändert.⁴⁵²

a) Aufgaben und Pflichten

Die Instruktion von 1814 bestimmte in § 7: „Der Director führt die Leitung des Gerichts, nimmt aber auch an den Geschäften als Decernent und Referent theil, und bearbeitet besonders die Generalien.“⁴⁵³ Die Leitung des Gerichts bedeutete insbesondere die Aufsicht sowohl über die beiden Assessoren als auch über die Subalternen. Nach AGO Teil 3 Tit. 1 § 2 bestand die Hauptpflicht des Dirigenten darin, „die in den Kollegien eingeführte gute Ordnung beständig“ zu „unterhalten“, „sich einschleichenden Missbräuchen mit Eifer und Nachdruck“ entgegenzuwirken und überhaupt auf „eine gründliche, schleunige und rechtschaffene Justizpflege“ ein „ununterbrochenes Augenmerk“ zu richten.

⁴⁴⁸ Dazu Czeschick, *Unsere Alme – ein ganz besonderer Fluss*, S. 819-821.

⁴⁴⁹ Extract der Instruktion über die Justiz-organisation, LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 96, Fol. 3 v. und 4 r. (§ 8).

⁴⁵⁰ Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rang-Ordnung der verschiedenen Klassen derselben vom 7ten Februar 1817, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1817, S. 61-67.

⁴⁵¹ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 79 v. und 80 r.

⁴⁵² Eine diesbezügliche Abänderung der Amtstitel- und Rangverordnung ist in den Gesetzblättern von 1833 und 1834 nicht verzeichnet.

⁴⁵³ LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 96, Aktenstück o.D., Fol. 3 v.

Dazu gehörte die Geschäftsleitung und -verteilung sowie die Leitung der Sitzungen.⁴⁵⁴ Bei der Geschäftsverteilung unter die „Mitglieder des Kollegii“ sollte jeder diejenigen Sachen erhalten, „zu deren zweckmässigen Ausrichtung er nach seinen Kräften, Fähigkeiten und übrigen Verhältnissen am geschicktesten ist“ (AGO Teil 3 Tit. 2 § 3). Dabei war aber „die möglichste Gleichheit“ sicherzustellen, um niemanden zu bevorzugen oder zu benachteiligen (ebd. § 4).

Sowohl die Richter als auch die Subalternen unterstanden der Aufsicht des Gerichtsdirektors. Dies betraf auch das Privatleben, wobei ihm „nicht zugemuthet, noch gestattet“ war, „sich in die Privat- und Familienangelegenheiten der (...) subordinierten Justizbedienten einzudringen“. Er musste aber darauf achten, dass diese „äusserlich einen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen; alle zum Anstosse und Aergernisse des Publici, und zur Entehrung ihrer Würde gereichende Ausschweifungen und Niederträchtigkeiten sorgfältig vermeiden; und überhaupt nichts vornehmen und beginnen, wodurch das ihnen sonst gebührende, und zur Ausrichtung ihres Amtes nothwendige Ansehen und Achtung vor der Welt heruntergesetzt, oder gar verloren werden könnte“ (AGO Teil 3 Tit. 2 § 7). Insbesondere auf „diejenigen Mitglieder und Subalternen“ hatte er Acht zu geben, die „sich in übertriebenen, ihrem Stande, Vermögen und Einkünften nicht angemessenen Aufwand einlassen“, außerdem auf die, „von welchen verlautet, dass sie mit Schulden beladen sind“. Denn „dergleichen in ihren häuslichen und Vermögensumständen zerrüttete Leute“ seien „gemeiniglich allzu sehr zerstreut und beunruhigt“, um „ihren Amtsgeschäften mit der erforderlichen Aufmerksamkeit“ nachzugehen. Außerdem seien sie gefährdet, „ihre Pflichten den Versuchungen des Eigennutzes und der Korruption aufzuopfern“. (AGO Teil 3 Tit. 2 § 9.)

Die Teilnahme an den Geschäften bezeichnet die eigentliche richterliche Tätigkeit, während unter „Generalia“ alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gerichtsbehörde zu verstehen sind. Die mit der Leitung des Gerichts verbundene Weisungsbefugnis bezog sich nicht auf die richterliche Tätigkeit der Assessoren. Die AGO bestimmte explizit, die Direktoren sollten sich nicht „im Kollegio (...) eines despotischen Ansehens anmassen (...) oder gar ihre Meinung gegen das Conclusum Collegio durchsetzen wollen“ (AGO Teil 3 Tit. 2 § 17).

⁴⁵⁴ Vgl. Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 131.

Als Leiter des Gerichts repräsentierte der Direktor es nach außen. Ihm oblag die Kommunikation mit dem vorgesetzten Oberlandesgericht und mit anderen Behörden.

Dem Gerichtsdirigenten war nach AGO Teil 3 Tit. 2 § 39 „nicht erlaubt, sich von dem Orte, wo das Kollegium seinen Sitz hat“, ohne Erlaubnis „auf längere Zeit, als von einer Session zur andern zu entfernen“; er war also residenzpflichtig. Wollte er sich länger entfernen, so musste er beim Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts Urlaub beantragen.⁴⁵⁵

⁴⁵⁵ Ministerial-Verordnung betreffend die Nachsuchung und Ertheilung des Urlaubs für Justizbeamte vom 16. Dezember 1824, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 25 (1825) S. 96-101, § 9.

b) Amtsinhaber

Gerichtsdirigent				
Name und Amtsbezeichnung	Lebensdaten	Amtszeit in Büren	Voriges Amt	Grund für Beendigung des Amtes
Rinteln (auch Rintelen), Ferdinand, Land- und Stadt-richter	*1762 † 1. November 1825	1. Mai 1815 bis 1. November 1825	Tribunals-richter zu Höxter seit 1806	Tod durch Gicht ⁴⁵⁶
Rautert, Friedrich Wilhelm Alexander, Land- und Stadtrichter, ab 22. April 1834 Land- und Stadtgerichts-Direktor ⁴⁵⁷	*1782 ⁴⁵⁸ † 23. November 1858 ⁴⁵⁹	1. Februar 1826 ⁴⁶⁰ bis 1. Juli 1838 ⁴⁶¹	Land- und Stadtrichter zu Hattingen seit 27. September 1817 ⁴⁶²	Pensionierung
Hoffbauer (auch Hofbauer), Land- und Stadtgerichts-Direktor	unbekannt	1. Juli 1838 ⁴⁶³ bis 1. April 1849	Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Warburg seit 10. Oktober 1828 ⁴⁶⁴	Aufhebung des Gerichts

⁴⁵⁶ Nachruf auf Ferdinand Rintelen, Neuer Nekrolog der Deutschen, 3. Jg. (1825), 2. Heft, Ilmenau 1827, S. 1559-1561

⁴⁵⁷ Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden vom 1. April bis ultimo Juni 1834, S. 684, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 43 (1834), S. 675-688.

⁴⁵⁸ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 79 v. und 80 r.; da Rautert hier sein eigenes Lebensalter angibt, dürfte die Angabe 1788 oder 1780 falsch sein, die etwa der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek nennt, siehe <http://dnb.info/gnd/100245048> (abgerufen am 22. Januar 2017).

⁴⁵⁹ Honselmann, Die Mitglieder der Paderborner Abteilung und die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder des Vereins in der Gründungszeit, S. 50 (Nr. 31), WZ 124/125 (1974/1975), S. 43-59.

⁴⁶⁰ Personal-Chronik des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm, Amtsblatt Regierung Düsseldorf 1826, S. 223 f.

⁴⁶¹ Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden während des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1838, S. 512, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 51 (1838), S. 503-518.

⁴⁶² LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 79 v. und 80 r.

⁴⁶³ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1838, S. 512, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 51 (1838), S. 503-518.

⁴⁶⁴ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in den Monaten October, November und Dezember 1828, S. 328, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 32 (1828), S. 319-330.

In Büren gab es im Untersuchungszeitraum drei Land- und Stadtrichter. Von 1815 bis 1825 hatte die Position Ferdinand Rinteln inne. Auf ihn folgte Friedrich Rautert, der ab 1826 Land- und Stadtrichter, ab 1834 Land- und Stadtgerichts-Direktor war.⁴⁶⁵ Er blieb bis 1838 im Amt. Sein Nachfolger hieß Hoffbauer. Er führte das Gericht wahrscheinlich bis zu seiner Aufhebung 1849.

Von den drei Land- und Stadtrichtern hinterließ Rautert eindeutig die meisten Spuren in den Akten. Zwar ist Band 2 der „Acta directorialia“ verschwunden, der – ähnlich dem aus Rintelns Zeit überlieferten Band 1 – Schriftstücke hinsichtlich aller Leitungsaufgaben enthalten haben dürfte.⁴⁶⁶ Doch aus Rauterts Zeit stammen die meisten für diese Arbeit verwendeten Generalakten. Auf ihn waren wesentliche Reformideen hinsichtlich des Gerichtssprengels und hinsichtlich des Gerichtsgebäudes zurückzuführen. Immer wieder wies er gegenüber dem Oberlandesgericht auf Mängel in der Gerichtsorganisation hin – sei es hinsichtlich der Größe des Sprengels oder der mangelhaften räumlichen Ausstattung seines Gerichts. Und auch wenn er sich mit vielen seiner Vorschläge nicht durchsetzen konnte, so initiierte er doch wesentliche Neuerungen maßgeblich mit – in erster Linie die Gerichtstage in Wünnenberg und Atteln⁴⁶⁷ sowie die Umbauten und Erweiterungen des Gerichtslokals in den Jahren 1826 bis 1833.⁴⁶⁸

Demnach ist die große Rolle, die Rautert in den Akten spielt, auch nicht auf Zufälle in der Aktenüberlieferung zurückzuführen. Zufall mag es zwar sein, dass von den drei überlieferten Konduitenlisten zwei in Rauterts Amtszeit fallen. Doch tatsächlich scheinen die in seine Amtszeit fallenden wesentlichen Neuerungen keine Entsprechungen in der Dienstzeit seines Vorgängers oder Nachfolgers zu haben.

6. Assessoren

Die anderen Mitglieder des Kollegiums waren die Assessoren.

Ebenso wie der Direktor hatten die Assessoren als Teil des Kollegiums Fälle zu bearbeiten und an den Sitzungen teilzunehmen. Außerdem gab es bestimmte Aufgaben, die jeweils einem der Assessoren zugewiesen waren, wie etwa die Gerichtstage in Atteln und Wünnenberg.

⁴⁶⁵ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 79 v. und 80 r.

⁴⁶⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktendeckel, verweist darauf, dass Band 2 „mit der Uebernahme des Directorii Seitens Rautert angelegt“ worden sei.

⁴⁶⁷ Siehe S. 60 und 63.

⁴⁶⁸ Siehe S. 79, 83 und 91

Unter den Assessoren gab es anscheinend eine Rangfolge. Mehrfach taucht in den Akten die Bezeichnung „erster Assessor“ für Assessor Spancken auf.⁴⁶⁹ Der erste Assessor vertrat den Dirigenten, wenn dieser verhindert oder die Stelle unbesetzt war.⁴⁷⁰

Die Residenzpflicht der Assessoren war strenger als diejenige des Dirigenten. Sie durften sich ohne Genehmigung „von dem Orte, wo das Kollegium seinen Sitz hat, niemals über Nacht entfernen; viel weniger ordentliche Reisen in der Provinz unternehmen“ (AGO Teil 3 Tit. 3 § 8). Urlaub bis zu vierzehn Tagen konnte der Gerichtsdirigent genehmigen. Eine längere Abwesenheit konnte dagegen nur das Oberlandesgericht erlauben.⁴⁷¹

Nach der Instruktion von 1814 führten die Assessoren sowohl in mittleren als auch in kleinen Städten die Amtsbezeichnung „Land- und Stadtgerichts-Assessoren“. In großen Städten erhielten sie hingegen „den Charakter Stadt-Justiz-Räthe“.⁴⁷² Allerdings erhielt Wilhelm Spancken im Jahre 1838 in Büren die Amtsbezeichnung Land- und Stadtgerichtsrat. Auch hier hatten sich die Vorschriften offenbar geändert. Außerdem führten einige der Assessoren die Amtsbezeichnung „Oberlandesgerichtsassessor“. Nach AGO Teil 3 Tit. 4 § 30, Tit. 3 § 62 stand diese Bezeichnung jedem zu, der das dritte Staatsexamen abgelegt hatte, aber nicht sofort mit der Stelle eines Rates bei einem Oberlandesgericht versorgt werden konnte. Solange ein solcher Assessor beim Oberlandesgericht blieb, stand ihm nach AGO Teil 3 Tit. 3 § 62 keine „fixirte Besoldung“ zu. War er dagegen auf einer „etatmäßigen“ Stelle an einem Land- und Stadtgericht angestellt, so bekam er auch die damit verbundene Bezahlung und behielt seine Amtsbezeichnung.

⁴⁶⁹ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 1035, Aktenstück von 1825, Fol. 40 v. bis 41 r.

⁴⁷⁰ Vgl. z.B. LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 78 r.

⁴⁷¹ Ministerial-Verordnung betreffend die Nachsuchung und Ertheilung des Urlaubs für Justizbeamte vom 16. Dezember 1824, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 25 (1825) S. 96-101, §§ 11, 12.

⁴⁷² LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 96, Aktenstück o.D., Fol. 3 v.

Erster Assessor				
Name und Amtsbezeichnung	Lebensdaten	Amtszeit in Büren	Voriges Amt	Grund für Beendigung des Amtes
Spancken (auch Spanken), Ignatz, Land- und Stadtgerichts-Assessor	*1. August 1770 † 8. September 1855 ⁴⁷³	18. Oktober 1817 ⁴⁷⁴ bis 1. Oktober 1838 ⁴⁷⁵	Friedensrichter des Cantons Büren 1808-1815, Actuar zu Büren 1. April 1815 ⁴⁷⁶	Pensionierung
Spancken (auch Spanken), Wilhelm Siegfried Adolf, Land- und Stadtgerichtsrat	*9. Dezember 1803 † 15. Juli 1886 ⁴⁷⁷	21. August 1838 ⁴⁷⁸ bis 1. April 1849	Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Warburg seit 28. Februar 1831 ⁴⁷⁹	Aufhebung des Gerichts

⁴⁷³ Honselmann, Die Mitglieder der Paderborner Abteilung und die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder des Vereins in der Gründungszeit, S. 48 (Nr. 10), WZ 124/125 (1974/1975), S. 43-59.

⁴⁷⁴ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 79 v. und 80 r.

⁴⁷⁵ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1838, S. 514 f., von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 51 (1838), S. 503-518.

⁴⁷⁶ Möglicherweise ist der 1. Mai gemeint, ab dem das Land- und Stadtgericht offiziell bestand, siehe S. 24.

⁴⁷⁷ Richter, Wilhelm Siegfried Adolf Spancken. Eine Lebensskizze, S. 173, 189, WZ 57 (1899), S. 172-191.

⁴⁷⁸ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. September 1838, S. 360, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 52 (1838), S. 350-364.

⁴⁷⁹ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden vom 1. April bis ultimo Juni 1831, S. 449, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 37 (1831), S. 437-451.

Zweiter Assessor				
Name und Amtsbezeichnung	Lebensdaten	Amtszeit in Büren	Voriges Amt	Grund für Beendigung des Amtes
Woltemas, Land- und Stadtgerichts-Assessor	unbekannt	(vermutlich) 1. Mai 1815 bis 11. Juli 1823 ⁴⁸⁰	-	Versetzung an das Land- und Stadtgericht Minden
Gehlen, Johann Franz, Land- und Stadtgerichts-Assessor	*1792 † unbekannt	11. Juli 1823 ⁴⁸¹ bis 28. August 1838 ⁴⁸²	Oberlandesgerichts-Referendar zu Büren seit 6. November 1818 ⁴⁸³	Versetzung an das Land- und Stadtgericht Warburg
Wiegand, Oberlandesgerichts-Assessor	unbekannt	28. August 1838 ⁴⁸⁴ bis 28. Oktober 1840 ⁴⁸⁵	Nicht etatmäßiger Oberlandesgerichts-Assessor zu Büren	Versetzung an das Land- und Stadtgericht Nieheim und Gerichtskommissarius zu Lüdge
Mantell, Oberlandesgerichts-Assessor	unbekannt	14. Dezember 1840 ⁴⁸⁶ bis (vermutlich) 1. April 1849	Nicht etatmäßiger Oberlandesgerichts-Assessor zu Büren	Aufhebung des Gerichts

⁴⁸⁰ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in dem Zeitraume vom 1sten July bis ult. September 1823, S. 127, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 22 (1823), S. 121-130.

⁴⁸¹ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in dem Zeitraume vom 1sten July bis ult. September 1823, S. 127, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 22 (1823), S. 121-130.

⁴⁸² Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. September 1838, S. 361, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 52 (1838), S. 350-364.

⁴⁸³ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 79 v. und 80 r.

⁴⁸⁴ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. September 1838, S. 361, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 52 (1838), S. 350-364.

⁴⁸⁵ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1840, S. 628, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 56 (1840), S. 617-634.

⁴⁸⁶ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1840, S. 629, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 56 (1840), S. 617-634.

Dritter Assessor				
Name und Amtsbezeichnung	Lebensdaten	Amtszeit in Büren	Voriges Amt	Grund für Beendigung des Amtes
Schulz, Udo, Oberlandesgerichts-Assessor	unbekannt	9. Januar 1841 bis (vermutlich) 1. April 1849	Oberlandesgerichts-Assessor zu Münster ⁴⁸⁷	Aufhebung des Gerichts

Es lassen sich insgesamt sieben Personen identifizieren, die in Büren Assessoren waren. Assessor Ignatz Spancken hatte das Amt des „ersten Assessors“ von der Gründung des Gerichts bis 1838 inne. Auf Spancken folgte wiederum Spancken, nämlich Ignatz' Sohn, der Land- und Stadtgerichtsrat Wilhelm Spancken, der die Stelle seines Vaters übernahm und bis zur Aufhebung des Land- und Stadtgerichts Büren im Jahre 1849 ausübte.⁴⁸⁸ Der zweite Assessor hieß bis 1823 Woltemas.⁴⁸⁹ Ihm folgte Johann Franz Gehlen, der 1838 durch den Oberlandesgerichtsassessor Wiegand ersetzt wurde. Wiegand folgte wiederum der Oberlandesgerichtsassessor Mantell. 1841 schuf man außerdem eine dritte Assessorenstelle, die von Udo Schulz, Oberlandesgerichtsassessor aus Münster, besetzt wurde.

Sowohl Wiegand als auch Mantell waren bereits zuvor in Büren tätig gewesen, aber nicht als „etatmäßige“ Assessoren. Zuweilen kam es nämlich vor, dass Oberlandesgerichtsassessoren nach Büren abgeordnet wurden, die als „aus Staats Fonds renumerirte Hülfсарbeiter“ nicht zum Kollegium gehörten. Das betraf neben Wiegand und Mantell etwa Otto Anton Meyer, einen Oberlandesgerichtsassessor, der nach der Konduitenliste von 1834 „zur Bearbeitung des Hypotheken Wesens zum hiesigen Gerichte committirt“ (beauftragt) war.⁴⁹⁰

⁴⁸⁷ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1841, S. 322, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 57 (1841), S. 309-328.

⁴⁸⁸ Zu ihm S. 191.

⁴⁸⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 20. Oktober 1823, Fol. 130 r.

⁴⁹⁰ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 4. Dezember 1834, Fol. 83 v. und 84 r.

7. Soziale Stellung

a) Stellung im Staatsaufbau und in der preußischen Gesellschaft

Innerhalb des Staatspersonals rangierten Richter eines Untergerichts auf einem eher niedrigen Niveau. Sie waren sogar so unwichtig, dass die Rangordnung der preußischen Zivilbeamten von 1817⁴⁹¹ überhaupt keine Regelung bezüglich des Ranges von Land- und Stadtrichtern oder Assessoren an Gerichten in kleinen Städten wie Büren (mit weniger als 3 500 Einwohnern) traf. Gleiches galt für mittlere Städte (mit 3 500 bis 10 000 Einwohnern). Die Direktoren der Land- und Stadtgerichte „in größern Städten“ (mit mehr als 10 000 Einwohnern) teilten ihren Rang mit „den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen“ (§ 5 der Rangordnung), also den Kollegiumsmitgliedern eines Oberlandesgerichts. Auch die Amtsbezeichnungen der Richter spiegeln diese eher unwichtige Stellung wider. Erst 1834 durfte Rautert sich „Direktor“ nennen.⁴⁹²

Auch bei den Klassen der Ziviluniform waren Richter an Land- und Stadtgerichten auf einer niedrigen Ebene angesiedelt.⁴⁹³ Doch schon allein dadurch, dass sie überhaupt eine Uniform tragen durften, hob man sie über die normalen Bürger hinaus und auch über eine ganze Reihe von Subalternbeamten, denen das Privileg der Ziviluniform lange Zeit nicht zugestanden wurde.⁴⁹⁴

Eine Quelle, die verdeutlicht, auf welcher Ebene der preußische Staat die Richter gesamtgesellschaftlich einordnete, ist die „Gebührentaxe für Partheien und Zeugen“.⁴⁹⁵ Sinn dieser Gebührentaxe war, jemandem, der als Zeuge oder Partei vor ein Gericht geladen war, eine standesgemäße Reise und „Zehrung“ zu ermöglichen. Sie ordnete Mitglieder der Stadtgerichte in kleinen Städten in die dritte von fünf Klassen ein.⁴⁹⁶ Die Bürener Richter standen demnach auf einer Ebene mit „Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspektoren ansehnlicher Güter“. In der darüberliegenden zweiten Klasse rangierten die Richter in großen und

⁴⁹¹ Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rang-Ordnung der verschiedenen Klassen derselben vom 7. Februar 1817, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1817, S. 61-67.

⁴⁹² Siehe S. 144.

⁴⁹³ Siehe S. 124.

⁴⁹⁴ Haas, Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800-1848, Frankfurt am Main 2005, S. 360-370.

⁴⁹⁵ Dazu schon S. 46.

⁴⁹⁶ Gebühren-Taxe für sämtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten vom 23. August 1815, Vierter Abschnitt, Nr. 26 Lit. a) Nr. 1-3, Beilage zum 15. Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1815 (nach S. 207), S. 65-88 (S. 75).

mittleren Städten neben königlichen Beamten, die nicht in die erste Klasse fielen, „höheren Subalternen der Landeskollegien, Direktoren, Bürgermeistern (...) und Magistratspersonen in großen und mittlern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Banquiers und Kaufleuten“. Die vierte Klasse fand bei „Bürgern und Handwerkern in großen und mittlern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Dorfrichtern“ Anwendung.⁴⁹⁷ Geht man davon aus, dass eine solche Gebührentaxe die soziale Stellung der jeweiligen Personen widerspiegelt, so rangierte ein Richter in einer kleinen Stadt wie Büren unter den Geistlichen, aber auf einem Niveau mit den Mitgliedern des Magistrats und über den Bürgern, Handwerkern und Bauern. In der vom „Ackerbürgertum“ geprägten Stadt und erst recht im ländlichen Raum des Bürener Gerichtssprengels gehörten die Richter damit zur Oberschicht, zu den Honoratioren.⁴⁹⁸ Die überlieferte Korrespondenz mit anderen lokalen Amtsträgern bestätigt diesen Befund, indem sie auf Augenhöhe stattfand.

Auch mit adligen Amtsträgern, etwa dem Landrat von Hartmann, kommunizierte das Bürener Gericht nicht etwa in untertäniger Position. Zwar erhielt er das ihm zustehende Prädikat „Hochwohlgeboren“, doch die Korrespondenz war geschäftsmäßig und auf Augenhöhe.

b) Verhältnis zur örtlichen Oberschicht

Der halbprivate Schriftwechsel zwischen Gerichtsdirigent Rautert und dem Grafen von Westphalen hinsichtlich der Verlegung des Gerichts⁴⁹⁹ bietet einen interessanten Einblick in das Verhältnis zwischen der örtlichen Oberschicht und dem Richter. Denn in diesem Zusammenhang versuchte der Graf nicht nur, Rautert für seinen Plan zu gewinnen, sondern auch persönliche Kontakte zu knüpfen.

Das gesamte Projekt war „einer privat Unterhaltung mit dem gedachten Grafen“ entsprungen, wie Rautert später dem Oberpräsidenten Vincke berichtete. In dieser Unterhaltung hatte Rautert geäußert, dass es sinnvoll gewesen wäre, statt eines Land- und Stadtgerichts in Büren und eines Patrimonial-Kreisgerichts in Fürstenberg ein Gesamtgericht mit Sitz in Fürstenberg, dem

⁴⁹⁷ Gebühren-Taxe für sämtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten vom 23. August 1815, Vierter Abschnitt, Nr. 26 Lit. a) Nr. 1-3, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1815 (nach S. 207), S. 65-88 (S. 75).

⁴⁹⁸ So auch mit zweifelhafter Begründung Fischer, Juristen in Westfalen im 19. Jahrhundert – Soziale Herkunft und Karrieren, S. 9; s.a. Heerde, Der Spanckenhof in Wünnenberg, S. 35, Die Warte, 56. Jahrgang (1995), Nr. 87, S. 34-36.

⁴⁹⁹ Dazu bereits S. 52.

Wohnort des Grafen von Westphalen, zu bilden – insbesondere, weil Fürstenberg eine zentralere Lage hatte als Büren.⁵⁰⁰

Dem Grafen schien diese Idee zu gefallen, sodass er sich bald darauf schriftlich an Rautert wandte. Freilich war er der Auffassung, dass „eine eigentliche Vereinigung (...) keinen allgemeinen Nutzen hat“. Er wollte vielmehr beide Gerichte als separate Institutionen in Fürstenberg ansiedeln, um seiner Ortschaft „die Wohlthat einer größeren Geldzirkulation, und denke ich auch Geisteszirkulation“ zu verschaffen. Obwohl er fragte, „wie viel Miethe das eigentliche Gerichtslokal eintragen würde“, meinte er, die „Translation“ des Bürener Gerichts biete „keinen pekuniären Vortheil (...) für den Besitzer von Fürstenberg“. Er handle vielmehr „aus weniger materiellen Gründen“.

So meinte er, zu den „Annehmlichkeiten (...), die aus der Realisierung dieses im ganzen höchst interessanten Projekts“ erwachsen, gehöre es, „einen Königl. Herrn Landrichter von Büren in Fürstenberg zu haben und den Landrichter Herrn Rautert dahin kommen zu sehen“. Ein „gemeinsinniger thätiger einsichtsvoller Mann“ sei „ein unendlicher Gewinn für jeden Ort (...), der ihn erhält“. Gemeinsam könnten „wir noch manches Gute zusammen fördern“. Doch meinte der Graf, dies seien „Rücksichten, welche, da sie missverstanden werden können, am besten unter uns bleiben“.⁵⁰¹

Seinem Schreiben fügte er eine „Ungefähre Beschreibung der in Fürstenberg neu aufzuführenden Gebäude, falls das Land und Stadtgericht von Büren nach Fürstenberg verlegt werden sollte“ bei. Hier bemühte er sich deutlich, dem Richter das Projekt schmackhaft zu machen. Ihm schwebte ein gemeinsames Gerichts- und Wohngebäude vor. „In der untern Etage würden die nötigen geräumigen Gerichtslocale, oben die sehr bequeme Wohnung des Landrichters, seiner Familie und ein paar Gastzimmer eingerichtet werden. Im warmen und trockenen Souterrain würden die Küche und ein guter Keller angelegt.“ Schon der Hinweis auf die „sehr bequeme Wohnung“ lässt aufhorchen. Noch interessanter sind die Beschreibungen des Geländes, in dem dieses Gerichtshaus seinen Platz finden sollte.

„Vor dieser nach Mittag an der neuen Chaussée gelegenen hübschen Wohnung befände sich ein fließender Brunnen nebst Bassin. Die Hauptfaçade nach der Rückseite hätte ein kleines Vorgärtchen bis an die Chaussée; dann im Vordergrund die neue Pflaumen Plantage, die Aussicht auf das Schloß, den Platz und

⁵⁰⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 29. Dezember 1828, nicht foliiert.

⁵⁰¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 12. Dezember 1828, nicht foliiert.

die Oekonomie, rechts in das Wünnenberger Wiesenthal der Chaussée entgegen, links auf die sehr aquaeductartige Brücke, welche den Abhang der Pflaumenplantage (Pellenberg) weiter hin mit dem eigentlichen Fürstenberge verbinde, und die Straße hinüber führt. Im Hintergrunde würden die Fürstenberger Hochwäldungen das Bild umschließen.“⁵⁰²

Bei der angesprochenen neuen Chaussee handelte es sich um die zu diesem Zeitpunkt im Planungsstadium begriffene Verbindungsstrecke von Büren nach Fürstenberg, deren Bau dem Grafen zufolge bald erfolgen sollte, wenn „die gesunde Vernunft endlich siegen werde“.⁵⁰³

Der Verweis auf die Chaussee offenbart, dass das Projekt einer „Translation“ des Gerichts von Büren nach Fürstenberg zu einem größeren Plan des Grafen gehörte, mit dem er die Bedeutung seiner Ortschaft vergrößern wollte. Um das Projekt zu verwirklichen, musste er den Gerichtsdirigenten auf seine Seite ziehen. Das tat er nicht allein, indem er auf die „Wohlthaten“ für seine Ortschaft und die „Königlichen Gerichtsunterthanen“ verwies, sondern indem er Rautert umgarnte und ziemlich ungeniert die persönlichen Vorteile anpries, die dieser von der Verlegung des Gerichts haben würde, allen voran eine schöne Wohnung in bester Lage in der Nähe des gräflichen Schlosses.

Diese Vorgehensweise des Grafen zeigt zweierlei. Zum einen sah er, dass der Gerichtsdirigent ein wesentlicher Faktor war, an dem er nicht vorbei konnte, wollte er sein Ziel erreichen. Tatsächlich bemerkte er in einem späteren Schreiben sogar, dass er seine Vorschläge nicht an die zuständigen höheren Stellen gelangen lassen wollte, wenn Rautert dagegen sei.⁵⁰⁴

Zum anderen suchte der Graf die persönliche Nähe des Richters. Dabei mag zwar der offen geäußerte Wunsch eine Rolle gespielt haben, „noch manches Gute zusammen fördern“ zu können. Wichtiger war aber wohl der Wunsch nach persönlichem Einfluss. Denn die Familie des Grafen von Westphalen hatte zu den bedeutendsten Adelsgeschlechtern des Fürstbistums Paderborn gehört, über die der Freiherr vom Stein im Jahre 1802 das wenig schmeichelhafte Urteil gefällt hatte, sie „sahen dies Land als eine Beute an, in die sie sich zu theilen berechtigt waren, und sie ersetzen den Nachtheil, welchen sie dem Land zufügen, durch keine gute und zu der Vervollkommnerung des

⁵⁰² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Anlage zu Aktenstück vom 12. Dezember 1828, nicht foliiert.

⁵⁰³ Zu den Straßen und Wegen siehe S. 47.

⁵⁰⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 16. Januar 1829, nicht foliiert.

Landes angewandte Eigenschaften.“⁵⁰⁵ Durch die Säkularisation des Fürstbistums hatten diese Familien und damit auch der Graf von Westfalen erheblich an Macht und Einfluss verloren. Die Absicht, das königliche Gericht in die unmittelbare Nähe seines Schlosses zu verlegen, war ein Versuch des Grafen, sich mit den Beamten des neuen Landesherrn gut zu stellen und sich durch eine persönliche Verbindung zum Gerichtsdirigenten wenigstens informellen Einfluss zu sichern. Denn obwohl die preußische Herrschaft im Paderborner Land zum Zeitpunkt des hier zitierten Schriftverkehrs bereits 14 Jahre dauerte, waren viele Modalitäten und Umstände nach wie vor ungeklärt. Insbesondere dürfte dem Grafen bekannt gewesen sein, dass das preußische Justizministerium an einer umfassenden Reform der Rechtspflege arbeitete. Zwar kam diese letztlich erst 1849 zur Ausführung.⁵⁰⁶ Doch wäre die „Translation“ des Gerichts nach Fürstenberg erfolgreich gewesen, so hätte dies nachhaltige Folgen gehabt. Ein neu errichtetes Gerichtsgebäude, das der erste preußische Neubau eines Gerichts in Westfalen im 19. Jahrhundert gewesen wäre, hätte der Staat wohl auch nach einer Neuorganisation der Untergerichte weiter genutzt. Indem der Graf aber nicht bereit war, sein eigenes Gericht mit dem königlichen Gericht zu vereinigen, verhinderte er diese Möglichkeit potentieller Einflussnahme am Ende selbst.

Denn Rautert ließ sich weder von den Schmeicheleien des Grafen noch von der in Aussicht gestellten bequemen Wohnung sonderlich beeindruckt. In der Sache lehnte er die Vorschläge des Grafen ab, maßgeblich, weil „nie dran zu denken sein“ werde, „daß ein Königliches Collegium seinen Sitz im Sprengel eines Jurisdictions Gerichts habe“. Zu den Bemerkungen in „Rücksicht (...) meiner Persönlichkeit betreffend“ meinte er, diese dürften „keinen Einfluss auf meine Meinung und ein mögliches Institut haben, das nicht meiner Leitung begränzte Zeit, sondern wahrscheinlich den Nachkommen gehören würde“.

Aber er korrespondierte mit dem Grafen nicht nur über das angedachte Projekt, sondern vermittelte einige persönliche Ansichten. So meinte er in Beziehung auf die Bemerkungen zu seiner Person weiter, er könne „allerdings keinen höhern Zweck des Lebens für den Mann erkenne[n], als überall, wo er kann, Regsamkeit in der Apathie des Volkes zu verbreiten und Sinn für das nicht bekannte und drum oft noch nicht erkannte Laster zu wecken“, sei aber „nicht eitel genug, um nicht zu glauben, daß in dieser Erkenntniß ein würdiger Stellvertreter für mich leicht gefunden werden könne“.

⁵⁰⁵ Stein in einem Brief an Johann August Sack vom 20. Dezember 1802, in: Hubatsch, Freiherr vom Stein – Briefe und amtliche Schriften, Bd. 1, S. 611.

⁵⁰⁶ Siehe S. 225.

Auch „die herrliche Idee“ einer „Verbindungsstrecke über Büren Wuennenberg Fürstenberg“ (die Chaussee) sprach er an. Es sei dies ein Projekt „in der Kunst des 19t Jahrhunderts“, um „die dunkle Wolke zu zerreißen, die bisher noch über einem Theil unseres Vaterlandes schwebte. Aber alles Gute behält seinen langsamen Gang, nur das Böse schreitet schnell!“ Der „zwei Decennien“ alte Plan, „meine Vaterstadt Hattingen (...) mit Holland [zu] verbinden, ist endlich geglückt, die Capitalien sind aufgebracht, liegen sogar in der Bank. Jetzt ruht die Sache seit einem Jahr, weil auch die Genehmigung des Bauplans noch nicht eingegangen ist. C'est partout comme chéz [sic!] nous!“⁵⁰⁷

Sein Umgang mit dem Grafen von Westphalen zeigt, dass Rautert genau das nicht war, als was ihn seine Grußformel auswies: „Ew. Hochgebohren gehorsamster Diener Dr. Rautert“.⁵⁰⁸ Vielmehr zeigt der Schriftwechsel ihn als selbstbewussten, gebildeten Beamten, der mit einer anderen gebildeten Person kommunizierte. Zwar stand der Graf als Adliger formell weit über dem bürgerlichen Richter. Doch in der Korrespondenz entstand zwischen beiden eine Gemeinschaft, die zumindest von Seiten des Grafen beabsichtigt war und andere ausschloss. Wenn Rautert mit der „dunklen Wolke“, die „über einem Theil unsere Vaterlandes schwebte“ auf den Gedanken der Aufklärung anspielte oder französische Wendungen benutzte, so dürfte der Graf von Westphalen einer von wenigen im Bürener Land gewesen sein, mit denen eine solche Unterhaltung möglich war. Hieran zeigt sich der Aufstieg des gebildeten Bürgertums im 19. Jahrhundert ebenso wie das Selbstbewusstsein des preußischen Beamtenstandes.⁵⁰⁹

Rautert schien diese Korrespondenz also durchaus zu genießen, indem auch er sie nicht auf das Sachliche beschränkte, sondern ins Plaudern geriet und dabei seine eigene Bildung nicht versteckte. In der Sache erwies er sich aber als unbestechlicher Beamter, der das Wohl der von ihm geleiteten Institution und das Interesse des preußischen Staates höher gewichtete als Schmeicheleien zu seiner Person und die Aussicht auf eine hübsche Wohnung mit Blick auf Schloss und Pflaumenplantage. Außerdem hatte er nicht nur seine eigene Amts- und Lebenszeit im Blick, sondern dachte auch an die Zukunft.

Bei der Plauderei mit dem Grafen könnte auch eine Rolle gespielt haben, dass Rautert in Büren zuweilen intellektuell etwas unterfordert gewesen sein mag. Immerhin war er in seiner märkischen Heimat nicht nur als Freimaurer

⁵⁰⁷ „Es ist bei uns wie überall!“

⁵⁰⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 15. Dezember 1828, nicht foliiert.

⁵⁰⁹ Conze, Sozialer und wirtschaftlicher Wandel, S. 37 f.; Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 2. Bd., S. 210-224.

engagiert gewesen, sondern hatte sich als Autor, Dichter und Organisator der „Erinnerungsfeste westfälischer Musensöhne“⁵¹⁰ verdient gemacht.⁵¹¹

Auf die Stadt Büren jedenfalls war er nicht gut zu sprechen. Büren erkannte seiner Meinung nach „die Vorthail die ihm der Gerichtssitz bietet nicht an“. 1827 hatte man, so beklagte er sich beim Oberlandesgericht, von den Gerichtsmitgliedern die „Theilnahme an den Handarbeiten beim hiesigen Wegebau“ verlangt, „was früherhin niemals der Fall gewesen“ sei. Ebenso missbilligte er, eine bestimmte kommunale Steuer bezahlen zu müssen, „deren Ursprung den ältern mit den Vermögensverhältnißen (...) der Stadt vertrauten Angestellten ein Räthsel ist.“ Er schloss daraus, dass er und seine Kollegen in der Stadt Büren nicht „diejenigen Berücksichtigungen erlangen, die jeder andere Ort den Beamten bietet, welche in ihm ihre Gehälter in Circulation bringen, ohne der Commüne im Entferntesten zur Last zu seyn.“⁵¹² Als nach dem Scheitern der Verlegung nach Fürstenberg eine Verlegung nach Wünnenberg zur Diskussion stand⁵¹³, verlangte Rautert daher von der Stadt Wünnenberg die Zusage, „die angestellten Gerichtspersonen als Ehrenbürger zu betrachten“ und sie von Steuerlasten oder kommunalen Arbeiten zu befreien.⁵¹⁴ Das Ansinnen, als „Ehrenbürger“ behandelt werden zu wollen, verdeutlicht das Selbstverständnis und den Anspruch Rauterts, mehr als ein gewöhnlicher Bürger zu sein.

Von bürgerlichem Stand war er freilich, wie auch alle anderen Bürener Richter im Untersuchungszeitraum. Dieser Befund verwundert nicht, war doch der Beruf des Richters für Adlige seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zunehmend unattraktiv geworden.⁵¹⁵ Adlige, die trotzdem eine Juristenlaufbahn einschlugen, fand man eher an Obergerichten, wie etwa den Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts Paderborn, Diedrich Friedrich Carl von Schlechtendal.

c) Verhältnis zur Nachbarschaft

Im ehemaligen Jesuitenkolleg, das als Wohnraum und Arbeitsplatz ganz unterschiedlicher Menschen und Institutionen diente, blieben Konflikte nicht aus. Ein früheres Kapitel hat gezeigt, dass der knappe Raum umkämpft

⁵¹⁰ Dazu Richterling, Westfalens „Musensöhne“. Die Teilnehmer der Erinnerungsfeste der Jahre 1819 bis 1830, Beiträge zur Westfälischen Familienforschung 21 (1963), S. 82-104.

⁵¹¹ Pott/Born, Fr. Rautert, ein Märkischer Dichter und – Richter?, Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 6. Jahrgang (1893), S. 35-40.

⁵¹² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 29. Dezember 1828.

⁵¹³ Siehe S. 54.

⁵¹⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 7. Juni 1829.

⁵¹⁵ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 73 f.

war.⁵¹⁶ Doch auch, wenn es nicht um direkte Konkurrenz der einzelnen Bewohner des Gebäudes ging, konnten Konflikte entstehen. Eine Akte, die im Zuge der Umbaumaßnahmen der Jahre 1833/34 entstand, zeigt einen solchen Konflikt.

Bei der Erweiterung der Gerichtsräume wollte man einen neuen Kamin bauen. Dies betraf auch die über dem Gerichtslokal liegenden Etagen, durch die der Kamin führen musste. Im zweiten Stock befand sich ein Zimmer, das der Seminardirektor Köchling zu seinen Privaträumen rechnete. In der dritten Etage sollte der Kamin durch einen der Schlafsäle des Seminars führen. Am 5. Oktober 1833 schickte Richter Rautert „den Tischler Böhle“ zum Seminardirektor Köchling, „mit der Bitte, zu erlauben, daß in dem (...) Zimmer No. IX der zweiten Etage der Einschnitt in den Boden gemacht werde“. „Wie staunte ich aber“, schrieb Rautert später an den Landrat, „als der Böhle mit der Nachricht zurück kam, daß der H Köchling die fragliche Stube vorerst nicht räumen könne, weil er Wäsche darauf liegen habe.“⁵¹⁷

Rautert wandte sich aber nicht direkt an den Landrat, sondern zunächst in einem „Privat Schreiben“ (das später aber in den offiziellen Akten landete) an Seminardirektor Köchling. Rautert meinte, er wisse nicht, „ob Ihrer Wohnung die Stube Nro. IX (...) zugetheilt ist“. „Die Ausführung des Baues“ sei „durch das Oberlandes Gericht, durch die Regierung u durch das Ministerium genehmigt“ und müsse „noch vor Eintritt des Winters vor sich gehen“. Er habe daher „einen sehr ernsten Antrag an die landrätliche Behörde, welche in schleunigen Fällen die Regierung vertritt, entwerfen müssen, den Sie vielleicht bitter nennen würden, da ich wirklich durch Ihre unbegreifliche Weigerung aufgeregt wurde.“ Nach „meiner amtlichen Ueberzeugung“ werde Köchlings „Widerspruch gegen die Fortführung des Baues nicht wirken, Ihnen vielmehr Verdruß zuziehen“.

Rautert bot dem Seminardirektor jedoch an, „mich vor 12 Uhr diesen Morgen zu benachrichtigen, daß das Zimmer (...) zur Fortführung des Kamins bereit sei“. Erfolge dies nicht, so gehe „mit dem Schlage 12 Uhr (...) meine Requisition an den H Landrath, und wenn eine officielle Correspondenz geöffnet ist, so ist es für die freundschaftliche private zu spät.“

Auch seine Motivation hinter dieser Vorgehensweise machte Rautert deutlich:

⁵¹⁶ Siehe S. 77.

⁵¹⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 15, Aktenstück vom 7. Oktober 1833, Fol. 4 r.

„Ich hasse alle Reibungen mit Nebenbehörden, obschon ich, wenn sie einmal eingetreten, den Standpunct, den ich rechtlich begründet halte, eifrig behaupte; ich wünsche, daß dieser Gegenstand das freundschaftliche Verhältniß nicht störe, das ich bisher bewahrte.“

„Verkennen Sie in diesen Zeilen die wahre Tendenz nicht“, bat er nachdrücklich und schloss mit „Ihr ganz ergebenster Diener und Freund Dr. Rautert“.⁵¹⁸

Der Seminardirektor antwortete innerhalb der gesetzten Frist, er habe keineswegs aus einem drei Tage zuvor stattgefundenen Treffen schließen können, „daß der Kamin am andern Tage weiter durch“ das Zimmer „geführt werden sollte“. Zudem habe Rautert ihn nicht „um Räumung der Stube“ gebeten. Diese sei ihm übrigens zugewiesen, „fragen Sie nur meine Behörde“. Weder die Schreiner noch der Actuar Struck hätten ihm einen „Befehl zur Räumung gebracht, auch kein Gesuch“. Letztlich bestehe das Problem aber nicht darin, den Kamin durch das Zimmer zu leiten, sondern durch den darüberliegenden Schlafsaal des Seminars, weil „alle Seminaristen anwesend“ seien. „Da nun ich nicht zugeben darf, jetzt einen Kamin durch den Schlaafsaal zu führen, so muß ich Ihnen die Requisition der landrätlichen Behörde erlauben.“⁵¹⁹

Dies tat Rautert auch postwendend. Auf der Antwort des Seminardirektors vermerkte er, es sei „das offizielle Schreiben an die landrätliche Behörde sofort abzusenden“. In diesem Schreiben griff er zu deutlichen Worten.

Nach seiner Schilderung des Sachverhalts bemerkte er, „ob H p. Köchling Recht zur Occupation dieser Stube und auf den Gebrauch hat oder sich denselben eilfertig anmaßt“, könne er nicht beurteilen.

„Aber ich konnte doch den lächerlichen Widerspruch gegen eine von seiner vorgesetzten Behörde zur Ausführung befohlene Maasregel nicht begreifen, und schickte den Actuar H Struck zu ihm, um ihm die Lage der Stube und die höchste Dringlichkeit dieser Ausführung auseinanderzusetzen, aber auch dieses ist fruchtlos gewesen, vielmehr ist H p. Köchling der Meinung gewesen, daß für diesen Herbst aus dringenden Ausbau des Gerichts Locals nichts werden könne, da es ihn in seinen Woh-

⁵¹⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 15, Aktenstück vom 8. Oktober 1833, Fol. 1 r. bis 2 r.

⁵¹⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 15, Aktenstück vom 8. Oktober 1833, Fol. 3 r.

nungs Räumen und die Seminaristen in ihrem Schlafsaal geniret, folglich die Ferien des Herbstes 1834 zu erwarten sein würden!“

Die „Widersetzlichkeit eines Staatsdieners gegen die von seiner vorgesetzten Behörde verfügte Maasregel“ bezeichnete er als „unbegreiflich“. Er „würde keinen Anstand nehmen, bei der wirklichen Dringlichkeit“ der Angelegenheit sich „an solche Widersprüche gar nicht zu kehren, sondern den Bau des Kamins ohne Weiters fortsetzen zu lassen, da die Autorisation der Königlichen Hochlöblichen Regierung, des Königlichen Hochlöblichen Ober Landesgerichts u des hohen Ministerii vorliegt“. Jedoch sei nicht er, „sondern der jetzt abwesende Bau Inspector Gockel mit der Ausführung speciell beauftragt.“ Außerdem wolle er „jedes Aufsehen vermeiden, was dem Ansehen eines Beamten bei seinen Untergebenen schaden könne“. Er wende sich daher an den Landrat „als die stellvertretende Regierungs Gewalt im Kreiß in schleunigen Sachen“, um die „Hindernisse gegen den hohen Orts approbirten Bau“ zu beseitigen. Wenn dies nicht schleunig erfolge, müsse er „mit nächster Post unter Beilage dieser Requisition die Königliche Hochlöbliche Regierung“ von den Ereignissen in Kenntnis setzen.⁵²⁰

Der Landrat reagierte noch am selben Tag. Zwar betrachtete er den „Gegenstand der Mittheilung (...) als außerhalb meinem amtlichen Wirkungs Kreise liegend“, sprach aber trotzdem mit dem „Seminar Director Köchling darüber“. Ergebnis dieser Unterredung war, „daß nur Mißverständnis die Verwicklung hervorgebracht zu haben scheint.“

„Herr Köchling fühlt sich darüber beleidiget, daß ihm keine mündliche oder schriftliche Anzeige von dem Zeitpunkte der Durchführung des Rauchfanges durch das Zimmer No. 9. welches ihm von der Regierung als Entschädigung für ein von seinem Antecessor besessenes, von ihm aber für Seminar Zwecke abgetretenes wirklich überwiesen sei; von Ew. Wohlgeboren gemacht sei. Er vielmehr nur von 2. Handwerksleuten zur Oefnung des Zimmers aufgefordert sei, welche er um so weniger hierzu für legitimirt haben halten können, als der H Bau-Inspector Gockel ihm noch kürzlich versichert habe, daß für dieses Jahr der Rauchfang nicht weiter als zur 2ten Etage solle geführt werden.“

Nach der Unterredung mit dem Landrat sagte Köchling zu, am nächsten Tag „gegen Mittag den Arbeitsleuten den Eintritt zu gestatten“. In die „Durch-

⁵²⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 15, Aktenstück vom 7. Oktober 1833, Fol. 4 r. bis 7 r.

führung des Rauchfanges durch die 3te Etage“ wollte er hingegen „ohne Authorisation des Ober-Provinzial-Schul Collegii nicht einwilligen“. Die Rücksichtnahme auf die „Gefährdung der Gesundheit der Seminaristen, welche in dem Dunst des frischen Mauerwerks schlafen müssen“ mache dies erforderlich. Es bleibe Rautert überlassen, „die Authorisation hierzu in Münster nachzusuchen“.⁵²¹

Genau dieser Empfehlung kam Rautert auch nach. Das „Königliche Provinzial-Schul-Collegium“ antwortete ihm am 28. Oktober, der „Seminar Director Köchling zu Büren“ sei „bereits angewiesen, der für die Einrichtung des dortigen Gerichts-Lokals erforderlichen baulichen Ausführung des Schornsteins keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen.“⁵²²

Der so überlieferte Schriftwechsel liefert einen Einblick in den Mikrokosmos des Bürener Seminargebäudes, in dem mit dem Gericht, der landrätlichen Behörde und dem Seminar gleich drei staatliche Einrichtungen untergekommen waren. Interessant ist zunächst, dass all dies überhaupt in schriftlicher Form geschah. Vermutlich bezweckte Rautert damit die Dokumentation des Streits. Jedenfalls verließen weder der Richter noch der Seminardirektor noch der Landrat zunächst ihre Büros, die ja innerhalb desselben Gebäudes in fußläufiger Entfernung zueinander lagen. Stattdessen schickten sie Boten hin und her, um ihre wechselseitigen Nachrichten zu überbringen. Als schließlich der Landrat den Seminardirektor persönlich aufsuchte, war das Problem schnell geklärt.

Auch hier ist, ähnlich wie in der Korrespondenz zwischen Rautert und dem Grafen von Westphalen, ein Verschwimmen der privaten und der dienstlichen Ebene zu beobachten. Rauters leitendes Interesse dabei war aber das Interesse des ihm unterstellten Gerichts. Für das Gericht war es wichtig, dass der Kamin noch vor Beginn des Winters fertiggebaut würde. Rautert suchte nach dem effektivsten Weg, um dieses Ziel zu erreichen. Dazu beschritt er zunächst den Weg der gütlichen Streitbeilegung durch „freundschaftliche private“ Korrespondenz. Ob tatsächlich ein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihm und dem Seminardirektor bestand, muss offen bleiben. Köchlings Antwort fiel eher kühl aus. Da er aber unter anderem bemerkte, dass Rautert ihm noch drei Tage zuvor den bisherigen Fortschritt der Bauarbeiten gezeigt hatte, ist davon auszugehen, dass beide zumindest einen kollegialen Umgang pflegten.

⁵²¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 15, Aktenstück vom 8. Oktober 1833, Fol. 9 r. und v.

⁵²² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 15, Aktenstück vom 28. Oktober 1833, nicht foliiert.

Als der Versuch der gütlichen Streitbeilegung scheiterte, tat Rautert, was er zuvor angekündigt hatte. Er behauptete seinen Standpunkt nachdrücklich und schilderte seine Sicht der Dinge in deutlichen Worten. Dabei mag auch eine Rolle gespielt haben, dass es bereits zuvor innerhalb des Seminars Konflikte gegeben hatte, die nicht zu Gunsten des Gerichts ausgegangen waren, so etwa bei der Frage, ob Hofkammerrat Lange seine Wohnung im Interesse des Gerichts räumen müsse.⁵²³ Vielleicht erinnerte sich Rautert dieser Erfahrung, als er nun schnell und deutlich handelte.

Auch in diesem Fall stand das dienstliche Interesse an einer raschen Fortführung der Bauarbeiten vor dem privaten Interesse Rauterts an einer guten Nachbarschaft mit dem Seminar. Außerdem war er offenbar ernsthaft erbost.

Dass sich der Konflikt hinsichtlich der „Stube Nro IX“ nach der Intervention des Landrats als ein bloßes Missverständnis herausstellte, überrascht. In seinem Antwortschreiben hatte Köchling nicht erwähnt, dass er sich beleidigt gefühlt hätte. Vielleicht war er zu stolz, um dies mitzuteilen. Vielleicht war diese Erklärung aber auch ein Vorschlag des Landrates, damit Köchling seine Weigerung plausibel erklären könnte. Doch auch der Seminardirektor verteidigte die Interessen des von ihm geleiteten Instituts, konkret der „Seminaristen“, durch deren Schlafsaal der Kamin gebaut werden sollte.

8. Lebensverhältnisse

Der Gerichtsdirigent und die Assessoren lebten in Büren. Hierzu waren sie gesetzlich verpflichtet. Vor allem die Haus Bürenschen Gebäude boten anfangs hinreichend Platz, doch spitzte sich die Wohnraumsituation in Büren im Laufe der Zeit zu. Der nun folgende Abschnitt behandelt die Probleme, die sich daraus ergaben. Außerdem rückt das richterliche Privatleben in den Fokus. Insbesondere das Beispiel Assessor Spanckens verdeutlicht, dass sich das richterliche Leben keineswegs auf die Stadt Büren beschränkte. Er stammte aus Wünnenberg und besaß dort einen großen Hof.

a) Kündigung der Wohnung des Assessors Gehlen

Als Richter Rautert am 7. Juni 1829 seinen Antrag auf Verlegung des Gerichts begründete⁵²⁴, führte er auch die angespannte Wohnraumsituation als Grund an. Zwar spreche man „in Publico davon daß einige Bürger oder die Stadt Bauen wolle“. Doch sei lediglich „ein Jude mit dem Abriße eines ge-

⁵²³ Siehe S. 80

⁵²⁴ Siehe S. 54.

kaufte alten Hauses beschäftigt“, an dessen Stelle er „ein Haus zur Wohnung für zwei Familien“ errichten wolle. Dies könne jedoch „die Besorgniß der Beamten (...) nicht entfernen, künftig noch mehr als jetzt der Speculation getaufther und ungetaufther Juden ausgesetzt zu bleiben, indem mehrere Beamte sich schon jetzt nach angemessenen Wohnungen sehnen müßen“.⁵²⁵

Für diese Beschwerde mit ihrem für die Zeit und auch für die Person Rauterts nicht untypischen antisemitischen Unterton⁵²⁶ gab es einen handfesten Anlass. Zwei Tage zuvor, am 5. Juni 1829, war die Wohnung des Assessors Gehlen in einem Nebengebäude des Jesuitenkollegs, „die Meyerey genannt“⁵²⁷ (siehe Abbildung 5, S. 69, dort als „Oekonomie“ bezeichnet) mit einer Frist von drei Monaten gekündigt worden. Grund dafür war der vom „Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Münster“ beschlossene „Eintritt von 14 sächsischen Seminaristen in das hiesige Seminarium“, der „bedeutende Erweiterungen erforderlich“ gemacht hatte.⁵²⁸ In der Folge ließ Gehlen sich vom Landrat bescheinigen, „daß sich hier in Büren (...) durchaus keine Wohnung für sich und seine Familie finden läßt.“⁵²⁹ Bereits im Dezember des Vorjahres hatte Rautert bekundet, dass er „wirklich in Verlegenheit“ sei, „um für den hieher versetzten Justiz Commißar“ namens von Portugal „drei Zimmer zu erhalten“. Schon damals hatte er die Gefahr gesehen, dass den „im Seminar- und Oeconomie-Gebäude wohnenden“ Mietern – zu denen auch Rautert selbst gehörte – gekündigt werden könnte, „wenn das Bedürfnis des Seminars solches erheischen möchte“. Ohnehin liefen die Mietverträge der Betroffenen nur bis 1830.⁵³⁰ Im Falle Gehlens, der „eine kleine Familie von zwei Kindern“ hatte, war diese Gefahr nunmehr Wirklichkeit geworden.⁵³¹

Landrat von Hartmann sah die Situation freilich entspannter. Im Juli 1829 berichtete er der Regierung Minden, dass es in Büren „zwar bis jetzt an Gelegenheit zum Unterkommen des Gerichts Assessors Gehlen“ fehle. Es seien aber „dagegen 3 neue Häuser in Arbeit, unter welchen, wenn sie fertig sind,

⁵²⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 7. Juni 1829.

⁵²⁶ Dazu Naarmann, *Ausgegrenzt – Juden im Hochstift Paderborn in frühpreußischer Zeit*, S. 89-146 und insbesondere die Berichte Rauterts an Oberpräsident von Vincke vom 14. November 1834, betreffend die Beschränkung der Juden im Fürstentum Paderborn, ebd. S. 238-240, und vom 28. November 1834, betreffend die Beschränkung der Ansiedlung der Juden auf dem platten Lande, ebd. S. 240-242.

⁵²⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 6. Juni 1829, nicht foliiert.

⁵²⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 5. Juni 1829, nicht foliiert.

⁵²⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 6. Juni 1829, nicht foliiert.

⁵³⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 29. Dezember 1828, nicht foliiert.

⁵³¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 7. Juni 1829, nicht foliiert.

er die Wahl haben wird“. Zudem rühre „der Momentane Wohnungs Mangel (...) hauptsächlich vom zahlreichen Personale des Catasters⁵³² her“. Mit einer weiteren Vergrößerung des Seminars sei vorläufig nicht zu rechnen.

„Angenommen, daß dieser Fall nach einer Reihe von Jahren eintrete: so hat sich als dann durch fortwährende neue Errichtung von Privat Häusern denen man durchgehends die Einrichtung giebt, Mieths leute, auch selbst von höherm Stande aufnehmen zu können, die Gelegenheit zum Unterkommen in noch größerem Maaßstabe vermehrt.“

Als Übergangslösung schlug Hartmann vor, dass man Gehlen „verstatte, einstweilen von Paderborn aus die den Canton Atteln betreffende Gerichts-Geschäfte nach Art einer Gerichts-Deputation zu besorgen“.⁵³³ Dies kam allerdings aus Sicht des Oberlandesgerichts nicht in Frage, „wenn der Geschäftsbetrieb bei dem Gerichte zu Büren nicht in Stockung gerathen soll“. Stattdessen schlug man vor, Gehlen die bisherige Wohnung zu belassen „bis dahin, daß eins der 3 neuen Häuser bewohnbar seyn wird“. Wie das Problem letztlich gelöst wurde, ist nicht in den Akten enthalten. Die Regierung teilte Ende August 1829 mit, dass ihr in Büren „keine Lokalien mehr“ zur „Disposition“ stünden. Vorläufig habe man „den Anwalt fisci beauftragt“, um feststellen zu lassen, dass Gehlen ausziehen müsse.⁵³⁴ Eine entsprechende Prozessakte ist allerdings nicht überliefert.

⁵³² Dazu sogl. S. 168.

⁵³³ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 6. Juli 1829, Fol. 111 r. bis 114 r.

⁵³⁴ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 28. August 1829, Fol. 121 r.

b) Wohnraumsituation in Büren

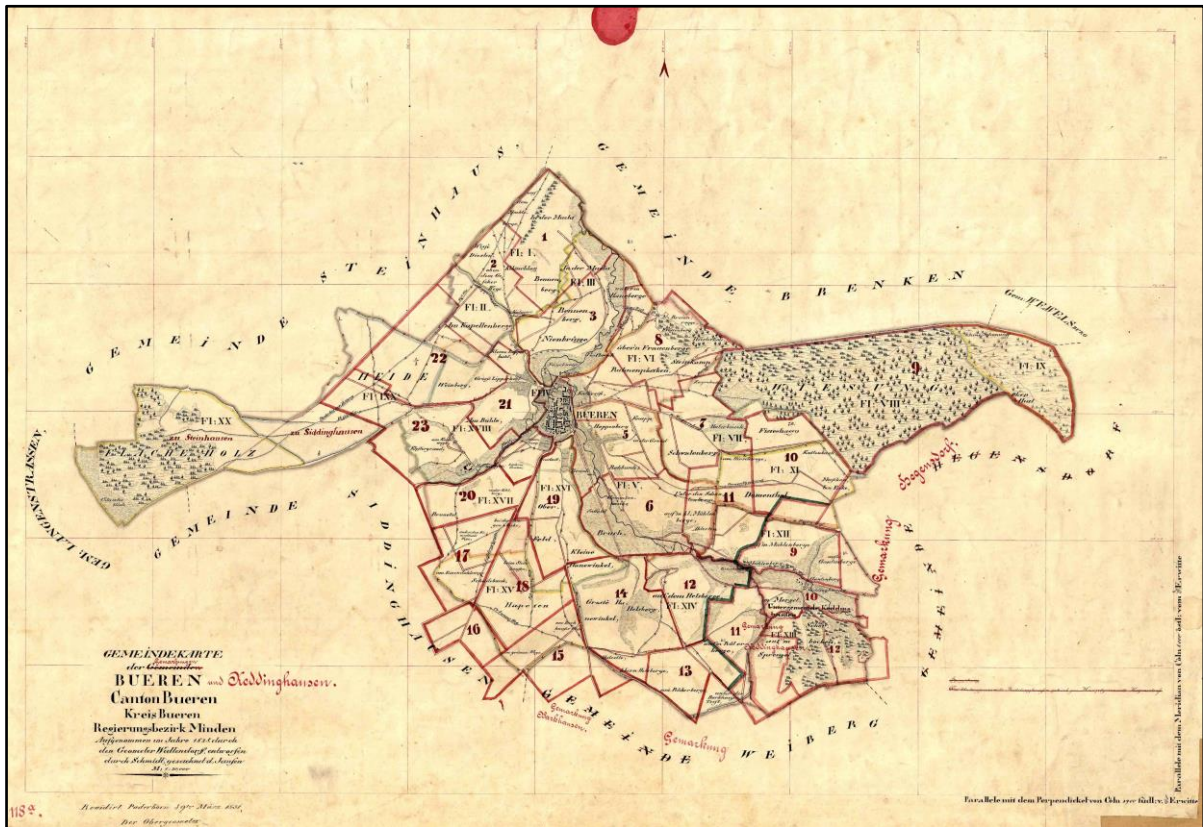


Abbildung 19: Die Gemarkung Büren im Jahre 1828. Die Bebauung hält sich innerhalb der mittelalterlichen Stadtgrenzen. (Bild: Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Historische Karten – Kreis Paderborn, Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung, Abgabedatum 27.10.2015 – 2015-10-2220.)

Ein preußischer Zustandsbericht aus dem Jahre 1803 verzeichnet in Büren – einschließlich der Haus Bürenschen Besitztümer – 198 Häuser, davon nur zwölf in steinerner Massivbauweise. 80 waren mit Ziegeln, sechseinhalb mit Schiefer und 111 ½ mit Stroh gedeckt.⁵³⁵

An diesem Befund änderte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur wenig. Ein Blick in die Urkarte von 1828 offenbart, dass sich die Bebauung in Büren im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts immer noch innerhalb der mittelalterlichen Stadtgrenzen hielt.⁵³⁶ Allerdings waren bis 1826 weite Teile der bereits 1803 verfallen gewesenen Stadtbefestigung abgebrochen wor-

⁵³⁵ Schnell, Büren im Jahre 1803 – ein Zustandsbericht mit preußischer Gründlichkeit, S. 392.

⁵³⁶ Vgl. mit der Karte bei Schoppmeyer, Büren im Mittelalter, nach S. 200, WZ 138 (1988), S. 193-209; ebenfalls abgedruckt in Bange, 800 Jahre Stadt Büren, S. 30, sowie mit der Neuzeichnung des Urkatasters der Kernstadt, hrsgg. v. Heimatverein Büren 1991, abgedruckt in: Schnell, Büren im Jahre 1803 – ein Zustandsbericht mit preußischer Gründlichkeit, S. 400 f.

den.⁵³⁷ An ihrer Stelle entstanden teilweise neue Bauten, sodass das Urkataster 224 nummerierte Häuser verzeichnet. Hinzu kamen einschließlich des Jesuitenkollegs und seiner Nebengebäude weitere zehn Bauten, wobei aus der Katasterkarte nicht hervorgeht, ob dies alles Wohngebäude waren.⁵³⁸ Zugleich war die Bevölkerungszahl angestiegen. Der Zustandsbericht von 1803 verzeichnet 1139 „Seelen“⁵³⁹, während nach einer durch den Landrat erstellten Übersicht im Jahre 1826 die Stadt Büren von 1461 Menschen bevölkert war.⁵⁴⁰ Demnach kamen 1803 auf ein Gebäude etwa 5,8 Personen. 1826/28 waren es dagegen 6,2. Die Bautätigkeit war demnach hinter dem Bevölkerungswachstum nur leicht zurückgeblieben. Zudem wird dieser Befund dadurch etwas relativiert, dass 70 Seminaristen in gemeinsamen Schlafsälen im Jesuitenkolleg untergebracht waren.⁵⁴¹

Allerdings spitzte die Situation sich weiter zu. Ein Faktor war die schon angesprochene Erweiterung des Lehrerseminars um 14 Seminaristen im Jahre 1829.⁵⁴² Hinzu kam, wie aus Landrat Hartmanns Bericht an die Regierung hervorgeht, dass das „Cataster“ in Büren residierte.⁵⁴³ Damit bezeichnete Hartmann die Vermessungsbeamten, die mit der Aufnahme des westfälischen Urkatasters beschäftigt waren. Dieses Projekt einer umfassenden Landesaufnahme war maßgeblich vom westfälischen Oberpräsidenten Vincke initiiert und vorangetrieben worden und fand zwischen 1820 und 1839 statt.⁵⁴⁴ Ende der 1820er Jahre erreichten die Vermessungsarbeiten das Bürener Land und zogen sich über einige Jahre hin. Aus Vermerken auf den Urkatasterkarten (vgl. Abb. 5 und 19) ergibt sich, dass die Katasterbeamten wenigstens von 1828 bis 1831 in Büren residierten, während sie die umliegenden Gemeinden vermaßen. Möglicherweise brachten sie auch ihre Familien mit.

Zugleich setzte sich aber die Bautätigkeit in Büren fort. Rautert erwähnt im Juni 1829 einen von einem Juden durchgeführten Neubau. Dabei dürfte es

⁵³⁷ Dören, Stadtbefestigung und Burg Büren, unveröffentlichtes Manuskript (12.12.2014), S. 10.

⁵³⁸ Vgl. Neuzeichnung des Urkatasters der Kernstadt, hrsgg. v. Heimatverein Büren 1991, abgedruckt in: Schnell, Büren im Jahre 1803 – ein Zustandsbericht mit preußischer Gründlichkeit, S. 400 f.

⁵³⁹ Schnell, Büren im Jahre 1803 – ein Zustandsbericht mit preußischer Gründlichkeit, S. 392.

⁵⁴⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 20. Dezember 1826, nicht foliiert; siehe S. 42.

⁵⁴¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 29. Dezember 1828, nicht foliiert.

⁵⁴² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 5. Juni 1829, nicht foliiert.

⁵⁴³ LAV NRW OWL; M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 6. Juli 1829, Fol. 111 v.

⁵⁴⁴ Kreucher, Karten und Pläne im Archiv, S. 33; ders., Die Urkatasteraufnahme in Westfalen, S. 13-15.

sich um Salomon Aronstein gehandelt haben.⁵⁴⁵ Die Familie Aronstein baute in den 1820er bis 1840er Jahren mehrere Häuser in Büren.⁵⁴⁶ Landrat von Hartmann bemerkte im Juli 1829, dass drei neue Häuser in Arbeit seien.⁵⁴⁷ Im Mai 1831 schließlich verzeichnet die Bürener Stadtchronik:

„In diesen Jahren 1828. 1829. 1830. und 1831. sind an der Afte herauf 10. neue Wohnhäuser gebauet und der Weg vor den Häußern her in diesem Monate gebauet.“⁵⁴⁸

Zwar waren zwei dieser neuen Häuser wohl Ersatzbauten für im Dezember 1828 und Oktober 1829 abgebrannte Häuser im Stadtkern, deren Grundstücke nicht neu bebaut werden sollten.⁵⁴⁹ Doch zeigt die Bautätigkeit insgesamt, dass der Landrat wohl recht hatte, wenn er meinte, dass „die hiesigen Bürger aus allen Kräften bestrebt“ seien, „der Nachfrage wegen Wohnung genüge zu leisten“ und die „Verlegenheit des Assessors Gehlen“ nur eine „vorübergehende“ sei.⁵⁵⁰

Tatsächlich verließ Rautert seine Wohnung im Seminargebäude im Jahre 1830 – jedoch nicht, weil ihm gekündigt worden war. In einem Bericht an das Oberlandesgericht vom 18. Februar 1830 bemerkte er, dass er im „künftigen Herbst meine jetzige Wohnung zu verlassen gezwungen“ sei. Als Grund gab er an, dass durch „die Verlegung der Wohnung des Seminar Oberlehrers in den zweiten Stock nahe bei meiner Wohnung (...) der vor den Zimmern herführende Corridor eine offene Straße geworden“ sei.

„Von Morgens 5 Uhr bis Abends spät, traben 72 Seminaristen abwechselnd über denselben zur Wohnung ihres Oberlehrers hin und zurück, und diese ewige Störung in meinen Arbeiten, hat mir meine jetzige Wohnung dergestalt verleidet, daß ich sie nicht umsonst behalten möchte, und mit vieler Mühe habe ich ein kleines für sich bestehendes Häuschen in der Stadt zu Miethen erhalten.“⁵⁵¹

⁵⁴⁵ Stadtarchiv Büren, A I Nr. 3, Amtliche Gemeindechronik Stadt Büren, Bd. 1, S. 133 verzeichnet im August 1829 einen Unfall „beim Heben eines Hauses des Juden Salomon Aronstein“.

⁵⁴⁶ Freundlicher Hinweis von Stadtarchivar Hans-Josef Dören vom 29. Dezember 2015.

⁵⁴⁷ LAV NRW OWL; M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 6. Juli 1829, Fol. 111 v.

⁵⁴⁸ Stadtarchiv Büren, A I Nr. 3, Amtliche Gemeindechronik Stadt Büren, Bd. 1, S. 140.

⁵⁴⁹ Vgl. Stadtarchiv Büren, A I Nr. 3, Amtliche Gemeindechronik Stadt Büren, Bd. 1, S. 129 und 133.

⁵⁵⁰ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 6. Juli 1829, Fol. 112 r. und 113 v.

⁵⁵¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, Aktenstück vom 18. Februar 1830, Fol. 25 v.

Etwas mehr als ein Jahr, nachdem er meinte, angesichts einer möglichen Kündigung der Wohnungen im Kolleggebäude müsse es „den Beamten grauen“⁵⁵², verließ Rautert seine Wohnung also freiwillig. Wie aber erklären sich angesichts dieses Befundes seine dramatischen Schilderungen von 1828/29? Hier war wohl ausschlaggebend, dass der Wohnraummangel nicht das einzige Problem war, mit dem sich das Gericht konfrontiert sah. Vielmehr war er eines von mehreren Argumenten, mit denen Rautert die Notwendigkeit der von ihm angestrebten Verlegung des Gerichts nach Wünnenberg zu unterfüttern suchte. Wie schon bei der Diskussion um die großen Entfernungen im Gerichtssprengel zeigt sich hier eine durchaus flexible Argumentationsweise. Solange es darum ging, das Gericht nach Wünnenberg zu verlegen und damit den insgesamt unangenehmen Umständen in Büren zu entkommen, lag es in Rauterts Interesse, die Situation in möglichst dunklen Farben zu schildern. 1830 dagegen legte er dar, warum er ein Arbeitszimmer im Gericht benötigte und stellte seinen Auszug aus dem Gebäude als gleichsam unabwendbar dar.

Gerade wegen der Haus Bürenschen Gebäude, insbesondere des Jesuitenkollegs, war Büren prädestiniert gewesen, zentralörtliche Funktionen als Kreis-, Gerichts- und Seminarstadt zu übernehmen. Zunächst hatte der vorhandene Raum ausgereicht, um nicht nur günstige und standesgemäße Wohnungen, sondern auch ein hinreichendes Geschäftslokal zu bieten. Doch durch das prosperierende Lehrerseminar hatte die Situation sich gewandelt. Nunmehr bestand eine Konkurrenz um Wohnraum, und die Richter mussten sich mit Behelfslösungen zufrieden geben.

⁵⁵² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 29. Dezember 1828, nicht foliiert.

c) Die ideale Richterwohnung

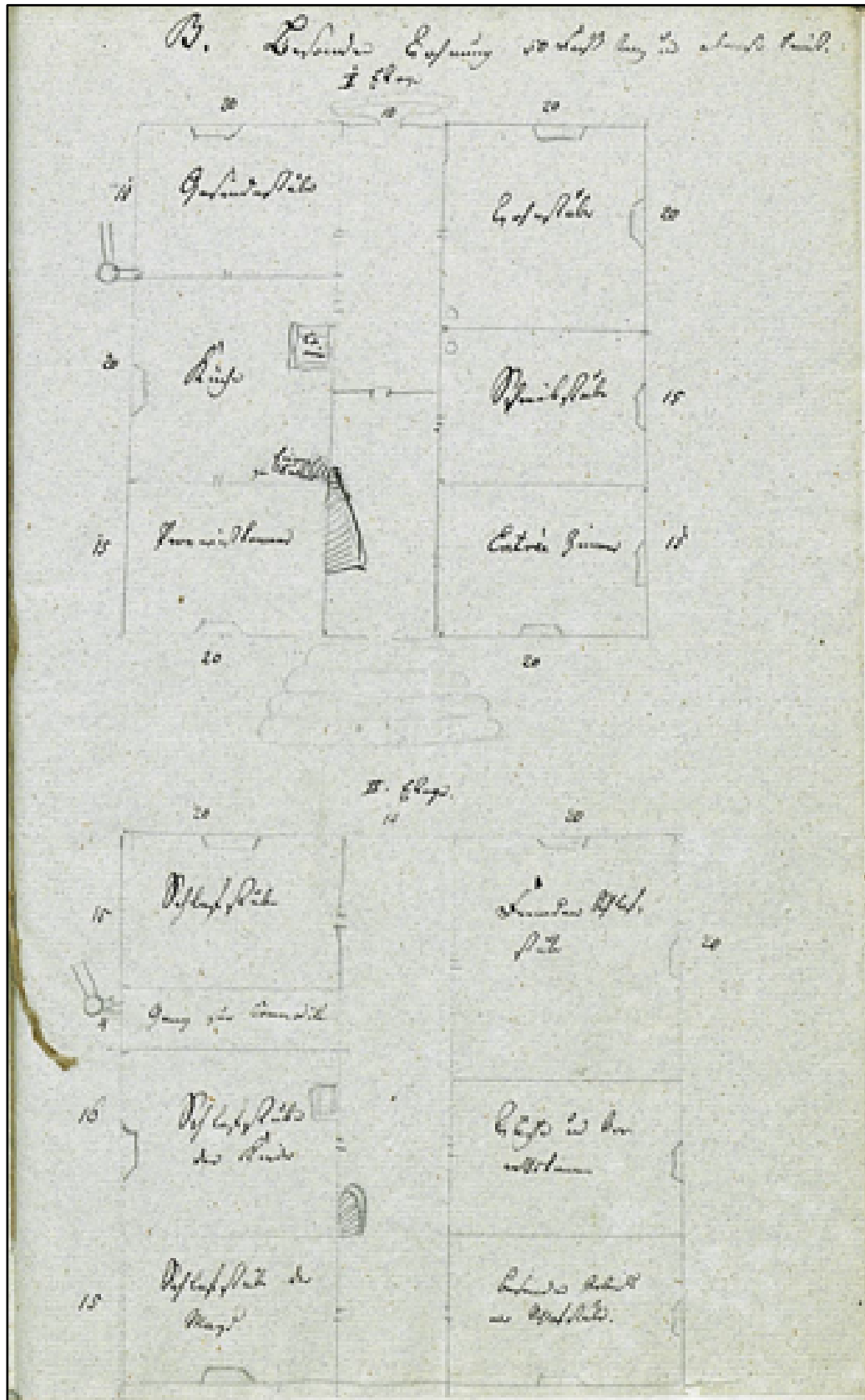


Abbildung 20: Entwurf für ein Wohngebäude in Wünnenberg, Handzeichnung Rauterts von 1829 (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Anlage zu Aktenstück vom 2. Februar 1829).

Überschrift: „Besondere Wohnung 50 Fuß lang und ebenso breit.“

Grundfläche (je Etage): 246,3 qm

Bezeichnung der einzelnen Zimmer nebst Grundfläche (berechnet vom Verf., gerundet)

1. Etage links, von oben nach unten

„Gesindestube“, 29,6 qm

„Küche“, darin ein „Camin“, 39,4 qm

„Proviautraum“, 29,6 qm

1. Etage rechts, von oben nach unten

„Wohnstube“, 39,4 qm

„Schreibstube“, 29,6 qm

„Entrée Zimmer“, 29,6 qm

2. Etage links, von oben nach unten

„Schlafstube“, 29,6 qm

„Gang zur Commodité [sic!]“, 7,84 qm [Toilette]

„Schlafstube der Kinder“, 31,5 qm

„Schlafstube der Magd“, 29,6 qm

2. Etage rechts, von oben nach unten

„Fremden Schlafstube“, 39,4 qm

„Wäsche und Vorratskammer“, 29,6 qm

„Besondere Arbeits oder Schlafstube“, 29,6 qm

Die Kreise an den Wänden einiger Zimmer sind die Standorte von Öfen. Die Zahlen neben den Wänden geben deren Länge in preußischen Fuß (1 Fuß=0,31385 m) an. Wiewohl die Räume ungewöhnlich groß anmuten, ist es unwahrscheinlich, dass ein anderes Maß als der seit 1816 verbindliche preußische Fuß verwendet wurde.⁵⁵³

⁵⁵³ Siehe auch S. 92.

Als Rautert 1829 die Verlegung des Gerichts plante, sandte er der Stadt Wünnenberg nicht nur einen Handriss eines Gerichtslokals nach seinen Vorstellungen⁵⁵⁴, sondern auch den Plan für eine „angemessene Wohnung für den Dirigenten“. Inklusive Küche und Vorratzzimmer sah er zehn Räume vor. Die Grundfläche von knapp 493 Quadratmetern, verteilt auf zwei Etagen, mutet erstaunlich groß an. Zwar hatte Rautert mindestens fünf Kinder – vier Töchter und einen Sohn.⁵⁵⁵ Zudem hatte er offenbar eine Magd als Hauspersonal. Die Wohnung war also, rechnet man eine Ehefrau mit ein, für acht Personen vorgesehen. Auch seine Wohnung im Jesuitenkolleg hatte neun Zimmer. Dennoch waren z.B. nahezu 30 Quadratmeter für die „Schlafstube der Magd“ sicherlich recht großzügig bemessen.

An das Gebäude sollten außerdem Stallungen für das von den Richterfamilien gehaltene Vieh angrenzen. Auch müsse dabei „eine Vorrichtung“ sein, „um von Wünnenberg aus dort das reine Quellwasser zu erhalten“. Als „jährlich zu zahlende Miethe“ sah Rautert 60 Taler als angemessen an. Im angrenzenden Gerichtsgebäude, das eine etwas kleinere Grundfläche hatte, sollte sich eine Assessorenwohnung befinden, die für 50 Taler zu vermieten gewesen wäre. Für die Errichtung beider Gebäude, wohl in der ortsüblichen Bauweise als Fachwerkhäuser, veranschlagte Rautert Kosten von höchstens 5000 Talern. Beide Gebäude sollten „auf dem Bruche neben dem neuen Hause des Oberförsters Blume gebaut werden können“. Für den dritten Assessor war vorläufig keine Wohnung vonnötigen, weil Spancken, der dieses Amt bekleidete, ohnehin in Wünnenberg einen Hof besaß.

⁵⁵⁴ Siehe Abbildung 12, S. 100.

⁵⁵⁵ Siehe S. 75.

d) Privatleben



Abbildung 21: Der „Spanckenhof“ an der Leiberger Straße in Bad Wünnenberg, Gut des Assessors Ignatz Spancken seit 1803 (Bild: Wolfram Czeschick, April 2016).

Recht wenig erfährt man aus den Akten über das Privatleben der Bürener Richter. Von Assessor Spancken ist immerhin bekannt, dass er wohlhabend war und in Wünnenberg ein Gut besaß, auf dem seine Familie – bestehend aus seiner Ehefrau Antonetta Claßen⁵⁵⁶ und mindestens drei Söhnen – wohnte und das seine „Anwesenheit in kurzem Urlaub“ oft erforderte.⁵⁵⁷ Das heute noch als „Spanckenhof“ bekannte Gebäude an der Leiberger Straße 10 (Abb. 21) war Sitz des fürstbischöflichen Rentmeisters für das Amt Wünnenberg gewesen, bis Spancken es 1803 vom preußischen Staat erwarb.⁵⁵⁸ Vermutlich hatte der neue Landesherr keine Verwendung mehr für das repräsentative Gebäude und monetarisierte es, ähnlich wie viele weitere in seinen Besitz gefallene vormals fürstbischöfliche oder kirchliche Besitz-

⁵⁵⁶ Heerde, Der Spanckenhof in Wünnenberg, S. 35, Die Warte, 56. Jahrgang (1995), Nr. 87, S. 34-36.

⁵⁵⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 15. September 1835, Fol. 9 v.

⁵⁵⁸ Zur Geschichte des Hofes Heerde, Der Spanckenhof in Wünnenberg, Die Warte, 56. Jahrgang (1995), Nr. 87, S. 34-36.

tümer. Angesichts der schlechten finanziellen Lage Preußens im frühen 19. Jahrhundert⁵⁵⁹ war dies auch ein Beitrag zur Haushaltssanierung.

Dass Spancken ein Gut in Wünnenberg hatte, deutet auf einen weiteren Punkt hin: Offenbar war es üblich, dass die Richter nebenbei Landwirtschaft betrieben. Auch hier liefern die Verhandlungen zur Verlegung des Gerichts weitere Informationen. Für die „Wohnung des Herrn Landrichters“ sah Rauterts Plan „Stallung für 2 Pferde 2 Kühe, 4 Schweine“ vor. Auch zu den Wohnungen der Assessoren sollte jeweils „Stallung für 2 Kühe, 4 Schweine“ gehören.⁵⁶⁰ Von der Stadt Wünnenberg verlangte Rautert für den Fall einer Verlegung des Gerichts Wohnungen „nebst Hofraum und Stallung, Garten und Wiese“. Garten und Wiese sollten pro Wohnung jeweils einen Morgen groß sein (2553,2 Quadratmeter⁵⁶¹). Ob die Richter auch in Büren in irgendeiner Weise Landwirtschaft betrieben, geht aus den Quellen nicht hervor. Die Gärten des ehemaligen Jesuitenkollegs nutzte das Lehrerseminar, wie aus einer Bemerkung Rauterts hervorgeht, wonach einige Räume des Gebäudes „zum Sortiren der Äpfel aus den Seminar Gärten gebraucht“ würden.⁵⁶²

Spancken jedenfalls gehörten 64 Morgen und 52 Ruten Land (etwa 16 Hektar) in Wünnenberg.⁵⁶³ Nicht nur an seinem ansehnlichen Besitz wird sein Wohlstand deutlich. Immerhin konnte er seinen drei Söhnen eine juristische Ausbildung ermöglichen, während der sie stetiger finanzieller Unterstützung bedurften. Seine mit 700 Talern vergütete Stelle⁵⁶⁴ wird einen großen Teil zu diesem Wohlstand beigetragen haben.

Assessor Spancken gehörte 1824 zu den Gründungsmitgliedern des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn.⁵⁶⁵ Auch Rautert trat dem Verein 1825 bei.⁵⁶⁶ Beide waren nicht nur passive Mitglieder, sondern betrieben ernsthafte historische Forschung. So verzeichnet das Protokoll der Frühjahrsversammlung von 1842 die „Vorzeigung einer (...) in der Nähe des Dorfes Leiberg bei Eröffnung einiger Grabhügel unter Kohlen und Asche vorgefundenen alten Lanzen spitze von Bronze“,

⁵⁵⁹ Clark, Preußen. Aufstieg und Niedergang. 1600-1947, S. 365.

⁵⁶⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 12. Dezember 1828.

⁵⁶¹ Hibbeln/Gaidt, Eimer, Becher, Fuß, S. 201 f.

⁵⁶² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 15, Aktenstück vom 7. Oktober 1833, Fol. 6 v.

⁵⁶³ Heerde, Der Spanckenhof in Wünnenberg, S. 35, Die Warte, 56. Jahrgang (1995), Nr. 87, S. 34-36.

⁵⁶⁴ Siehe S. 122.

⁵⁶⁵ Honselmann, Die Mitglieder der Paderborner Abteilung und die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder des Vereins in der Gründungszeit, S. 48 (Nr. 10), WZ 124/125 (1974/1975), S. 43-59.

⁵⁶⁶ Ebd. S. 50 (Nr. 31).

die „vom Hrn. Landgerichts-Assessor Spanker [sic!] zu Wünnenberg“ (seit 1838 pensioniert) eingereicht worden war.⁵⁶⁷ Ein von Spancken 1850 angefertigtes „Verzeichniß der im und in der Umgebung des Sintfeldes während des herrschenden Faustrechts untergegangenen Ortschaften“, das sich heute im Besitz des Heimatvereins Wünnenberg befindet, zeugt ebenso von Spanckens historischem Interesse.⁵⁶⁸ Auch von Rautert wird berichtet, dass er Aufzeichnungen über prähistorische Funde eingereicht habe.⁵⁶⁹ Ob Rautert in Büren außerdem seine Dichtkunst, sein Engagement im kulturellen Bereich oder die Freimaurerei fortsetzte, ist unbekannt.⁵⁷⁰

9. Pensionierung

Land- und Stadtrichter Rinteln war am 1. November 1825 im Amt verstorben. Sein Nachruf im „Neuen Nekrolog der Deutschen“ vermerkt, er habe bei der Bearbeitung des Hypothekenwesens „manche Reisen“ unternommen, „in dringenden Fällen oft bei stürmischem Wetter“. Dadurch sei er an der Gicht erkrankt, die „sich auf seine innern Organe warf und so zu seinem Tode den Keim legte“.⁵⁷¹ Am 30. September 1825 notierte Spancken in einer Verfügung an die Registratur, diese gelte „bis zur weiteren Bestimmung nach Genesung des H[errn] Dirigenten“.⁵⁷² Die „Acta Directorialia“, in der sich dieses Aktenstück befindet, endet am 30. Januar 1826, weil „mit der Uebernahme des Directorii Seitens Rautert“ eine (nicht erhaltene) Folgeakte angelegt wurde.⁵⁷³ Rintelns Name taucht bis zum Ende der Akte nicht mehr auf; seine Erkrankung im September scheint also zu seinem Tod im November geführt zu haben.

Dass Richter im Amt verstarben, war nicht ungewöhnlich. Gleiches war 1821 dem Land- und Stadtrichter Westphalen zu Salzkotten widerfahren.⁵⁷⁴ Tatsächlich gab es erst ab 1825 – dem Todesjahr Rintelns – einen Pensions-

⁵⁶⁷ Protokoll der Vereinsversammlung vom 19. Mai 1842, S. 359, WZ 5 (1842), S. 358-363.

⁵⁶⁸ Aufzeichnungen Assessor Spanckens, Privatbesitz Heimatverein Bad Wünnenberg, erhalten am 26. April 2016.

⁵⁶⁹ Honselmann, Die Mitglieder der Paderborner Abteilung und die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder des Vereins in der Gründungszeit, S. 50 (Nr. 31), WZ 124/125 (1974/1975), S. 43-59.

⁵⁷⁰ Dazu Richtering, Westfalens „Musensöhne“. Die Teilnehmer der Erinnerungsfeste der Jahre 1819 bis 1830, Beiträge zur Westfälischen Familienforschung 21 (1963), S. 82-104; Pott/Born, Fr. Rautert, ein Märkischer Dichter und – Richter?, Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 6. Jahrgang 1893, S. 35-40.

⁵⁷¹ Nachruf auf Ferdinand Rintelen, S. 1560, Neuer Nekrolog der Deutschen, 3. Jg. (1825), 2. Heft, S. 1559-1561.

⁵⁷² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 30. September 1825, Fol. 171 r.

⁵⁷³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktendeckel.

⁵⁷⁴ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 30. Januar 1821, nicht foliiert.

anspruch für preußische Zivilbeamte.⁵⁷⁵ Er galt für die „Civildienstler des Staats“, wenn sie nach einer mindestens 15jährigen Dienstzeit „durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit, dienstunfähig geworden“ waren. Die Höhe des Pensionsanspruchs richtete sich nach der Höhe des Dienstinkommens und dem Dienstalder zum Zeitpunkt der Pensionierung, wobei auch eine frühere Dienstzeit in den „neu erworbenen Provinzen“ mit eingerechnet wurde.⁵⁷⁶ Als Assessor Spancken 1838 in Pension ging⁵⁷⁷, konnte er demnach mit seiner Zeit als Patrimonialgerichtsverwalter, westphälischer Friedensrichter, Actuar und Assessor in Büren wohl 44 Jahre Staatsdienst geltend machen⁵⁷⁸, womit er fünf Achtel seines Dienstinkommens als Pension erhalten haben dürfte.⁵⁷⁹ Die Pensionszahlungen erfolgten aus einer Pensionskasse, in die die Beamten sich einzukaufen und regelmäßige Beiträge abzuführen hatten.⁵⁸⁰

Ein bestimmtes Pensionierungsalter gab es also nicht, es kam vielmehr auf die Dienstunfähigkeit an. Spancken war 68 Jahre alt, als er 1838 den Dienst quittierte. Bereits vier Jahre zuvor hatte Rautert notiert, Spanckens „öftere Kränklichkeit“ werde „ihn zwingen, bald Ausspannung vom öffentlichen Geschäft zu suchen“.⁵⁸¹ Und schon 1820 hatte Spancken über „Leberaffectionen“ geklagt, „womit ich schon seit geraumer Zeit behaftet gewesen“.⁵⁸² Im Mai 1838 beschloss man seine Pensionierung zum Oktober.⁵⁸³ Noch kurz vor seiner Pensionierung, im September desselben Jahres, erkrankte Spancken während einer Reise nach Warburg. Dort hatte er wohl seinen Sohn Wilhelm besucht, der dort seit 1831 eine Assessorenstelle bekleidete⁵⁸⁴,

⁵⁷⁵ Zur Entwicklung Kübler, Besoldung und Lebenshaltung der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten im 19. Jahrhundert, S. 28-31.

⁵⁷⁶ Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825, von Kamptz, Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung, 16. Band (1832), 4. Heft, S. 843-854; dazu auch Kübler, Besoldung und Lebenshaltung der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten im 19. Jahrhundert, S. 28-31.

⁵⁷⁷ Richter, Wilhelm Siegfried Adolf Spancken. Eine Lebensskizze, S. 178, WZ 57 (1899), S. 172-191.

⁵⁷⁸ Vgl. LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 79 v. und 80 r.

⁵⁷⁹ § 12 des Pensions-Reglements.

⁵⁸⁰ Kübler, Besoldung und Lebenshaltung der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten im 19. Jahrhundert, S. 28.

⁵⁸¹ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 79 v. und 80 r.

⁵⁸² LAV NRW OLW, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 24. April 1820, Fol. 57 r.

⁵⁸³ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1838, S. 514 f., von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 51 (1838), S. 503-518.

⁵⁸⁴ Richter, Wilhelm Siegfried Adolf Spancken. Eine Lebensskizze, S. 174, WZ 57 (1899), S. 172-191.

vielleicht, um dessen am 21. August 1838 beschlossene Versetzung nach Büren zu besprechen.⁵⁸⁵ Assessor Spanckens Schwager, „der Herr Apotheker W. Spancken“ zeigte dem Bürener Gericht an, dass Spancken „wegen plötzlich eingetretener sehr bedenklicher Krankheit (...) in Warburg habe zurückbleiben müssen“ und in absehbarer Zeit nicht zum Gericht zurückkehren könne.⁵⁸⁶

Die Krankheit überlebte er aber. 1843 fühlte er sich „rüstig genug“, um sich als Kandidat für den Posten des Wünnenberger Amtmanns ins Gespräch zu bringen, wurde jedoch aufgrund seines Alters abgelehnt.⁵⁸⁷ Die oben bereits angesprochenen Aufzeichnungen über Wüstungen im Sintfeld fertigte der „Lu St. Gerichts Assessor a.D.“ 1850 im Alter von 80 Jahren an. Erst am 8. September 1855 starb er.⁵⁸⁸

10. Zwischenfazit

Innerhalb des preußischen Staatsapparats standen die Bürener Richter auf einer recht niedrigen Ebene. In Büren und Umgebung jedoch waren sie Teil der „staatstragenden Oberschicht“, wie es in einer Bemerkung zu den Gründungsmitgliedern des Paderborner Altertumsvereins heißt.⁵⁸⁹ Insbesondere die Äußerungen Rauterts gegenüber dem Grafen von Westphalen offenbaren das Selbstverständnis dieses preußischen Richters. Er sah sich in erster Linie dem Wohl des Staates und dem Wohl des von ihm geleiteten Gerichts verpflichtet. Schon die Kapitel über den Gerichtssprengel und über die Gerichtsgebäude haben gezeigt, dass Rautert stetig darum bemüht war, die Situation seines Gerichts zu verbessern – sei es durch eine Veränderung des Sprengels, durch eine Verlegung des Gerichts, durch den bei den Assessoren ungeliebten Gerichtstag oder durch eine Erweiterung der Räumlichkeiten. Er strebte die für das Bürener Gericht optimale Lösung an und hatte dabei durchaus seine persönlichen Interessen, aber auch das Wohl der „Eingesessenen“ im Blick.

⁵⁸⁵ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. September 1838, S. 360, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 52 (1838), S. 350-364.

⁵⁸⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 30. September 1838, Fol. 149 r.

⁵⁸⁷ Krus, Verwaltung und Rechtspflege im Raum Wünnenberg in Grundzügen und Beispielen, S. 91.

⁵⁸⁸ Honselmann, Die Mitglieder der Paderborner Abteilung und die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder des Vereins in der Gründungszeit, S. 48 (Nr. 10), WZ 124/125 (1974/1975), S. 43-59.

⁵⁸⁹ Ditt, Zur Entwicklung der Sozialstruktur des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens – Abteilung Münster, S. 65, WZ 124/125 (1974/1975), S. 62-90.

Assessor Spancken war nach Rauterts Beurteilung ein „tüchtiger Jurist“⁵⁹⁰. Nebenbei besaß er aber auch ein ansehnliches Gut in Wünnenberg und sorgte für den Nachwuchs am Bürener Gericht, indem seine drei Söhne dort erst Auscultatoren und dann Referendare wurden, bis sein Sohn Wilhelm schließlich sogar seine Stelle übernahm. Letzterer wurde 1848 für Büren Abgeordneter in der preußischen Nationalversammlung in Berlin.⁵⁹¹

Eher im Hintergrund bleiben die anderen Assessoren. Über Franz Gehlen etwa ist nur wenig bekannt, obwohl er fast so lange am Gericht war wie Ignaz Spancken. Offenbar war er bis zum Oktober 1823 Referendar gewesen, als er die Stelle des zweiten Assessors in Büren von seinem Vorgänger Woltemas übernahm.⁵⁹² Sein einziger persönlicher Umstand, der es in die Akten geschafft hat, ist seine Wohnungsnot im Sommer 1829. Ob das Schweigen der Akten daran liegt, dass Gehlen ein ruhiger Mensch war, darf gleichwohl bezweifelt werden. Im Februar 1825 bemerkte der Kassenrendant Heinze, er wolle nur ungern „mit dem Herrn Assessor Gehlen“ in „unangehmten Wortwechsel“ geraten, was aber „bey dessen reizbaren Temperamente leicht möglich“ sei.⁵⁹³ Noch weniger finden sich die Nachfolger Rauterts, Gehlens und Spanckens in den Akten wieder. Lediglich über Ignaz Spanckens Sohn Wilhelm ist etwas mehr bekannt, allerdings aus anderen Quellen.⁵⁹⁴ Dieses Schweigen der Quellen mag auf Zufällen der Überlieferung beruhen. Doch ist es auch denkbar, dass unter der Führung Rauterts das Gericht so weit konsolidiert worden war, dass in den verbleibenden elf Jahren seiner Geschichte keine größeren Maßnahmen mehr anstanden, für die eigene Akten angelegt worden wären.

Neben allen privaten Beschäftigungen und der teils schwierigen Situation des Bürener Gerichts dominierte aber die richterliche Arbeit den Alltag des Gerichtskollegiums. Nicht nur der hier beschriebene Zivilprozess, sondern auch die Bearbeitung des Hypothekenwesens, die Aufnahme von Testamenten und andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörten zu den Dienstgeschäften. Das machte zeitweise den Einsatz externer Hilfe in Form von Assessoren des Paderborner Oberlandesgerichts erforderlich, die den Bürener Richtern bestimmte Aufgaben abnahmen. Erst 1841 schuf man eine dritte Assessorenstelle.

⁵⁹⁰ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 79 v. und 80 r.

⁵⁹¹ Richter, Wilhelm Siegfried Adolf Spancken. Eine Lebensskizze, S. 180, WZ 57 (1899), S. 172-191.

⁵⁹² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 10. Oktober 1823, Fol. 130 r.

⁵⁹³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 25. Februar 1825, Fol. 162 r.

⁵⁹⁴ Siehe S. 191.

Doch neben den Richtern arbeiteten noch weitere Personen am Gericht. Das waren einerseits Juristen in der Ausbildung, Auscultatoren und Referendar, andererseits die sogenannten Subalternen. Von diesen Personen handeln die folgenden beiden Abschnitte.

II. Juristen in der Ausbildung

In Preußen teilte sich seit 1793 der praktische Teil der Juristenausbildung im Anschluss an das Studium in zwei Abschnitte auf, die beide an Gerichten abzuleisten waren: Die Auscultatur und das Referendariat.⁵⁹⁵ Sowohl Auscultatoren als auch Referendare befanden sich zwar in einem Dienstverhältnis zum Staat, erhielten aber grundsätzlich keine Bezahlung.⁵⁹⁶

1. Auscultatoren

Auscultatoren waren angehende Juristen, die das erste Staatsexamen bestanden hatten. Die preußische Juristenausbildung setzte seit dem frühen 18. Jahrhundert auf die Ablegung staatlicher Examina.⁵⁹⁷ Nach dem Abitur oder einem vergleichbaren Schulabschluss musste der „Candidat“ zunächst für wenigstens drei Jahre eine Universität besucht haben. Das Studium musste „alle Zweige der Rechtswissenschaft, namentlich (...) römisches, kanonisches, deutsches Privat-, Criminal-, Lehn-, Staats-, Natur- und Völkerrecht, aber auch (...) die Geschichte des Rechts und der Verfassungen“ umfassen. Seit 1828 war auch der Besuch von „Collegia über vaterländisches [also preußisches] Recht“ vorgeschrieben. Ohnehin musste „jeder preuß. Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt bewerben“ wollte, „eine Zeitlang auf einer Landesuniversität studieren“. Ausländer mussten sogar „wenigstens ein Jahr auf einer inländischen Universität studirt haben“.

Waren alle Voraussetzungen erfüllt, so konnte der Kandidat sich zum ersten juristischen Examen anmelden. Zuständig waren die Oberlandesgerichte. Die Prüfung war mündlich und umfasste vor allem „das bürgerliche Privat-Recht“, aber auch „die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt“. Außerdem sollte geprüft werden, „ob der Candidat mit dem Staats- und Völkerrecht einigermaßen bekannt ist“. Ein Teil der Prüfung sollte in lateinischer Sprache gehalten werden.

⁵⁹⁵ Vgl. Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 297.

⁵⁹⁶ Wiczorrek, Stil und Status, S. 109.

⁵⁹⁷ Köbler, Juristenausbildung, Sp. 1431 f., HRG, 2. Band, 2. Auflage, Sp. 1430-1435.

Nach bestandener Prüfung erfolgte durch das Oberlandesgericht die „Verpflichtung und Anstellung“ des Kandidaten als Auscultator. Anschließend wurde der Auscultator „einem Untergerichte des Departements überwiesen“. Auch die Untergerichte konnten von sich aus Auscultatoren annehmen, mussten sie aber „dem vorgesetzten Obergerichte zur Prüfung und Approbation präsentiren“. ⁵⁹⁸

Zu ihren Aufgaben gehörte insbesondere „fleißig (...) die Prozeß-Ordnung und die im Departement des Oberlandesgerichts geltenden Partikular-Rechte“ zu „studiren“. Sie sollten „pünktlich die Sessionen besuchen“. Außer Dienst sollten sie „sich nicht zu einem unordentlichen Leben, Schuldenmachen und andern Excessen hinreißen lassen“.

Das Gericht, bei dem die Auscultatoren beschäftigt waren, sollte ihnen „alle Gelegenheit“ verschaffen, „sich vom Betriebe der Rechtssachen praktische Kenntnisse zu erwerben; namentlich durch Zustellung von allerlei Acten zum Lesen“. Zu diesen Akten oblag den Auscultatoren auch die Anfertigung von Relationen. ⁵⁹⁹

Weiterhin sollten Auscultatoren sich „mit dem Gange der Sachen und mit der Bearbeitung der Geschäfte in der Registratur und Kanzlei (dem sogenannten kleinen Dienste) bekannt“ machen. In manchen Angelegenheiten konnten sie als Protokollführer dienen.

Erfahrene Auscultatoren konnten „zur Vernehmung der Supplicanten“ (Antragsteller) „und derjenigen, die beim Gerichte mündlich etwas anzubringen haben, gebraucht werden“. Vollständige „Prozeß-Instructionen“ ⁶⁰⁰ sollten den Auscultatoren jedoch „in der Regel nicht aufgetragen werden“. Ausnahmsweise konnten „nur den sich gut anlassenden und einigermaßen geübten Auscultatoren leichte Bagatellsachen zugetheilt werden“. Stellte sich das Verfahren aber doch als „etwas wichtiger und verwickelter“ heraus, so musste „einem Gerichtsmitgliede die specielle Aufsicht und Direction über die Sache aufgetragen werden“.

Neben der wenigstens einjährigen Beschäftigung an den Gerichten konnten Auscultatoren auch in Behörden eingesetzt werden. Wenigstens drei Monate musste ein Auscultator „bei einem Inquisitoriat [Strafgericht] als Protokollführer“ gearbeitet haben. Ebenfalls drei Monate musste er „in Actuariats-

⁵⁹⁸ Ulrici, Die juristischen Prüfungen und richterlichen Qualificationen im preußischen Staate, S. 1-7.

⁵⁹⁹ Zu Relationen siehe S. 134.

⁶⁰⁰ Zur Instruktion siehe S. 129.

Geschäften⁶⁰¹ fungirt“ haben. Ein sechsmonatiger Einsatz „bei dem Bergwerks-Departement oder bei der Bergwerks- und Hütten-Administration“ war zumindest ausdrücklich erwünscht.

Frühestens nach anderthalb Jahren konnte ein Auscultator sich zum zweiten Staatsexamen anmelden. Spätestens nach vier Jahren musste er die Prüfung antreten, denn es durfte „kein Auscultator in der richterlichen Laufbahn geduldet werden, der innerhalb vier Jahre seine Ascension [Beförderung] zum Referendarius zu bewirken nicht im Stande“ war.

Sobald der Auscultator ein „Qualifications-Attest“ erhalten hatten, das ihm bescheinigte, zur Prüfung bereit zu sein, wurde er vom Dienst am Untergericht entbunden und ging „an das Oberlandesgericht über“, um sich zur Prüfung vorzubereiten. Die Meldung zum Examen musste innerhalb dreier Monate nach dem Übergang an das Oberlandesgericht erfolgen.

Die Prüfung war gebührenpflichtig und kostete vier Taler. Sie bestand zunächst aus einer „Probe-Relation“ zu einer Rechtssache. Die Frist zur Anfertigung der Relation bestimmte der „Gerichts-Vorgesetzte“ nach „dem Umfange der Sache in jedem einzelnen Falle“. Diese Proberelation wurde von einem Vorgesetzten, meist dem „zweiten Präsidenten“ des Oberlandesgerichts „censirt und über den Befund dem Collegio Vortrag gehalten“. Es folgte eine mündliche Prüfung. Ihr Zweck war „zu erforschen, ob der Examinand die Zeit seiner Auscultatur gehörig benutzt habe, um sich in der Theorie des Rechts, weiter auszubilden, und ob er sich wenigstens einige Geschäftskennntnisse und Fertigkeit in den verschiedenen Zweigen des Justizdienstes erworben habe“. Der Prüfungsstoff war deutlich praxisbezogener als im ersten Examen und bestand „besonders aus der Prozeßordnung und den Provinzial- und statutarischen Rechten des betreffenden Oberlandesgerichts-Departements“.

Ein Auscultator, der die Prüfung nicht bestanden hatte oder nicht antrat, konnte trotzdem einen Posten in der Justiz erhalten. „Wenn es ihm sonst nicht an gutem Verstande und einiger Kenntniß und Uebung in den Vorschriften der Pozeßordnung“ mangelte, konnte ein solcher Auscultator „mit einer Secretair-, Registrator- oder andern dergleichen Subalternenstelle bei Ober- oder Untergerichten versorgt werden“. Ein wichtiger Grund, die Prüfung nicht anzutreten, lag vor, wenn „es seine Umstände nicht“ erlaubten, „eine Versorgung abzuwarten“, der Auscultator also nicht über die finanzia-

⁶⁰¹ Zum Actuar siehe S. 201.

ellen Mittel verfügte, weiter Auscultator zu bleiben und ohne Bezahlung zu arbeiten.⁶⁰²

Über die Bürener Auscultatoren ist nur wenig bekannt. Die Konduitenliste von 1825 nennt niemanden in dieser Funktion. Dagegen verzeichnet die Liste von 1834 zwei Personen als „Ober Landes Gerichts Auscultator“, wobei Arthur Ludwig von Stölting am 25. November 1833 „als Auscultator zugelassen“ worden war, Anton Laage erst am 19. April 1834.⁶⁰³ Außerdem waren wenigstens zwei Söhne Assessor Spanckens vor ihrem Referendariat bereits Auscultatoren in Büren gewesen.⁶⁰⁴ Ein Schriftstück von 1823 nennt außerdem einen Auscultator namens Rinteln⁶⁰⁵ – mutmaßlich ein Sohn des damaligen Land- und Stadtrichters.

2. Referendare

a) Pflichten und Aufgaben

War das zweite Staatsexamen bestanden, erfolgte in der Regel die Übernahme des Kandidaten ins Referendariat. Zuvor musste allerdings das Oberlandesgericht über die erfolgte Prüfung „an das Justizministerium Bericht“ erstatten. Erst nach der Bestätigung durch den „Chef der Justiz“ (den Justizminister) wurde „der Geprüfte als Referendarius introducirt“ (in den Referendarsdienst aufgenommen), wobei die „Introduction“ gebührenpflichtig war (2 Taler).

Zweck des Referendariats war die weitere Vorbereitung „zu künftigen richterlichen Bedienungen“. Die Referendare sollten „alle Gelegenheit“ bekommen, „in den verschiedenen Geschäftszweigen praktische Kenntniß und Erfahrung zu erlangen“.

Die Pflichten und Aufgaben der Referendare waren von denjenigen der Auscultatoren zunächst kaum verschieden. Auch Referendare unterlagen den „Pflichten der Rechtschaffenheit, Accuratesse, Arbeitsamkeit, strengen Amtsverschwiegenheit und Beobachtung des Subordinationsverhältnisses“. Sie mussten „pünktlich die Sessionen des Collegii besuchen“ und „ihre Geschäfte prompt und pünktlich verrichten“. Zu ihren Aufgaben gehörte die „Aufnahme aller Arten von Protocollen“, nun aber auch besonders in „wichtigen und verwickelten Instructionen“.

⁶⁰² Ulrici, Die juristischen Prüfungen und richterlichen Qualificationen im preußischen Staate, S. 7-17.

⁶⁰³ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 84 v. und 85 r.

⁶⁰⁴ Zu den Spanckenschen Söhnen siehe S. 188.

⁶⁰⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 31. Januar 1823, Fol. 110 r.

Sobald die Referendare aber „fertiger und geübter in solchen Geschäften geworden“ waren, bekamen sie wichtigere Arbeiten zugeteilt. Hierzu gehörte insbesondere die Abordnung zu „Rechtsbeiständen oder Assistenten“ für Prozessparteien „auf deren Antrag, oder ex officio“. Auch mit den „andern bei Gericht vorkommenden Geschäften“ mussten die Referendare sich vertraut machen. Dies betraf insbesondere Vormundschafts- und Hypothekensachen. Neben den richterlichen Tätigkeiten sollten sie auch „sich mit der Verfassung und Verwaltung des Depositorii, mit der Einrichtung der Registratur und der Salarienkasse und der Führung der Repertorien und Bücher (...) bekannt machen“.

Mit „möglichster Rücksicht auf die Mannichfaltigkeit der Rechtsstreitigkeiten“ bekamen die Referendare „Spruchsachen“ zugeteilt, zu deren Akten sie referieren sollten. Ziel war „die Fertigkeit in der Kunst des wohlgeordneten, klaren, bündigen, bloß auf das Erhebliche gerichteten Vortrages“ zu erwerben.⁶⁰⁶

Referendare konnten nicht nur zum Zwecke der Ausbildung an einem Untergericht tätig sein. Vielmehr konnten sie auch „einem Untergericht zur Vertretung eines Mitgliedes desselben oder zur Hilfsleistung bei allen Geschäften zugeordnet werden“. In diesem Fall erlangten sie richterliche Befugnisse: Entweder „ein volles Votum“ in den Gerichtssitzungen an Stelle des vertretenen Richters, oder sie vertraten als „Hilfsarbeiter“ das „ganze Richteramt“ und konnten so „Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen“.

Bereits während des Referendariats war eine Spezialisierung möglich. Ein „Referendarius, der zum Richteramt in Vorschlag gebracht werden“ wollte, musste bei einer „mit der Criminal-Jurisdiction beliehenen Behörde“ oder einem auch in Strafsachen zuständigen Kollegialgericht „als Inquirent“ (Vorläufer des Staatsanwalts) beschäftigt gewesen sein. Strebte ein Referendar dagegen eine Anstellung als „Auditeur“ (Militärjurist) an, so musste er „eine Zeitlang bei dem General-Auditoriat arbeiten“ (seit 1800 die höchste Behörde der preußischen Militärgerichtsbarkeit⁶⁰⁷).

Weiterhin war eine zeitweilige Tätigkeit bei Landwirtschafts- und Bergbehörden erwünscht, teilweise sogar mit Bezahlung. Referendare konnten „bei einer Königl. Polizeibehörde als Hilfsarbeiter“ eingesetzt werden und unter Umständen auch „ihre Anstellung bei der Regierung (...) nachsuchen“, wenn

⁶⁰⁶ Ulrici, Die juristischen Prüfungen und richterlichen Qualifikationen im preußischen Staate, S. 18 f.; zum Referenten siehe S. 134.

⁶⁰⁷ Keller, Generalauditoriat, Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften, Bd. 4, S. 66.

sie „in den Administrativ-Geschäften sich auch praktische Kenntnisse erwerben“ wollten.

Nur mit einer besonderen „schriftlichen Autorisation des Präsidii“ durften Referendare hingegen für Justizkommissare (Anwälte) arbeiten. Offenbar hatte es – wahrscheinlich wegen der schlechten finanziellen Stellung der grundsätzlich unbezahlten Referendare – in diesem Bereich wiederholt Verstöße gegeben. Jedenfalls drohte „Referendarien, welche heimlich bei den Justizcommissarien arbeiten“, die Entlassung aus dem Dienst. Auch den Justizkommissaren drohte eine hohe Strafe von 50 Talern.

Referendare hatten, ebenso wie die Richter⁶⁰⁸, eine Ziviluniform. An Untergerichten durften sie allerdings nur die schmucklose „Interims-Uniform ohne farbige Aufschläge und Stickerei“ tragen.⁶⁰⁹ Sie waren verpflichtet, diese täglich zu tragen. Grund dafür war, dass sich „dem Dienste des Staats widmende Männer (...) der Würde desselben angemessen“ gekleidet sein und „nicht in auffallenden Kleidertrachten zum öffentlichen Anstoß Anlaß geben“ sollten.⁶¹⁰ Offenbar schätzte man diese Gefahr bei jungen Leuten höher ein als bei fertig ausgebildeten Richtern. Letztere konnten zwar stets die Uniform tragen, waren aber – außer bei besonderen Gelegenheiten wie einem königlichen Besuch – nicht dazu verpflichtet.

b) Ende des Referendariats: Drittes Staatsexamen und sonstige Möglichkeiten

Das Referendariat konnte auf unterschiedliche Weise enden. Referendare „von übrigens gründlicher Kenntniß und guter Fertigkeit in Anwendung der Gesetze“, denen „aber ein geringes Maaß an natürlicher Fähigkeit zu Theil geworden ist, oder deren Vermögens- und sonstige Umstände ihre weitere Ausbildung“ nicht zuließen, konnten „als Mitglieder bei minder wichtigen Gerichten (...) ihre Versorgung erhalten“. Sie erhielten also eine Richterstelle, ohne sich einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Sie konnten aber nicht an ein Obergericht aufsteigen. Auch Patrimonialrichter benötigten nicht zwingend ein weiteres Examen. Referendare, die Justizkommissare und/oder Notare werden wollten, unterzogen sich dem „Examen zum Justizcommissariat oder Notariat“.⁶¹¹ Referendare, für die all dies nicht in Betracht kam, konn-

⁶⁰⁸ Siehe S. 124.

⁶⁰⁹ Kabinettsorder betreffend die Uniform bei den Untergerichten vom 3. Dezember 1813, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 2 (1813) S. 13.

⁶¹⁰ Reglement wegen der unmittelbar angeordneten Civil-Uniformen für die Provinzial-Landes-Collegia vom 14. Februar 1804, Novum Corpus Constitutionum Bd. 11,3, Sp. 2118/2117-2123/2124, § 3.

⁶¹¹ Weissler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 353-354 und S. 361 f..

ten – ebenso wie gescheiterte Auscultatoren – „mit Secretair-, Registrator- oder andern dergleichen Subalternen-Stellen bei Ober- und Untergerichten versorgt werden“, wenn sie „einen guten Verstand, auch einige Kenntniß und Uebung in den Vorschriften der Prozeßordnung“ hatten sowie „fleißig, ordnungsliebend und von rechtschaffener Denkungsart“ waren.

Nur die „vorzüglich geeigneten Referendarien“ sollten die Zulassung zum dritten, „großen“ Examen erhalten. Hierfür musste der „Examinand“ „hinlängliche Fertigkeit in mündlichen Vorträgen und damit den Beweis seiner künftigen Qualification zum Mitgliede eines Landes-Justizcollegii abgelegt“ haben, „seine gründliche Kenntniß des gemeinen Rechts und des preuß. Rechts darthun“, „Probe-Relationen vorlegen“ sowie ein „Attest des Vorgesetzten eines Gerichts“ beibringen, bei dem er tätig gewesen war. Dieses Attest musste Auskunft darüber geben, „daß er bei dem Gericht sich nach der zweiten Prüfung wenigstens ein Jahr mit Inquiriren, Instruiren, Decretiren und Referiren in resp. Criminal- und Civil-Prozeßsachen, sowie mit Decretiren in Hypotheken- und Verlassenschaftssachen beschäftigt“ hatte. Zudem musste eine Bewertung enthalten sein darüber, ob er „vorzügliche oder gute oder hinreichende Kenntnisse gezeigt“ hatte. Weiterhin war ein „Attest über das Wohlverhalten und die Qualification zum höhern Justizdienste“ erforderlich. Dieses konnte nur der Präsident des Oberlandesgerichts nach einer mindestens einjährigen Beschäftigung des Referendars ausstellen.

Zusammen mit weiteren Unterlagen musste der Kandidat „sich wegen seiner Zulassung zur dritten Prüfung in eigener Person bei dem Justizminister melden“. Zugleich musste er erklären, „ob er nur in den alten Provinzen oder in allen Provinzen des Preuß. Staats angestellt zu werden wünscht“. Der Justizminister erließ daraufhin „den Auftrag an die Immedia-Examinations-Commission zur Prüfung des Candidaten“. Hierbei handelte es sich um ein seit 1755 bestehendes, in Berlin ansässiges zentrales Prüfungsgremium für das dritte Staatsexamen in der preußischen Justiz.⁶¹²

Zunächst war die Instruktions- und Relationsleistung des Kandidaten Prüfungsgegenstand. Bis 1833 war es erforderlich gewesen, dass „die Candidaten unter Aufsicht“ eines Vorgesetzten „zwei Probe-Instructionen führen mussten“. Später war dies nicht mehr notwendig. Stattdessen musste der Kandidat „mit dem Gesuch um die Zulassung zur Prüfung ein Verzeichniß sämtlicher von ihnen geführten Instructionen und Untersuchungen“ einreichen. Dies musste wenigstens neun Einträge umfassen. Ein Drittel dieser Instruk-

⁶¹² Simon, Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, S. 1-12.

tionen konnte der Kandidat „als solche, nach welchen er nicht beurtheilt zu werden wünscht“ bezeichnen.

Die Examinationskommission forderte drei Instruktionen „zur Prüfung ein“. Ein Mitglied der Kommission bewertete diese mit den Noten „ausgezeichnet“, „gut“ oder „hinlänglich“. Bei den Probeinstruktionen vor 1833 gab es dagegen die Notenstufen „vorzüglich“, „gut“ und „hinreichend“.

Weiterhin bestand die Prüfung aus Relationen. Der Kandidat hatte dabei die Wahl, ob er eine „Probe-Relationen“ anfertigen wollte, oder „nach den Relationen geprüft werde“, die er während des Referendariats angefertigt hatte. Entschied sich der Kandidat für die zweite Möglichkeit, so konnte er auch hier ein Drittel seiner Arbeiten von der Prüfung ausschließen. Die Kommission forderte dann von diesen Relationen „zwei in Civil- und eine in Criminal- oder fiskalischen Untersuchungssachen (...) mit den Acten und dem Votum oder resp. der Relation des Correferenten ein“.

Wollte der Kandidat dagegen Proberelationen anfertigen, so übersandte ihm die Kommission Akten eines laufenden Prozesses zu deren Anfertigung. Vorzugsweise sollte es sich um Akten eines Oberlandesgerichts handeln. Vorrangig waren „solche Sachen, welche dem Referenten Gelegenheit geben, durch seine Arbeit zu beweisen, daß er einen Vortrag gut und zweckmäßig zu ordnen und die Resultate eines complicirten Verfahrens übersichtlich und klar zusammenzustellen verstehe“. In der Regel handelte es sich um „Appellations-Spruchsachen“, also Verfahren in der zweiten Instanz. Normalerweise wählte man Zivilsachen, obwohl auch „eine wichtige Criminalsache zur Probe-Relation zugetheilt“ werden konnte.

In den zu bearbeitenden Akten sollte „der erste Referent die Relation bereits angefertigt“ haben. Der „zweite Referent, ein Mitglied des Gerichts“ wurde zum „Correferent des Candidaten und zugleich der Censor der Probe-Arbeit.“

Wie die ersten beiden Staatsprüfungen endete auch das dritte Staatsexamen mit einer mündlichen Prüfung. Diese erstreckte sich „über alle Zweige der Rechtswissenschaft“. Die Fragen an den Kandidaten sollten „nicht blos sein Gedächtnis“, sondern auch seinen „Grad von Scharfsinn und Beurtheilungskraft auf die Probe“ stellen“. Bereits am Tag vor der Prüfung erhielt der Kandidat „eine oder zwei Sachen zum mündlichen Vortrage übersendet“, um die „unentbehrliche Fähigkeit“ zu prüfen, „vorgelegte verwickelte und zweifelhafte Rechtsfälle schnell und gründlich zu beurtheilen“. Er bekam außerdem einen Fall des Geheimen Obertribunals vorgelegt, also in der Regel eine Revisionssache. Damit sollte er beweisen, „ob er mit schnellem

Ueberblick den eigentlichen Streitpunkt zu fassen und zu beurtheilen im Stande sei“.

Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgte, wie die der schriftlichen Arbeiten, nach den drei Notenstufen „vorzüglich“, „gut“ oder „hinreichend“. Nach diesen Notenstufen richtete sich,

„ob der Candidat bei allen mit ihm angestellten Proben eine so vorzügliche oder doch gute Geschicklichkeit bewiesen habe, daß er als Rath bei einem Landes-Justizcollegio angestellt zu werden verdiene“

oder

„ob er nach dem Maaße seiner Fähigkeiten und Kenntnisse nur zu einer minder wichtigen Justizbedienung qualificirt sei.“

Jedoch konnten Kandidaten die Prüfung „ganz oder zum Theil nicht genügend“ bestehen. Ein solcher Kandidat konnte die Prüfung oder den nicht bestandenen Prüfungsteil nur einmalig wiederholen. In ihrem Bericht sollte die Examinationskommission dabei genau vermerken „welche Art von Kenntnissen und Fähigkeiten“ dem Kandidaten mangelte. Diesem wurde dann aufgegeben, „bei einem Landes-Justizcollegio sich besser auszubilden“, bevor er die Prüfung erneut antrat.

Ein Kandidat, der die Prüfung bestanden hatte, wurde „durch eine von dem Justizminister vollzogene Bestallung zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt“. Diese Stellung blieb aber zunächst auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt und war auch nicht zwingend mit einer Bezahlung verbunden. Insbesondere erhielt kein Assessor „seine erste Anstellung mit Gehalt oder Diäten bei demselben Obergericht, bei welchem er seine Ausbildung erhalten hat“. Vielmehr sollte jeder Assessor „mindestens einige Jahre bei einem andern Obergerichte oder auch bei einem Untergerichte beschäftigt werden“.⁶¹³

c) Die Bürener Referendare

Die beiden aus Büren überlieferten Konduitenlisten verzeichnen für das Jahr 1825 zwei und für 1834 einen Referendar. Auffällig ist, dass alle drei den gleichen Nachnamen tragen wie der erste Assessor Ignatz Spancken. Tatsächlich handelte es sich um seine Söhne Carl und Wilhelm Siegfried

⁶¹³ Ulrici, Die juristischen Prüfungen und richterlichen Qualificationen im preußischen Staate, S. 17-39.

Adolf⁶¹⁴ (Referendare i.J. 1825⁶¹⁵) sowie Ferdinand Bernhard Alexander Spancken (Referendar i.J. 1834⁶¹⁶). Carl war 1825 bereits seit dreieinhalb Jahren Referendar, sein Bruder Wilhelm erst seit zwei Jahren.⁶¹⁷

Wie bei den anderen Beschäftigten am Bürener Gericht liegen auch hier keine Personalakten vor. Über Carl und Ferdinand Spancken ist daher nur recht wenig bekannt. Immerhin findet Ferdinand in der Akte zu den Gerichtstagen in Wünnenberg Erwähnung. Seine Aufgabe war, „zur Bearbeitung der Gerichts Geschäfte des Canton Wünnenberg so wohl bei den Local Verhandlungen als hier am Sitze des Gerichts“ seinem Vater „Assistenz zu leisten“.⁶¹⁸ Deswegen begleitete er ihn zu den Sitzungen des Gerichtstages nach Wünnenberg.⁶¹⁹ Als sein Vater wegen geschäftlicher Angelegenheiten in Paderborn im Juli 1837 den Gerichtstag nicht selbst abhalten konnte, übernahm sein Sohn die Geschäfte sogar alleine.⁶²⁰

Die beiden älteren Brüder, Carl und Wilhelm Siegfried Adolf Spancken, tauchen neben der Konduitenliste auch in den Akten zum Geschäftslokal im Jahre 1826 auf. Zunächst erwähnt Rautert in einem Bericht an das Oberlandesgericht, dass in der Sessions-Stube „drei richterliche Mitglieder und zwei Referendarien mit den Parteien“ verkehrten und Instruktionen durchführten.⁶²¹ Sodann schlug das Oberlandesgericht vor, die „gefällige Anwesenheit der beyden Referendarien Spancken“ zu nutzen, um ihnen „die Revision und Aussonderung“ alter Akten zu übertragen.⁶²² Rautert folgte diesem Vorschlag „in den bevorstehenden Erndtferien“.⁶²³

Carl Spancken verließ das Bürener Gericht bald darauf. Im Dezember 1826 erwähnt Rautert, dass „der Älteste“ der „beiden geschätzten Referendare Spancken (...) jetzt als Hülf Richter in Mülheim fungirt, der Jüngere noch hier“ sei.⁶²⁴ Danach kehrte er wohl nach Büren zurück, bevor er 1828 Justiz-

⁶¹⁴ Der dritte Vorname erscheint nicht in der Konduitenliste, aber bei Richter, Wilhelm Siegfried Adolf Spancken. Eine Lebensskizze, WZ 57 (1899), S. 172-191.

⁶¹⁵ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 1035, Aktenstück o.D. 1825, Fol. 40 v. und 41 r.

⁶¹⁶ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 84 v. und 85 r.

⁶¹⁷ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 1035, Aktenstück o.D. 1825, Fol. 40 v. und 41 r., das Lebensalter Carl Spanckens ist nicht angegeben.

⁶¹⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 9. Januar 1836, Fol. 26 r.

⁶¹⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 3. Februar 1836, Fol. 42 r.

⁶²⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 2. Juli 1837, Fol. 120 r. bis 121 r.

⁶²¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 1. April 1826, Fol. 5 r.

⁶²² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 23. Mai 1826, Fol. 34 r.

⁶²³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 30. Mai 1826, Fol. 37 r. und v.

⁶²⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 21. Dezember 1826, nicht foliiert.

amtsassessor in Rüthen wurde.⁶²⁵ 1833 wurde er als Justizamtmann an das Justizamt Belecke in Mülheim an der Ruhr versetzt.⁶²⁶ Am 1. Januar 1839 ernannte man ihn zum Land- und Stadtrichter des Land- und Stadtgerichts Hilchenbach (im Siegerland).⁶²⁷ Dort blieb er bis zum Mai 1844, als er – inzwischen zum Direktor ernannt – an das Land- und Stadtgericht Horstmar im Münsterland versetzt wurde.⁶²⁸ Nur zwei Jahre später erfolgte seine Versetzung an das Land- und Stadtgericht Werl (bei Soest).⁶²⁹ Die letzte ihn betreffende Meldung stammt aus dem Jahr 1850, als er eine etatmäßige Kreisrichterstelle am Kreisgericht Dortmund, Gerichtskommission zu Schwerte, erhielt.⁶³⁰

Sehr wenig erfährt man über Spanckens jüngsten Sohn, Ferdinand Bernhard Alexander. Er erhielt seine Zulassung zum Auscultator im Oktober 1829.⁶³¹ Am 21. Oktober 1831 war er zum Referendar ernannt worden.⁶³² Er war es auch, der seinen Vater im Januar 1836 zum Gerichtstag in Wünnenberg begleitete⁶³³ und ihn dort im Juli 1837 vertrat.⁶³⁴ Ende 1839 war er nicht mehr in Büren.⁶³⁵ Gleichwohl ist sein Abgang bei den „Personal-Veränderungen“ in den von Kamptz’schen Jahrbüchern nirgends verzeichnet.

Über den mittleren der drei Söhne Assessor Spanckens, Wilhelm Siegfried Adolf Spancken, liegen dagegen nähere Informationen vor. Neben seiner juristischen Tätigkeit machte er sich als Heimatforscher und Mitglied des Paderborner Altertumsvereins verdient. Deshalb verfasste der Paderborner Gymnasiallehrer Wilhelm Richter im Jahre 1899 – 13 Jahre nach Wilhelm Spanckens Tod – einen Nachruf, der auch den juristischen Werdegang umfasst.⁶³⁶ Demnach hatte sein Vater „trotz seines mäßigen Dienstekom-

⁶²⁵ Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk Paderborn für den Monat April 1828, Amtsblatt Regierung Minden 1828, S. 217.

⁶²⁶ Personal-Chronik des Königlichen Hofgerichts, S. 118, Amtsblatt Regierung Arnsberg 1833, S. 117-118

⁶²⁷ Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden während des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1838, S. 705, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 52, S. 691-712.

⁶²⁸ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni 1844, S. 562, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 63, S. 551-569.

⁶²⁹ Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden, S. 10, Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 1847, S. 9-10.

⁶³⁰ Personal-Chronik, S. 475, Amtsblatt Regierung Düsseldorf 1850, S. 474-476.

⁶³¹ Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Paderborn für den Monat October 1829, Amtsblatt Regierung Minden 1829, S. 420.

⁶³² LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 4. Dezember 1834, Fol. 84 v. und 85 r.

⁶³³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 3. Februar 1836, Fol. 42 r.

⁶³⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 2. Juli 1837. Fol. 120 r.

⁶³⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 9. November 1839, Fol. 172 v.

⁶³⁶ Richter, Wilhelm Siegfried Adolf Spancken. Eine Lebensskizze, WZ 57 (1899), S. 172-191.

mens“⁶³⁷ über genügend Vermögen verfügt, um „seinen drei ältesten Söhnen das Studium der Rechte“ zu ermöglichen.

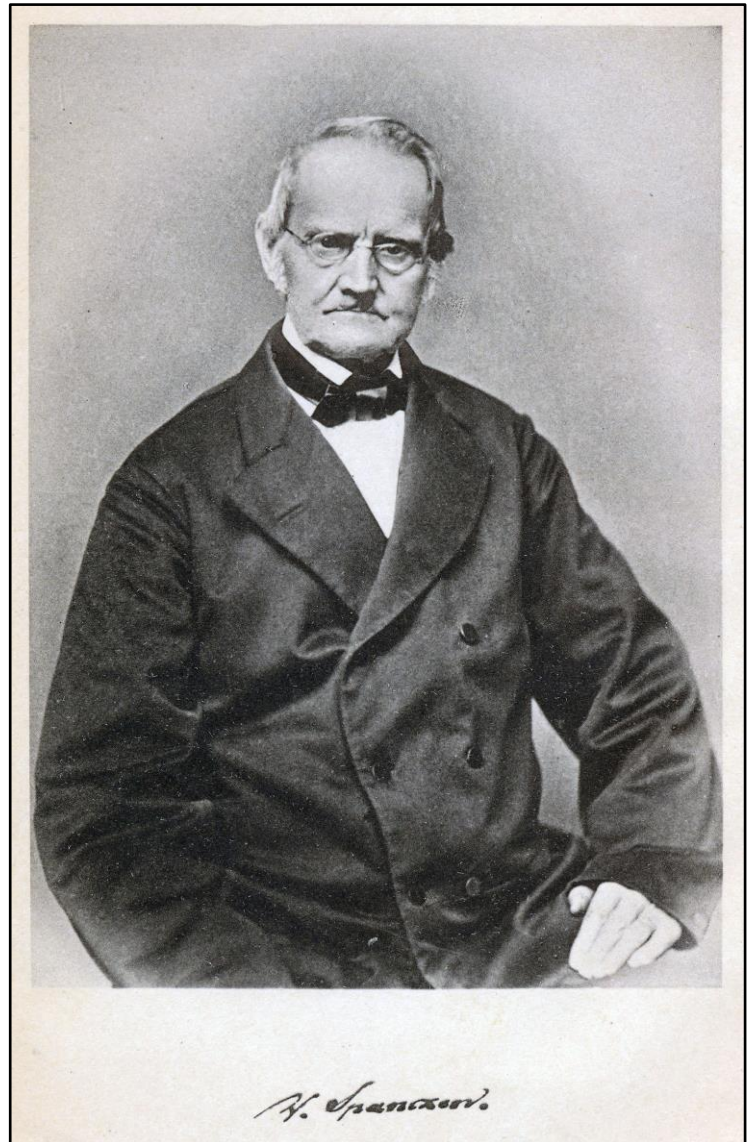


Abbildung 22: Wilhelm Siegfried Adolf Spancken (1803-1886), Sohn des Assessors Ignaz Spancken. Auskultator in Büren 1823-1825; Referendar in Büren 1825-1827 sowie 1829; Assessor in Büren 1838-1849. (Bild: Westfälische Zeitschrift 57 (1899), Vorsatz.)

Wilhelm hatte 1819 das Gymnasium in Paderborn abgeschlossen. Das Studium der Rechtswissenschaften nahm er im April 1820 in Göttingen auf. Ein Jahr später ging er nach Bonn, im Mai 1823 nach Gießen. Neben den juristischen Lehrveranstaltungen belegte er auch Vorlesungen in „Politik, Experimentalphysik, mittlere und neuere Geschichte, Geographie, Ethnographie und Statistik“. Im Oktober 1823 bestand er das erste Staatsexamen mit der Note „vorzüglich gut“. Das Prüfungsprotokoll attestierte ihm eine seltene „Gewandheit und Gründlichkeit, zugleich auch eine vorzügliche Beurteilungsgabe und sehr gute Kenntnis der lateinischen Sprache“. Er habe „eine ganz vorzügliche Qualifikation zur Willfährung seines Gesuches um Zulas-

⁶³⁷ Zum Einkommen siehe S. 122.

sung als Auskultator nachgewiesen“. Nach der zweijährigen Auskultatur erlangte er im Jahre 1825 die Stellung als Referendar in Büren. Über die weiteren Stationen berichtet Wilhelm Richter:

„Nachdem er zu Anfang des Jahres 1827 zwei Monate als ‚Hülf-Inquirent‘ bei dem Inquisitoriat zu Herford gearbeitet, dann sich vergebens um die Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Warburg beworben, wurde er im November 1827 auf ein Jahr gegen eine Vergütung von 400 Thlr. als Hülf Richter nach Höxter geschickt; er schied von hier mit dem amtlichen Zeugnis ‚eines auf solide Rechts- und Geschäftskennntnis gegründeten rühmlichen Fleißes und moralischen Betragens‘. Darauf arbeitete er wieder am Gericht in Büren, bis er im Dezember 1829 ein Kommissorium [wohl eine Vertretungsstelle] in Warburg erhielt; aus Büren entließ man ihn mit dem ‚Bedauern, in der Person des Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarii Spancken einen ausgezeichnet tüchtigen Juristen und fleißigen, praktischen Arbeiter entbehren zu müssen‘. Nach einem weiteren kurzen Kommissorium in Bielefeld erlangte er zum 1. März 1831 die lange gewünschte Anstellung als Assessor am Land- und Stadtgericht zu Warburg mit einem Jahresgehalt von 500 Thlr.

(...)

Im August 1838 wurde er zum Land- und Stadtgerichtsrat ernannt. Die Versetzung nach Salzkotten lehnte er ab, erklärte sich aber bereit zur Übernahme der durch die Pensionierung seines Vaters erledigten, mit einem Gehalt von 700 Thlr. verbundenen ersten Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Büren.

(...)

So siedelte denn Spancken 1838 nach seiner Geburtsstadt über, wo er achtzehn Jahre bleiben sollte. (...) 1844 bot man ihm eine Richterstelle in Petershagen an, 1845 desgleichen in Nieheim, doch er blieb in Büren.“

Wilhelm Spancken blieb auch nach der preußischen Justizreform Richter, nun mit einer Stelle als Kreisgerichtsrat in Paderborn. 1873 feierte er „in voller körperlicher und geistiger Frische das fünfzigjährige Dienstjubiläum“.

Der Nekrolog zitiert aus dem Prüfungsprotokoll des ersten Staatsexamens. Auf welchem Wege der Verfasser darauf Zugriff hatte, geht aus dem Nach-

ruf nicht hervor. Möglicherweise hatte Wilhelm Richter es privat erhalten. In offiziellen Akten ist es nicht auffindbar; ebenso wenig im Bestand „Nachlass Spancken“ des Bürener Stadtarchivs. Letzterer umfasst einige historische Abhandlungen und Urkundenabschriften Wilhelm Spanckens.

Das zweite Staatsexamen erwähnt der Nachruf nur indirekt. Ein drittes Staatsexamen kommt gar nicht vor. Spancken hatte sich offenbar dazu entschlossen, dieses Examen nicht anzutreten, sondern stets Unterrichter zu bleiben. Hierfür spricht auch, dass er niemals an einem Obergericht tätig war.

Dazu passt auch, dass Spancken anscheinend so lange Referendar blieb, wie er keine feste Anstellung erhielt. Mehrmals finden sich in den Akten Verweise darauf, dass Wilhelm oder seine Brüder einer eigenen Anstellung bedürften. So bemerkte Rautert im Zusammenhang mit der oben erwähnten Aktenaussonderung⁶³⁸, dass er die „beiden Referendarien Spancken, sehr fleißige und geschickte junge Männer“ zwar „ungern (...) aus meinem Geschäftsbereich missen“ wolle. Er müsse sie aber „doch pflichtmäßig zur Berücksichtigung in baldiger Anstellung bei dieser Gelegenheit empfehlen“.⁶³⁹ Ebenso äußerte er im Dezember 1826, er „halte es für Pflicht des Gerichtsdirigenten, nach Kräften durch Vorschläge u[nd] Berichte dafür zu sorgen, daß (...) fleißige und qualifizierte Referendarien baldmöglichst zu eigenem Brodt kommen“.⁶⁴⁰

Die einjährige Beschäftigung als „Hülf Richter“ in Höxter änderte am Status Wilhelm Spanckens nichts. Im Anschluss kehrte er nach Büren zurück und wurde dort wiederum als Referendar geführt. Auch die „Kommissorien“ – wohl Richtervertretungen – in Warburg und Bielefeld hatten keinen Einfluss auf seine grundsätzliche Stellung als Referendar. Erst nach der festen Anstellung in Warburg war Wilhelm Spancken ordentlicher Assessor und hatte sein Referendariat beendet.⁶⁴¹

Ob neben den drei Söhnen Assessor Spanckens zwischenzeitlich noch andere Referendare in Büren beschäftigt waren, geht aus den Akten nicht hervor. Zumindest aus dem Jahre 1839 ist eine Beschwerde der Mitglieder des „spärlich besetzten Gerichts, welches ohnehin keine Referendarien und überzählige Assessoren zur Aushilfe“ habe, über ihre Arbeitsbelastung er-

⁶³⁸ Siehe S. 8; 189; 211.

⁶³⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 30. Mai 1826, Fol. 37 r.

⁶⁴⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 21. Dezember 1826.

⁶⁴¹ Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden vom 1. April bis ultimo Juni 1831, S. 449, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 37, S. 437-451.

halten.⁶⁴² Demnach standen dem Gericht jedenfalls nicht durchgehend Referendare zur Verfügung.

III. Subalterne

Die Bezeichnung „Subalterne“ umfasst das gesamte nichtrichterliche Personal.

Die Rechtsverhältnisse der Subalternen waren in AGO Teil 3 Tit. 5 geregelt sowie im „Allgemeinen Registratur- und Kanzleireglement.“^{642a} § 1 des Reglements sah die Stellen eines Kanzleidirektors, mehrerer „Sekretarien“, eines „Archivarius“, eines ersten und zweiten Registrators, eines Registraturschreibers, eines „Ingrossators“ für die Hypothekenbücher, eines Kanzleiinspektors, dreier „Kassenbedienter“, eines Botenmeisters und mehrerer Boten vor sowie „die nach dem Umfange der Geschäfte (...) erforderliche Zahl von Kanzlisten und Kopisten“, also mindestens zwölf bis 15 Personen. In Büren gab es aber deutlich weniger Subalterne. Neben den Auscultatoren und Referendaren, denen auch Subalterntätigkeiten zugewiesen werden konnten, bestand das Personal in Büren im Jahre 1834 aus einem Actuar, einem „Cassen und Depositall Rendanten“, einem Registrator, zwei Kanzlisten, von denen einer zugleich „vereideter Protokollführer“ war, einem Registraturassistenten, drei Gerichtsboten, und einem „Hülfsboten“, also zehn Personen.⁶⁴³

Einen Funktionsträger ordnet die vorliegende Arbeit den Subalternen zu, obwohl er nach dem Gesetz kein solcher war: den Actuar. Dieser hatte zwar eine prozessrechtliche Funktion, die allerdings in Preußen weit schwächer war als im Gemeinen Recht.⁶⁴⁴ Doch der Bürener Actuar war in Personalunion Kanzleiinspektor, eine Position, die § 1 Nr. 8 des Kanzleireglements den Subalternen zuordnete, und führte auch die Aufsicht über die Registratur und die Boten. Seine Position war also auch die eines Verwaltungsvorstehers.

Die Subalternbeamten lassen sich bestimmten Abteilungen des Gerichts zuordnen, etwa der Kanzlei, der Registratur oder der Kasse. In diesen Abteilungen gab es einen oder mehrere Hauptverantwortliche, z.B. zwei Kanzlisten in der Kanzlei oder einen Registrator in der Registratur, sowie manchmal Assistenten oder Gehilfen. Auch konnten Auscultatoren oder Referendare in

⁶⁴² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 9. November 1839, Fol. 172 v.; siehe S. 64.

^{642a} Abgedruckt bei Mannkopf, Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, 4. Band, S. 447-506.

⁶⁴³ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 79 v. bis 85 r.

⁶⁴⁴ Dazu sogl. S. 201.

jeder Abteilung des Gerichts eingesetzt werden. Meist verfügten die einzelnen Abteilungen über eigene Räumlichkeiten.

Über die persönlichen Verhältnisse der Subalternbeamten erfährt man aus den Akten recht wenig. Die Konduitenlisten vermerken meist nur frühere Posten sowie in manchen Fällen noch den vorherigen militärischen Einsatz. Der ausführlichste Werdegang ist wohl der des aus Ostpreußen stammenden Registraturassistenten Heinrich Endem, den er selbst 1826 in die Konduitenliste eintrug:

„Am 2ten April 1813 trat ich freiwillig ins Militair ein, und wurde dem ehemaligen littauischen Infanterie Bataillon zugetheilt, welches später das 13 Infant. Regiment bildete, machte mit demselben die Feldzüge gegen Frankreich 1813. 14 und 15 mit, habe die Schlachten bei Luckau [?] Leipzig [?] [...], dann die Belagerungen, von Torgau, Wittenberg u Magdeburg im Jahre 1813 u 14 und im Jahre 1815 die Blokade von Landau mitgemacht⁶⁴⁵, bin in diesem Regimente 1814 Unteroffizier] und 1820 am 26 May zum Feldw[eibel] [...], seit dem 18 May d J. wo ich meine Entlassung habe, arbeitete im OLG zu Paderborn als Volontair, und am 23 Octb. c. laut Rescr. K. OLG als Reg. Ass. zum hies. Gerichte versetzt.“⁶⁴⁶

1. Anstellung

Obwohl über den Werdegang der anderen Subalternen weniger bekannt ist, so scheint doch Endems Biographie nicht untypisch. Denn die meisten Subalternbeamten waren ehemalige Soldaten. Tatsächlich war für manche Stellen der Besitz eines „Civil-Versorgungsscheines“ Einstellungsvoraussetzung. Diesen Schein erhielten Kriegsinvaliden, um im Zivilleben weiterhin ein regelmäßiges Einkommen zu erhalten. Aber auch bei Stellen, für die ein Versorgungsschein keine Voraussetzung war, genossen Invaliden eine Bevorzugung. Nach 1796 Geborene, die „am Schlusse des Kriegs von 1813 und 1814 preußische Staatsbürger“ gewesen waren, durften nur in den Staatsdienst aufgenommen werden, wenn sie „den Feldzug von 1813 und 1814 mitgemacht“ hatten oder „im Jahre 1815 als Freiwillige angetreten“ waren oder durch „körperliche Unfähigkeit an der persönlichen Leistung ihrer Dienst-

⁶⁴⁵ Siehe dazu Mischke, Geschichte des Königlich Preußischen Dreizehnten Infanterie-Regiments, von 1813 bis 1838, S. 3-55.

⁶⁴⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 22. November 1826, nicht foliiert.

pflicht verhindert worden sind“.⁶⁴⁷ Auch „Individuen, die bei dem Ausbruche der Kriege von 1813-15 noch nicht preußische Unterthanen waren, aber unter andern Fahnen als den preußischen an dem Kampfe gegen Frankreich Theil nahmen“, hatten „in ihrem nunmehr mit Preußen vereinigten Vaterlande eben diejenigen Versorgungs-Ansprüche“, die „den Freiwilligen“ zustanden, „die unter preußischen Fahnen gefochten“ hatten.

Ausländer konnten nur dann in den Subalterndienst aufgenommen werden, wenn sie „mit besonderen Versorgungsansprüchen verliehen“ waren oder eine „besondere Genehmigung des Justiz-Ministers“ vorlag.

Die Anforderungen wurden im Laufe der Zeit erhöht. War zunächst nur erforderlich, dass etwa Kanzlisten oder Registratoren ihren militärischen Pflichtdienst erfüllt hatten, so sollten ab 1828 „die Canzlistenstellen bei den Justiz-Behörden ausschließlich mit solchen Personen besetzt werden (...), welche sich als Unteroffiziere durch 9jährige Militairdienste Ansprüche auf Versorgung erworben haben“. Gleiches galt „bei Annahme von Lohnschreibern“ und „Kassen-Assistenten“.

Die Anstellung hatte bis 1828 stets formell durch den Justizminister erfolgen müssen. Anscheinend empfand man dieses Verfahren angesichts wachsender Beamtenzahlen als unpraktisch, sodass die „Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten“ grundsätzlich auf die „Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Collegien übertragen“ wurde.⁶⁴⁸

Für die meisten Posten war keine bestimmte Ausbildung erforderlich. So benannte die Oberlandesgerichtskommission Minden im Februar 1817 als Voraussetzungen für Bewerber auf „Registratur-, Kanzley- und Botenstellen“ neben dem abgeleisteten Militärdienst lediglich folgendes:

„Diejenigen, welche sich zu solchen Stellen melden, müssen von ehrlicher Herkunft seyn, eine gute Erziehung genossen, und bisher einen stillen und regelmäßigen Lebenswandel geführt haben; sie müssen eine leserliche, orthographisch-richtige, gut in die Augen fallende Hand schreiben, und wenn sie auf Registratur-Stellen Ansprüche machen, gute Schulstudien besitzen. Alles dieses müssen sie in einem kurz gefaßten Lebenslauf zusammenstellen und denselben, mit Beyfügung der nöthigen Bescheinigungen, ihrem an uns zu richtenden schriftlichen Gesuch beyle-

⁶⁴⁷ Grunard, Hilfsbuch für den Preußischen Subaltern-Beamten, S. 71 f.; dazu auch unten S. 218.

⁶⁴⁸ Grundard, Hilfsbuch für den Preußischen Subaltern-Beamten, S. 71, 75, 78, 84.

gen, in welchem sie sich zugleich erklären müssen, ob und an welchem Orte sie im Stande sind, vorläufig und bis zu Entstehung einer Vacanz in den Gerichtsstellen, als Supernumerarien, ohne Gehalt, zu arbeiten.“⁶⁴⁹

Eine solche Stelle als unentgeltlicher Supernumerar (Beamtenanwärter) war es vermutlich auch, die Registraturassistent Endem in seinem Werdegang als „Volontär“ bezeichnet hatte. Auf einer solchen Stelle mussten die Anwärter sich zunächst bewähren. Wollten sie Registratoren oder Kanzlisten werden, so war außerdem eine Prüfung vorgeschrieben, die allerdings nicht besonders förmlich gewesen zu sein scheint. Die AGO bestimmte in Teil 3 Tit. 5 § 23 dass Registratoren „soweit es nöthig ist“ geprüft werden mussten; ähnlich ungenau war ebd. § 56 hinsichtlich der Kanzlisten. § 144 des Registratur- und Kanzleireglements bestimmte außerdem, dass jeder Bewerber „einen Extrakt der ihm (...) obliegenden Verrichtungen, und was er bei jeder derselben zu beobachten, anzufertigen und einzureichen“ hatte. So sollte sichergestellt sein, dass „niemand künftig als Registraturbedienter, Kanzlist oder Kopist⁶⁵⁰ angenommen“ würde, der nicht gezeigt habe, „dass er sich den Inhalt“ des Registratur- und Kanzleireglements „bekannt und geläufig gemacht habe.“

Hinsichtlich der Gerichtsboten bestimmte das Oberlandesgericht, dass „nur solche Leute“ in Betracht kamen, „welche von gutem Herkommen und vorzüglich guter Aufführung und Treue sind, dabey lesen, fertig schreiben und rechnen können, aus dem Königl. Militairdienste mit einem Invaliden-Versorgungsscheine entlassen sind, und zum Botenamte noch hinlängliche Kraft und Munterkeit“ hatten.⁶⁵¹ Auch für Boten war eine Prüfung vorgeschrieben, die – anders als bei Registratoren und Kanzlisten – nicht vom Gerichtsdirigenten, sondern von einem anderen Subalternen durchgeführt wurde. Dabei schrieb AGO Teil 3 Tit. 5 § 73 vor, dass das Gericht bei mehreren Bewerbern nach der Prüfung „den tauglichsten darunter dem Chef der Justiz“ zur Anstellung vorschlagen sollte. Eine hohe Hürde war diese Prüfung also nicht.

2. Rechtsstellung und Disziplinarverhältnisse

In der Pfingstwoche des Jahres 1823 teilte Actuar Struck dem Land- und Stadtrichter Rinteln mit, der Kanzlist Hasse habe „sich in dieser ganzen Woche auf hiesiger Kanzlei nicht sehen lassen“. Rinteln verfügte daraufhin, dass

⁶⁴⁹ Bekanntmachung vom 21. Februar 1817, Paderbornsches Intelligenzblatt 1817, S. 143 f.

⁶⁵⁰ Schreiber.

⁶⁵¹ Bekanntmachung vom 21. Februar 1817, Paderbornsches Intelligenzblatt 1817, S. 143 f.

Hasse „weil er mer mal ohne Urlaub die Arbeits Stunden nicht eingehalten“ habe, in einen Taler „Ordnungs Strafe zu nehmen“ sei. Die Summe solle von dessen Gehalt einbehalten werden.⁶⁵² Zwar versuchte Hasse sich damit zu entschuldigen, dass er versucht habe, Urlaub zu beantragen, weil er „bei Wechsellung meiner Wohnung nothwendig (...) persönlich dabei anwesend seyn mußte“. Doch sei „der Herr Director verreiset“ gewesen, weswegen er einen anderen Kanzlisten gebeten habe, den Urlaubsantrag zu übermitteln. Das habe dieser vergessen. Trotzdem sei „nicht das mindeste durch meine 1 ½ tägige Abwesenheit versäumt“ worden. Denn er habe „jede der vorhergehenden Nächte bis 1-2 Uhr des Nachts geschrieben um doch diese Tage des Umziehens durch meine körperliche Anstrengung einholen zu können“. Rinteln allerdings meinte, Hasse hätte „den Urlaub selbst unmittelbar (...) nachsuchen müssen“, etwas anderes könne „nicht gestattet werden“. Die Strafe erhielt er aufrecht.⁶⁵³

Dieser Vorfall offenbart, dass die Rechtsstellung der Subalternbeamten sich von derjenigen der Richter deutlich unterschied. Der Land- und Stadtrichter und die Assessoren mussten zwar zu den Sitzungen und sonstigen Terminen am Gericht erscheinen. Ansonsten konnten sie ihre Arbeit aber frei erledigen und auch mit nach Hause nehmen. Tatsächlich hatte in Büren nur der Land- und Stadtrichter seit 1830 ein Arbeitszimmer im Gericht. Die Assessoren erledigten ihre Schreibearbeit meist in ihren Privatwohnungen, die freilich – besonders im Falle Assessor Spanckens⁶⁵⁴ – nicht weit vom Gericht entfernt waren. Auch Vorschriften über ihre Arbeitsweise oder Arbeitszeit existierten nicht. Obwohl auch die Richter Beamte waren, genossen sie weitgehende Freiheit in der Ausübung ihres Amtes.

Die Subalternen dagegen hatten solche Freiheiten nicht. Sie unterstanden vielmehr den Regularien der AGO und des Registratur- und Kanzleireglements. Mit dem „Geschäfts-Reglements für die Subaltern-Büreaus der Königl. Gerichte“⁶⁵⁵ erfolgte im Jahre 1841 eine grundlegende Reform der Binnenorganisation der Gerichte. Diese Neuregelung bleibt hier allerdings außer Betracht, weil die Bürener Akten, die die Arbeit und die Rechtsverhältnisse der Subalternen betreffen, zeitlich fast ausschließlich vor dieser Reform angesiedelt sind.

⁶⁵² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 23. Mai 1823, Fol. 117 r.

⁶⁵³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 25. Mai 1823, Fol. 120 r. bis 121 r.

⁶⁵⁴ Siehe S. 74.

⁶⁵⁵ Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 3 (1841), Beilage zu Nr. 40 (nach S. 292).

Der Gerichtsdirigent passte die Vorschriften der AGO und des Reglements an die lokalen Verhältnisse an. Am 5. März 1823 erließ Richter Rinteln beispielsweise eine „Verfügung Directorii die Canzlei-Aufsicht und die Registratur betreffend“, welche die Vorschriften des Kanzleireglements näher spezifizierte und ihre Umsetzung sicherstellen sollte.⁶⁵⁶ Bereits am 31. Januar 1822 hatte er eine „Verfügung die Controlle der Gerichts Boten betreffend“ verfasst, die unter anderem regelte, wie die Boten ihre wöchentliche Arbeit zu dokumentieren hatten.^{655a}

Solche Anpassungen und Konkretisierungen der allgemeinen Vorschriften waren durchaus erwünscht. Bereits in der Einleitung des Registratur- und Kanzleireglements hieß es, dass „bei kleineren (...) Kollegien (...) Einschränkungen und Abkürzungen des hier vorgeschriebenen Modi procedendi, es sei in Rücksicht des Ganges der Sachen selbst, oder der Vereinigung mehrerer Subalternbedienungen in einer Person, statt finden müssen“. Insbesondere letzteres war in Büren der Fall.

Eine wichtige Pflicht der Subalternbeamten, die der Kanzlist Hasse im oben beschriebenen Fall verletzt hatte, war die Einhaltung der festgelegten Arbeitszeiten. Das Registratur- und Kanzleireglement bestimmte in § 2, die Subalternen müssten „sich täglich, die Sonn- und Festtage allein ausgenommen, früh um Acht Uhr auf dem Kollegienhause in ihren angewiesenen Arbeitszimmern einfinden und daselbst bis um Ein Uhr ihren Verrichtungen obliegen; auch dasjenige, womit sie des Vormittags nicht fertig werden können, Nachmittags nachholen“. Für „Registraturbediente“ galt nach § 3, dass sie auch Nachmittags von drei bis sechs Uhr arbeiten mussten und „an Sessionstagen aber, wenn die Session noch länger dauert, bis zum Schlusse der selben gegenwärtig“ zu bleiben hatten. Arbeit mit nach Hause zu nehmen war unzulässig.

Rintelns Reaktion auf Hasses Verstoß wiederum zeigt eine mögliche Disziplinarmaßnahme, die AGO Teil 3 Tit. 2 § 11 Subalternen androhte, die „ihre Pflicht aus Leichtsinne, Trägheit oder Fahrlässigkeit“ verletzt hatten. Sie konnten „mit Ordnungsstrafen an Gelde“ oder sogar „durch Gefängniß belegt werden“.

Die Aufsicht über die Subalternen beinhaltete auch deren regelmäßige Beurteilung. Dabei nahm der Land- und Stadtrichter kein Blatt vor den Mund. So hieß es etwa in der Konduitenliste von 1834 über den Registrator Ignatz Melies, er sei „nicht fähig, allein und ohne Hülfe einer Registratur vorzustehen,

^{655a} LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 31. Januar 1822, Fol. 109 r. bis 110 v.

⁶⁵⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 5. März 1823, Fol. 112 r. bis 114 v.

bequem“ und bedürfe „strenger Controlle“. ⁶⁵⁷ Doch nicht nur das dienstliche Betragen, sondern auch das Privatleben der Beamten war Gegenstand der Beurteilung. Dies betraf insbesondere Personen, die fremde Gelder zu verwalten hatten. So vermerkte Rautert 1834 über den Gerichtsboten Zimmermann, „sein geringes Vermögen bei starker Familie“ erfordere „Aufsicht über ihn, wenn fremde Gelder durch seine Hand gehen“. Zumeist waren die Ausführungen zu „Moralität und Lebenswandel“ in den Konduitenlisten aber kurz und positiv, etwa „lebt hier sittlich still und häuslich“ (Kanzlist Carl Kleine) oder „tadellos“ (Gerichtsbote Carl Friedrich Neutzel).⁶⁵⁸

Unmittelbare Konsequenzen hatten diese Beurteilungen nicht. Sicherlich waren sie aber bei einer möglichen Beförderung oder einem Wechsel an eine andere Behörde von Relevanz.

Als Beamte waren die Subalternen in der Regel dauerhaft beim Gericht angestellt und verließen dieses nur, um einen anderen Posten anzutreten. Lediglich „Beamte, mit deren Stellen bloß mechanische, gewöhnliche Tagelöhner- und handwerksmäßige Dienste verbunden“ waren, sollten in Preußen seit 1817 „nur auf gewisse angemessene Perioden oder auf Kündigung angenommen werden“. Dies betraf „z.B. Nachtwächter, Botenläufer, Actenhefter, Stubenheizer u.s.w.“.⁶⁵⁹ Ob hiervon auch Beamte des Bürener Gerichts betroffen waren, geht aus den Akten nicht hervor. Die meisten einfachen Arbeiten erledigten hier die Boten, die unbefristete Anstellung genossen.⁶⁶⁰ Die Pensionierung der Subalternen folgte den gleichen Regeln wie die der Richter.⁶⁶¹

Neben den in den Konduitenlisten aufgeführten Beamten waren am Bürener Gericht noch diverse Gehilfen beschäftigt. So heißt es in der dienstlichen Beurteilung über den Kassenrendanten Heinze, er sei ein so „ängstlich gewissenhafter Kassen-Mann“, dass er „aus eigener Tasche bei persönlichem Fleiße, noch Gehülfen besoldet; obschon er von Staatswegen einen Assistenten in der Kasse“ habe.⁶⁶² Auch in der Kanzlei scheint es solche Gehilfen gegeben zu haben.

⁶⁵⁷ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 81 v. bis 82 r.

⁶⁵⁸ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 81 v. bis 83 r.

⁶⁵⁹ Grunard, Hilfsbuch für den Preußischen Subaltern-Beamten, S. 88.

⁶⁶⁰ Zur Entwicklung des Lebenszeitprinzips siehe Kübler, Besoldung und Lebenshaltung der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten im 19. Jahrhundert, S. 23-28.

⁶⁶¹ Siehe S. 176.

⁶⁶² LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 80 v. bis 81 r.

3. Actuar

Dem Actuar oder „Actuarius“ oblag die Protokollführung bei bestimmten Gerichtshandlungen. Insbesondere bei Verhandlungen vor einem Einzelrichter oder Kommissar – etwa beim Gerichtstag – war die Hinzuziehung eines Actuars notwendig. Diese Position kam aus dem Gemeinen Recht. Hiernach sollte „der Gerichtsschreiber ein Rechtsverständiger sein, der selbst, ohne daß ihm der Richter das Protokoll dictirt, das Erhebliche der Verhandlung niederzuschreiben fähig“ war. Ebenso sollte es sich in Preußen verhalten, wengleich ein zeitgenössisches Lehrbuch anmerkt, dass „die Praxis (...) dergleichen rechtskundige und zuverlässige Gerichtsbeamte entbehrlich“ mache. Stattdessen behelfe man sich „mit jungen, im Schreibfache geübten Leuten, denen zwar eine Art von Examen abgenommen wird, die jedoch, wenigsten zum großen Theil, unzuverlässig seien“. Überhaupt sei der preußische Actuar „von viel geringerer Bedeutung als der gemeinrechtliche“.⁶⁶³

Wohl auch wegen dieser vergleichsweise geringen Bedeutung in Prozessangelegenheiten hatte der Actuar am Bürener Gericht eine ganze Reihe von Nebenfunktionen. So übte er das Amt eines „Canzlei Inspectors“ aus⁶⁶⁴ und führte die Aufsicht über die Registratur und die Gerichtsboten, war also Vorgesetzter der Subalternen und ein Bindeglied zwischen den Richtern und der Verwaltung. Unregelmäßigkeiten wie die Abwesenheit des Kanzlisten Hasse meldete er an den Land- und Stadtrichter.

Über seine sonstigen Aufgaben berichtet der Bürener Actuar Franz Xaver Struck im April 1820, nachdem Assessor Woltemas sich über eine „Stockung im Geschäftsgange“ beschwert hatte:

„So viel mich betrifft, so bin ich noch nie mit einer einzigen Sache in Rückstand geblieben, obgleich ich ausser der Expedition noch sonstige mir ein für allemal vom hiesigen Gerichte aufgetragene Geschäfte als: Ausmittlung der Petschaftstempel [Festsetzung von Stempelgebühren, die bei vielen gerichtlichen Handlungen gezahlt werden mussten], Abhaltung der Termine in Bagatell Sachen, das erste Quantum beim Depositat Wesen [wohl die Verwaltung der Depositen, d.h. in gerichtlicher Verwahrung befindlicher Gelder⁶⁶⁵], Aufnahme sämtlicher Klagen und Gesuche pp zu besorgen, und auch in dieser Hinsicht meine

⁶⁶³ Koch, *Der Preußische Civilprozeß*, S. 141 f.

⁶⁶⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 30. Mail 1822, Fol. 81 r. und v.

⁶⁶⁵ Zum Depositum siehe sogl. S. 207.

Pflicht stets nach Kräften erfüllt habe. Nicht, um mich deshalb ein Lob beilegen zu wollen, sondern nur im Drang meiner innersten Gefühle für pünktlichen Diensteifer darf ich mich rühmen, wie sehr ich bisher meinen mir obliegenden Pflichten getreulich nachgekommen bin.“⁶⁶⁶

Struck war bereits 1808 im Alter von 18 Jahren westphälischer „Friedensgerichts Secretair“ geworden. Ab 1815 hatte er das Amt eines Registrators beim Land- und Stadtgericht Lichtenau ausgeübt, bevor er in Folge der Aufhebung des Lichtenauer Gerichts 1817 als Actuar nach Büren gekommen war.⁶⁶⁷

4. Kasse und Depositum

a) Währung

In diesem Kapitel geht es um Geld. Daher erfolgt an dieser Stelle ein kurzer Überblick über das damals in Preußen vorherrschende Währungssystem. Zahlungsmittel war seit 1750 der „Preußische Kuranttaler“. Dabei handelte es sich nach dem „Graumannschen Münzfuß“ um eine Silbermünze mit einem Silberanteil von 16,704 g Silber. Obschon das Alte Reich 1806 untergegangen war, hielt sich auch in den Jahrzehnten danach die Bezeichnung „Reichsthaler“ sowie die Abkürzung „Rtlr“ oder „Rthlr“. Ein Taler teilte sich bis 1821 in 24 Gute Groschen („ggr“ oder „ggrs“) auf. Ein Guter Groschen wiederum war in zwölf Pfennige („d“) unterteilt. Nach einer Münzreform im Jahre 1821 entsprach ein Taler 30 Silbergroschen („sgr“). Ein Silbergroschen entsprach wiederum zwölf Pfennigen, die man – um sie von den älteren Pfennigen zu unterscheiden – als „Pfennige“ bezeichnete. Diese Währung ist aber vor allem als Rechengröße zu verstehen. In der Praxis kursierte eine Vielzahl unterschiedlicher Münzen (und von 1806 bis 1822 sogar Papiergeld).⁶⁶⁸ Insbesondere konnte Vermögen auch in Goldmünzen vorliegen. Dann wurde es häufig separat erfasst, sein Wert aber trotzdem in Talern, Groschen und Pfennigen angegeben.

Der Wert oder die Kaufkraft der Währung lässt sich bestimmen, indem man beispielsweise die Anschaffungen des Gerichts betrachtet oder auch die Taxierungen (Kostenschätzungen) bei gerichtlichen Verkäufen. So kostete der

⁶⁶⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 22. April 1820, Fol. 48 v.

⁶⁶⁷ LAV NRW OWL, M 8, Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 80 v. und 81 r.

⁶⁶⁸ Arnold/Küthmann/Steinhilber, Großer deutscher Münzkatalog. Von 1800 bis heute, S. 219-221.

1838 angeschaffte Asservatenschrank 14 Taler.⁶⁶⁹ Ein Grundstück von anderthalb Morgen (ca. 0,4 Hektar) Ackerland in der Nähe von Fürstenberg, das im März 1833 zwangsversteigert werden sollte, war in der Bekanntmachung als „taxirt zu 22 Rthlr. 15 Sgr.“ angegeben.⁶⁷⁰ Ein „der Wittwe Anton Knaup zu Henglarn“ gehörendes „Wohnhaus nebst Garten“, das im Juni 1837 zur Versteigerung anstand, taxierte man auf „155 Rthl. 15 Sgr.“⁶⁷¹

Einen weiteren Eindruck des Geldwerts vermittelt eine Bekanntmachung des Paderborner Inquisitoriums vom Oktober 1817. Dem „Gastwirth Adam Westhoff genannt Spiekerwirth zu Neuenkirchen“ (vermutlich Neuenkirchen bei Rietberg) waren „in der Nacht vom 9. auf den 10. October“ einige Sachen entwendet worden, darunter „ein Schinken, und einige Metwürste, 2 Rthlr. werth“, „vier weiße feine Kissenzüge mit den Buchstaben H.G. bezeichnet, und 2 Rthlr. 16 ggr. werth“, „drey silberne Thee- und 3 silberne Eßlöffel von denen die erstern und zwey der letztern nicht gezeichnet, ein Eßlöffel aber mit den Buchstaben A.M.G. versehen war, 7 ½ Rthlr. werth.“⁶⁷² Zwar hatte sich dieser Diebstahl nicht in Büren oder der näheren Umgebung abgespielt. Gleichwohl werden die Preise für Schinken, Kissenzüge oder silberne Löffel hier nicht wesentlich anders gewesen sein.

b) Salarienkasse

Am 23. Februar 1825 war Assessor Gehlen wütend. Die Salarienkasse des Gerichts schuldete ihm 25 Taler, „den Rest meines Gehalts pr. Febr.“. Doch mache „der Herr Rendant Heinze Schwierigkeiten“, den Betrag auszuzahlen, „obgleich 1. dasselbe längst fällig gewesen ist u. 2. ein hinreichender Bestand sich in der Salar. Caße befindet“. Er beantragte deshalb beim Land- und Stadtrichter Rinteln, „dem H. Rendanten die sofortige Auszahlung obigen Betrages aufzugeben, da die gemachten Difficultäten ohne erheblichen Grund sind und unerklärbar erscheinen.“⁶⁷³

Für den Kassen-Rendanten Heinze hingegen war seine Weigerung, das Gehalt auszuzahlen, durchaus erklärbar. „Der Bestand der Salarien Casse“, so führte er aus, habe „zur Abführung sämtlicher p. Febr fälliger Gehalts Quoten noch nicht zugereicht“ und sei „selbst in diesem Augenblick noch um 50 Rthlr zu gering“. Die „Ursachen des magern Zustandes der S. Caße“ seien „in äußern Verhältnissen gegründet und von mir nicht zu heben“. Es stehe

⁶⁶⁹ Siehe S. 96.

⁶⁷⁰ Bekanntmachung vom 17. Dezember 1832, Paderbornsches Intelligenzblatt 1833, S. 276.

⁶⁷¹ Bekanntmachung o.D., Paderbornsches Intelligenzblatt 1837, S. 162.

⁶⁷² Bekanntmachung vom 14. Oktober 1817, Paderbornsches Intelligenzblatt 1817, S. 776 f.

⁶⁷³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Fol. 160 r.

„allen Interessenten der Salarien-Casse nach Verhältniß ein gleichmäßiger Anspruch an den Bestand der Casse“ zu. Eine „Begünstigung durch frühere Zahlung an den einen“ könne „nur zum Nachtheil der andern geschehen“. Er habe „die fälligen Zahlungen sobald solche möglich geworden nie auch (...) um einen Tag (...) verzögert“ geleistet.⁶⁷⁴

Zwar erläutert Heinzes Bericht die „äußern Verhältnisse“ nicht, die zu dem beklagten Geldmangel geführt hatten. Es steht jedoch zu vermuten, dass diese vor allem in verzögerter Zahlung von Sporteln – Entgelten für gerichtliche Handlungen – lagen. Denn die „Salarien-Casse“, deren Name von lat. „salarium“ abgeleitet war und demnach so viel wie „Gehaltskasse“ bedeutete, hatte weitaus mehr Funktionen als die Bezahlung von Gehältern. In sie flossen auch die Einnahmen des Gerichts (die Sporteln), das sich auf diese Weise im Idealfall selbst finanzieren sollte. Eine separate „Sportel-Kasse“ gab es offenbar nicht, obwohl dieser Begriff in den Akten zuweilen verwendet wird.⁶⁷⁵ Vermutlich bezeichnete man damit nur eine andere Funktion derselben Kasse.

Das Ziel des sich selbst finanzierenden Gerichts erreichte das Land- und Stadtgericht Büren allerdings nicht immer. Vielmehr war es zumindest zeitweise auf Zuschüsse aus dem Staatshaushalt angewiesen.⁶⁷⁶ Diese reichten aber, wie der Zahlungsverzug im Februar 1825 zeigte, nicht aus, um eine stete Deckung der Gerichtskasse zu gewährleisten. Tatsächlich meinte Heinze, dass „die dermaligen Zeitumstände sehr ungünstig auf den Zustand der S. Casse hier einwirken werden“, mit der Folge, „daß auf prompte Zahlung fälliger Gehälter und anderer Ausgaben noch weniger wie bisher zu rechnen steht“. Er wolle aber „gern eine jede Veranlassung“ vermeiden, „mit dem Herrn Assessor Gehlen (...) in unangenehmen Wortwechsel zu gerathen, oder in Collision zu kommen“ und bat daher um „nähere Bestimmung: in welcher Ordnung und zu welchen Ausgaben der reine Bestand der Salarien-Casse immer vorzugsweise verwendet werden solle“.⁶⁷⁷

Heinze schlug vor, dass „die Ausgaben der Casse in der Regel“ ihre Ausgaben nach einer „Stufenfolge“ leisten sollte und nannte sechs regelmäßige Ausgabenposten mit abnehmender Priorität. Der erste und wichtigste waren die „monatlich fällig werdenden Gehälter und Renumerationen“ (Erstattungen oder Rückzahlungen). Zweitens „die Vorschüsse zu Porto und Stempel“

⁶⁷⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 25. Februar 1825, Fol. 161 r. bis 162 r.

⁶⁷⁵ Z.B. in LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 30. Januar 1821, nicht foliiert.

⁶⁷⁶ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 30. Januar 1821, nicht foliiert.

⁶⁷⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 25. Februar 1825, Fol. 161 r. bis 162 v.

(für bestimmte gerichtliche Handlungen waren Stempelgebühren zu entrichten). Der dritte Posten waren „die Ausgabe Kosten aus vorigem Jahre“, wobei unklar bleibt, was damit gemeint ist. Viertens nennt Heinze „die von der Casse vorschußweise zu zahlenden baaren Auslagen zu Diaeten und Reise Kosten“. Weiterhin „die eingegangenen Commissions Gebühren und andere dergleichen dazu lautende Posten“ und zuletzt „die unbestimmten Ausgaben zu Holz, Licht, Schreibmaterialien Druckkosten u dergl“.⁶⁷⁸

Dem Vorschlag, die Kassengelder in dieser Reihenfolge zu verwenden, schloss Rinteln sich an. Rendant Heinze solle „insoweit der Vorrath zureicht“ damit beginnen, die Gehälter „vorzüglich jetzt auszuzahlen“.⁶⁷⁹

c) Sparmaßnahmen

Nicht nur die Gerichtskasse war chronisch knapp. Der gesamte preußische Staat war in der Zeit nach den Befreiungskriegen finanziell in einer prekären Situation und daher auf Sparsamkeit bedacht – eine „preußische Tugend“, die geradezu sprichwörtlich wurde.⁶⁸⁰ Gelegentlich sahen die vorgesetzten Behörden sich daher veranlasst, die nachgeordneten Gerichte zur gewissenhaften Kassenführung zu ermahnen. So erließ das Oberlandesgericht Paderborn beispielsweise am 12. Dezember 1823 ein Rescript an die Dirigenten der Untergerichte anlässlich einer königlichen „Cabinets-Ordre vom 14ten November c. [des laufenden Jahres]“, in welcher „des Königs Majestät (...) zu bemerken geruht“ habe, „daß die gestiegenen Ausgaben für die Justiz Verwaltung mit den Staats Einnahmen nicht mehr im gehörigen Verhältnisse“ stünden. Es sei „Se Majestät der König (...) davon überzeugt, daß auch die Gerichte selbst sich von der Nothwendigkeit überzeugen werden, daß ihre Pflicht es mit sich bringe, zur Verminderung der Ausgaben und zur regelmäßige Einziehung der gesetzlich bestimmten Einnahmen kräftig mit zu wirken“. Deswegen sollten die „Dirigenten“ der Land- und Stadtgerichte insbesondere „die Verwaltung der Salarien Kaße unter die genaueste Aufsicht“ nehmen. Nicht nur „sorgfältige und prompte Rechnungs- und Buchführung“ stand dabei im Fokus, sondern auch „auf das Privat-Leben des Rendanten, so wie auf sichere Bewahrung der Kassen Gelder“ war „eine stete Aufmerksamkeit zu halten“. Der „Einziehung der Kosten und besonders der Rückstände“ war die „vorzügliche Aufmerksamkeit“ zu widmen, „damit kein Mittel unversucht bleibe, die zur Kaße gehörigen Gelder schnell und vollständig zu vereinnahmen“. Äußere ein Schuldner „die allgemeinen Ent-

⁶⁷⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 25. Februar 1825, Fol. 162 v.

⁶⁷⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 27. Februar 1825, Fol. 161 r.

⁶⁸⁰ Clark, Preußen. Aufstieg und Niedergang. 1600-1947, S. 365.

schuldigungen über geldlose Zeiten etc.“, so könne dies „nur als Beweis dienen, daß man einen Vorwand aufsuche, sich der Verpflichtung gegen den Staat (...) zu entziehen“. Nur „wenn wirklich die Unmöglichkeit“, eine Forderung beizutreiben „auf gesetzlichem Wege nachgewiesen“ sei, dürfte ausnahmsweise eine „Niederschlagung“ erfolgen.

Zugleich sollte das Gericht „dahin sehen, daß die Ausgaben der Salarien Kaße möglichst vermindert werden“, etwa durch „Verminderung des Dienst Personals“ und Kontrolle des Verbrauchs „der Feuerungs- und Schreibmaterialien“, die das Oberlandesgericht zur persönlichen Aufgabe des Land- und Stadtrichters erklärte.⁶⁸¹

Rinteln erklärte dazu, grundlose Niederschlagungen von Kosten kämen in Büren nicht vor und angemessene Maßnahmen, die betroffenen Beamten „so strenge als möglich zu controlliren“ seien bereits getroffen. Auch sei „das Gericht so sparsam und mäßig besetzt, daß (...) an keine Ersparung (...) zu denken“ sei.⁶⁸²

Die weiterhin schlechte Kassenlage nötigte zu kreativen Maßnahmen. So hatte Rinteln dem Kassenrendanten offenbar untersagt, neue Aktendeckel anzuschaffen. Als Registrator Melies im September 1825 feststellte, dass „nicht ein einziger mehr vorhanden sei“, obwohl die Akten „vorschriftsmäßig in starken Aktenpappen“ zu heften waren, die verschiedene Farben haben mussten, verweigerte Rendant Heinze daher die Anschaffung der benötigten Deckel.⁶⁸³ Assessor Spancken, der Rinteln wegen dessen Erkrankung⁶⁸⁴ vertrat, verfügte folgende Lösung des Problems:

„Bis zur weiteren Bestimmung nach Genesung des Hr. Dirigenten wird der Registratur aufgegeben

1. solche Acten Stücke die der Eigenschaft des Gegenstandes oder des Inhalts nach an das Königl. O.L.G. zum Spruch einzuschicken, nach wie vor mit Acten Deckeln zu versehen.
2. Zum Heften der übrigen Acten Stücke aber blos im Rücken einen Theil der Actenpappe anzuwenden, so daß zu jedem Actenstück nur $\frac{1}{2}$ Pappdeckel verwendet wird.

⁶⁸¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 12. Dezember 1823, Fol. 133 r. bis 137 r.

⁶⁸² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 10. Januar 1824, Fol. 138 r. und v.

⁶⁸³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 27. September 1825, Fol. 171 r.

⁶⁸⁴ Siehe S. 176.

Hierzu hat die Casse den nötigen Bedarf auf das nächste Quartal anzuschaffen.“⁶⁸⁵

Dass selbst an Dingen wie Aktendeckeln gespart werden musste, verdeutlicht die prekäre finanzielle Situation, in der sich das Bürener Gericht in den 1820er Jahren offenbar befand. Die Einsparung, die durch diese Verfügung erreicht wurde, dürfte gar nicht gering gewesen sein – schließlich hatte das Gericht mehrere hundert Fälle jährlich zu verhandeln, von denen jeder mindestens einen Aktenband und demnach auch einen Aktendeckel erforderte.

Mit dieser gewissermaßen salomonischen Lösung versuchte Spancken, zwei höhere Vorgaben zugleich zu erfüllen: Einerseits die vorschriftsmäßige Hefung der Akten, andererseits die möglichste Einsparung von Kosten. Dennoch war er offenbar unsicher, ob das Oberlandesgericht seine Verfügung gut heißen würde, weswegen alle Akten, die dieses vorgelegt bekam, weiterhin eine vollständige Aktenpappe erhielten.

d) Depositum

Neben der Kasse verwaltete Rendant Heinze auch das „Depositum“. Unter „Depositum“ verstand man Gelder und Sachen, die sich in gerichtlicher Verwahrung befanden. Das Depositum ist nicht zu verwechseln mit dem „Depositorium“. Letzteres bezeichnete den ausgemauerten Bereich innerhalb des Sessionszimmers, in dem Gelder und Wertgegenstände verwahrt wurden.⁶⁸⁶

Die Bestände des Depositums teilten sich auf in das „Depositum judiciaire“ und das „Depositum pupillare“.⁶⁸⁷ Ersteres enthielt Geld oder Gegenstände, bei denen die Veranlassung für die Verwahrung „in der Ungewißheit des wahren Eigenthümers einer Sache oder Forderung oder in einem vorwaltenden Rechtsstreite“ lag. Im „Depositum pupillare“ befanden sich dagegen Vermögenswerte, deren Berechtigter unfähig war, „seinen Sachen selbst vorzustehen und sie in erforderlichem Gewahrsame zu halten“.⁶⁸⁸ Dies betraf insbesondere Waisenkinder und entmündigte Personen.

⁶⁸⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 20. September 1825, Fol. 171 r. und v.

⁶⁸⁶ Siehe S. 84.

⁶⁸⁷ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 30, Aktenstück vom 19. Juli 1818 [?], nicht foliiert.

⁶⁸⁸ Allgemeine Deposital-Ordnung für die Ober- und Untergerichte der sämtlichen Königlich Preußischen Lande vom 15. September 1783, in: Ladenberg, Preußens gerichtliches Verfahren in Civil- und Kriminal-Sachen, S. 373-406, Tit. 1.

Trotz der in den Akten beklagten „Armuth des Districts“⁶⁸⁹ kamen hier beachtliche Summen zusammen. Ein „Verzeichniß der in der Depositen Caße dermal sich befindenden baaren Bestände“ von 1818 listet für das „Depositum judiciale“ zehn „Massen“ mit einem Gesamtwert von 1353 Talern und 19 Guten Groschen. Das „Depositum pupillare“ enthielt 70 Taler, 7 Gute Groschen und ½ Pfennig in drei Massen. Zu einer dieser Masse gehörten außerdem separat erfasste 105 Taler „in Golde“.

Um die Ansammlung allzu großer Barbestände zu vermeiden sowie die in Verwahrung befindlichen Vermögen nach Möglichkeit zu vergrößern, sollten ab 1818/1819 Teile dieser Geldmassen „zur zinsbaren Anlegung“ an das königliche Bankkontor versandt werden⁶⁹⁰, eine Filiale der Königlichen Hausbank zu Berlin, die sich zunächst in Minden und ab 1819 in Münster befand.⁶⁹¹ Zur verzinslichen Anlage der Depositenbestände war das Gericht grundsätzlich verpflichtet. Diese Verpflichtung sollte nicht nur die Ansammlung großer Summen in den nicht unbedingt sicheren Gerichtsräumen verhindern, sondern diene auch der Sanierung des Haushaltsdefizits der Königlichen Bank.⁶⁹² Ob eine solche verzinsliche Anlage statthaft war, richtete sich vor allem „nach Maaßgabe der Lage der Acten und der muthmaßlichen Nähe oder Ferne der Auszahlungs Termine“, wie Rendant Heinze in einem Bericht an den Land- und Stadtrichter erläuterte.⁶⁹³ Nach seinem Vorschlag sollten von jeder im Depositum enthaltenen Masse die vollen Taler – also ohne Groschen und Pfennige – angelegt werden.

Die Übermittlung der anzulegenden Gelder an das Königliche Bankkontor erfolgte bar. Dazu reiste der Rendant mit dem Geld nach Paderborn, von wo aus es per Post nach Münster versandt wurde.⁶⁹⁴

5. Registratur

a) Aufbau

Die Registratur war im Bürener Gericht gewissermaßen allgegenwärtig. Denn nicht nur die beiden als „Currente Registratur“ bzw. „Hypotheken Re-

⁶⁸⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 16. September 1825, nicht foliiert.

⁶⁹⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 30, Aktenstück vom 19. Juni 1818, nicht foliiert.

⁶⁹¹ Niebuhr, Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845, S. 123 f.

⁶⁹² Niebuhr, Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845, S. 138 f.

⁶⁹³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 30, Aktenstück vom 19. Juni 1818, nicht foliiert.

⁶⁹⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 30, Aktenstück vom 22. März 1822, nicht foliiert.

gistratur“ bezeichneten Zimmer⁶⁹⁵ dienten der Aufbewahrung von Akten, der Hauptaufgabe der Registratur. Auch das „Canzlei Zimmer“ war „mit geteilten Acten Repositorien vom Fußboden bis an die Zimmerdecke“ versehen. Später kamen noch in andere Räume solche „Repositorien“, also Regale, möglicherweise sogar ins Sessionszimmer.

Die Hauptaufgabe der Registratur brach Richter Rautert 1836 im Ärger über eine nicht auffindbare Akte auf einen simplen Satz herunter: Sie musste stets „wissen, wo jedes Acten Stück ist“⁶⁹⁶, um dieses bei Bedarf vorlegen zu können. Die Allgemeine Gerichtsordnung (Teil 3 Tit. 5 §§ 23-55) und das Registratur- und Kanzleireglement (§§ 17 ff.) machten detaillierte Vorgaben, um dieses Ziel zu erreichen. Grundsätzlich erfolgte eine sachliche Trennung der Akten. Gemäß AGO Teil 3 Tit. 5 § 38 waren separate Registraturen anzulegen für Generalien, Prozesssachen, Konkurse, Kriminalsachen, Vormundschaftsangelegenheiten („Pupillenregistratur“), das Lehns- und Hypothekenwesen, sonstige Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Konsistorialien (kirchliche Angelegenheiten). Jedoch ergebe „sich von selbst“, so die Norm, dass bei „Kollegia“, die „mit einigen der vorstehend benannten Geschäfte nichts zu thun haben (...) darüber (...) auch keine Registraturen zu halten“ seien. In Büren gab es daher keine Konsistorial- und Pupillen-Registratur. Eine Kriminalregistratur richtete man erst ein, als das Gericht entsprechende Zuständigkeiten erhalten hatte.⁶⁹⁷

Auch die Binnengliederung der einzelnen Registraturen folgte gesetzlichen Vorgaben. Für die Prozessregistratur gab AGO Teil 3 Tit. 5 § 39 eine Trennung „in zwei Sektionen“ vor, nämlich „kurrente“ (laufende) und „reponirte“ (erledigte) Verfahren. Die Ordnung innerhalb dieser Sektionen erfolgte „nach dem Anfangsbuchstaben von dem Namen des Klägers“ in „nach alphabetischer Ordnung angewiesenen Fächern“. Die reponierten Akten wurden „zum Unterschiede von den kurrenten, mit gewissen äusserlichen Merkzeichen, z.B. mit eingehafteten blauen Nummerzetteln, versehen“ (AGO Teil 3 Tit. 5 § 40). Ähnlich war die Ordnung der Kriminalregistratur (AGO Teil 3 Tit. 5 § 46). Die Konkursregistratur dagegen war wegen der Struktur anders aufgeteilt. Konkursverfahren bestanden aus mehreren Aktenbänden, die in ein gemeinsames Fach in der Registratur eingeordnet wur-

⁶⁹⁵ Siehe Abbildung 9, S. 83.

⁶⁹⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 11. Mai 1836, Fol. 62 r.

⁶⁹⁷ Das Datum dieser Kompetenzerweiterung ist unklar und geht weder aus dem Intelligenzblatt, noch aus den von Kamptz'schen Jahrbüchern, in denen solche Erlasse üblicherweise publiziert wurden, hervor. Es wird aber wahrscheinlich 1837 oder 1838 (vor der Anschaffung des Asservatenschanks) gewesen sein.

den. Auch hier differenzierte man in kurrente und reponierte Registratur. (AGO Teil 3 Tit. 5 §§ 42-45.)

Die „Generalregistratur“ enthielt „alle bei einem Kollegio vorkommende Geschäfte und daraus erwachsene Akten, welche zu keiner der übrigen speciellen Registraturen“ gehörten. Hierbei sollte „der Registrator mit vorzüglicher Ordnung und vernünftiger Beurtheilungskraft zu Werke gehen“ und darauf achten, dass die Anzahl der Aktenbände „nicht ohne Noth vervielfältigt werde“. Lediglich eine gewisse Trennung war vorgegeben. So waren Akten anzulegen, die „die Verfassung und Einrichtung des Kollegii“ und allgemeine Verordnungen betrafen; weiter Akten „über die Korrespondenz mit anderen Kollegien und Gerichten“, wobei „für jedes solches fremdes Kollegium oder Gericht (...) ein besonderes Volumen auszusetzen“ war. Schlussendlich sollten Akten über „Supplikantensachen“ geführt werden. Das waren „einzelne Gesuche von Parteien in solchen Angelegenheiten (...), welche weder einen bei dem Kollegio verhandelten Prozess oder Konkurs, noch eine Beschwerde über ein Unterge-richt [was nur bei einem Obergericht vorkommen konnte], noch andere dergleichen Gegenstände betreffen“. (AGO Teil 3 Tit. 5 §§ 47 und 48.)

Für die übrigen Registraturen wurde in AGO Teil 3 Tit. 5 § 49 lediglich „Ordnung, vernünftige Separation der Sachen, und Haltung vollständiger Repertorien darüber, empfohlen“.

Trotz der detaillierten Vorgaben erhoben zuweilen Mitglieder des Gerichts Vorwürfe gegen die Registratur. So meinte etwa im April 1820 Assessor Woltemas, er habe eine „Stockung in den Geschäften“ ausgemacht, die durch die Registratur verursacht sei. Diese sah das naturgemäß anders. Registrator Melies bemerkte dazu, zwar seien „dem Herrn Assessor Woltemas besonders in der letzten Zeit weit weniger Decernenda“ „aus der Registratur zugestellt“ worden „wie den übrigen Herrn Richtern“. Dies liege aber „nicht an mir“. Vielmehr sei eine andere Arbeitsweise des Assessors ursächlich, der die Akten viel häufiger an die Registratur zurückleite als die anderen Richter, die die Akten bis zum Abschluss eines Prozesses behielten und „alle Verfügungen selbst“ erließen. Melies fand, die Vorwürfe des Assessors Woltemas seien „bei dem Bewußtsein der strengsten Erfüllung meiner Pflichten sehr kränkend“. Bei „allem nur möglichen Fleiße“ arbeite er „vom frühesten Morgen bis meistens spät in die Nacht“. Die Registratur könne „jeden Augenblick der strengsten Revision“ unterzogen werden.^{697a} Zu den Aufgaben der Registratur gehörte schließlich nicht nur das Aufbewahren alter Akten, sondern auch deren Vernichtung. Eine detaillierte Verordnung, „betreffend die

^{697a} LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 22. April 1820, Fol. 50 r. bis 51 v.

Kassation der alten reponirten Akten“ von 1818, traf hierüber die nötigen Bestimmungen.⁶⁹⁸ So waren etwa die „Acta generalia“ von der Kassation weitgehend ausgenommen, ebenso Testamente und bestimmte Prozessakten. Für die Akten, die aussortiert werden durften, galten bestimmte Fristen. Beispielsweise durften Zivilprozessakten nach 30 Jahren, Konkursakten nach 20, Akten in Mietsachen oder Vormundschaftsakten nach zehn, Bagatellprozesse bereits nach fünf Jahren kassiert werden.

Die Überlieferungslage im Landesarchiv NRW spricht zwar dafür, dass diesen Regeln im Wesentlichen gefolgt wurde. Doch hatte sich 1826 im Gericht eine so große Menge alter Akten angesammelt, dass es zu Platzproblemen kam. Richter Rautert meinte, den „mit Geschäft überladenen Registrator Melies“ könne er mit dieser Arbeit nicht beauftragen. Zudem vermutete er, dass unter den Akten, die teilweise von „den früheren kleinen Gerichten hiehin abgegeben“ worden waren, „Stücke befindlich sein können, die geschichtliches Interesse haben und daher der Aufbewahrung wohl werth“ seien. Die „genauen Durchsuchung und Ausschichtung der alt reponirten Registratur“ übernahm er daher „in den bevorstehenden Erndtferien“ persönlich, unter Mithilfe der „beiden Referendarien Spancken“.⁶⁹⁹

Ob derartige Aufräumaktionen noch häufiger vorkamen, geht aus den Akten nicht hervor. Es darf aber vermutet werden, dass die Belastung des Registrators sich nicht reduzierte und er sich neben der täglichen Arbeit kaum der Kassation alter Akten widmen konnte. Obwohl das vielbeklagte Platzproblem nach der Erweiterung in den 1830er Jahren weniger drängend wurde, wird daher von Zeit zu Zeit eine Aussonderung alter Akten unumgänglich gewesen sein.

b) Registrator

Ignatz Franz Melies, 1794 geboren, hatte zunächst in den Befreiungskriegen als „freiwilliger Jäger“ gedient. 1815 war er „Canzlei Assistent“ gewesen, ab 1816 war er „als Canzlist“ und „am 20. December 1817 als Registrator angestellt“ worden.

Nicht nur Assessor Woltemas, auch Richter Rautert war mit der Arbeit des Registrators Melies nicht immer zufrieden. Er notierte in der Konduitenliste die wenig schmeichelhafte Bemerkung, Melies sei „nicht fähig, allein und

⁶⁹⁸ Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a.d.O. die Fortschaffung unbrauchbarer Acten betreffend, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 12 (1818), S. 282-286

⁶⁹⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 30. Mai 1826, Fol. 37 r.

ohne Hülfe einer Registratur vorzustehen“, er sei „bequem“ und bedürfe „strenger Controlle“. ⁷⁰⁰ Dennoch hatte Melies den Posten des Registrators über einen langen Zeitraum inne.

6. Kanzlei

Mit der Registratur eng verzahnt war die Kanzlei. Während erstere die Aufbewahrung und Vorlage der Gerichtsakten zur Aufgabe hatte, war die Kanzlei für die Produktion und Absendung neuer Schriftstücke zuständig. Dazu mussten ihr die entsprechenden Akten vorgelegt werden. Die von der Kanzlei produzierten Schriftstücke wiederum mussten in der Registratur korrekt abgelegt werden, sofern sie nicht an Empfänger außerhalb des Gerichts verschickt wurden.

Auch hierfür hielt das Allgemeine Registratur- und Kanzleireglement umfangreiche Vorschriften bereit (§§ 110 ff.). Allerdings sahen diese Normen zusätzlich zur Kanzlei noch ein Sekretariat vor, dass in Büren erstmalig 1833 erwähnt wurde und vorher vermutlich fehlte. ⁷⁰¹ Die Vorschriften bedurften daher einer lokalen Anpassung.

Rückschlüsse auf die Tätigkeiten der Kanzlei erlauben bereits die Gegenstände, die das Inventar von 1834 für die Kanzleistube verzeichnet: Sechs „Dintenfässer“, fünf „Sandfässer“, ein großes und kleines „Gerichts Siegel nebst Presse“, zwei Papierscheren, sechs Arbeitslampen, außerdem Tische, Stühle und Regale. ⁷⁰² Tatsächlich nahm jedes Schriftstück, dass das Gericht auf offiziellem Wege verlassen sollte, den Weg durch die Kanzlei. Denn wenn ein Richter etwas verfasste, so tat er dies in Form eines Konzepts, das in den Akten des Gerichts verblieb (Beispiel Abbildung 23).

⁷⁰⁰ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 81 v. und 82 r., siehe auch S. 199 f.

⁷⁰¹ Siehe S. 91.

⁷⁰² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 26. Juni 1834, Fol. 117 r. bis 118 v.

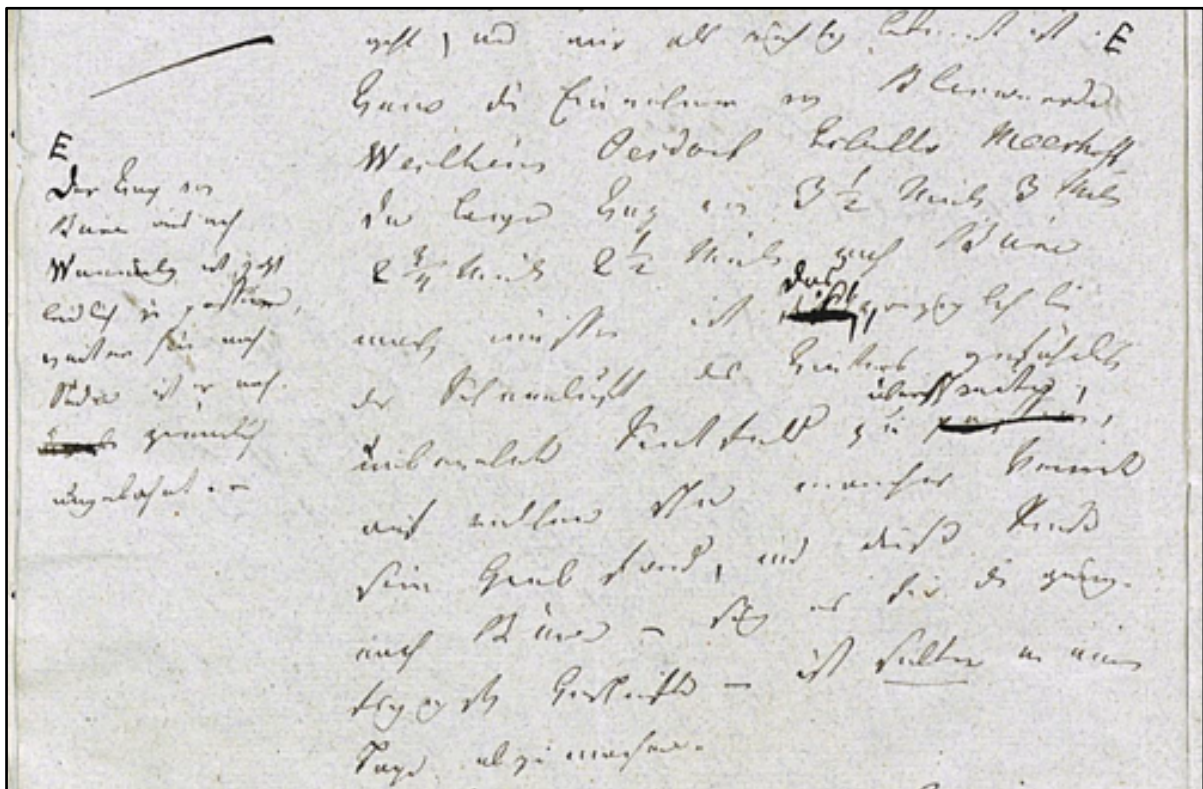


Abbildung 23: Ausschnitt aus einem Konzept eines Schreibens des Bürener Land- und Stadtrichters Rautert an das Oberlandesgericht. (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 15. September 1835, Fol. 7 v.)

Die nachträglichen Streichungen und Einfügungen sowie die nicht gut leserliche Handschrift verdeutlichen, dass dieses nur für den internen Gebrauch gedacht war. Der Kanzlei oblag es, daraus die Reinschrift für den Empfänger anzufertigen.

Buchstabengetreue Transkription: „(...) geht, und mir als richtig bekannt ist. [Einfügung am Rand: Der Weg von Buren aus nach Wunnenbg ist jetzt endlich zu passirn, weiter hin nach Süden ist er noch ~~ungeb~~ ziemlich ungebaut. –] Wenn die Einwohner vn Bleimache Westheim Oesdorf Essentto Meerhoff den langn Weg vn 3 ½ Meilen 3 Meilen 2 ¾ Meilen 2 ½ Meilen nach Büren mach müssen ist ~~das~~ das vorzüglich bei der Schneelust des Winters gefährlich unbede Sentfeld zu ~~passiren~~ ueberschreitn, auf welchen schon mancher Verirrt sein Grab fand, und diese Reise nach Büren – sey es für die geringfügigste Geschäfte – ist selten in einm Tage abzumachen.“

Vgl. zum Inhalt S. 60.

Kennzeichnend für ein Konzept ist zunächst die in der Regel nachlässige Handschrift. Da für die Reinschrift die Kanzlei zuständig war und die dort arbeitenden Personen mit der Handschrift der Richter vertraut waren, war bei Konzepten keine Schönschrift erforderlich. Häufig verwendeten die Verfasser von Konzepten Abkürzungen. Auch sind nachträgliche Streichungen, Änderungen oder Zusätze zu bemerken, meist des Verfassers selbst, gelegentlich auch einer anderen Person, der er das Konzept vorgelegt hatte.

War das Konzept fertig, ging es aber nicht direkt an die Kanzlei. Vielmehr kam es zunächst die Registratur, um es in die richtige Akte einzuheften. Erst danach überreichte die Registratur das Konzept der Kanzlei, damit diese es in die Reinschrift brachte. Die Anfertigung der Reinschrift nannte man „mundieren“. War die Mundierung abgeschlossen, wurde dies auf dem Konzept vermerkt (s. Abb. 24).

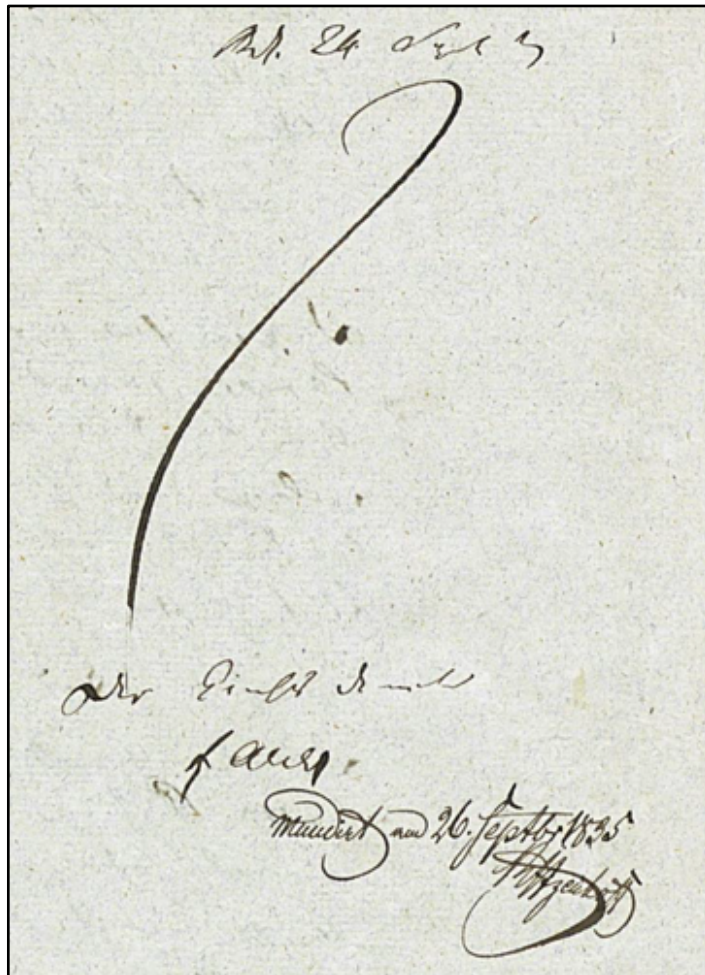


Abbildung 24: Datum und Unterschrift unter dem Konzept aus Abb. 23 sowie der Mundierungsvermerk der Kanzlei. (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 15. September 1835, Fol. 13 v.)

„Mundierung“ bedeutete die Anfertigung der Reinschrift. Häufig findet sich auch noch ein „zur Post“-Vermerk. Der geschwungene Strich zwischen Datum und Unterschrift ist der „Submissionsstrich“, der als Achtungsbezeugung an Stelle einer förmlichen Grußformel gesetzt werden konnte (Koch, *Der Preussische Civilprozeß*, S 335).

Transkription: „Bd. [Büren den] 24. Spt c [currentis anni = des laufenden Jahres]

[Submissionsstrich]

Der Gerichts Director

Rautert

Mundirt am 26. Septbr 1835

Ritzenhoff“

Bestimmte Schriftstücke, etwa Urteilausfertigungen, mussten nach der Mundierung gesiegelt werden.⁷⁰³ Anschließend legte die Kanzlei – wiederum mit dem Zwischenschritt über die Registratur – das fertig mündierte Schriftstück dem Verfasser des Konzepts vor, damit dieser es unterschreiben konnte. Zuletzt folgte die förmliche Zustellung (Insinuation⁷⁰⁴) durch die Gerichtsboten oder aber die „Expedition“ mit der gewöhnlichen Post. Auch dieser letzte Schritt wurde häufig auf dem Konzept vermerkt (mit „exped.“ für „Expedition“ oder „zur Post“).

Für diese Aufgaben beschäftigte das Land- und Stadtgericht Büren mindestens zwei Kanzlisten zur gleichen Zeit. 1834 waren dies Johann Martin Hasse und Carl Kleine, wobei letzterer zugleich als „vereideter Protokollführer“ und „Aushülfe in der Registratur“ fungierte.⁷⁰⁵ Neben den beiden Kanzlisten gab es zumindest zeitweise noch „Kanzlisten-Gehilfen“.⁷⁰⁶

Die Kanzlei war mit ihrer Arbeit ausgelastet. Actuar Struck, zugleich Kanzleiinspektor, berichtete beispielsweise im April 1820, nachdem Assessor Woltemas eine „Stockung im Geschäftsgange“⁷⁰⁷ ausgemacht hatte:

„Die Kanzlei arbeitet von Morgens 8 Uhr an, bis spät des Abends mit solchem rastlosen Eifer, daß ich derselben das beste Zeugnis nicht versagen kann.“⁷⁰⁸

Wegen der hohen Arbeitslast kam es wiederholt zu Differenzen zwischen Kanzlei und Registratur. So beschwerte Registratur Melies sich im November 1819, dass die „Absendung und Siegelung fertiger Sachen (...) der Registratur“ aufgegeben sei, obwohl ihr „dasselbe nach der Prozeß Ordnung nicht gebührt“.⁷⁰⁹ Das „Absenden, Zumachen, Siegeln, Einrücken der Termine und notiren der Abgabe in die Acten und Journale“ beschäftigte „den

⁷⁰³ Zum Siegel siehe S. 114

⁷⁰⁴ Dazu S. 218

⁷⁰⁵ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 81 v. und 82 r.

⁷⁰⁶ Vgl. LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 8. November 1825, Fol. 185 r. bis 186 r.

⁷⁰⁷ Dazu auch S. 210.

⁷⁰⁸ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 22. April 1820, Fol. 48 r. und v.

⁷⁰⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 5. November 1819, Fol. 23 r.

Assistenten Klanke beinahe ganz“.⁷¹⁰ Zwar verfügte Rinteln daraufhin, diese Aufgabe der Kanzlei und den Boten zuzuteilen.⁷¹¹ Doch nicht ganz ein Jahr später, im Oktober 1820, gab es erneut Streit um den Einsatz des „Hypothekenregistratur Assistenten Klanke“. Melies meinte, diesem seien „seit einiger Zeit so viele Schreibereien in Hyp. Sachen aufgetragen, daß die Hypotheken Registratur Arbeiten ganz ruhen“. Er vertrat die Ansicht, dass „die Kanzlei Arbeiten der Registratur nichts angehen“ und die Kanzlisten einen Assistenten ggfs. selbst finanzieren müssten.

Tatsächlich erfolgte die Bezahlung der Kanzlisten und ihrer Gehilfen bis in die 1830er Jahre aus den „Kopialien“. Dies waren Gebühren, die für das Abschreiben bestimmter Dokumente in Prozessangelegenheiten von den Parteien zu entrichten waren. Registrator Melies berief sich auf ein Reskript des Oberlandesgerichts, wonach „die Kanzlisten sämtliche Copialien die bei dem Gerichte aufkommen“ erhielten und daher „alle vorkommende Schreibereien ohne Ausnahme entweder selbst besorgen, oder auf ihre Kosten besorgen lassen“ mussten. Er bat daher, „den p. Klanke (...) mit den Schreibereien zu verschonen, und diese der Canzley auftragen zu lassen.“⁷¹²

Offenbar war aber Richter Rinteln der Auffassung, dass die Kanzlei es nicht schaffen würde, die „Schreibereien“ allein oder mit selbst angestellten Assistenten zu schaffen. Außer der „Hülfe“ in der Registratur müsse der Assistent Klanke auch weiterhin „die Schreibereien in Hypotheken Sachen besorgen“.⁷¹³

Dass die Finanzierung der Kanzlei über die Kopialien ein unzulängliches System war, erkannte man höheren Orts erst wesentlich später. Nachdem man die „oft wiederholten Klagen der Kanzleibeamten über unzulängliches und ungewisses Einkommen“⁷¹⁴, schließlich bemerkt hatte, entschloss man sich 1833 zu einer Neuregelung. Jedenfalls bei den Obergerichten sollten ab dem 1. Januar 1834 „alle Kopialieneinnahmen (...) zu deren Salarienkasse fließen“ und „jeder etatsmäßige Kanzlist (...) ein bestimmtes Gehalt oder fixirte Diäten“ bekommen. Waren die Kanzlisten ausgelastet, so konnten „Lohnschreiber“ angestellt werden, die wiederum eine Bezahlung nach ge-

⁷¹⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Vermerk zu Aktenstück vom 10. November 1819, Fol. 23 v.

⁷¹¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 10. November 1819, Fol. 23 r. und v.

⁷¹² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 12. Oktober 1820, Fol. 59 r. und v.

⁷¹³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 13. Oktober 1820, Fol. 59 r.

⁷¹⁴ Kabinettsorder betreffend die Kanzleiverwaltung bei den Obergerichten, vom 8. Dezember 1833, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 42 (1833), S. 362-365.

schriebenen Seiten aus der Salarienkasse erhielten.⁷¹⁵ Es steht zu vermuten, dass dies auch bei den Untergerichten Anwendung fand.

Wegen der unsicheren finanziellen Situation gingen Kanzleibesetzte zuweilen Nebentätigkeiten nach, die mit ihren dienstlichen Aufgaben in Konflikt geraten konnten. So hatte etwa der Kanzlist Johann Martin Hasse im November 1825 festgestellt, dass der „Kanzlisten-Gehilfe“ Ferdinand Haken „in den Kanzlei-Stunden Privatschreibereien für den Herrn Hofkammerrath Lange“ erledigte, „obgleich sich noch ein großer Theil der Kanzleisachen unbearbeitet in der Kanzlei“ vorfand. Auf das Vorhalten, „wer ihm dazu die Erlaubniß gegeben“ habe, hatte Haken erwidert, „warum er um Erlaubniß bitten solle, das wäre ja wohl nicht nöthig“. Deswegen bat Kanzlist Hasse, „da der Haken noch ein junger Mensch“ sei, „daß derselbe über diesen schrecklichen Unfug zurecht gewiesen“ werde, bevor weitergehende Maßnahmen ergriffen würden.⁷¹⁶ Assessor Spancken kam der Bitte nach und wies Haken an, er müsse „sich während den festgesetzten Arbeits Stunden in der Canzlei der Arbeiten für andere enthalten“ und sei „schuldig solche ganz den gerichtlichen Geschäften zu widmen“.⁷¹⁷

Ein Kanzlist musste vor allem leserlich schreiben können. Grundsätzlich waren Kanzlistenstellen ehemaligen Unteroffizieren vorbehalten.⁷¹⁸ Dies galt aber nicht für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelungen in den 1820er Jahren eingestellt worden waren. So kam es, dass die Bürener Kanzlisten jeweils nur „freiwillige Jäger“ im Feldzug von 1815 gewesen waren. Johann Martin Hasse, geboren 1797, hatte ab September 1817 zunächst als „Kanzlei Assistent“ in Büren gearbeitet, bevor er noch im Dezember desselben Jahres „zum Canzlisten ernannt“ worden war.⁷¹⁹ Ähnlich verhielt es sich bei Johann Ludwig Häcker, der ab November 1816 Kanzleiassistent bei der Oberlandesgerichtskommission in Paderborn gewesen war, bevor er im Dezember 1817 als Kanzlist an das Bürener Gericht kam.⁷²⁰ Einen etwas verschlungeneren Lebenslauf weist Carl Kleine auf, der 1832 die Stelle von Häcker übernahm. Er war nach den Befreiungskriegen zunächst 1816 „Kreisschreiber zu Rahden“ gewesen, bevor er über Stellen als „provisori-

⁷¹⁵ Kanzlei-Reglement für die Königlichen Preußischen Obergerichte, von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 42 (1833), S. 365-380, §§ 1, 35-38.

⁷¹⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 8. November 1825, Fol. 185 r. bis 186 r.

⁷¹⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 8. November 1825, Fol. 185 r.

⁷¹⁸ Grunard, Hilfsbuch für den Preußischen Subaltern-Beamten, S. 78-82.

⁷¹⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 22. November 1826, nicht foliiert.

⁷²⁰ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 22. November 1826, nicht foliiert.

scher Verwaltungsbeamter“ und Registraturassistent, unter anderem in Brakel (1823) und Paderborn (1825), nach Büren kam.⁷²¹

7. Boten

Wohl eher selten hätte ein Besucher alle drei Bürener Gerichtsboten im „Boten- und Partheyzimmer“ (siehe Abbildung 9, S. 83) angetroffen. Denn obschon ihre Arbeit sich in einen Innen- und Außendienst teilte⁷²², war letzterer jedenfalls die Aufgabe, die den Hauptteil ihrer Arbeitszeit in Anspruch nahm. Rautert bemerkte 1826 in einem Bericht an das Oberlandesgericht, die Boten gingen „im Anfang der Woche mit ihren Aufträgen von Büren fort, und ich bin zufrieden, wenn ich sie einmal in der Woche wiedersehe“. Dabei sei „die Einrichtung getroffen, daß jeder der drei (...) Boten“ einen der drei Cantons, die den Gerichtsbezirk bildeten, für „seine Aufträge zugetheilt erhält“. „Am Sitz des Gerichts“ war „also Tage lang kein Bote anwesend“.⁷²³

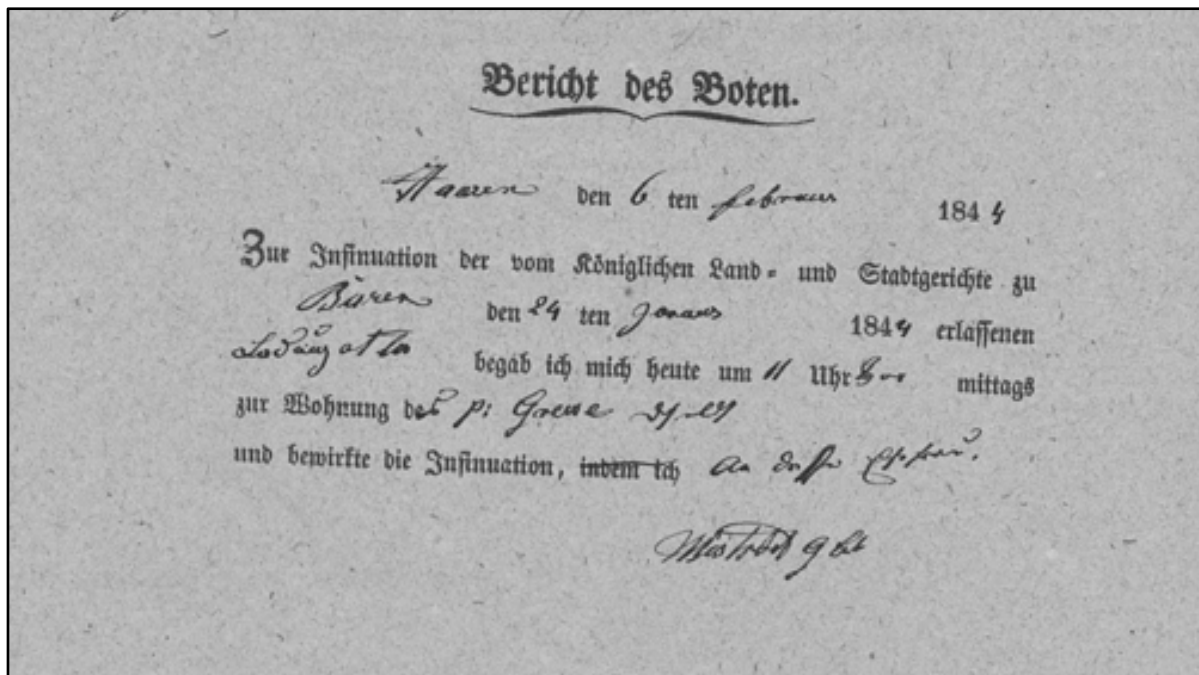


Abbildung 25: Formularmäßiger „Bericht des Boten“ über die Insinuation (förmliche Zustellung) eines Ladungsschreibens. (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 273, Fol. 13 r.)

Transkription: „Haaren den 6ten Februar 1844

⁷²¹ LAV NRW OWL, M 9 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1834, Fol. 81 v. und 82 r.

⁷²² Bühl, Handbuch für Gerichtsboten und Executoren in den Preussischen Staaten zum Gebrauche bei Ausübung ihres Amtes, S. 10.

⁷²³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 21. Dezember 1826, nicht foliiert.

Zur Insinuation der vom Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Büren den 24ten Januar 1844 erlassenen Ladung etc. begab ich mich heute um 11 Uhr Vormittags zur Wohnung des p. Grewe daselbst und bewirkte die Insinuation an dessen Ehefrau.

[Unterschrift] G[erichts]b[o]t[e]“

Dieser äußere Dienst bestand zunächst in der gewissermaßen „klassischen“ Aufgabe eines Gerichtsboten: Der Insinuation von Schriftstücken. „Insinuation“ bedeutete „ein schriftliches gerichtliches oder richterliches Dekret (...) derjenigen Person, an welche es gerichtet ist, behändigen oder zustellen“. Dies sollte in aller Regel werktags durch persönliche Aushändigung des entsprechenden Schriftstücks in der Wohnung des Adressaten geschehen, wobei der Adressat zur Annahme verpflichtet war. War er nicht anwesend, so sollte „seinen Angehörigen oder seinem Gesinde“ zugestellt werden. War aus dieser Gruppe ebenfalls niemand anwesend, so war „die Insinuazion an den Hauswirth“ möglich. Auch konnte der Bote „das Dekret an die Stuben oder Hausthür“ befestigen. Es durfte jedoch nicht „fremden oder unbekanntem oder nicht erwachsenen Personen anvertraut werden“. Über die Insinuation, egal in welcher Form, hatte „der Gerichtsbote die erforderliche Notiz in sein Insinuazionsbuch einzutragen und über den Hergang zu berichten“. Ein solches Buch ist aus Büren zwar nicht überliefert. Jedoch liegen aus einzelnen Prozessakten Botenberichte vor, in denen Insinuationen protokolliert sind (s. z.B. Abb. 25).

Auch die sogenannte „Affixion“ gehörte zu den Aufgaben der Boten. Hiermit bezeichnete man den Aushang von gerichtlichen Mitteilungen, die „zur Kenntniß des Publicums gebracht werden müssen“. Dies geschah „entweder an dem sogenannten schwarzen Brette, oder, je nachdem die Einrichtung getroffen ist, in dem Vorsaal, Vorflur oder Gange des Gerichtsgebäudes an einem dazu schicklichen Orte“. ⁷²⁴ In Büren befand sich das Aushängeschild „auswendig am Gerichtshauße“. ⁷²⁵

Doch in diesen klassischen Botenaufgaben erschöpfte sich der Außendienst keineswegs. Als „die schwierigste Amtshandlung des Gerichtsboten“ bezeichnet die zeitgenössische Literatur die „Exekuzion“, d.h. die Vollstreckung von Urteilen oder Beschlüssen des Gerichts. ⁷²⁶ Nur wenige Gerichte

⁷²⁴ Bühl, Handbuch für Gerichtsboten und Executoren in den Preußischen Staaten zum Gebrauche bei Ausübung ihres Amtes, S. 15-18; 24.

⁷²⁵ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 26. Juni 1834, Fol. 118 v.

⁷²⁶ Bühl, Handbuch für Gerichtsboten und Executoren in den Preußischen Staaten zum Gebrauche bei Ausübung ihres Amtes, S. 25.

verfügten über „besondere Exekutoren“, in der Regel war dies Botenaufgabe – so auch in Büren.

„Die Exekutionen sind verschiedener Art, und darauf gerichtet, daß Jemand

- 1) etwas verrichte oder verfertige, oder
- 2) etwas unterlasse, nicht thue, oder
- 3) eine bewegliche Sache herausgebe, oder
- 4) eine unbewegliche Sache räume, oder
- 5) eine gewisse Geldsumme zahle, oder
- 6) zur persönlichen Haft gebracht werde.“

Zur Durchführung dieser Exekutionen hatten die Boten weitreichende Befugnisse. So durften sie etwa „zur Räumung verurtheilte Besitzer“ eines Gebäudes „allenfalls mit Gewalt aus dem Hause oder Gebäude“ hinausschaffen. War jemand „zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt worden“, hatten sie „solche bei eintretender Weigerung (...) wegzunehmen und dem obsiegenden Theile einzuhändigen“. Ging es um die Zahlung einer Geldsumme, so konnte der mit der Vollstreckung beauftragte Bote dessen Eigentum pfänden, um die Summe zu decken.

Eine weitere Aufgabe waren „Realizationen“. Hierunter verstand man „den gerichtlichen Befehl, wodurch der Gerichtsbote angewiesen wird, eine gewisse Person abzuholen und, allenfalls mit Gewalt, vor den Richter zu stellen“.⁷²⁷

Trotzdem die Gerichtsboten also meist nicht in ihrem Dienstzimmer anwesend waren, hätte ein Besucher dennoch an Sitzungstagen zumindest einen Boten im Gebäude angetroffen. Denn auch im inneren Dienst waren die Botenaufgaben mannigfaltig. Glichen die Boten im äußeren Dienst einem Gerichtsvollzieher, so waren ihre Aufgaben im Innendienst mit denen eines Gerichtsdieners vergleichbar.

Dazu gehörte in erster Linie „die Aufwartung an Sessions- und Gerichtstagen“, also immer dann, wenn Gerichtsverhandlungen stattfanden. „Aufwartung“ bezeichnete den allgemeinen Sitzungsdienst. Der diensthabende Ge-

⁷²⁷ Bühl, Handbuch für Gerichtsboten und Executoren in den Preußischen Staaten zum Gebrauche bei Ausübung ihres Amtes, S. 29; 23.

richtsbote musste „des Morgens zu der ihm bestimmten Stunde zuerst bei dem Dirigenten und demnächst bei den Mitgliedern des Gerichts der Reihe nach sich melden, und nach etwaigen Aufträgen sich erkundigen, sodann während der Sessionen und Abhaltung der Termine Vor- und Nachmittags in dem Vorzimmer anwesend seyn, um die etwa erforderlichen Bestellungen ausrichten zu können.“

Weitere Aufgaben des inneren Dienstes waren das „Vorrufen der Partheien“, „die Anmeldung derjenigen, die etwas anzubringen haben“, die „Besorgung des Transports der Akten und Vorlegung der Reinschriften zur Unterschrift“, die „Besorgung der Briefe und Pakete zur Post und Abholung von der Post“ sowie „die Reinigung und Heizung des Gerichtszimmers“. ⁷²⁸ Das Inventar des Botenzimmers – Staubbesen, Ofengabel, Feuerschuppe, Feuerzange, Blasebalg – belegt, dass auch in Büren die Gerichtsboten die Reinigung und Heizung übernahmen. ⁷²⁹

Speziell in Büren kam außerdem die Funktion als Nachtwächter hinzu. Hintergrund war, dass nach dem Auszug Assessor Spanckens und seiner Familie niemand mehr in unmittelbarer Nähe der Gerichtsräume wohnte, wodurch, so Rautert, „für Diebe wirklich keine Gefahr der Überraschung oder Entdeckung zu fürchten“ bestand. Die „in der zweiten Etage wohnenden Seminarlehrer, die ohnedies in den Ferien abwesend“ waren, könnten durch „die innere Structur des großen massiven Gebäudes (...) auch ein bedeutendes Geräusch“ nicht bemerken. Er erachtete es daher für notwendig, dass „ein Gerichtsbote beordert wird, in der nahe bei dem Depositorio belegenen Boten Stube auf die Nacht quartiert zu werden“. Hierzu war ein „Bettisch“ angeschafft worden. ⁷³⁰ Außerdem verfügten die Boten über ein Siegel „zum gemeinschaftlichen Gebrauche“. ⁷³¹

Der innere Dienst beschränkte sich nicht auf das Gerichtszimmer. Auch bei den Gerichtstagen in Atteln und Wünnenberg musste stets ein Bote anwesend sein, um dem deputierten Assessor aufzuwarten. ⁷³²

Für den inneren Dienst im Gerichtszimmer war nur eine Person erforderlich. Da die Boten die meiste Zeit abwesend waren, diese Tätigkeiten aber „nicht von den Gerichts Offizianten gefordert werden“ konnten, war ein „mehr als

⁷²⁸ Bühl, Handbuch für Gerichtsboten und Executoren in den Preußischen Staaten zum Gebrauche bei Ausübung ihres Amtes, S. 11 f.

⁷²⁹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück o.D., Fol. 118 v.

⁷³⁰ Siehe S. 97.

⁷³¹ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 26. Juni 1834, Fol. 118 v.

⁷³² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 10. Mai 1836, Fol. 67 r.

70 jähriger Halbtauber Greis“ als „Hülfsbote“ für eine monatliche Entlohnung von vier Talern eingestellt worden.⁷³³ Diese Stelle blieb auch später erhalten, freilich durch eine jüngere Person besetzt.⁷³⁴

Bei der Verrichtung ihrer Aufgaben trugen die Boten seit 1823 eine offizielle Bekleidung, die allerdings nicht den Charakter einer Ziviluniform hatte, wie sie die Richter tragen durften.⁷³⁵ Ursprünglich war diese nur für die Boten des Oberlandesgerichts vorgesehen gewesen. Jedoch wollte das Oberlandesgericht, dass die Boten der Land- und Stadtgerichte „den Einwohnern des Gerichts-Bezirks sofort kenntlich und dadurch bey Ausübung ihres Amtes gegen Widersetzlichkeit und unanständige Behandlung desto gesicherter seyn mögen“. Deswegen hatte es im November 1822 beschlossen, den Boten „die für die Oberlandesgerichts-Boten vorgeschriebene Amtskleidung beyzulegen“. Die Amtskleidung bestand „aus einem dunkelblau tuchenen Rock mit stehendem Kragen und einer Reihe glatter Knöpfe von weißem Metall, auf welchem mitten auf der linken Brust ein Schild von weißem Metall mit dem gekrönten Königlichen Adler und der Allerhöchsten Namen-Chiffre [„FR“] versehen, befestigt wird.“

Diese Kleidung war ab dem 1. Januar 1823 von jedem Boten „bey allen seinen Amtsverrichtungen sowohl am Orte seines Gerichts als auch außerhalb desselben unausgesetzt“ zu tragen. Insbesondere durften „die Boten sich niemals ohne ihren Schild sehen lassen“.⁷³⁶ Die Botenschilde – drei Stück für die drei Bürener Boten – gehörten zum Inventar des Land- und Stadtgerichts. Die Kleidung dagegen mussten die Boten auf eigene Kosten anschaffen. Falls notwendig, erhielten sie dafür einen Gehaltsvorschuss von höchstens zehn Talern.⁷³⁷

Die Boten preußischer Untergerichte trugen im Untersuchungszeitraum üblicherweise Schilde mit der Umschrift „Königlich Preußische Justiz-Unterbeamte“.⁷³⁸

⁷³³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 7, Aktenstück vom 21. Dezember 1826.

⁷³⁴ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1835, Fol. 82 v. bis 84 r., Nrn. 9-11 und 14 der Konduitenliste.

⁷³⁵ Vgl. Haas, Die Kultur der Verwaltung, S. 368 f.

⁷³⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 22. November 1822, Fol. 103 r. und v.

⁷³⁷ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 22. November 1822, Fol. 103 v. und 104 r.

⁷³⁸ Vgl. Verlustmeldungen des Justizamtes Medebach vom 8. Mai 1835, Amtsblatt Regierung Arnsberg 1835, S. CDXXXIX und des Land- und Stadtgerichts Höxter vom 20. November 1844, Amtsblatt Regierung Minden 1844, S. 389.

Auch die Boten hatten einen militärischen Hintergrund. Ein direkter Wechsel aus dem Militär auf einen Bürener Botenposten ist allerdings nur von einer Person bezeugt. Christian Zimmermann hatte eine fast achtzehnjährige Karriere bei der Artillerie hinter sich, als er am 15. Februar 1830 zum Gerichtsboten in Büren wurde. Die letzten eineinhalb Jahre seines Militärdienstes hatte Zimmermann „als Halb-Invalide bei der Garnison Compagnie“ gestanden. Zudem ist in der Beurteilung vermerkt, dass er über ein „geringes Vermögen bei starker Familie“ verfüge.

August Hahn war dagegen unmittelbar nach den Befreiungskriegen in den zivilen Staatsdienst gewechselt. 1815 war er zunächst Steuerbeamter geworden, bevor er am 18. Oktober 1817 auf die Botenstelle am Bürener Gericht wechselte.

Carl Friedrich Neutzel hatte neun Jahre lang – von 1813 bis 1822 – als „Gefreiter im IV. Kürassier Regimente“ gedient. Erst drei Jahre nach Ende seiner Militärkarriere war er zunächst „Boten Gehülfe“ beim Land- und Stadtgericht Paderborn geworden, bevor er 1826 als Gerichtsbote nach Nieheim und zwei Jahre später nach Büren ging.⁷³⁹

Die Beispiele Hahn und Neutzen zeigen, dass ehemalige Soldaten nicht auf dem Posten bleiben mussten, den sie zu ihrer Versorgung erhalten hatten. Sie konnten vielmehr „zu jeder Stelle, zu welcher sie die Fähigkeit besitzen, befördert werden“. Einstellung wie Beförderung richteten sich dabei nach dem militärischen Verdienst, der Bedürftigkeit und Tauglichkeit des Bewerbers, aber auch danach, ob er womöglich bereit war, den Dienst unentgeltlich zu leisten.⁷⁴⁰

Die Herkunft der Boten war unterschiedlich. So stammte 1825 nur einer der drei Boten aus dem Paderborner Land, die anderen beiden aus Vorpommern und Minden.⁷⁴¹

8. Zwischenfazit

Die Subalternen bildeten die unverzichtbare Basis für die richterliche Arbeit. Offenbar erledigten sie diese Aufgabe meist zur Zufriedenheit der Richter, denn Beschwerden oder Konflikte sind nicht besonders häufig überliefert.

⁷³⁹ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 928, Aktenstück vom 3. Dezember 1835, Fol. 82 v. bis 84 r., Nrn. 9-11 der Konduitenliste.

⁷⁴⁰ Grunard, Hilfsbuch für den preußischen Subaltern-Beamten, S. 72.

⁷⁴¹ LAV NRW OWL, M 8 Nr. 1035, Aktenstück o.D. 1825, Fol. 41 v. und 42 r., Nrn. 10-12.

Eine zentrale Figur innerhalb der Bürener Gerichtsverwaltung war der Actuar, der die Aufsicht über die meisten Subalternen ausübte. So bildete er ein Bindeglied zwischen den Richtern und den Subalternen.

Genauso wie die Richter waren auch die Subalternen zumeist ausgelastet. Auch hier scheint zeitweise Not am Mann gewesen zu sein, wenn es etwa Beschwerden darüber gab, dass die Registratur einem Assessor die Akten nicht schnell genug zustelle, oder wenn die Registratur und die Kanzlei sich darum stritten, wer welche Aufgaben auszuführen hatte. Zugleich hatten die Subalternen mit Sparmaßnahmen zu kämpfen. Das Personal war knapp, und sogar mit einfachen Arbeitsmaterialien, etwa den Aktendeckeln, war zeitweise streng zu haushalten.

Über die persönlichen Verhältnisse der Subalternen sagen die Quellen sehr wenig. Das liegt einerseits daran, dass die Subalternen selten in eigener Sache tätig wurden, sondern meist nur für andere etwas schrieben. Immerhin berichtet Actuar Struck 1820, er habe einige Tage verreisen müssen, um eine „Auseinandersetzung meiner Schwiegermutter in Atteln“ zu klären, „wobei ich ein gefälliges Interesse hatte“.⁷⁴² Einblicke in persönliche Ansichten oder Lebensverhältnisse, wie sie von den Richtern überliefert sind, gibt es hinsichtlich der Subalternen nicht.

Die Subalternen unterstanden einer strengen Aufsicht. Verstöße, etwa gegen vorgeschriebene Arbeitszeiten oder die Disziplin während der Arbeit, erfuhren unmittelbare Ahndung. Hier zeigt sich ein deutlicher Unterschied gegenüber den Richtern, die in ihrer Amtsführung weitgehende Freiheiten genossen. Die Subalternen mussten auch mehr Unbequemlichkeiten in Kauf nehmen, insbesondere, wenn sie nur eine einfache Position bekleideten. So beantragte etwa der Gerichtsbote Hahn am 10. Mai 1836 für den Gerichtstag in Wünnenberg eine Entschädigung für Übernachtungs- und Zehrungskosten.⁷⁴³ Eine solche erhielten sowohl der deputierte Richter als auch der Actuar. Hinsichtlich des Boten aber befand das Oberlandesgericht, dies sei nicht nötig. Hahn könne, „ohne zu große Anstrengung, noch an demselben Tage nach Büren zurückgehen und sich auf diese Weise die Kosten des Uebernachtens an einem fremden Orte ersparen“.⁷⁴⁴

Deutlich wird die Rolle des Subalterndienstes zur Versorgung ehemaliger Soldaten. Indem Kriegsinvaliden bevorzugt Anspruch auf einen zivilen Dienstposten hatten, wirkte der Subalterndienst als ein soziales Sicherungssystem.

⁷⁴² LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 65, Aktenstück vom 22. April 1820, Fol. 48 v. bis 49 v.

⁷⁴³ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 10. Mai 1836, Fol. 67 r.

⁷⁴⁴ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 17. Mai 1836, Fol. 69 r.

G. Das Ende des Land- und Stadtgerichts Büren

Das Bürener Land- und Stadtgericht verdankte seine Entstehung maßgeblich der „großen Politik“, die im Zuge der Koalitionskriege und des Wiener Kongresses Büren zu einem Teil Preußens gemacht hatte.⁷⁴⁵ Ähnlich verhielt es sich mit seinem Ende. Zwar blieb die geographische Zugehörigkeit diesmal unverändert. Doch zwangen große politische Ereignisse den preußischen Staat, endlich das in Angriff zu nehmen, was der westfälische Oberpräsident Ludwig von Vincke bereits 1829 angekündigt hatte: Die „jetzt im Werke begriffene Reform der Rechtspflege“.⁷⁴⁶

Die Reformbestrebungen waren bis Mitte der 1840er Jahre nur langsam vorangekommen.⁷⁴⁷ 1833 etwa waren bestimmte zivilrechtliche Eilverfahren neu geregelt worden.⁷⁴⁸ Im selben Jahr erfolgte eine Neuregelung der Verfahren dritter Instanz.⁷⁴⁹ Eine wichtige Neuerung war das „Geschäfts-Reglements für die Subaltern-Büreaus der Königl. Gerichte“⁷⁵⁰, das ab 1841 die gerichtsinterne Bürokratie vollständig neu organisierte, nachdem es zunächst im Großherzogtum Posen erprobt worden war.⁷⁵¹ Ebenfalls aus Posen kam der Impuls für Reformen im Straf- und Zivilprozessrecht. Bei den sogenannten „Polenprozessen“ des Jahres 1846, in denen polnische Nationalisten aus der Provinz Posen wegen geplanter Aufstände gegen die preußische Herrschaft angeklagt worden waren, erschienen die überkommenen Regeln nicht geeignet, die vom König gewünschte rasche Aburteilung der Angeklagten zu gewährleisten, sodass innerhalb weniger Wochen eine neue Straf- und Zivilprozessordnung für das Berliner Kammergericht in Kraft traten, die bald darauf auf alle Gerichte erweitert wurde.⁷⁵²

⁷⁴⁵ Siehe S. 17.

⁷⁴⁶ LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 13. Januar 1829.

⁷⁴⁷ Detailreicher Überblick bei Ahrens, Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess, S. 145-248

⁷⁴⁸ Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 37-48.

⁷⁴⁹ Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 302-308.

⁷⁵⁰ Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 3 (1841), Beilage zu Nr. 40 (nach S. 292).

⁷⁵¹ Präambel des Geschäfts-Reglements für die Subaltern-Büreaus der Königlichen Gerichte, Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 3 (1841), Beilage zu Nr. 40 (nach S. 292), S. 3.

⁷⁵² Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, S. 239; Ahrens, Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess, S. 280; Ebert, Die preußische Justizreform im Umfeld der Revolution von 1848/49, S. 190-193.

All diese Neuerungen betrafen aber nur das Verfahrensrecht und gerichtsinterne Abläufe. Die Gerichtsverfassung als solche blieb unangetastet. Immer noch war die dritte Instanz häufig ein anderes Oberlandesgericht – ein Zustand, den man allenthalben als provisorisch und unbefriedigend empfand.⁷⁵³ Zwar zeigen Akten des preußischen Justizministeriums, dass man im Zuge der prozessrechtlichen Reformen der 1830er Jahre auch eine Reform der Gerichtsverfassung diskutierte.⁷⁵⁴ Indes kamen Vorschläge wie die Schaffung von Oberappellationsgerichten für jede Provinz⁷⁵⁵ nur in wenigen Landesteilen zur Ausführung.⁷⁵⁶

Erst die Märzrevolution von 1848 beförderte die Reformen. Die Revolution nötigte den preußischen König, den liberalen Kräften Zugeständnisse zu machen. Dies führte zu der – freilich nicht demokratisch, sondern „von oben“ erlassenen – Verfassung vom 5. Dezember 1848.⁷⁵⁷ Neben weitgehenden prozessrechtlichen Garantien, etwa der richterlichen Unabhängigkeit, Beschuldigtenrechten im Strafverfahren und der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sah sie die Aufhebung der Patrimonialgerichte vor, also eine flächendeckende rein staatliche Justiz.⁷⁵⁸

Die Umsetzung der Verfassungsvorschriften ging jedoch weit über die Mindestgarantien hinaus. Die „Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte“ vom 2. Januar 1849⁷⁵⁹ nutzte vielmehr die Gelegenheit und ordnete in ihren §§ 18-28 eine ganz neue Gerichtsverfassung an. Mit dieser „durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie“ sollte die Umsetzung der Verfassungsgarantien sichergestellt werden (§ 18 Abs. 1). Im Groben sah der neue Gerichtsaufbau gemäß § 18 Abs. 2 der Verordnung folgendermaßen aus:

„Die Justizverwaltung wird sonach in erster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal zu Berlin ausgeübt.“

⁷⁵³ Vgl. z.B. Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 91.

⁷⁵⁴ Z.B. GStA PK I HA Rep 84a Justizministerium Nrn. 40557; 40558; 40559 und 40560.

⁷⁵⁵ GStA PK I HA Rep 84a Justizministerium Nr. 40557, Protokoll des Staatsministeriums vom 7. Januar 1834, Fol. 8 v. und 9 r.

⁷⁵⁶ Koch, Der Preußische Civilprozeß, S. 91.

⁷⁵⁷ Frotcher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, Rn. 330.

⁷⁵⁸ Ebert, Die preußische Justizreform im Umfeld der Revolution von 1848/49, S. 193; kurzer Überblick bei Kewer, Aus der Geschichte des Oberlandesgerichts Hamm, S. 88 f.

⁷⁵⁹ Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1849, S. 1-13.

Dies mag zunächst als gar keine große Neuerung erscheinen – einen dreistufigen Gerichtsaufbau hatte es auch zuvor schon gegeben. Entscheidend war jedoch, dass die Verordnung eine ganz neue Einteilung der Untergerichtssprengel vorsah. Die Sprengel der Kreisgerichte (die nicht mit den vormaligen Patrimonial-Kreisgerichten zu verwechseln sind, wie etwa dem in Fürstenberg) waren größer als die der Land- und Stadtgerichte. Nach § 19 Abs. 1 der Verordnung sollte der „Jurisdiktionsbezirk eines Kreisgerichts (...) ungefähr 40,000 bis 70,000 (durchschnittlich 50,000) Einwohner umfassen“. So sollte „für jeden landrätlichen Kreis, wenn derselbe ungefähr 40,000 Einwohner enthält“ ein Kreisgericht gebildet werden. War der Kreis kleiner, so sollte ein Gericht „für zwei landrätliche Kreise, oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkeises“ zuständig sein.

Damit war klar, dass das Land- und Stadtgericht Büren in seiner bisherigen Form nicht erhalten bleiben würde. Im Jahre 1849 hatte der ohnehin ungünstig zugeschnittene Sprengel des Bürener Gerichts 19.352 Einwohner⁷⁶⁰, also nicht einmal halb so viele, wie die Verordnung als Mindestmaß für ein Kreisgericht vorsah.

Das Oberlandesgericht Paderborn blieb als Appellationsgericht erhalten und behielt seinen bisherigen Sprengel, der den Regierungsbezirk Minden umfasste. Im Benehmen mit der Regierung Minden entwickelte man einen Plan für die Einrichtung von insgesamt acht Kreisgerichten in Paderborn, Bielefeld, Halle (Westf.), Herford, Höxter, Lübbecke, Minden und Warburg.⁷⁶¹ Hinsichtlich des bisherigen Bürener Gerichtssprengels sah dieser Plan eine Aufteilung vor. Den größten Teil des bisherigen Bürener Gerichtssprengels sowie den Sprengel des Patrimonial-Kreisgerichts zu Fürstenberg erhielt das Kreisgericht Paderborn. Die Gemeinden Oesdorf und Westheim kamen hingegen zum Kreisgericht Warburg.⁷⁶²

Der Bezirk des neuen Kreisgerichts Paderborn, das – gemeinsam mit den anderen sieben Kreisgerichten des Appellationsgerichtsbezirks – am 1. April 1849 die Arbeit aufnehmen sollte, war nun deutlich größer als der des Land- und Stadtgerichts Büren. Damit hätte sich das Problem der großen Entfernung zum Gerichtssitz noch verschärft. Deswegen sah § 21 der Königlichen Verordnung vor, an Orten, „die bisher Sitz größerer Gerichtsbehörden waren (...) oder sonst an Orten in einer Entfernung von ungefähr drei Meilen

⁷⁶⁰ LAV NRW OWL, M I 1 L Nr. 99, Aktenstück o.D., Fol. 218 v.

⁷⁶¹ Bekanntmachung vom 20. März 1849, Paderbornsches Intelligenzblatt 1849, S. 137-143; Rempe, Paderborner Gerichtswesen und Juristen im neunzehnten Jahrhundert, S. 56.

⁷⁶² LAV NRW OWL, M I 1 L Nr. 99, Aktenstück o.D., Fol. 217 v. bis 218 v; Fol. 220 v. bis 221 r.; Fol. 223 r.

oder weiter von dem Gerichtssitze“ bei Bedarf „einzeln stehende Richter“ anzustellen oder „bestehende Gerichtskollegien als Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte“ beizubehalten. Auf dieser Grundlage konnte auch Büren Gerichtssitz bleiben. Die Bekanntmachung vom 20. März 1849 sah eine „Deputation von 3 Richtern zu Büren für die beiden Aemter Büren und Atteln“ vor. „Ämter“ war gemäß § 14 der Westfälischen Landgemeindeordnung seit 1843 die neue Bezeichnung für die vormaligen Cantons.⁷⁶³ Die Ämter Büren, Wünnenberg und Atteln hatten 1849 noch die gleiche räumliche Ausdehnung wie die entsprechenden Cantons sie bei der Bildung des Gerichtsbezirks gehabt hatten.⁷⁶⁴ Durch die Aufhebung des Patrimonial-Kreisgerichts zu Fürstenberg fiel auch die Gemeinde Brenken an die neue Deputation des Kreisgerichts Paderborn zu Büren. Jedoch verlor Büren die Zuständigkeit für die Gemeinden des Amtes Wünnenberg. Für diese war vielmehr eine „Gerichtskommission von 1 Richter zu Fürstenberg“ zuständig, jedoch „mit Ausschluß der Gemeinden Westheim und Oesdorf“. Diese gingen an das Kreisgericht zu Warburg.⁷⁶⁵

Der Sprengel der Kreisgerichts-Deputation zu Büren war damit deutlich kleiner als es derjenige des Land- und Stadtgerichts gewesen war. Das vielbeklagte Problem der weiten Entfernungen im Bürener Gerichtssprengel war damit deutlich entschärft worden. Zugleich war Büren jedoch des eigenständigen Gerichts verlustig gegangen. Übrig blieb eine Abteilung des Paderborner Kreisgerichts mit beschränkten Zuständigkeiten.⁷⁶⁶

⁷⁶³ Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 31. Oktober 1841, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1841, S. 297-321.

⁷⁶⁴ Vgl. Reekers, Die Gebietsentwicklung der Kreise und Gemeinden Westfalens 1817-1967, S. 311 f.; siehe auch Abbildung 4, S. 37.

⁷⁶⁵ Bekanntmachung vom 20. März 1849, Paderbornsches Intelligenzblatt 1849, S. 138 f., 142.

⁷⁶⁶ Zu den Kompetenzen siehe Bekanntmachung vom 20. März 1849, Paderbornsches Intelligenzblatt 1849, S. 141 f.

H. Schlussbetrachtung

Zwei Quellen verdienen es, an dieser Stelle nochmals erwähnt zu werden. Die erste ist die Reise Assessor Spanckens zum Gerichtstag nach Wünnenberg am 31. Januar 1836. Sie offenbart in komprimierter Form das Dilemma, in dem sich das Bürener Gericht befand. Sein 21 Jahre zuvor festgelegter Sprengel war äußerst unglücklich geformt. Schon Ludwig von Vincke hatte im Dezember 1814 bemerkt, dass die Lage Bürens unpraktisch sei. Eine Verlegung des Gerichtssitzes war eigentlich dringend notwendig, scheiterte aber an der Sparsamkeit der preußischen Behörden: Die für den Staat kostenneutralen Geschäftsräume im ehemaligen Jesuitenkolleg waren ein zu starkes Argument gegen die Wahl eines anderen Gerichtssitzes. Der Gerichtstag war der letzte einer Reihe von Versuchen, die Situation zu verbessern – man verlegte zwar nicht den Gerichtssitz, doch sollte das Gericht den „Eingesessenen“ zumindest zeitweise näher sein. Aber dieses Vorhaben drohte nun, am Wetter zu scheitern. Das Gericht selbst blieb gewissermaßen im Schnee stecken, obwohl der Weg über eine der modernen preußischen Chausseen führte. Zwar fand die Reise ein glückliches Ende und der Gerichtstag konnte stattfinden. Doch zeigt die Quelle deutlich, dass er letztlich ein Kompromiss blieb.

Nicht nur hinsichtlich des Sprengels war die 34jährige Geschichte des Land- und Stadtgerichts Büren eine Geschichte der Kompromisse. Die Geschäftsräume waren für den Bedarf des Gerichts lange Zeit zu klein. Trotzdem musste es sich auch hier mit Kompromisslösungen zufrieden geben; erst 1832 hatte es Räume zur Verfügung, die den Vorstellungen der Richter genügten.

Die Weisungen und Maßnahmen des Oberlandesgerichts hatten stets zwei Leitlinien zur Grundlage: Vorläufigkeit und Sparsamkeit. Vorläufigkeit deswegen, weil das Oberlandesgericht zumindest bis zum Beginn der 1830er Jahre davon ausging, dass die Land- und Stadtgerichte seines Bezirks nur vorläufig angeordnet worden seien und eine Reform der Rechtspflege bevorstehe. Berliner Ministerialakten zeigen, dass eine solche Reform tatsächlich diskutiert wurde, aber nicht zur Verwirklichung kam. Zugleich war das Oberlandesgericht stets darauf bedacht, die Staatsfinanzen möglichst zu schonen und sparsam zu handeln. Daraus resultierte das Zögern des Oberlandesgerichts, wenn es darum ging, größere Maßnahmen zu treffen.

Die zweite Quelle, die hier noch einmal in Erinnerung gerufen werden soll, ist die Korrespondenz des Grafen von Westphalen mit dem Land- und Stadtrichter Rautert. Sie zeigt das Zusammentreffen zweier Vertreter ver-

schiedener Ordnungen: Der alten Ordnung des Fürstbistums und der neuen Ordnung des Königreichs Preußen. Mit seinen Schmeicheleien, die fast schon an Bestechung grenzten, versuchte der Graf, durch informellen Einfluss einen Teil der Macht, die seine Familie zuvor ausgeübt hatte, zu behalten. Der Richter als Vertreter der neuen, preußischen Ordnung stellte sich dem – im Interesse seines Dienstherrn und des von ihm geleiteten Instituts – entgegen. Letztlich scheiterten die Versuche des Grafen, den Richter für sich zu gewinnen.

In der Person Friedrich Rauterts zeigt sich ein Mensch, der dem preußische Beamtenideal gerecht werden wollte. Wiewohl er seinen eigenen Vorteil nicht aus dem Auge verlor, ordnete er sich den Interessen des Staates und des Gerichts unter. Er und seine Richterkollegen gehörten innerhalb des preußischen Staatsapparats zwar zu einer vergleichsweise niedrigen Rangklasse. Doch vor Ort waren sie Teil der Oberschicht und des aufstrebenden Bürgertums.

Die Subalternbeamten dagegen entstammten eher einfachen Verhältnissen. Oft waren sie ehemalige Soldaten und hatten ihre Dienstposten zur Versorgung im Zivilleben erhalten. Im Gegensatz zum richterlichen Personal genossen sie nur wenige Freiheiten.

Sowohl die Richter als auch die Subalternen klagten regelmäßig über eine hohe Arbeitsbelastung. Der hin und wieder angebrachte Vorschlag, das Kollegium um einen Assessor zu vergrößern, fand lange Zeit keine Umsetzung. Lediglich für einzelne Geschäftsbereiche ordnete das vorgesetzte Oberlandesgericht zuweilen einen seiner Assessoren ab, der aber kein regelmäßiges Mitglied des Bürener Gerichts wurde. Erst 1841 kam ein dritter etatmäßiger Assessor hinzu.

Nur das Problem des ungünstig geformten und großen Gerichtssprengels bekam man nie richtig in den Griff. Dies gelang erst durch die Reform von 1849, die zugleich das Ende des Bürener Land- und Stadtgerichts bedeutete.

Außerdem stellte die Reform von 1849 bereits die Weichen für eine noch größere Reform: Die Reichsjustizgesetze, die 1879 in Kraft traten. Viele der 1849 eingerichteten Kreisgerichtsdeputationen wurden 1879 zum Sitz eines Amtsgerichts – so auch Büren.

Man hat die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Übergangs- oder Sattelzeit genannt.⁷⁶⁷ In ihr vollzog sich der Wandel von der frühen Neuzeit zur Moderne. Die Geschichte des Land- und Stadtgerichts Büren bestätigt diesen Befund. Nach den Umwälzungen zu Beginn des Jahrhunderts kehrte im Jahre 1815 wieder eine gewisse Stabilität in die Rechtspflege ein. Im Vergleich zur Gerichtsverfassung des Königreichs Westphalen mag die preußische Justiz rückschrittlich anmuten. Dennoch bedeutete sie keinen Rückschritt zu den selbst für Zeitgenossen nicht immer durchschaubaren Verhältnisse der fürstbischöflichen Zeit, auch nicht zur ersten Preußenzeit von 1802-1807. Mit der Trennung von Justiz und Verwaltung hatte Preußen einen wichtigen Modernisierungsschritt verwirklicht, auch wenn sein Prozessrecht eine zwiespältige Beurteilung erfuhr.⁷⁶⁸

Anzeichen von Modernisierung zeigen sich auch innerhalb des Bürener Gerichts. Zu nennen ist insbesondere die zunehmende Trennung zwischen Arbeit und Privatleben, die sich in der Notwendigkeit eines Arbeitszimmers für den Gerichtsdirigenten ausdrückte, sowie darin, dass ab 1833 keiner der drei Richter mehr in unmittelbarer Nähe der Gerichtsräume lebte. Zugleich stieg der Platzbedarf des Gerichts durch eine hohe Zahl von Verfahren und eine entsprechend große Menge von Akten weiter an.

Für die Stadt Büren bedeutete der Gerichtssitz eine wichtige zentralörtliche Funktion, die sie 1828/29 fast an die Stadt Wünnenberg verloren hätte. Letztlich war es Landrat von Hartmann, dessen Beurteilung, die „Gast- und Schankwirth in Wünnenberg“ handelten „in Hoffnung bald und ohne Mühe reich zu werden“, aber damit ließe „sich nicht viel ausrichten“⁷⁶⁹, einen Umzug des Gerichts verhinderte.

Weil Büren in diesem Jahr den Gerichtssitz behielt, blieb es auch im Jahr 1849 Sitz der Kreisgerichtskommission. Und auch 1879 bildeten die kostenneutralen Geschäftsräume im ehemaligen Jesuitenkolleg ein unschlagbares Argument dafür, Büren zum Sitz eines Amtsgerichts zu machen. Erst mit Ablauf des Jahres 1976 endete diese Nutzung des Gebäudes, als im Nachgang der kommunalen Neugliederung das Amtsgericht Büren aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Paderborn zugeordnet wurde.⁷⁷⁰ Die gro-

⁷⁶⁷ Koselleck, Das 19. Jahrhundert – eine Übergangszeit, in: Koselleck, Vom Sinn und Unsinn der Geschichte, S. 131-150.

⁷⁶⁸ Ahrens, Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess, S. 142-144.

⁷⁶⁹ LAV NRW OWL, M 1 I L Nr. 98, Aktenstück vom 6. Juli 1829, Fol. 112 v. bis 113 r.

⁷⁷⁰ § 4 Zweites Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 6. Juli 1976, GV. NW. 1976, S. 257; Stadtchronik Büren 1976, S. 17, in: Stadtverwaltung Büren (Hrsg.), Chronik der Stadt Büren 1964-1987, Büren 1988.

ßen Entfernungen innerhalb des Gerichtssprengels, ein Hauptproblem des 19. Jahrhunderts, hatten sich durch die im 20. Jahrhundert aufgekommenen Massenverkehrsmittel erledigt. Das Land Nordrhein-Westfalen war der Auffassung, Entfernungen von etwa 30 km innerhalb eines Gerichtsbezirks hielten sich „in noch zumutbaren Grenzen“. „Kleinere und kleinste Gerichte“ könnten die notwendige Spezialisierung auf bestimmte Sachgebiete nicht gewährleisten. Um „eine den modernen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige und rationell arbeitende Rechtsprechung“ sicherzustellen, müssten sie aufgehoben werden. Das Amtsgericht Büren, mit einem Richter und zehn Beschäftigten eines der kleinsten Gerichte des Landes, konnte nicht erhalten bleiben.⁷⁷¹

So schloss dieses Kapitel der Bürener Stadtgeschichte endgültig.



Abbildung 26: Mit der Aufhebung des Amtsgerichts Büren endete am 1. Januar 1977 der Status Bürens als Gerichtssitz (Bild: Stadtchronik Büren 1976, S. 17, in: Stadtverwaltung Büren (Hrsg.), Chronik der Stadt Büren 1964-1987, Büren 1988).

⁷⁷¹ Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 8/530, S. 5, 11 f.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Archivquellen

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe

Bestand M 9 Büren (Land- und Stadtgericht Büren)

Nr.	Titel	Laufzeit
7	Vergrößerung und Einsparungen im Sprengel des Land- und Stadtgerichts Büren	1826-1827
8	Verlegung des Land- und Stadtgerichts Büren	1828-1838
15	Widerspruch des Seminardirektors Köchling gegen die Fortführung baulicher Einrichtungen im Gerichtslokal	1833
28	Einrichtung der Gerichtstage in Atteln und Wünnenberg	1835-1840
29	Einrichtung des Geschäftslokals des Land- und Stadtgerichts Büren im ehemaligen Jesuiten-kloster	1817
30	Bankverkehr	1818-1825
40	Umbauten und Einrichtung des Geschäftslokals des Land- und Stadtgerichts Büren	1827-1835
63	Urteile in Zivilsachen	1820-1829
64	Urteile in Zivilsachen	1830-1839
65	Leitung des Land- und Stadtgerichts Büren (Acta Directorialia), Bd. I	1819-1826, 1831
66	Einrichtung des Geschäftslokals, Bd. I	1817-1839
67	Urteile in Zivilsachen	1818-1819
68	Urteile in Zivilsachen	1840-1849
273	Heinrich Grewe genannt Schusters ./.. Georg Spieckermann, beide zu Haaren, Klage wegen Herausgabe eines Grundstücks	1843-1844
311	Sammelakten zu Zivilsachen, Bd. I	1806-1829
312	Sammelakten zu Zivilsachen, Bd. II	1830-1839
313	Sammelakten zu Zivilsachen, Bd. III	1840-1849

Bestand M 8 (Oberlandesgericht bzw. Appellationsgericht Paderborn)

Nr.	Titel	Laufzeit
928	Conduiten-Listen über das Personal des Oberlandesgerichts, der Inquisitoriate und der Untergerichte des Departements Paderborn, Bd. 2	1834
1035	Conduiten-Listen über das Personal des Oberlandesgerichts, der Inquisitoriate und der Untergerichte des Departements Paderborn, Bd. 1	1825-1826

Bestand M 1 I L (Regierung Minden, Landeshoheit und Justizsachen)

Nr.	Titel	Laufzeit
93	Die Beförderung der Justizpflege in der Provinz, Bd. 1	1816-1817
94	Die Beförderung der Justizpflege in der Provinz, Bd. 2	1817-1858
98	Die Einziehung mehrerer Land- und Stadtgerichte und Vereinigung derselben mit den Bezirken benachbarter Gerichte, Bd. 1	1817-1843
99	Die Einziehung mehrerer Land- und Stadtgerichte und Vereinigung derselben mit den Bezirken benachbarter Gerichte, Bd. 2	1847-1849

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen

Bestand B 103 (Regierungskommission Paderborn)

Nr.	Titel	Laufzeit
95	Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, Gerichtsordnung und der Landgerichte	1814-1815
96	Die im Verwaltungsbezirk der Regierungskommission Paderborn vorhandenen Patrimonialgerichte	1814-1815
98	Die Organisation des Justizwesens im Fürstentum Paderborn	1813-1814

Archiv des Freiherrn von und zu Brenken zu Erpernburg

Bestand Erp Ak (Erpernburg Akten)

Nr.	Titel	Laufzeit
80	Sammelband: Strafsachen und Acta über Jurisdiction des Patrimonial-Gerichts Fürstenberg	(1697-1737) 1804-1850

Stadtarchiv Büren

Bestand A I Nr. 3, Amtliche Gemeindechronik Stadt Büren, Band 1, 1800-1885

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

Bestand I HA Rep. 84 a Justizministerium

Nr.	Titel	Laufzeit
40540	Vorschläge und Bemerkungen über die Einrichtung des Justizwesens in den wiederbesetzten Provinzen links der Elbe, Bd. 1	1813-1814
40541	Vorschläge und Bemerkungen über die Einrichtung des Justizwesens in den wiederbesetzten Provinzen links der Elbe, Bd. 2	1815-1827
40557	Neue Organisation der Gerichtsbehörden, Bd. 1	1834-1837
40558	Neue Organisation der Gerichtsbehörden, Bd. 2	1838-1847
40559	Berichte der Landesjustizkollegien über die zweckmäßigste Organisation der Untergerichte, Bd. 1	1838
40560	Berichte der Landesjustizkollegien über die zweckmäßigste Organisation der Untergerichte, Bd. 2	1838

Gedruckte Quellen

Periodika

Titel	Laufzeit	Verwendet
Paderbornsches Intelligenzblatt	1772-1849	Bde. 1814- 1817; 1836; 1837; 1849
Mindensches Intelligenzblatt	1815-1816	1815
Amtsblatt Regierung Düsseldorf	1816-heute	1826
Amtsblatt Regierung Minden	1816-1947	1844
Karl Albert von Kamptz (Hrsg.), Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung	1813-1845	2; 3; 12; 22; 25; 32; 37- 39; 42; 43; 45; 51; 52; 56
Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege	1839-1933	3 (1841)
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten	1810-1906	1810; 1815; 1817; 1833; 1841; 1849
Samuel von Cocceius (Hrsg.), Novum Corpus Constitutionum prussico-brandenburgensium praecipue Marchicarum oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. Vom Anfang des Jahres 1751 und folgenden Zeiten	1751-1810	11,2 (1804 und Nach- träge); 12, 2 (1807- 1810)
Amtsblatt Regierung Arnberg	1816-heute	1835

Sonstige

Titel	Fundstelle
Brief des Freiherrn vom Stein an Johann August Sack vom 20. Dezember 1802	Hubatsch, Walther (Hrsg.), Freiherr vom Stein – Briefe und amtliche Schriften, Band 1, Stuttgart 1957, S. 611
Verzeichniß der im und in der Umgebung des Sintfeldes während des herrschenden Faustrechts untergegangenen Ortschaften	Handschriftliche Aufzeichnungen des Assessors Ignatz Spancken, 16. April 1850, Privatbesitz Heimatverein Bad Wünnenberg (Ilse Klinke)
Allgemeine Depositat-Ordnung für die Ober- und Untergerichte der sämtlichen Königlich Preußischen Lande. Vom 15. September 1783	Ladenberg, Adalbert von, Preußens gerichtliches Verfahren in Civil- und Kriminal-Sachen, 4. Auflage, Köln 1847, S. 373-407
Allgemeine Gerichtsordnung für die Königlichen Preußischen Staaten	Adolph Julius Mannkopff (Hrsg.), Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, in Verbindung mit den dieselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten, 4 Bände nebst einem Register, Berlin 1837-1839
Zweites Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 6. Juli 1976	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1976, S. 257
Gesetzentwurf der Landesregierung, Zweites Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Landtagsdrucksache Nr. 8/530	Landtag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 8. Wahlperiode, Drucksachen, Band. 2, Nr. 301-590, Düsseldorf 1976
Städteordnung vom 19. November 1808	Thielen, Peter Gerrit (Bearb.), Das Reformministerium (1807-1808), Stuttgart 1960 (Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, Band 2,2), S. 947-979

Literatur

Literatur bis 1849

Ohne Verfasser

Erläuterungen zu den Musterblättern für die topographischen Arbeiten des Königlich Preußischen Generalstaabes. Nebst drei Musterblättern und einem Schriftmesser, Berlin 1818, neu hrsgg. vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Bonn-Bad Godesberg 1989

Ohne Verfasser

Bildliche Darstellung der Königlich Preußischen Civil-Uniformen, Berlin 1804

Ohne Verfasser

Diedrich Friedr. Karl von Schlechtendal, in: Neuer Nekrolog der Deutschen, 20. Jahrgang (1842), S. 201-203

Ohne Verfasser

Ferdinand Rintelen, in: Neuer Nekrolog der Deutschen, 3. Jahrgang (1825), S. 1559-1561

Ohne Verfasser

Protokoll der Vereinsversammlung vom 19. Mai 1842, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfälische Zeitschrift), 5. Band (1842), S. 358-363

Bergius, Carl Julius

Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, 2. Auflage, Münster 1843

Bühl, Wilhelm Adolf

Handbuch für Gerichtsboten und Executoren in den Preußischen Staaten zum Gebrauche bei Ausübung ihres Amtes, Essen 1826

Esselen, Moritz Friedrich

Gebühren-Taxe für die Ober- und Untergerichte, so wie für die Justiz-Kommissarien und Notarien in den Provinzen des Königl. Preuß. Staats, worin das Allgemeine Landrecht und die Gerichts-Ordnung eingeführt worden. Mit Zusätzen und Erläuterungen, 2. Auflage, Arnberg 1837

Grunard, B.A.

Hilfsbuch für den Preußischen Subaltern-Beamten, Quedlinburg und Leipzig 1836

Koch, Christian Friedrich

Der Preußische Civilprozeß, Berlin 1848

Koch, Christian Friedrich

Anleitung zum Referiren und zum Absetzen der Erkenntnisse bei preußischen Gerichtshöfen, Marienwerder 1832

Mischke, H.

Geschichte des Königlich Preußischen Dreizehnten Infanterie-Regiments, von 1813 bis 1838, Münster 1838

Niebuhr, Marcus von

Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845, Berlin 1848

Ulrici, Franz

Die juristischen Prüfungen und richterlichen Qualificationen im preußischen Staate. Ein praktisches Handbuch für Rechtscandidaten, Auscultatoren und Referendarien zur Belehrung über ihre Rechte und Pflichten, auch zum Gebrauche für Examinatoren, nach den bestehenden Vorschriften verfaßt und mit vier, die Gebühren der Rerefendarien betreffenden und officiellen Anweisungen zum Instruiren und Referiren enthaltenden Anhängen begleitet, Königsberg 1839

Literatur ab 1850

Ahrens, Martin

Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess. Einhundert Jahre legislative Reform des deutschen Zivilverfahrensrechts vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Verabschiedung der Reichszivilprozessordnung, Tübingen 2007

Arnold, Paul/Küthmann, Harald/Steinhilber, Dirk

Großer deutscher Münzkatalog. Von 1800 bis heute, 6. Auflage, München 1980

Bange, Bruno

800 Jahre Stadt Büren, in: Heimatverein Büren e.V. (Hrsg.), Büren. Einblicke in die historische Entwicklung, Paderborn 1994, S. 11-247.

Baumgart, Peter

Kamptz, Karl von, in: Neue Deutsche Biographie 11 (1977), S. 95-97, online <https://www.deutsche-biographie.de/sfz39705.html> (abgerufen am 14. Dezember 2016)

Becker, Hans-Jürgen

Rheinisches Recht, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 4. Band, 1. Auflage, Berlin 1990, Sp. 1021-1026

Berger, Heinz Ludwig

Die Entwicklung der zivilrechtlichen Relationen und ihrer denktechnisch-methodischen Argumentationsformen, Diss. Frankfurt 1975

Böning, Holger

Das Intelligenzblatt, in: Fischer, Ernst/Haefs, Wilhelm/Mix, York-Gothart (Hrsg.), Von Almanach bis Zeitung. Ein Handbuch der Medien in Deutschland 1700-1800, München 1999, S. 89-104

Böning, Holger

Die preußischen Intelligenzblätter, in: Sösemann, Bernd (Hrsg.), Kommunikation und Medien in Preußen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 2002, S. 207-238

Braun, Bettina

Paderborn nach 1604, in: Göttmann, Frank/Hüser, Karl/Jarnut, Jörg, Paderborn. Geschichte der Stadt in ihrer Region, Band 2, 2. Auflage, Paderborn 1999, S. 149-199

Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung

Geographische Landesaufnahme – Naturräumliche Gliederung, Blatt 98 (Detmold), Bad Godesberg 1959 und Blatt 111 (Arolsen), Bad Godesberg 1963, online: <http://geographie.giersbeck.de/karten> (abgerufen am 26. September 2015)

Büscher, Franz (Hrsg.)

Festschrift zur Einweihung des neuen Justizgebäudes in Essen, Essen 1913

Carl, Horst

Das 18. Jahrhundert (1701-1814) – Rheinland und Westfalen im preußischen Staat von der Königskrönung bis zur „Franzosenzeit“, in: Mölich, Georg/Veltzke, Veit/Walter, Bernd (Hrsg.), Rheinland, Westfalen und Preußen. Eine Beziehungsgeschichte, Münster 2011, S. 46-111

Carlen, Louis

Rechtsarchäologie, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 4. Band, 1. Auflage, Berlin 1990, Sp. 268-272

Clark, Christopher

Preußen. Aufstieg und Niedergang. 1600-1947, 6. Auflage, München 2008

Conze, Werner

Sozialer und wirtschaftlicher Wandel, in: Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 2, Stuttgart 1983, S. 19-53

Czeschick, Wolfram

Unsere Alme – ein ganz besonderer Fluss, in: Heimatschutzverein Wewelsburg e.V. (Hrsg.), Wewelsburg. Geschichte eines Burgdorfes, Büren-Wewelsburg 2012, S. 809-824

Ditt, Hildegard

Zur Entwicklung der Sozialstruktur des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens – Abteilung Münster, in: Westfälische Zeitschrift, 124./125. Band (1974/1975), S. 61-90

Döhring, Erich

Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953

Dören, Hans-Josef

Stadtbefestigung und Burg Büren, unveröffentlichtes Manuskript, 12. Dezember 2014

Ebert, Ina

Die preußische Justizreform im Umfeld der Revolution von 1848/49, in: Saar, Stefan/Roth, Andreas/Hattenhauer, Christan (Hrsg.), Recht als Erbe und Aufgabe. Heinz Holzauer zum 21. April 2005, Berlin 2005, S. 187-197

Fengler, Patrick

Motive für den preußischen Chausseebau in den Jahren 1815 bis 1835, München und Ravensburg 2003

Fischer, Sandra

Juristen in Westfalen im 19. Jahrhundert – Soziale Herkunft und Karrieren, Berlin 2012

Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo

Verfassungsgeschichte, 15. Auflage, München 2016

Haas, Stefan

Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800-1848, Frankfurt 2005

Haffner, Sebastian

Preußen ohne Legende, 10. Auflage, München 1998

Hähnchen, Susanne

Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, 5. Auflage, Heidelberg 2016

Hattenhauer, Hans

Preußens Richter und das Gesetz, in: Hattenhauer, Hans/Landwehr, Götz (Hrsg.), Das nachfriderizianische Preußen 1786-1806, Heidelberg 1988, S. 37-65

Heerde, Herbert

Der Spanckenhof in Wünnenberg, in: Die Warte. Heimatzeitschrift für die Kreise Paderborn und Höxter, 56. Jahrgang, Herbst 1995, Nr. 87, S. 34-36

Heerde, Herbert

„Unseren lieben guten Bürgern zum Wünnenberge“. Kleine Heimatkunde einer 700jährigen Stadt, in: Stadt Wünnenberg (Hrsg.), Heimatbuch der Stadt Wünnenberg, Wünnenberg 1987, S. 281-325

Herres, Jürgen/Holtz, Bärbel

Rheinland und Westfalen als preußische Provinzen (1814-1888), in: Mölich, Georg/Veltzke, Veit/Walter, Bernd (Hrsg.), Rheinland, Westfalen und Preußen. Eine Beziehungsgeschichte, Münster 2011, S. 113-208

Hibbeln, Hans-Dieter/Gaidt, Andreas

Eimer, Becher, Fuß. Maße und Gewichte in den Orten des Hochstifts Paderborn und im Regierungsbezirk Minden in Gesetzessammlungen und Amtsblättern des 18. und 19. Jahrhunderts bis zur Einführung des metrischen Systems 1872, DVD, Paderborn 2012

Honselmann, Klemens

Die Mitglieder der Paderborner Abteilung und die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder des Vereins in der Gründungszeit, in: Westfälische Zeitschrift, 124./125. Band (1974/1975), S. 43-59

Hüffer, Hermann

Duesberg, Franz von, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Band 5 (1877), S. 450–451

Hülle, Werner

Richterkleidung, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 4. Band, 1. Auflage, Berlin 1990, Sp. 1044-1047

Keinemann, Friedrich

Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts, 3 Bde., Bochum 1996

Keller

Genralauditoriat, in: Poen, Bernhard von (Hrsg.), Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften, Band 4, Leipzig/Bielefeld 1878, S. 66

Kewer, Ludolf

Aus der Geschichte des Oberlandesgerichts Hamm, in: Verein für Rechtsgeschichte im Gebiet des Oberlandesgerichts Hamm e.V. (Hrsg.), Rechtspflege zwischen Rhein und Weser. Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm, Hamm 1970, S. 37-120

Kloosterhuis, Jürgen

Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium, https://www.gsta.spk-berlin.de/uploads/pdf_aktenkunde/aktenkunde_gesamt.pdf (abgerufen am 24. November 2016)

Knäpper, Ursula

Die Hoch- und Herrlichkeit Heessen. Geschichte eines Gerichts und seiner Jurisdiktion mit einem besonderen Blick auf die Verfahren gegen das crimen magiae (1543-1612), Hamm 2013

Köbler, Gerhard

Juristenausbildung, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band 2, 2. Auflage, Berlin 2012, Sp. 1430-1436

Kocher, Gernot/Lück, Heiner/Schott, Clausdieter (Hrsg.)

Signa Iuris. Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Halle an der Saale, 2008 ff.

Koselleck, Reinhart

Das 19. Jahrhundert – eine Übergangszeit, in: Ders., Vom Sinn und Unsinn der Geschichte. Aufsätze und Vorträge aus vier Jahrzehnten, Berlin 2010

Kraayvanger, Theodor

Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802-1806, Paderborn 1904

Kreucher, Gerald

Die Urkatasteraufnahme in Westfalen, Düsseldorf 2008

Kreucher, Gerald

Karten und Pläne im Archiv, Duisburg 2014

Krus, Horst-Dieter

Verwaltung und Rechtspflege im Raum Wünnenberg in Grundzügen und Beispielen, in: Stadt Wünnenberg (Hrsg.), Heimatbuch der Stadt Wünnenberg, Wünnenberg 1987, S. 67-148

Kübler, Horst

Besoldung und Lebenshaltung der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten im 19. Jahrhundert, Nürnberg 1976

Landgericht Münster (Hrsg.)

Alles, was Recht ist. Zur Geschichte des Gerichtswesens in Münster 793-1993, Münster 1993

Lück, Heiner

Gerichtsverfassung, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Band, 2. Auflage, Berlin 2012, Sp. 192-219

Lück, Heiner

Farbensymbolik, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 1. Band, 2. Auflage, Berlin 2008, Sp. 1507-1513

Maisel, Witold

Rechtsarchäologie Europas, Wien, Köln, Weimar 1992

Merk, Walther

Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie, Berlin 1926

Müller-Westermeier, Gerhard

Wetter und Klima in Deutschland, 4. Auflage, Stuttgart 2006

Naarmann, Margit

Ausgegrenzt – Juden im Hochstift Paderborn in frühpreußischer Zeit. Zum jüdischen Sonderstatus in der ländlichen Gesellschaft und Wirtschaft, Berlin 2016

Oestmann, Peter

Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, Köln, Weimar, Wien 2015

Oppenheim, Karl

Denkschrift zur Einweihung der Justizneubauten in Münster (Westfalen) am 21. Dezember 1957, S. 126

Pohlmeier, Heinrich

Geschichte des Kreises Büren von 1802 bis zur Gegenwart, in: Landkreis Büren (Hrsg.), 150 Jahre Landkreis Büren, Büren 1966, S. 51-134

Pott, Friedrich Wilhelm August/Born, J. H.

Friedrich Rautert, ein Märkischer Dichter und – Richter?, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Graffschaft Mark, 6. Jahrgang (1893), S. 35-40

Reekers, Stephanie

Die Gebietsentwicklung der Kreise und Gemeinden Westfalens 1817-1967, Münster 1977

Reinhard, Wolfgang

Geschichte der Staatsgewalt, 3. Auflage, München 2002

Rempe, Heinrich

150 Jahre Rechtspflege im Paderborner Lande, Festschrift Paderborn 1953

Rempe, Heinrich

Paderborner Juristen und Gerichtswesen im neunzehnten Jahrhundert, Paderborn 1970

Reppen, Tilman

Der Müller Arnold und die Unabhängigkeit des Richters im friderizianischen Preußen, in: Falk, Ulrich/Luminati, Michele/Schmoeckel, Matthias, Fälle aus der Rechtsgeschichte, München 2008, S. 222-253

Richter, Wilhelm

Wilhelm Siegfried Adolf Spancken. Eine Lebensskizze, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfälische Zeitschrift), 57. Band (1899), S. 172-191

Richtering, Helmut

Westfalens „Musensöhne“. Die Teilnehmer der Erinnerungsfeste der Jahre 1819 bis 1830, in: Beiträge zur Westfälischen Familienforschung 21 (1963), S. 82-104

Rückert, Joachim

Koch, Christian Friedrich, in: Neue Deutsche Biographie 12 (1979), S. 257-260, online: <https://www.deutsche-biographie.de/gnd100583326.html#ndbcontent> (abgerufen am 17. Dezember 2016)

Rudigkeit, Siegfried

Moritz von Büren und Haus Geist, in: Grabe, Wilhelm (Hrsg.), „Sage allen, dass der Letzte seines Stammes Jesuit wird, weil Gott es so will.“. Zum 350. Todestag des Moritz von Büren (1604-1661), Büren 2012

Schlagheck, Raimund

Gerichtsgebäude in Westfalen-Lippe zwischen 1816 und 1945, Münster 2010

Schmoller, Gustav/Krauske, Otto

Acta Borussica, Reihe 1, Band 1, Akten von 1701 bis Ende Juni 1714, bearbeitet von G. Schmoller und O. Krauske. Mit einer Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtenthum von G. Schmoller, Berlin 1894

Schnell, Dieter

Büren im Jahre 1803 – ein Zustandsbericht mit preußischer Gründlichkeit, in: Heimatverein Büren e.V. (Hrsg.), Büren. Einblicke in die historische Entwicklung, Paderborn 1994, S. 385-402

Schoppmeyer, Heinrich

Büren im Mittelalter, in: Westfälische Zeitschrift, 138. Band (1988), S. 193-209

Schulze, Wolfgang

Die Gerichtsbarkeit in Westfalen im 18. Jahrhundert und die Entstehung der Oberlandesgerichte zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Verein für Rechtsgeschichte im Gebiet des Oberlandesgerichts Hamm e.V. (Hrsg.), Rechtspflege zwischen Rhein und Weser. Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm, Hamm 1970, S. 193-205

Schwartz, Johann Christoph

Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeß-Gesetzgebung, Berlin 1898 (Neudruck Aalen 1986)

Simon, August Heinrich

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission. Nachrichten über einige Veränderungen, die sie jüngst erfahren, und über die ihr im laufenden Jahre bevorstehende Säkularfeier, Berlin 1855

Sprung, Rainer

Die Entwicklung der zivilgerichtlichen Begründungspflicht, in: Sprung, Rainer (Hrsg.), Die Entscheidungsbegründung in europäischen Verfahrensrechten und im Verfahren vor internationalen Gerichten, Wien 1974, S. 43-62

Stadtverwaltung Büren (Hrsg.)

Chronik der Stadt Büren 1964-1987, Büren 1988

Süß, Thorsten

Partikularer Zivilprozess und territoriale Gerichtsverfassung. Das weltliche Hofgericht in Paderborn und seine Ordnungen 1587-1720, Köln, Weimar, Wien 2017

Thauer, Jenny

Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700, Berlin 2001

Tirtasana, Nora

Der gelehrte Gerichtshof. Das Oberappellationsgericht Lübeck und die Praxis des Zivilprozesses im 19. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien 2012

Vormbaum, Thomas (Hrsg.)

Deutsche Justizinstitutionen in Geschichtswerken und Festschriften, Berlin 2007

Voß, Anton

Das Patrimonialgericht zu Fürstenberg im Kreise Paderborn, in: Die Warte. Heimatzeitschrift für das Paderborner Land, 1. Jahrgang (1933), Heft 3, S. 37 f. und Heft 4, S. 53-55

Voß, Anton

Friedensgerichte zur Franzosenzeit, in: Die Warte. Heimatzeitschrift für das Paderborner Land, 3. Jahrgang (1935), Heft 5, S. 86 f.

Wehler, Hans-Ulrich

Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Zweiter Band. Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“. 1814-1845/49, 1. Auflage, München 1987

Weißler, Adolf

Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905

Wessel, Gerhard

Das Strafrecht in der Herrschaft Brenken zwischen 1537 und 1802 unter Einschluß der in Fürstenberg im 17. Jahrhundert durchgeführten Hexenprozesse, Diss. Köln 1959

Wieczorrek, Michael

Stil und Status, in: Kronauer, Ulrich/Garber, Jörn (Hrsg.), Recht und Sprache in der deutschen Aufklärung, Tübingen 2001, S. 99-112

Wienfort, Monika

Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770-1848/49, Göttingen 2001

Zacharias, Klaus

Dr. jur. Heinrich Rempe, in: Altertumsverein Paderborn und Verein für Geschichte an der Universität Paderborn (Hrsg.), Westfälische Biographien, Online-Ausgabe unter <http://www.westfaelische-biographien.de/biographien/person/510/> (Version vom 20 August 2012, abgerufen am 15. November 2016)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bekanntmachung der Oberlandesgerichtskommission zu Minden vom 1. Januar 1815 (Bild: LAV NRW W, Regierungskommission Paderborn Nr. 98, Fol. 48 v./49 r.).....	23
Abbildung 2: Der Weg von Büren nach Wünnenberg Ende der 1830er Jahre, Preußische Urmesstischblätter Nrn. 4417 Büren (1836/1839) und 4418 Wünnenberg (1836/1838) (Bild: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW).	27
Abbildung 3: Vertrag vom 29. Mai 1818, mit dem der Graf von Westphalen, der Freiherr von und zu Brenken und der Freiherr von Imbsen die Errichtung eines gemeinsamen Patrimonial-Kreisgerichts zu Fürstenberg vereinbarten. (Bild: Archiv Erpernburg, Bestand Erp., Aktenband 80, Fol. 290 v.)	33
Abbildung 4: Der Kreis Büren mit eingezeichneten Gerichtsbezirken im Untersuchungszeitraum 1815-1849. (Bild: LAV NRW OWL, D 73 Tit. 4 Nr. 10, die Anmerkungen wurden vom Verfasser hinzugefügt.).....	37
Abbildung 5: Das ehemalige Jesuitenkolleg, gekennzeichnet als „Seminar“, mit Nebengebäuden (Bild: Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Historische Karten – Kreis Paderborn, Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung, Abgabedatum 27.10.2015 – 2015-10-2220).	69
Abbildung 6: Lehrer-Seminar zu Büren, Lageplan aus dem Jahr 1894 (Bild: LAV NRW OWL, D 73 Tit. 5 Nr. 967).....	71
Abbildung 7: Der Nordflügel des ehemaligen Jesuitenkollegs und heutigen Mauritius-Gymnasiums in Büren. Das Gericht hatte seine Räume im Erdgeschoss. (Bild: Wolfram Czeschick, April 2016.)	72
Abbildung 8: Nordflügel des ehemaligen Jesuitenkollegs in Büren (vgl. Abbildung 7). (Bild: Björn Czeschick, April 2016.).....	77
Abbildung 9: „Gerichts Local im Nordflügel des Seminar Gebäudes zu Büren“, Handzeichnung Richter Rauterts vom 14. Februar 1830, Ausrichtung nach Norden. (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, zwischen Fol. 21 und 22.)	83

- Abbildung 10:** Nicht genau datierte Handzeichnung des Sitzungszimmers nebst angrenzender Räumlichkeiten, vermutlich ebenfalls 1830 entstanden, Ausrichtung nach Norden. (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 40, lose in der Akte liegend.)92
- Abbildung 11:** Zeichnung des im Jahr 1838 angeschafften „Tannen Fächer Schrank“ aus dem Kostenanschlag: „Breit 5 Fus“ (1,57 m), „Hoch 7 Fus“ (2,2 m), „tief 22 Zoll“ (0,58 m) (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 66, Aktenstück vom 12. November 1838, Fol. 133 v. und 134 r.).....96
- Abbildung 12:** „Dienst-Local“, Handzeichnung von 1829, Entwurf für ein Gerichtsgebäude in Wünnenberg (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Anlage zu Aktenstück vom 2. Februar 1829). 100
- Abbildung 13:** Die Stellung des Land- und Stadtgerichts Büren innerhalb des preußischen Staatsaufbaus sowie seine innere Verfasstheit (Bild: Björn Czeschick)..... 103
- Abbildung 14:** Briefkopf des Oberlandesgerichts Paderborn in einer Weisung an das Land- und Stadtgericht Büren vom 1. August 1848. Entsprechend seinem Siegel führte das Oberlandesgericht im Briefkopf das mittlere preußische Wappen mit Krone, zwei Wilden Männern mit Herkuleskeulen als Schildhaltern und der Kette des Schwarzen Adlerordens. (Bild: Archiv Erpernburg, Bestand Erp. Ak., Aktenband 80, Fol. 380 r.)..... 114
- Abbildung 15:** Siegel des Land- und Stadtgerichts Büren. Die Umschrift lautet „KÖN: PREUSS: LAND U STADT GERICHT BÜREN.“ (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Aktenstück vom 6. Juni 1829). 115
- Abbildung 16:** Uniform der Ober-Landes-Justiz-Kollegien, etwa des Chef-Präsidenten eines Oberlandesgerichts. Richter in kleinen Städten wie Büren waren seit 1813 berechtigt, diese Uniform zu tragen, allerdings nur mit den Kragen-, Ärmel- und Taschenaufsatzstickereien der Referendare an Oberlandesgerichten. (Bild: Bildliche Darstellung der Königlich Preußischen Civil-Uniformen, Berlin 1804, Tafel 2.)..... 124
- Abbildung 17:** Die Stickerei bis 1832. (Bild: Ebd. Tafel 1.) 124

- Abbildung 18:** Handriss über eine am 14. Oktober 1826 erfolgte Inaugenscheinsnahme im Rahmen eines Besitzstörungsverfahrens des Anton Bodefeld zu Meerhof gegen Carl Riese, ebenfalls zu Meerhof. (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 311, Aktenstück vom 27. Dezember 1826, nicht foliiert.) 133
- Abbildung 19:** Die Gemarkung Büren im Jahre 1828. Die Bebauung hält sich innerhalb der mittelalterlichen Stadtgrenzen. (Bild: Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Historische Karten – Kreis Paderborn, Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung, Abgabedatum 27.10.2015 – 2015-10-2220.) 167
- Abbildung 20:** Entwurf für ein Wohngebäude in Wünnenberg, Handzeichnung Rauterts von 1829 (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 8, Anlage zu Aktenstück vom 2. Februar 1829). 172
- Abbildung 21:** Der „Spanckenhof“ an der Leiberger Straße in Bad Wünnenberg, Gut des Assessors Ignatz Spancken seit 1803 (Bild: Wolfram Czeschick, April 2016)..... 174
- Abbildung 22:** Wilhelm Siegfried Adolf Spancken (1803-1886), Sohn des Assessors Ignaz Spancken. Auskultator in Büren 1823-1825; Referendar in Büren 1825-1827 sowie 1829; Assessor in Büren 1838-1849. (Bild: Westfälische Zeitschrift 57 (1899), Vorsatz.)..... 191
- Abbildung 23:** Ausschnitt aus einem Konzept eines Schreibens des Bürener Land- und Stadtrichters Rautert an das Oberlandesgericht. (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 15. September 1835, Fol. 7 v.) 213
- Abbildung 24:** Datum und Unterschrift unter dem Konzept aus Abb. 23 sowie der Mundierungsvermerk der Kanzlei. (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 28, Aktenstück vom 15. September 1835, Fol. 13 v.) 214
- Abbildung 25:** Formularmäßiger „Bericht des Boten“ über die Insinuation (förmliche Zustellung) eines Ladungsschreibens. (Bild: LAV NRW OWL, M 9 Büren Nr. 273, Fol. 13 r.)..... 218
- Abbildung 26:** Mit der Aufhebung des Amtsgerichts Büren endete am 1. Januar 1977 der Status Bürens als Gerichtssitz (Bild: Stadtchronik Büren 1976, S. 17, in: Stadtverwaltung Büren (Hrsg.), Chronik der Stadt Büren 1964-1987, Büren 1988). 232

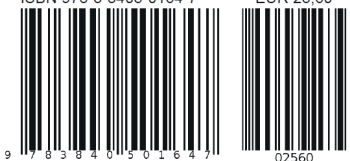
Das Land- und Stadtgericht Büren 1815–1849

Björn Czeschick

Ein großer, ungünstig zugeschnittener Gerichtssprengel, beengte Räumlichkeiten und ein hoher Arbeitsanfall bestimmten den Alltag am Land- und Stadtgericht Büren im frühen 19. Jahrhundert. Das Buch zeigt anhand der überlieferten Akten die winterliche Reise eines Richters von Büren nach Wünnenberg, Beschwerden über schlecht ziehende Öfen und kalte Füße und Schriftverkehr mit der örtlichen Oberschicht. Es betrachtet Richterpersönlichkeiten, etwa den aus Hattingen stammenden Gerichtsdirektor Friedrich Rautert und seine Pläne, das Gericht nach Wünnenberg zu verlegen, weil man in Büren die Beamten als „Fremde“ ansehe, die „alles theurer“ bezahlen müssten als die Einheimischen. Und es handelt von sonstigem Gerichtspersonal, den sogenannten „Subalternen“. Viele kleine Geschichten, wie die eines Kanzleihilfen, der sich den „schrecklichen Unfug“ erlaubt hatte, während der Dienststunden „Privatschreibereien“ zu erledigen, liefern einen faszinierenden Einblick in den Gerichtsalltag vor 200 Jahren.

ISBN 978-3-8405-0164-7

EUR 25,60



9 783840 501647

02560